



**Der  
Rechnungshof**

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

Reihe BUND 2014/4

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Förderung der  
staatsbürgerlichen  
Bildungsarbeit in den  
Bildungseinrichtungen  
der politischen Parteien**

**Allgemeiner Teil**

**Dr.–Karl–Renner–Institut**

**Politische Akademie der  
ÖVP**

**FPÖ–Bildungsinstitut**

**Grüne Bildungswerkstatt**

**Zukunftsakademie  
Österreich**

**Freiheitliche Akademie**

Rechnungshof  
GZ 860.155/002–1B1/14

#### Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

#### Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

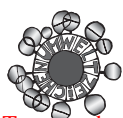
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Februar 2014



gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,  
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)



# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien**



# Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktwweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



**Inhaltsverzeichnis****BKA**Wirkungsbereich des  
BundeskanzleramtesFörderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den  
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Allgemeiner Teil _____	5
Dr.-Karl-Renner-Institut _____	59
Politische Akademie der ÖVP _____	99
FPÖ-Bildungsinstitut _____	145
Grüne Bildungswerkstatt _____	215
Zukunftsakademie Österreich _____	263
Freiheitliche Akademie _____	321







# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	9

**BKA****Wirkungsbereich des  
Bundeskanzleramtes****Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den  
Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil**

KURZFASSUNG _____	11
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	18
Grundlagen der Förderung _____	19
Entwicklung der Förderungsmittel _____	21
Gesetzesvorhaben mit Bezug zum PubFG _____	22
Tätigkeiten des BKA und des Beirats _____	24
Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungs- einrichtungen der politischen Parteien _____	33
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	56

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gesamtförderungen 2007 bis 2011 _____	22
Tabelle 2:	Vollbeschäftigungsäquivalente 2007 bis 2011 (jeweils zum 31.12. des Jahres) _____	33
Tabelle 3:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	33
Tabelle 4:	Anteil des Personalaufwands an den Förderungs- mitteln _____	34
Tabelle 5:	Durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ _____	35
Tabelle 6:	Aufwand der Bildungseinrichtungen für leitendes Personal (gerundet) _____	36
Tabelle 7:	Entwicklung des Bildungsaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 (Personal- und Sachaufwand) _____	37
Tabelle 8:	Anteil des Bildungsaufwands an den Förderungs- mitteln _____	38
Tabelle 9:	Entwicklung des Verwaltungsaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	39
Tabelle 10:	Anteil des Verwaltungsaufwands an den Förderungs- mitteln _____	39
Tabelle 11:	Entwicklung des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand _____	40
Tabelle 12:	Übersicht über die Bildungsarbeit im Jahr 2011 _____	42
Tabelle 13:	Aufwand für Bildungsarbeit im Jahr 2011 (Sachaufwand) sowie Anteil der Bildungstätigkeiten am gesamten Bildungsaufwand (Sachaufwand) _____	42
Tabelle 14:	Förderungsmittel für internationale politische Bildungs- arbeit in den Jahren 2007 bis 2011 _____	46
Tabelle 15:	Verwendung der für internationale politische Bildungs- arbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	47
Tabelle 16:	Nicht verbrauchte Förderungsmittel abzüglich der Rück- lagen gemäß PubFG _____	52
Tabelle 17:	Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel im Vergleich zu den gesamten Förderungsmitteln _____	52

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

# Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

### Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

Von 2007 bis 2011 erhielten die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit in der Höhe von rd. 56,63 Mio. EUR. Bei den geförderten Einrichtungen handelte es sich um das Dr.–Karl–Renner–Institut (Renner Institut), die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie), das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ–Bildungsinstitut), die Grüne Bildungswerkstatt sowie die Zukunftsakademie Österreich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Diese setzten im Jahr 2011 zwischen rd. 75 % und rd. 87 % der Förderungsmittel für Bildungsaktivitäten ein. Der Personalaufwand nahm bei vier der fünf geförderten Bildungseinrichtungen bereits mehr als die Hälfte der jährlichen Förderungsmittel in Anspruch. Das Publizistikförderungsgesetz 1984 und die von dem im BKA eingerichteten Beirat erlassenen Richtlinien boten in Bezug auf die Aktivitäten der Bildungseinrichtungen zum Teil großen Interpretations- bzw. Handlungsspielraum.

#### KURZFASSUNG

##### Prüfungsziel

Der RH überprüfte die Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien im Zeitraum zwischen 2007 und 2011. Ziel war es festzustellen, ob die Förderungsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

##### Entwicklung der Förderungsmittel

Gegenüber dem Jahr 2006, in welchem nur drei Bildungseinrichtungen als förderungswürdig beurteilt wurden, ergab sich im Jahr 2007 – insbesondere durch die Zuerkennung der Förderungswürdigkeit für die neu gegründeten Bildungseinrichtungen Zukunftsakademie Öster-

## Kurzfassung

reich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich) und Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) – ein Anstieg der gesamten Förderungsmittel von rd. 31 %. Eine künftige Erhöhung der Anzahl der förderungswürdigen Rechtsträger infolge der Gründung neuer Parteien könnte zu einer deutlichen Erhöhung der gesamten Förderungsmittel führen. (TZ 4)

### Gesetzesvorhaben mit Bezug zum Publizistikförderungsgesetz 1984

Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossene Novelle zum Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) sowie das 1. Stabilitätsgesetz 2012 verringerten die Höhe der Förderungsmittel bis 2014 bzw. 2016. Ein von der Bundesregierung im September 2010 als Regierungsvorlage eingebrachter Gesetzesentwurf enthielt – u.a. zur Umsetzung von Empfehlungen des RH – insbesondere Änderungen des PubFG betreffend die Rücklagenbildung, die Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel sowie Regelungen bei Wegfall der Förderungswürdigkeit. Der Entwurf wurde im Verfassungsausschuss bisher nicht behandelt. (TZ 5, 21)

### Zuerkennung der Förderungsmittel

Die Bundesregierung fasste in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils zwei Beschlüsse über die Zuerkennung von Förderungsmitteln. In drei Fällen, in denen Unklarheit über die Anzahl der Abgeordneten der politischen Partei im Nationalrat herrschte, ging der Beschlussfassung der Bundesregierung ein Ermittlungsverfahren voraus. Das BKA formulierte seine Fragen bei der Durchführung von Ermittlungen der Abgeordnetenzahl unterschiedlich, wobei nicht in allen Fällen ausdrücklich und unmissverständlich nach der – rechtlich maßgeblichen – Zugehörigkeit zum Parlamentsklub gefragt wurde. Auch richtete das BKA seine Anfragen an unterschiedliche Adressaten. (TZ 6)

### Änderungen der Mandatszahlen

Das PubFG enthielt weder einen Stichtag, zu dem die im PubFG angeführten Voraussetzungen – insbesondere die Abgeordnetenzahl der politischen Partei – erfüllt sein müssen, noch eine eindeutige Regelung der Auswirkungen einer nachträglichen Änderung der Abgeordnetenzahl bzw. der unterjährigen Gründung eines Parlamentsklubs auf die Förderungswürdigkeit und die Förderungshöhe. Bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfas-



**Bildungseinrichtungen der politischen Parteien  
– Allgemeiner Teil**

sung der Bundesregierung traten Auslegungsschwierigkeiten auf. (TZ 7)

Die Bundesregierung nahm jährlich mit Beschluss zur Kenntnis, dass die Bildungseinrichtungen Abschriften ihrer Berichte an den RH über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund dieses Bundesgesetzes erhaltenen Förderungsmittel vorgelegt hatten. Dieser Beschlussfassung war keine inhaltliche Prüfung der Berichte durch die Bundesregierung oder das BKA vorausgegangen. (TZ 7)

Rechtsverhältnis zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer

Das PubFG enthielt keine ausdrückliche Bestimmung betreffend direkte Kontrollrechte der Bundesregierung als Förderungsgeber (z.B. Einsichtsrechte in die Geschäftsgebarung, Auskunftsrechte). Auch eine Verpflichtung der Förderungsnehmer zur Aufbewahrung der Belege und Zugänglichmachung der Daten war nicht ausdrücklich vorgesehen. (TZ 8)

Verbrauch von Förderungsmitteln bei Wegfall der Förderungswürdigkeit

Das PubFG sah vor, dass die geförderten Rechtsträger die nach Abschnitt I zuerkannten Förderungsmittel grundsätzlich in demselben Jahr zu verbrauchen haben, in dem sie zuerkannt wurden. Eine Übertragung von Förderungsmitteln in folgende Geschäftsjahre war nur in begrenztem Ausmaß durch Bildung von Rücklagen gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässig. Fristen für den Verbrauch der erhaltenen Förderungsmittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit enthielt das PubFG nicht. Die Freiheitliche Akademie hatte die zuletzt im Jahr 2005 erhaltenen Förderungsmittel Ende Dezember 2011 noch nicht zur Gänze verbraucht. Die Bundesregierung setzte keine Schritte zur Rückforderung der noch nicht verbrauchten Förderungsmittel. (TZ 9)

Weiters enthielt das PubFG keine ausdrückliche Regelung, wem bei Verlust der Förderungswürdigkeit und anschließender Liquidation eines Rechtsträgers der Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen zufällt, das unter Verwendung von Förderungsmitteln beschafft wurde. (TZ 9)

## Kurzfassung

### Tätigkeiten des Beirats

Im überprüften Zeitraum wurden zwei Anträge auf Erstattung von Gutachten gemäß § 3 Abs. 4, 2. und 3. Satz des PubFG im Zusammenhang mit zwei Seminaren des FPÖ-Bildungsinstituts sowie einem vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Comic gestellt. (TZ 10)

Auf Empfehlung des Beirats und nach Beschluss der Bundesregierung wurden die für die Seminare verwendeten Förderungsmittel in der Höhe von 1.000 EUR zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Der Antrag auf Gutachtenserstattung hinsichtlich des vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Comics wurde im Beirat trotz der dafür aufgewendeten erheblichen Budget- und Förderungsmittel und der intensiven inhaltlichen Befassung nicht formell erledigt. Der Beirat traf demnach keine Entscheidung über die widmungsgemäße Verwendung der im Zusammenhang mit dem Comic verbrauchten Förderungsmittel. (TZ 11)

### Personalaufwand

Mit Ausnahme des FPÖ-Bildungsinstituts, welches jedoch hohe Kosten für Fremd- und Leihpersonal auswies, erhöhte sich im überprüften Zeitraum der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln bei allen Rechtsträgern deutlich und nahm 2011 bereits mehr als die Hälfte der zugewendeten Förderungsmittel in Anspruch. (TZ 13)

### Funktionäre und leitendes Personal

Die Organisationsstrukturen der geförderten Bildungseinrichtungen waren sowohl im Hinblick auf die Funktionäre als auch hinsichtlich der operativen Leitung unterschiedlich. Die Bildungseinrichtungen wendeten für ihr leitendes Personal im Jahr 2011 zwischen rd. 88.580 EUR und rd. 313.980 EUR auf. (TZ 14)

### Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Der Anteil der für Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel lag im Jahr 2011 zwischen rd. 75 % und rd. 87 %. (TZ 16)

**Bildungseinrichtungen der politischen Parteien  
– Allgemeiner Teil**

Der Verwaltungsaufwand lag im Vergleich zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum durchschnittlich zwischen rd. 26 % und rd. 36 %. In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4) hatte der RH festgehalten, dass dieser innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums durchschnittlich nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Er hatte empfohlen, bei wiederholtem Überschreiten dieses Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale zu setzen. Die Überschreitungen des vom RH empfohlenen Richtwerts im überprüften Zeitraum durch die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie) und die Grüne Bildungswerkstatt zogen keine Aktivitäten des Beirats nach sich. (TZ 17)

**Bildungsarbeit**

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit aller politischen Bildungseinrichtungen lag – mit unterschiedlichen Gewichtungen – sowohl inhaltlich als auch kostenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen. (TZ 18)

**Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre und –kandidaten**

Nach den Richtlinien waren Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre der Parteien beschränkt sind, – unter Einforderung von Kostenbeiträgen der Teilnehmer bzw. Weiterverrechnung eines substanziellen Anteils der Trainingskosten – in limitiertem Ausmaß zulässig. Die in den Richtlinien gewählten Formulierungen boten im Hinblick auf die einzufordernden Kostenbeiträge allerdings einen großen Interpretationsspielraum. Daher war die Kostentragung bei jenen drei Bildungseinrichtungen, welche derartige Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre durchführten, sehr unterschiedlich. (TZ 19)

Zwei Bildungseinrichtungen finanzierten Einzelcoachings (Rhetorik- und Persönlichkeitstraining) für Spitzenkandidaten in Wahlauseinandersetzungen. Sie forderten dafür keinen Kostenbeitrag ein, obwohl die Interessenslage mit derartigen Angeboten für Spitzenfunktionäre der Parteien vergleichbar war. Überdies war die bloße Persönlichkeitsbildung von Spitzenkandidaten nicht unter dem Begriff der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit subsumierbar. (TZ 20)

## Kurzfassung

### Internationale politische Bildungsarbeit

Im Unterschied zur Grünen Bildungswerkstatt und dem Dr.–Karl–Renner–Institut (Renner Institut), welche die zusätzlich zuerkannten Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zur Gänze bzw. großteils ausschöpften, setzten das FPÖ–Bildungsinstitut und die Zukunftsakademie Österreich im mehrjährigen Durchschnitt lediglich rund ein Drittel dieser Mittel tatsächlich für diesen Förderungszweck ein. Bei der Politischen Akademie lag dieser Wert bei rd. 74 %. Die Zukunftsakademie Österreich wies überdies ihre Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit weder in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen noch in den Jahresberichten gesondert aus. (TZ 21)

Gemäß PubFG waren die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden. Die Rechtsträger stellten – mit Ausnahme des Renner Instituts – den tatsächlichen Verwaltungsaufwand nicht dar; die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwerts war somit nicht überprüfbar. (TZ 22)

### Rücklagen – Rückstellungen

Das PubFG und das Unternehmensgesetzbuch (UGB) enthielten hinsichtlich der Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen. Die von den Rechtsträgern gebildeten „Rücklagen“ waren zu einem großen Teil als „Rückstellungen“ gemäß UGB zu qualifizieren, weil sie nicht einen Bestandteil des Eigenkapitals, sondern eine Vorsorge für künftige Verpflichtungen darstellten. Weiters ermöglichte die Formulierung der nach dem PubFG für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer zulässigen Rücklage hinsichtlich des Zwecks „Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer“ keine eindeutige Rechtsauslegung. Die vom RH in seinem Vorbericht getroffene Empfehlung, den Interessen der Bildungseinrichtungen nach einer finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen durch die Erweiterung der Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen im jährlichen Rechenschaftsbericht zu begegnen, wurde bisher nicht umgesetzt. (TZ 23)

### Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Die Bildungseinrichtungen verfügten im überprüften Zeitraum – mit Ausnahme der Politischen Akademie – über z.T. umfangreiche nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der gemäß PubFG zulässigen Rücklagen). Die Politische Akademie hatte hohe Vorrufe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen, die bis zum Jahr 2011 ausgeglichen werden konnten. Gemäß PubFG war eine dauernde Veranlagung von Förderungsmitteln untersagt. Ein Vorruf auf künftige Förderungsmittel – wie bei der Politischen Akademie – schränkte ebenso den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit ein. (TZ 24)

### Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

Das UGB und das PubFG enthielten widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen. Die sich daraus ergebende grundsätzliche Verpflichtung zur Erstellung zweier unterschiedlicher Jahresabschlüsse war nicht zweckmäßig. (TZ 25)

### Darlehen

Im überprüften Zeitraum gewährten das FPÖ-Bildungsinstitut sowie die Zukunftsakademie Österreich ihren jeweiligen Parteien Darlehen in der Höhe von insgesamt 900.000 EUR bzw. 665.000 EUR. Die Gewährung von Darlehen entsprach nicht dem Förderungszweck gemäß PubFG, weil die zugewendeten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen und die Darlehensvergabe die Verfügbarkeit der Mittel einschränkte. Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen betreffend die Gewährung von Darlehen bzw. die Aufnahme von Krediten durch die politischen Bildungseinrichtungen. (TZ 26)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien					
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
<b>Förderungsmittel<sup>1</sup></b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
	in EUR				
Dr.–Karl–Renner–Institut	3.315.556	3.424.673	3.104.028	3.137.361	3.024.415
Politische Akademie der ÖVP	3.243.400	3.350.079	2.873.815	2.904.606	2.800.040
FPÖ–Bildungsinstitut	1.619.903	1.671.721	2.221.542	2.245.137	2.276.499
Grüne Bildungswerkstatt	1.619.903	1.671.721	1.684.377	1.702.044	1.640.771
Zukunftsakademie Österreich	1.114.815	1.149.565	1.722.746	1.585.667	1.528.583
<b>Summe</b>	<b>10.913.576</b>	<b>11.267.760</b>	<b>11.606.508</b>	<b>11.574.815</b>	<b>11.270.309</b>
<b>Personalstand</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
	in VBÄ				
Dr.–Karl–Renner–Institut	22,5	22,5	23	23	23,5
Politische Akademie der ÖVP	21,6	23,4	22,4	23,4	23,4
FPÖ–Bildungsinstitut	7	7	7	8	8
Grüne Bildungswerkstatt	16,36	16,03	15,66	14,54	13,96
Zukunftsakademie Österreich	6	7,5	6,5	8	8,5

<sup>1</sup> runderungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ–Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Bei den im überprüften Zeitraum geförderten Rechtsträgern handelte es sich um das Dr.–Karl–Renner–Institut (**Renner Institut**), die Politische Akademie der ÖVP (**Politische Akademie**), das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (**FPÖ–Bildungsinstitut**), die



Prüfungsablauf und –gegenstand



Bildungseinrichtungen der politischen Parteien  
– Allgemeiner Teil

Grüne Bildungswerkstatt sowie die Zukunftsakademie Österreich des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Das FPÖ-Bildungsinstitut und die Zukunftsakademie Österreich wurden 2006 gegründet und 2007 erstmals als Förderungsempfänger bestimmt. Auch die Freiheitliche Akademie, die als Vorgängerinstitution des FPÖ-Bildungsinstituts bis 2005 Förderungsmittel erhielt, verfügte zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch über nicht verbrauchte Förderungsmittel, welche ebenfalls überprüft wurden.

Die Prüfung fand sowohl im BKA als auch bei den Bildungseinrichtungen statt.

Ziel der Gebarungüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Darüber hinaus überprüfte der RH beim BKA dessen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderungen.

Die Grundlage für die Beurteilung durch den RH bildeten der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Bundesregierung im November 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2014.

## Grundlagen der Förderung

Voraussetzungen des Anspruchs auf Förderungsmittel

- 2 (1) Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger), sofern diese die in § 1 Abs. 1 PubFG angeführten Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind im Wesentlichen:
- nicht auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Rechtsträgers,
  - Verfolgung von spezifischen Bildungszielen (siehe (2)),
  - Bezeichnung des Rechtsträgers durch eine im Nationalrat vertretene Partei mit Klubstärke als von ihr bestimmter Förderungswerber,



## Grundlagen der Förderung

- Gemeinnützigkeit im Sinne von §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO,
- satzungsgemäße Verpflichtung des Rechtsträgers, den Jahresabschluss jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und den Jahresabschluss im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(2) Die Rechtsträger haben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

(3) Gemäß § 3 Abs. 4 PubFG obliegt dem Beirat, der im BKA mit beratender Funktion einzurichten ist, die Erstellung von Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Rechtsträger im Sinne dieser in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Ziele.

Höhe des Anspruchs  
auf Förderungsmittel

- 3** Nach dem PubFG bestehen die Förderungsmittel aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag. Der Grundbetrag entspricht dem Jahresbruttobezug von fünf Ordentlichen Universitätsprofessoren der 8. Gehaltsstufe sowie sieben Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 17, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen. Im Jahr 2011 betrug der Grundbetrag rd. 637.750 EUR.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Er betrug im Jahr 2007 rd. 615.910 EUR, im Jahr 2008 rd. 634.630 EUR, im Jahr 2009 rd. 655.000 EUR und im Jahr 2010 rd. 661.570 EUR.





Grundlagen der Förderung



## Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

Als Zusatzbetrag erhält der Rechtsträger für jeden Abgeordneten der politischen Partei einen Jahresbruttobezug eines Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 15, einschließlich der Sonderzahlungen<sup>2</sup>. Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.<sup>3</sup>

Gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz PubFG in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011<sup>4</sup> hat die Berechnung der Förderung in den Jahren 2011 bis 2014 auf Grundlage reduzierter Gehalts- und Entgeltsansätze zu erfolgen.<sup>5</sup>

### Entwicklung der Förderungsmittel

- 4.1 Ab dem Jahr 2007 erhielten fünf Rechtsträger Förderungsmittel gemäß PubFG. Für das Jahr 2006 waren vier Bildungseinrichtungen namhaft gemacht worden. Da jedoch die FPÖ zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderungsmittel für dieses Jahr nur mit drei und nicht – wie im PubFG vorgesehen – mit fünf Abgeordneten im Nationalrat vertreten war, erhielt die Freiheitliche Akademie keine Förderungsmittel mehr. Die jährlichen Fördersummen beliefen sich im Jahr 2006 auf rd. 8,343 Mio. EUR und im Jahr 2007 auf rd. 10,914 Mio. EUR. Gegenüber dem Jahr 2006 ergab sich im Jahr 2007 ein Anstieg der gesamten Förderungsmittel von rd. 31 %. Wesentliche Gründe dafür waren die Zuerkennung der Förderungswürdigkeit für die neu gegründeten Bildungseinrichtungen Zukunftsakademie Österreich und FPÖ-Bildungsinstitut sowie die damit verbundene Erhöhung der Anzahl der Förderungsempfänger.

Im überprüften Zeitraum erhielten die politischen Bildungseinrichtungen insgesamt folgende Förderungsmittel:

<sup>2</sup> § 2 Abs. 2 PubFG; Veränderungen der genannten Jahresbruttobezüge während eines Kalenderjahres sind aliquot nach Monaten zu berücksichtigen

<sup>3</sup> § 2 Abs. 4 PubFG

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 111/2010

<sup>5</sup> Es sind die Gehalts- und Entgeltsansätze für das Jahr 2010 heranzuziehen und um gesetzlich festgelegte Prozentsätze zu reduzieren (siehe TZ 5).

## Entwicklung der Förderungsmittel

<b>Tabelle 1: Gesamtförderungen 2007 bis 2011</b>						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in EUR					in %
Renner Institut	3.315.556	3.424.673	3.104.028	3.137.360	3.024.415	- 8,78
Politische Akademie	3.243.400	3.350.079	2.873.815	2.904.606	2.800.040	- 13,67
FPÖ-Bildungsinstitut	1.619.903	1.671.721	2.221.542	2.245.137	2.276.499	+ 40,53
Grüne Bildungswerkstatt	1.619.903	1.671.721	1.684.377	1.702.044	1.640.771	+ 1,29
Zukunftsakademie Österreich	1.114.815	1.149.565	1.722.746	1.585.667	1.528.583	+ 37,12
<b>Summe<sup>1</sup></b>	<b>10.913.576</b>	<b>11.267.760</b>	<b>11.606.508</b>	<b>11.574.815</b>	<b>11.270.309</b>	<b>+ 3,27</b>

<sup>1</sup> Zahlen vom RH auf EUR gerundet, rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Gesamtförderungen stiegen im Zeitraum 2007 bis 2011 von rd. 10,914 Mio. EUR auf rd. 11,270 Mio. EUR, was einer Erhöhung von rd. 3 % entsprach.

**4.2** Der RH wies darauf hin, dass künftig infolge der Gründung neuer Parteien auch die Anzahl der förderungswürdigen Rechtsträger steigen könnte. Dies würde zu einer deutlichen Erhöhung der gesamten Förderungsmittel jeweils um die Höhe des Grundbetrags und der u.a. darauf basierenden zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit führen.

### Gesetzesvorhaben mit Bezug zum PubFG

**5** (1) Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 beschlossene Novelle zum PubFG<sup>6</sup> reduzierte die Höhe der Förderungsmittel für die Jahre 2011 bis 2014 dahingehend, dass für die Berechnung der Förderungen von den Gehalts- und Entgeltansätzen des Jahres 2010 ausgegangen und zusätzlich eine jährlich gestaffelte prozentuelle Kürzung dieser Gehalts- und Entgeltansätze vorgenommen wird.<sup>7</sup>

(2) Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)<sup>8</sup>, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Artikel 1 sieht für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung des

<sup>6</sup> BGBl. I Nr. 111/2010

<sup>7</sup> Für das Jahr 2011 waren die Gehalts- und Entgeltsansätze aus dem Jahr 2010 um 3,6 %, für das Jahr 2012 um 5,6 %, für das Jahr 2013 um 6,5 % und für das Jahr 2014 um 7,2 % zu reduzieren.

<sup>8</sup> BGBl. I Nr. 22/2012

Zusatzbetrags sowie der zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit um 550.000 EUR vor, wobei die Aufteilung der Reduktion auf die einzelnen Rechtsträger im Verhältnis der Anzahl der Abgeordneten der politischen Partei zu erfolgen hat.<sup>9</sup> Des Weiteren erhielten die Rechtsträger die Möglichkeit, in den Jahren 2013 bis 2018 bis zu 50 % der ihnen gewährten Förderungsmittel für den Ankauf von unbeweglichem Vermögen, das ihrer Unterbringung dient, aufzuwenden.<sup>10</sup>

(3) Die Bundesregierung brachte im September 2010 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das PubFG geändert werden sollte, als Regierungsvorlage<sup>11</sup> im Nationalrat ein. Zur Zeit der Gebarungsprüfung lag der Antrag beim Verfassungsausschuss. Die Beratungen darüber wurden bisher noch nicht aufgenommen.

Der Antrag sah insbesondere folgende Änderungen vor:

- die Möglichkeit zur Bildung zusätzlicher Rücklagen jeweils im Ausmaß von 5 % der im jeweiligen Finanzjahr zugewendeten Förderungsmittel
  1. für die Vorbereitung eines Standortwechsels des Rechtsträgers, den Ausbau der Büro-Infrastruktur oder den Ankauf von Immobilien für einen Standort des Rechtsträgers sowie
  2. für längerfristige, konkrete Vorsorgeerfordernisse notwendig machende Projekte des Seminar- und Veranstaltungsbetriebs;
- nur mehr 45 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen, jedoch nicht für diesen Zweck verbrauchten Förderungsmittel dürfen auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden. Darüber hinaus unverbrauchte Förderungsmittel sind im Folgejahr bei der Berechnung der Förderung in Abzug zu bringen. Die für internationale Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel sind im Bericht über die Verwendung der im Vorjahr erhaltenen Förderungsmittel gesondert auszuweisen;
- eine Aliquotierung der Förderungsmittel für den Fall, dass nach Einbringung des Verlangens auf Zuweisung von Förderungsmitteln bzw. nach der Beschlussfassung der Bundesregierung die Förderungswürdigkeit wegfällt;

<sup>9</sup> § 2 Abs. 5 2. Satz PubFG i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2012

<sup>10</sup> § 12 Abs. 10 PubFG i.d.F. BGBl. I Nr. 22/2012

<sup>11</sup> 889 BlgNR 24. GP.

- eine Kürzung von Förderungsmitteln für den Fall, dass gegen den Rechtsträger eine Verbandsgeldbuße verhängt wurde bzw. Auftrag- oder Werknehmer strafgerichtlich verurteilt wurden und die Entscheidungsträger des Rechtsträgers die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben.

## Tätigkeiten des BKA und des Beirats

### Zuerkennung der Förderungsmittel

**6.1** (1) Die Bundesregierung fasste in den Jahren 2007 bis 2011 jeweils zwei Beschlüsse über die Zuerkennung von Förderungsmitteln. Zunächst wurde auf Basis eines von der zuständigen Abteilung des BKA vorbereiteten Ministerratsvortrags die Förderungswürdigkeit der von den politischen Parteien namhaft gemachten Rechtsträger festgestellt und diesen aufgrund ihrer Ansuchen der Grundbetrag an Förderungsmitteln zuerkannt. Die Beschlussfassung erfolgte so rechtzeitig, dass die Auszahlung der Grundbeträge bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres möglich war. Danach wurden der Zusatzbetrag und die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannt. Die Auszahlung dieser Förderungsmittel erfolgte bis zum 15. April des jeweiligen Jahres.

(2) Der Beschlussfassung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln ging in drei Fällen, in denen Unklarheit über die Anzahl der Abgeordneten der politischen Partei im Nationalrat herrschte, ein Ermittlungsverfahren voraus.

In einem Fall ersuchte das BKA im Jänner 2007 eine Bildungseinrichtung im Zusammenhang mit einem Abgeordneten, der nicht Mitglied der betreffenden politischen Partei war, jedoch auf ihrem Wahlvorschlag kandidiert hatte, um Übermittlung eines Nachweises<sup>12</sup>, dass er die Partei „im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG“ vertrete. Im März 2007 ersuchte das BKA einen Abgeordneten nach dessen Austritt aus der politischen Partei um schriftliche Auskunft, ob er die betreffende Partei noch „im Sinne des PubFG“ vertrete. In einem weiteren Fall im Februar 2010 erhob das BKA die Anzahl der Abgeordneten einer politischen Partei dadurch, dass dem Klubobmann eine Unterschriftenliste übermittelt wurde. Mit Namen und Unterschrift bestätigten die eingetragenen Personen, Abgeordnete der im Nationalrat vertretenen politischen Partei zu sein.

<sup>12</sup> z.B. durch schriftliche Bestätigung des Abgeordneten

Nur in einem der drei Ermittlungsverfahren fragte das BKA ausdrücklich nach der Zugehörigkeit der Abgeordneten zum Parlamentsklub der jeweiligen politischen Partei.

**6.2** (1) Der RH hielt fest, dass das PubFG hinsichtlich der Förderungswürdigkeit auf die Klubstärke der im Nationalrat vertretenen Partei und damit auf die Zugehörigkeit der Abgeordneten zu einem Parlamentsklub im Sinne von § 7 des Geschäftsordnungsgesetz 1975<sup>13</sup> abstellt. Auch die Abgeordnetenzahl, die für die Ermittlung der Zusatzbeträge maßgeblich ist, entspricht der Abgeordnetenzahl des jeweiligen Parlamentsklubs, zumal das PubFG durch die Wendung „für jeden Abgeordneten der politischen Partei gemäß § 1 Abs. 1 Z 3“ erkennen lässt, dass derselbe Maßstab wie bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit gelten soll.

(2) Der RH kritisierte, dass das BKA bei der Durchführung von Ermittlungen der Abgeordnetenzahl seine Fragen unterschiedlich formulierte, wobei nicht in allen Fällen ausdrücklich und unmissverständlich nach der Zugehörigkeit zum Parlamentsklub gefragt wurde. Auch richtete das BKA seine Anfragen uneinheitlich zum Teil an den Klubobmann, zum Teil an den bzw. die betroffenen Abgeordneten oder an den förderungswürdigen Rechtsträger.

Der RH empfahl, bei Ermittlungen zur Abgeordnetenzahl einer politischen Partei eine einheitliche Vorgangsweise zu wählen und durch eine eindeutige Fragestellung die Anzahl der dem Parlamentsklub zugehörigen Abgeordneten zu erheben. Dies hätte im Zweifelsfall durch Anfragen an den Klubobmann bzw. an die Abgeordneten zu erfolgen, deren Zugehörigkeit zum Parlamentsklub ungewiss erscheint.

**6.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Sachlage in allen vom BKA im überprüften Zeitraum durchgeführten Ermittlungsverfahren ausführlich und unmissverständlich abgefragt worden. Die eingegangenen Antworten hätten auch keinerlei Interpretationsspielräume offen gelassen.*

**6.4** Der RH entgegnete, dass die vom BKA im Jänner 2007 und im März 2007 an eine Bildungseinrichtung bzw. einen Abgeordneten gerichteten Auskunftersuchen nicht ausreichend bestimmt formuliert waren, zumal nicht ausdrücklich nach der rechtlich maßgeblichen Zugehörigkeit der betreffenden Abgeordneten zum Parlamentsklub der jeweiligen politischen Partei gefragt wurde. In den Auskunftersuchen wurde vielmehr ohne nähere Konkretisierung auf die komplexe gesetzliche

<sup>13</sup> BGBl. Nr. 410/1975 i.d.g.F.

## Tätigkeiten des BKA und des Beirats

Regelung im PubFG verwiesen, indem darauf abgestellt wurde, ob der jeweilige Abgeordnete die betreffende Partei „im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG“ bzw. „im Sinne des PubFG“ vertrat. Im Hinblick auf diese mangelnde Konkretisierung der Auskunftsersuchen erschienen auch die Beantwortungen durch die Bildungseinrichtung bzw. den befragten Abgeordneten interpretationsbedürftig. Für den RH war überdies nicht nachvollziehbar, dass das BKA sein Auskunftsersuchen vom Jänner 2007 an die geförderte Bildungseinrichtung richtete. Der RH bekräftigte seine Empfehlung, die Zugehörigkeit von Abgeordneten zu einem Parlamentsklub durch eine eindeutige Fragestellung zu erheben. Die diesbezüglichen Erhebungen sollten, um jeden Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses auszuschließen, durch Anfragen an den Klubobmann und den bzw. die betroffenen Abgeordneten erfolgen.

### Änderungen der Mandatszahlen

- 7.1** Einen Stichtag, zu dem die im PubFG angeführten Voraussetzungen – insbesondere die Abgeordnetenzahl der politischen Partei – erfüllt sein müssen, enthielt das PubFG nicht. Daher ging das BKA davon aus, dass eine nachträgliche Veränderung der Anzahl der Abgeordneten im Nationalrat<sup>14</sup> keinen Einfluss auf die Höhe der für das betreffende Jahr zuerkannten Förderungsmittel hatte, sofern die Förderungswürdigkeit nicht – wegen des nachträglichen Verlusts der Klubstärke – gänzlich entfiel. Eine eindeutige Regelung der Auswirkungen einer nachträglichen Änderung der Abgeordnetenzahl bzw. der unterjährigen Gründung eines Parlamentsklubs auf die Förderungswürdigkeit und die Förderungshöhe enthielt das PubFG ebenfalls nicht.
- 7.2** Der RH stellte fest, dass bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung Auslegungsschwierigkeiten betreffend Anspruch bzw. Höhe der Förderung auftraten und empfahl, eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen in das PubFG aufzunehmen.
- 7.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei diese rechtspolitische Fragestellung insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

<sup>14</sup> d.h. eine Veränderung, die nach Beschlussfassung der Bundesregierung über den Zusatzbetrag sowie die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit erfolgte



Tätigkeiten des BKA und des Beirats


**Bildungseinrichtungen der politischen Parteien  
– Allgemeiner Teil**

 Rechtsverhältnis  
zwischen  
Förderungsgeber und  
Förderungsnehmer

**8.1** Gemäß § 4 Abs. 3 PubFG war die Gewährung von Förderungsmitteln von der Bedingung abhängig zu machen, dass sich der in Betracht kommende Rechtsträger verpflichtet, satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel auf Verlangen des Bundes jederzeit, mit 2 % über der Bankrate vom Tag der Auszahlung an verzinst, zurückzuzahlen. Die Rechtsträger gaben für jedes Finanzjahr entsprechende Verpflichtungserklärungen ab.<sup>15</sup> Die Förderungsnehmer verpflichteten sich weiters zur Vorlage jährlicher Berichte über die Verwendung der jeweils im vorangegangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel.

Das PubFG sah darüber hinaus vor, dass der Jahresabschluss und die Gebarung der Rechtsträger alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen waren. Der Jahresabschluss war jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Die Bundesregierung nahm jährlich mit Beschluss zur Kenntnis, dass die Bildungseinrichtungen Abschriften ihrer Berichte an den RH über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund dieses Bundesgesetzes erhaltenen Förderungsmittel vorgelegt hatten. Dieser Beschlussfassung war keine inhaltliche Prüfung der Berichte durch die Bundesregierung oder das BKA vorausgegangen.

Das PubFG sah keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der jährlich vorzulegenden Berichte über die Verwendung der Förderungsmittel durch den RH vor. Weiters enthielt das PubFG keine dem § 10 Abs. 1 und 2 Parteiengesetz 2012 – PartG<sup>16</sup> entsprechende Regelung, wonach die Rechenschaftsberichte der Kontrolle des RH unterliegen und auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit sowie Gesetzmäßigkeit zu prüfen sind.

Der RH führte auf eigene Initiative im mehrjährigen Abstand Gebarungsprüfungen gemäß Art. 121 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 RHG durch, um die Verwendung der den Rechtsträgern gemäß dem 1. Abschnitt des PubFG zur Verfügung gestellten Förderungsmittel zu prüfen.

<sup>15</sup> Das PubFG enthält hinsichtlich solcher Rückforderungsansprüche einzelne ergänzende Bestimmungen: § 4 Abs. 3 PubFG sieht vor, dass der Bund satzungswidrig oder gesetzwidrig verwendete Förderungsmittel von dem in Betracht kommenden Rechtsträger zurückzuverlangen hat und vorher dem Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Es besteht des Weiteren eine Sonderbestimmung über die Verjährung von Rückforderungsansprüchen.

<sup>16</sup> BGBl. I Nr. 56/2012



## Tätigkeiten des BKA und des Beirats

- 8.2** Der RH hielt fest, dass das PubFG keine Bestimmung betreffend direkte Kontrollrechte der Bundesregierung als Förderungsgeber (z.B. Einsichtsrechte in die Geschäftsgebarung, Auskunftsrechte) enthielt. Im Gegensatz zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)<sup>17</sup> sah das PubFG weder einen Rechtsanspruch der Bundesregierung auf Auskunftserteilung und Einsichtnahme in Unterlagen noch eine entsprechende Verpflichtung der Förderungsnehmer zur Aufbewahrung der Belege und Zugänglichmachung der Daten vor.

Der RH empfahl daher, die Rechtsträger im PubFG ausdrücklich dazu zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere dem BKA, Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des BKA insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln zu ermöglichen. Des Weiteren sollte eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 21 Abs. 2 Z 5 der ARR 2004 vorgesehen werden.

- 8.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung seien diese rechtspolitischen Fragestellungen insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

Verbrauch von  
Förderungsmitteln  
bei Wegfall der  
Förderungswürdigkeit

- 9.1** Die Freiheitliche Akademie war bis Ende 2006 der von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) genannte Empfänger der Förderungsmittel gemäß PubFG. Da die FPÖ ab dem Jahr 2007 das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) als Förderungsempfänger bestimmte, erfüllte die Freiheitliche Akademie nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG und erhielt keine Förderungsmittel mehr zuerkannt. Sie übermittelte weiterhin jährliche Berichte über die Verwendung von Förderungsmitteln gemäß § 4 Abs. 1 PubFG. Daraus ging hervor, dass die Freiheitliche Akademie die – zuletzt im Jahr 2005 – erhaltenen Förderungsmittel Ende Dezember 2011 noch nicht zur Gänze verbraucht hatte. Die Bundesregierung nahm zuletzt 2010 den Bericht der Freiheitlichen Akademie betreffend das Jahr 2009 ausdrücklich zur Kenntnis. Sie setzte keine

<sup>17</sup> BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F., § 21 Abs. 2 Z 4 und 5



Schritte zur Rückforderung der noch nicht verbrauchten Förderungsmittel.

Das PubFG sah vor, dass die geförderten Rechtsträger die nach Abschnitt I zuerkannten Förderungsmittel grundsätzlich in demselben Jahr, in dem sie zuerkannt wurden, zu verbrauchen hatten. Dies ging aus § 4 Abs. 1 PubFG hervor, wonach jährlich Berichte über die Verwendung der im vergangenen Jahr zuerkannten Förderungsmittel vorzulegen waren. Eine Übertragung von Förderungsmitteln in folgende Geschäftsjahre sah das PubFG nur insoweit vor, als gemäß § 2 Abs. 3 Rücklagen in begrenztem Ausmaß gebildet werden durften. Fristen für den Verbrauch der erhaltenen Förderungsmittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit enthielt das PubFG nicht.

Weiters bestand keine ausdrückliche Regelung, wem bei Verlust der Förderungswürdigkeit und anschließender Liquidation eines Rechtsträgers der Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen zufällt, das unter Verwendung von Förderungsmitteln<sup>18</sup> beschafft wurde.

- 9.2 Der RH bemängelte, dass die Freiheitliche Akademie bis Ende 2011 noch immer über Förderungsmittel aus den Jahren bis 2006 verfügte. Er wies darauf hin, dass sie – auf Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen – die im Jahr 2005 erhaltenen Förderungen – mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des PubFG gebildeten Rücklagen – bereits in demselben Jahr zu verbrauchen gehabt hätte. Soweit die Freiheitliche Akademie durch Rücklagenbildung Förderungsmittel in das Folgejahr 2006 übertragen hatte, wären diese spätestens in diesem Jahr einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen gewesen.

Der RH empfahl, in das PubFG eine klarstellende Bestimmung aufzunehmen. Rechtsträger, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 PubFG erfüllen, sollten ausdrücklich verpflichtet werden, in dem der letztmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln folgenden Jahr die zuerkannten Förderungsmittel zur Gänze widmungsgemäß zu verbrauchen. Darüber wäre im Sinne des § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März des zweiten der letztmaligen Zuerkennung von Förderungsmitteln folgenden Jahres zu berichten. Die danach verbliebenen, nicht verbrauchten Förderungsmittel wären nach Ansicht des RH vom Förderungsgeber zurückzufordern.

Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch das Anlagevermögen der Rechtsträger nicht verbrauchte, aber gebundene Förderungsmittel darstellte. Insbesondere im Hinblick auf die mit dem

<sup>18</sup> gemäß § 12 Abs. 10 PubFG

## Tätigkeiten des BKA und des Beirats

1. StabG 2012 geschaffene Möglichkeit, in den Jahren 2013 bis 2018 – so wie zwischen 1973 und 1978 – bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für den Ankauf von unbeweglichem Vermögen zu verwenden, empfahl der RH, eine eindeutige Regelung in das PubFG aufzunehmen, wie im Falle des Verlustes der Förderungswürdigkeit und der anschließenden Liquidation des Rechtsträgers mit dem Erlös aus dem unbeweglichen Vermögen vorzugehen ist, das unter Verwendung von Förderungsmitteln angeschafft wurde.

**9.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung seien diese rechtspolitischen Fragestellungen insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

### Tätigkeiten des Beirats

#### Aufgaben gemäß PubFG

**10** (1) Gemäß § 3 Abs. 2 PubFG war beim BKA ein Beirat mit beratender Funktion einzurichten. Den Vorsitz führte der Bundeskanzler oder ein von ihm bestellter Vertreter. Dem Beirat gehörten ferner je ein Vertreter des BMeiA, BMWF, BMUKK sowie je zwei Vertreter jener politischen Parteien, die mit mindestens fünf Abgeordneten (Klubstärke) im Nationalrat vertreten und demnach zur Namhaftmachung eines Rechtsträgers als Förderungswerber berechtigt sind.

(2) Vor dem Beschluss der Bundesregierung über die Festsetzung des Zusatzbetrages sowie der zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und vor einem Widerruf der Feststellung der Förderungswürdigkeit war dem Beirat gemäß § 3 Abs. 3 PubFG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Jahren 2007 bis 2011 fand einmal jährlich vor dem Beschluss der Bundesregierung über die Festsetzung der Förderungsmittel eine Sitzung des Beirats statt.

(3) Weiters oblag dem Beirat die Erstellung von Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Rechtsträger im Sinne der im § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Ziele. Im Zeitraum 2007 bis 2011 kam es diesbezüglich zu keinem Beschluss des Beirats. Es galten weiterhin die vom Beirat im Juni 2004 beschlossenen Richtlinien. Der Beirat initiierte keine Änderung der Richtlinien infolge der Gebarungsüberprüfung durch den RH im Jahr 2007.

(4) Gemäß § 3 Abs. 4, 2. und 3. Satz PubFG gab der Beirat darüber hinaus auf Antrag eines Rechtsträgers oder des Vorsitzenden – mit Zweidrittelmehrheit zu beschließende – Gutachten darüber ab, ob eine

bestimmte Tätigkeit des Rechtsträgers den genannten Zielen entspricht (siehe TZ 11).<sup>19</sup>

#### Gutachten des Beirats

**11.1** (1) Im überprüften Zeitraum wurden zwei Anträge auf Erstattung diesbezüglicher Gutachten im Zusammenhang mit zwei Seminaren des FPÖ-Bildungsinstituts sowie einem vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Comic gestellt.

(2) In der Sitzung vom Juli 2010 beschloss der Beirat auf Antrag eines Rechtsträgers mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit ein Gutachten zu zwei Seminaren der Seminarreihe „Grundlagen des Islam“ des FPÖ-Bildungsinstituts, die im Oktober und November 2009 stattgefunden hatten. Der Beirat empfahl der Bundesregierung, die für diese Seminare verwendeten Mittel aus dem PubFG vom FPÖ-Bildungsinstitut zurückzuverlangen; dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die in diesen Seminaren von der Vortragenden geäußerte generelle und tendenziöse Ablehnung und einseitige Ausgrenzung einer in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaft keinesfalls als staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung bezeichnet werden könne.<sup>20</sup>

Die Bundesregierung folgte mit Beschluss vom Oktober 2010 dem Gutachten des Beirats und ermächtigte das BKA gemäß § 4 Abs. 3 PubFG, die für die angeführten Seminare verwendeten Förderungsmittel in der Höhe von 1.000 EUR zuzüglich Zinsen vom FPÖ-Bildungsinstitut zurückzufordern. Auf Empfehlung der Finanzprokuratur wurde dieser Betrag durch Aufrechnung gegen den Anspruch des FPÖ-Bildungsinstituts auf Zuerkennung von Förderungsmitteln nach dem PubFG für das Folgejahr (2011) hereingebracht.

(3) Aufgrund von Anträgen zweier Rechtsträger im Mai 2009 wurde zur Überprüfung, ob der vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebene und versendete Comic mit dem Titel „Der Blaue Planet“ dem PubFG und den Richtlinien des Beirats entsprach, eine außerordentliche Beiratssitzung für den 24. Juni 2009 anberaumt. In der Folge beschloss

<sup>19</sup> Unter den „genannten Zielen“ sind die Förderbedingungen in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG in Zusammenschau mit den vom Beirat selbst beschlossenen „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ zu verstehen.

<sup>20</sup> Die Rechtsträger hätten im Rahmen ihrer Aktionen verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte wie etwa das Grundrecht der Religionsfreiheit zu respektieren, dieses Grundrecht auch als prinzipiellen Grundwert unserer Gesellschaft anzuerkennen und weiter zu vermitteln.

## Tätigkeiten des BKA und des Beirats

der Beirat, „ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen“ und beauftragte einen externen Gutachter mit der Ausarbeitung. Dieser kam zum Ergebnis, dass die Publikation nicht den Zielsetzungen von § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG i.V.m. § 1 der Richtlinien entsprach und stellte für sein Gutachten 3.600 EUR (inkl. 20 % USt) in Rechnung, die aus Budgetmitteln des Verfassungsdienstes im BKA getragen wurden. In der Folge wurden von Seiten des FPÖ-Bildungsinstituts zwei Gegengutachten und eine als „Memorandum“ bezeichnete Stellungnahme vorgelegt. Die extern erstellten Gegengutachten wurden mit Kosten von 17.280 EUR (inkl. 20 % USt) aus den Förderungsmitteln des FPÖ-Bildungsinstituts finanziert.

Schließlich kam es im Beirat zu keiner Beschlussfassung. Ohne dass eine Abstimmung über ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG, dessen Erstellung auf Antrag einer Bildungseinrichtung beschlossen worden war, erfolgt wäre, wurde der Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom Oktober 2010 als erledigt betrachtet. Eine formelle Erledigung im Sinne des § 3 Abs. 4 PubFG erfolgte demnach nicht.

- 11.2** Der RH hielt fest, dass der Antrag auf Gutachtenserstattung trotz der dafür aufgewendeten erheblichen Budget- und Förderungsmittel und der intensiven inhaltlichen Befassung nicht formell erledigt wurde und der Beirat keine Entscheidung über die widmungsgemäße Verwendung der im Zusammenhang mit dem Comic verbrauchten Förderungsmittel getroffen hatte.

## Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

### Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Personalstand  
und –struktur

**12** Der Personalstand der Bildungseinrichtungen entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 2: Vollbeschäftigungsäquivalente 2007 bis 2011 (jeweils zum 31.12. des Jahres)					
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
Renner Institut	22,5	22,5	23	23	23,5
Politische Akademie	21,6	23,4	22,4	23,4	23,4
FPÖ-Bildungsinstitut	7	7	7	8	8
Grüne Bildungswerkstatt	16,4	16	15,7	14,5	14
Zukunftsakademie Österreich <sup>1</sup>	6	7,5	6,5	8	8,5

<sup>1</sup> ohne leitende Funktionäre

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Personalaufwand

**13.1** Der in den einzelnen Rechnungsabschlüssen dargestellte Personalaufwand der politischen Bildungseinrichtungen war hinsichtlich der Kostenkomponenten uneinheitlich. Um eine vergleichbare Darstellung zu ermöglichen, ermittelte der RH einen bereinigten Personalaufwand, indem er den Personalaufwand gemäß den Rechnungsabschlüssen u.a. um etwaige Honorare und Kosten für das Leih- und Fremdpersonal reduzierte und den Aufwand für freie Mitarbeiter sowie für Funktionäre ergänzte. Demnach entwickelte sich der (bereinigte) Personalaufwand im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011					
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Renner Institut	1.395.385	1.526.266	1.700.400	1.720.083	1.623.859
Politische Akademie <sup>1</sup>	1.124.395	1.437.849	1.291.989	1.470.384	1.470.741
FPÖ-Bildungsinstitut	391.707	482.808	458.450	451.791	473.051
Grüne Bildungswerkstatt	693.050	755.343	789.700	837.016	829.664
Zukunftsakademie Österreich <sup>2</sup>	319.613	437.830	695.681	743.780	891.495

<sup>1</sup> 2010: Hinzurechnung einer aufgelösten Pensionsrückstellung

<sup>2</sup> Herausrechnung der beim Personalaufwand verrechneten Honorare, Aufwand für Funktionäre ist inbegriffen

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Den Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln zeigt nachstehende Tabelle:

Tabelle 4: Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln <sup>1</sup>						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	42,09	44,57	54,78	54,83	53,69	+ 27,58
Politische Akademie	34,67	42,92	44,96	50,62	52,53	+ 51,51
FPÖ-Bildungsinstitut	24,18	28,88	20,64	20,12	20,78	- 14,07
Grüne Bildungswerkstatt	42,78	45,18	46,88	49,18	50,57	+ 18,19
Zukunftsakademie Österreich	28,67	38,09	40,38	46,91	58,32	+ 103,43

<sup>1</sup> Bei Summierung der jeweiligen Anteile des Personalaufwands und des Sachaufwands können sich Werte von > 100 % durch die Verwendung von Mitteln aus den Vorjahren bzw. aus sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Mit Ausnahme des FPÖ-Bildungsinstituts erhöhte sich im überprüften Zeitraum der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln bei allen Rechtsträgern deutlich. Im Jahr 2011 lag der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln zwischen rd. 21 % (FPÖ-Bildungsinstitut) und rd. 58 % (Zukunftsakademie Österreich). Beim FPÖ-Bildungsinstitut war jedoch zu berücksichtigen, dass die hohen Kosten für Leih- und Fremdpersonal, welche im Jahr 2010 ihren Höchstwert mit rd. 240.000 EUR erreichten, zu Vergleichszwecken nicht im bereinigten Personalaufwand enthalten waren.<sup>21</sup> Bei der Zukunftsakademie Österreich ergab sich der erhöhte Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln aufgrund hoher Personalkosten für die drei leitenden Funktionäre. Im überprüften Zeitraum entfielen bei der Zukunftsakademie Österreich zwischen rd. 32 % und rd. 41 % des Personalaufwands auf die leitenden Funktionäre.

Insgesamt nahm der Personalaufwand bei vier der fünf angeführten Bildungseinrichtungen im Jahr 2011 bereits mehr als die Hälfte der jährlich zugewendeten Förderungsmittel in Anspruch. Diese Entwicklung war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen.

<sup>21</sup> Der Aufwand für das Leih- und Fremdpersonal ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei, die sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die NFZ die Buchhaltung führten und deren Gehälter zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlt wurden.

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

Zur Ermittlung des durchschnittlichen Personalaufwands je VBÄ stellte der RH die in der Tabelle 2 angeführten Zahlen dem jeweiligen (bereinigten) Personalaufwand gegenüber:

Tabelle 5: Durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in EUR					in %
Renner Institut	62.535	67.256	73.930	76.448	72.172	+ 15,41
Politische Akademie	51.995	61.512	57.743	62.770	62.919	+ 21,01
FPÖ-Bildungsinstitut	55.958	68.973	65.493	56.474	59.131	+ 5,67
Grüne Bildungswerkstatt	36.476	39.755	41.563	44.053	43.667	+ 19,71
Zukunftsakademie Österreich	35.738	38.514	67.065	53.871	64.937	+ 81,70

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Ein Anstieg des Personalaufwands je VBÄ zeigte sich im überprüften Zeitraum bei allen Bildungseinrichtungen, jedoch gab es hinsichtlich der Steigerungsraten deutliche Unterschiede. Die Erhöhung des Personalaufwands je VBÄ lag im Zeitraum 2007 bis 2011 zwischen rd. 6 % (FPÖ-Bildungsinstitut) und rd. 82 % (Zukunftsakademie Österreich).

**13.2** Der RH hielt fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln bzw. der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ im überprüften Zeitraum bei allen Bildungseinrichtungen (mit Ausnahme des FPÖ-Bildungsinstituts) stark angestiegen war. Er empfahl daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, um – insbesondere auch im Hinblick auf die infolge gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

Funktionäre und leitendes Personal

**14.1** Die Organisationsstrukturen der geförderten Bildungseinrichtungen waren sowohl im Hinblick auf die Funktionäre als auch hinsichtlich der operativen Leitung unterschiedlich. Die Präsidenten des Renner Instituts, der Politischen Akademie sowie des FPÖ-Bildungsinstituts waren im überprüften Zeitraum ehrenamtlich tätig, zum Teil aber auch in unterschiedlichem Ausmaß operativ tätig. Der Obmann des Bundesvereins der Grünen Bildungswerkstatt wurde aufgrund eines Dienstvertrags beschäftigt. Der Präsident der Zukunftsakademie Öster-



### Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

reich leitete die operativen Geschäfte des Bildungsinstituts gemeinsam mit zwei weiteren, von der Hauptversammlung des Vereins gewählten Funktionären (dem Direktor und dem administrativen Direktor) gegen monatliche Entgeltzahlungen.

Im Gegensatz zur Grünen Bildungswerkstatt und zur Zukunftsakademie Österreich hatten das Renner Institut und die Politische Akademie Direktoren zur Leitung der Bildungseinrichtungen bestellt, welche mittels Dienstverträgen beschäftigt waren. Die operative Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts übte der ehrenamtliche Präsident mit Unterstützung eines Geschäftsführers aus. Insgesamt waren die Stellvertreter der Leitung in unterschiedlichem Ausmaß in den dienstlichen Betrieb als Mitarbeiter eingebunden und nahmen Leitungstätigkeiten für den jeweiligen Verein nur im Vertretungsfall wahr.

Die durchschnittlichen (gerundeten) Bezüge des leitenden Personals stellten sich Ende 2011 wie folgt dar:

<b>Tabelle 6: Aufwand der Bildungseinrichtungen für leitendes Personal (gerundet)</b>				
Rechtsträger	bezahlte operative Leitungsfunktionen	gesamte Bezüge 2011 für Leitungsfunktionen (brutto)	Ø monatlicher Bezug je Leitungsfunktion (brutto)	Anteil am gesamten Personalaufwand
				in EUR
Renner Institut	Direktor, stv. Direktorin (schriftliche Dienstverträge)	192.020	6.860	11,82
Politische Akademie	Direktor, 2 stv. Direktoren <sup>1</sup> (schriftliche Dienstverträge)	301.380	7.190	20,49
FPÖ-Bildungsinstitut	Geschäftsführer <sup>2</sup> (mündlicher Dienstvertrag)	98.500	7.035	20,82
Grüne Bildungswerkstatt	Obmann <sup>3</sup> , Finanzreferentin (schriftliche Dienstverträge)	88.580	3.160	10,68
Zukunftsakademie Österreich	Präsident + 2 Direktoren (Funktionsgebühr)	260.400 <sup>4</sup>	6.200 <sup>4</sup>	29,21

<sup>1</sup> Die für einen Stellvertreter vom angeschlossenen Hotelbetrieb refundierte monatliche Geschäftsführerzulage von 600 EUR und der ebenfalls refundierte Aufwandsersatz von 300 EUR sind in den Werten nicht enthalten.

<sup>2</sup> Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte durch den ehrenamtlichen Präsidenten mit Unterstützung durch den Geschäftsführer.

<sup>3</sup> Wochenarbeitszeit von rd. 24,5 Stunden

<sup>4</sup> als Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 Einkommenssteuergesetz 1988 (Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften) 14-mal jährlich ausbezahlt; die Versteuerung des Einkommens lag in der Verantwortung der Funktionäre

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH





## Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – **Allgemeiner Teil**

**14.2** Der RH wies auf die deutlich unterschiedlichen Aufwandsanteile für Leitungsfunktionen am gesamten Personalaufwand in den einzelnen Bildungseinrichtungen hin. Während dieser in der Grünen Bildungswerkstatt rd. 11 % betrug, ergab sich bei der Zukunftsakademie Österreich ein Anteil von rd. 29 %.

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

**15** Die Rechtsträger hatten gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in den beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Die Zuordnung des Personalaufwands zum Verwaltungs- bzw. Bildungsaufwand erfolgte zum Teil in Übereinstimmung mit Arbeitsplatzbeschreibungen, teilweise über einen pauschalen Prozentsatz.

Bildungsaufwand

**16** Die Förderungsmittel fanden im Überprüfungszeitraum in folgendem Umfang Verwendung für Bildungsaktivitäten:

**Tabelle 7: Entwicklung des Bildungsaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 (Personal- und Sachaufwand)**

Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in EUR					in %
Renner Institut	2.405.143	2.439.167	2.559.932	2.731.040	2.642.543	+ 9,87
Politische Akademie	1.925.915	2.516.609	1.986.788	1.825.583	2.109.057	+ 9,51
FPÖ-Bildungsinstitut	415.786	914.207	2.361.662	2.321.893	1.824.752	+ 338,87
Grüne Bildungswerkstatt	1.280.815	1.370.836	1.445.217	1.433.236	1.268.808	- 0,94
Zukunftsakademie Österreich	500.490	761.786	1.176.838	1.400.566	1.257.279	+ 151,21

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Der Bildungsaufwand des Renner Instituts erhöhte sich während des überprüften Zeitraums geringfügig. Bei der Politischen Akademie entstand im Jahr 2008 ein im Vergleich zu den übrigen Jahren erhöhter Bildungsaufwand, der auf eine Steigerung der Ausgaben für die Position „Seminare“ zurückzuführen war. Das FPÖ-Bildungsinstitut wies in der Aufbauphase des Veranstaltungsbetriebs bis 2009 noch einen geringen Bildungsaufwand auf, der in der Folge stark anstieg. Auch die Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich lief nach der Anfangsphase erst im Jahr 2009 voll an. Der Anstieg des Bildungsaufwands der Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2010 war zum größten Teil dem Sachaufwand (Druckwerke, Studien) zuzuordnen. Der Bildungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt erhöhte sich bis zum Jahr 2009 kontinuierlich und sank bis zum Jahr 2011 unter den Ausgangswert von 2007.

Die anteilige Verwendung der Förderungsmittel für Bildungsarbeit zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 8: Anteil des Bildungsaufwands an den Förderungsmitteln <sup>1</sup>						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	72,54	71,22	82,47	87,05	87,37	+ 20,45
Politische Akademie	59,38	75,12	69,13	62,85	75,32	+ 26,85
FPÖ-Bildungsinstitut	25,67	54,69	106,31	103,42	80,16	+ 212,29
Grüne Bildungswerkstatt	79,07	82,00	85,80	84,21	77,33	- 2,20
Zukunftsakademie Österreich	44,89	66,27	68,31	88,33	82,25	+ 83,21

<sup>1</sup> Bei Summierung der jeweiligen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte von > 100 % durch die Verwendung von Mitteln aus den Vorjahren bzw. aus sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Im Jahr 2011 lag der Anteil der für Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel bei den überprüften Bildungseinrichtungen zwischen rd. 75 % und rd. 87 %.



## Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – **Allgemeiner Teil**

Verwaltungsaufwand **17.1** Der Verwaltungsaufwand der politischen Bildungseinrichtungen entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

<b>Tabelle 9: Entwicklung des Verwaltungsaufwands in den Jahren 2007 bis 2011</b>					
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Renner Institut	649.254	751.440	873.355	588.945	564.100
Politische Akademie	802.728	913.468	812.043	555.434	671.970
FPÖ-Bildungsinstitut	336.752	530.520	422.702	374.241	410.628
Grüne Bildungswerkstatt	470.352	454.337	479.334	486.635	476.081
Zukunftsakademie Österreich	229.525	260.038	299.618	410.549	403.495

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Den Anteil des Verwaltungsaufwands der politischen Bildungseinrichtungen an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum zeigt folgende Tabelle:

<b>Tabelle 10: Anteil des Verwaltungsaufwands an den Förderungsmitteln<sup>1</sup></b>						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	19,58	21,94	28,14	18,77	18,65	- 4,75
Politische Akademie	24,75	27,27	28,26	19,12	24,00	- 3,03
FPÖ-Bildungsinstitut	20,79	31,73	19,03	16,67	18,04	- 13,23
Grüne Bildungswerkstatt	29,04	27,18	28,46	28,59	29,02	- 0,07
Zukunftsakademie Österreich	20,59	22,62	17,39	25,89	26,40	+ 28,21

<sup>1</sup> Bei Summierung der jeweiligen Anteile des Verwaltungsaufwands und des Bildungsaufwands können sich Werte von > 100 % durch die Verwendung von Mitteln aus den Vorjahren bzw. aus sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Von 2007 bis 2009 stieg der Verwaltungsaufwand des Renner Instituts und war aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen am Institutsgebäude im Jahr 2009 höher als in den übrigen Jahren; 2010 und 2011 kam es hingegen zu einer Reduktion. Die Schwankungen beim Verwaltungsaufwand der Politischen Akademie ergaben sich im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Höhen der in den einzelnen Jahren für die Instandhaltung der Gebäude verwendeten Mittel. Beim FPÖ-Bildungsinstitut war der erhöhte Verwaltungsaufwand bis 2008 darauf zurückzuführen, dass dieses erst im Aufbau begriffen war und geringere Bildungsaktivitäten setzen konnte. Bei der Grünen Bildungswerkstatt blieb der Verwaltungsaufwand von 2007 bis 2011 nahezu unverändert. Die Erhöhung des Verwaltungsaufwands der Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2010 und 2011 war insbesondere auf erhöhte Ausgaben für die Positionen Gehälter sowie Raumaufwand, Büromaterial und Gebühren/Porto zurückzuführen.

Der Verwaltungsaufwand wies – gemessen am Bildungsaufwand – folgende Entwicklung auf:

Tabelle 11: Entwicklung des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand						
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Durchschnitt 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	26,99	30,81	34,12	21,56	21,35	26,82
Politische Akademie	41,68	36,30	40,87	30,43	31,86	36,24
FPÖ-Bildungsinstitut	80,99	58,03	17,90	16,12	22,50	26,47
Grüne Bildungswerkstatt	36,72	33,14	33,17	33,95	37,52	34,81
Zukunftsakademie Österreich	45,86	34,14	25,46	29,31	32,09	31,45

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Bei allen politischen Bildungseinrichtungen betrug der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum Bildungsaufwand im Zeitraum 2007 bis 2011 durchschnittlich zwischen rd. 26 % und 36 %. Einzelne erhöhte Werte beim FPÖ-Bildungsinstitut und bei der Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2007 und 2008 waren darauf zurückzuführen, dass die beiden Bildungseinrichtungen erst im Aufbau begriffen waren und eine geringere Anzahl an Bildungsaktivitäten setzten.

In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert inner-

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Allgemeiner Teil

halb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Er hatte daher empfohlen, bei wiederholtem Überschreiten des empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei der Verwendung der Förderungsmittel zu setzen.

**17.2** Während die Politische Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt diesen Wert im überprüften Zeitraum überschritten, hielten das Renner Institut, das FPÖ-Bildungsinstitut sowie die Zukunftsakademie Österreich den vom RH empfohlenen Richtwert im mehrjährigen Durchschnitt ein. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Überschreitungen keine Aktivitäten des Beirats nach sich gezogen hatten. Er empfahl erneut, bei wiederholtem Überschreiten des Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Förderungsmittel zu setzen.

**17.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*

### Bildungsarbeit

**18** Gemäß den Richtlinien mussten die Aufwendungen für die einzelnen Projekte der politischen Bildung in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen, der im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Projekts zu erwarten war. Zur Bildungsarbeit zählten neben Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen auch die Einrichtung von Bibliotheken und Archiven, sofern die Bestände nachvollziehbar mit den Zielsetzungen der politischen Bildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen und öffentlich zugänglich waren. Auch Forschungsprojekte und Studien mussten einen unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit der Rechtsträger haben und öffentlich zugänglich sein.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Jahr 2011 durchgeführten Bildungsaktivitäten der Rechtsträger:

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

**Tabelle 12: Übersicht über die Bildungsarbeit im Jahr 2011**

Rechtsträger	Seminare	sonstige Veranstaltungen	Studien	Publikationen
Renner Institut	142	105	5	7
Politische Akademie	249	62	3	11
FPÖ-Bildungsinstitut	332	23	1	10
Grüne Bildungswerkstatt	136	359	–	65
Zukunftsakademie Österreich	73	24	2	8

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Folgende Tabelle zeigt den durch die Bildungsarbeit entstandenen Sachaufwand im Jahr 2011:

**Tabelle 13: Aufwand für Bildungsarbeit im Jahr 2011 (Sachaufwand) sowie Anteil der Bildungstätigkeiten am gesamten Bildungsaufwand (Sachaufwand)**

Rechtsträger	Seminare	Anteil am Bildungs- aufwand	sonstige Veranstal- tungen	Anteil am Bildungs- aufwand	Studien	Anteil am Bildungs- aufwand	Publika- tionen	Anteil am Bildungs- aufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %	in EUR	in %
Renner Institut	221.899	35,20	333.729	52,94	43.000	6,82	31.791	5,04
Politische Akademie	386.263	53,30	215.246	29,70	61.080	8,43	62.044	8,56
FPÖ-Bildungsinstitut	831.643	76,58	181.527	16,72	5.000	0,46	67.831	6,25
Grüne Bildungswerkstatt	139.174	19,87	426.931	60,94	–	–	134.455	19,19
Zukunftsakademie Österreich	100.969	21,44	225.049	47,79	25.522	5,42	119.403	25,35

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit aller politischen Bildungseinrichtungen lag – mit unterschiedlichen Gewichtungen – sowohl inhaltlich als auch kostenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen (wie z.B. Enqueten, etc.).

## Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – **Allgemeiner Teil**

**Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre** **19.1** Gemäß § 3 Abs. 3 der Richtlinien waren Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre der Parteien beschränkt waren, in limitiertem Ausmaß zulässig. Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene. Die Bildungseinrichtungen hatten Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern. Bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenfunktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt waren, war gemäß § 4 Abs. 4, letzter Satz der Richtlinien ein substantieller Anteil der Trainingskosten weiter zu verrechnen.

Das Renner Institut bot derartige Bildungsangebote im überprüften Zeitraum nur in geringem Maß mit Gesamtkosten von rd. 54.500 EUR an. Dabei betrug die Kostenbeteiligung des SPÖ-Klubs in der Regel 50 % der Gesamtkosten. Beim Einzel- oder Kleingruppentraining für Abgeordnete, Spitzenpolitiker und Führungskräfte übernahm das Renner Institut jeweils ein Drittel der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten waren von den Teilnehmern bzw. von den entsendenden Organisationen zu tragen.

Das FPÖ-Bildungsinstitut führte für Spitzenfunktionäre im überprüften Zeitraum Bildungsmaßnahmen in der Höhe von rd. 283.600 EUR durch. Für das Einzelcoaching von Funktionären verrechnete es grundsätzlich 25 % der Kosten an die Partei oder den Parlamentsklub weiter. In einigen Fällen forderte es keinen Kostenersatz ein.

Die Zukunftsakademie Österreich bezahlte für einen Spitzenfunktionär des BZÖ im Jahr 2009 ein von der IMADEC University veranstaltetes Seminar und führte im darauffolgenden Jahr jeweils zwei Einzelcoachings für Spitzenfunktionäre ohne Einhebung eines Kostenersatzes durch. Erst im Zuge der Gebarungüberprüfung stellte sie dem BZÖ einen pauschalen Kostenbeitrag in Rechnung.

Die Politische Akademie und die Grüne Bildungswerkstatt führten im überprüften Zeitraum keine Bildungsveranstaltungen, die auf Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt waren, durch.

**19.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die in den Richtlinien gewählten Formulierungen betreffend Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre einen großen Interpretationsspielraum im Hinblick auf den einzufordernden Kostenbeitrag boten. Er empfahl, für Einzeltrainings und Exklusivangebote, die auf Spitzenfunktionäre der jeweiligen Parteien



## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

beschränkt sind, die Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten, welcher weiterzuverrechnen ist, zu präzisieren.

Nach Ansicht des RH sollten weiterhin Kostenbeiträge eingefordert werden, um auch künftig die Kostenbelastung der Rechtsträger für die Schulung politischer Mandatäre niedrig zu halten.

**19.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung zur Ergänzung bzw. Änderung der Richtlinien im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*

Höherqualifikation von Kandidaten

**20.1** Gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinien gehörten Wahlauseinandersetzungen zum politischen Alltag parlamentarischer Demokratien. Insofern zählte die Höherqualifikation von Kandidaten, die Vermittlung von Kampagnen-Know-how und die Durchführung auf Sachthemen bezogener Veranstaltungen auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben, sofern sie unmittelbar vom Rechtsträger (Bildungseinrichtung) durchgeführt wurden.

In mehreren Fällen führte das FPÖ-Bildungsinstitut Einzelcoachings für Spitzenkandidaten (Rhetorik- und Persönlichkeitstraining) ohne Einhebung von Kostenbeiträgen durch. Unter anderem wurde im Oktober 2008 (nach der Nationalratswahl Ende September 2008) ein Rhetorik- und Persönlichkeitscoaching für einen Nationalratswahlkandidaten der FPÖ finanziert. Obwohl dieser wenige Tage später als Abgeordneter in den Nationalrat einzog, hob das FPÖ-Bildungsinstitut auch in diesem Fall keinen Kostenbeitrag ein.

Ebenso finanzierte die Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2010 mehrere Einzelcoachings zur Höherqualifikation eines Spitzenkandidaten des BZÖ für einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 24.500 EUR. Einen Kostenersatz forderte sie nicht ein.

**20.2** Nach Ansicht des RH war die Interessenslage bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenkandidaten in Wahlauseinandersetzungen auf Bundes- oder Landesebene beschränkt waren, mit derartigen Angeboten für Spitzenfunktionäre vergleichbar. Da das Training des Spitzenkandidaten im Hinblick auf die Wahlauseinandersetzung erfolgte, war es ebenso wie das Training eines Spitzenfunktionärs im Interesse der jeweiligen politischen Partei gelegen. Dies traf auch dann zu, wenn ein Spitzenkandidat von einer Partei nominiert wurde, der er selbst nicht angehörte.





## Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – **Allgemeiner Teil**

Der RH empfahl, zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs auch bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenkandidaten auf Landes- oder Bundesebene, die nicht gleichzeitig Spitzenfunktionäre sind, einen substanziellen Teil der Trainingskosten an jene Partei (bzw. deren Organisationen), die den betreffenden Spitzenkandidaten aufstellt, weiter zu verrechnen. Nach Ansicht des RH sollte zur Klarstellung eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts in die Richtlinien aufgenommen werden.

Soweit die Richtlinien die Höherqualifikation von Spitzenkandidaten in Wahlkampfauseinandersetzungen zulassen, müssen damit Inhalte oder Fähigkeiten vermittelt werden, die der staatsbürgerlichen politischen Bildungsarbeit im Sinne von § 1 PubFG zuzurechnen sind. Nach Ansicht des RH kann die bloße Persönlichkeitsbildung eines Spitzenkandidaten (etwa die Schulung in Managementfähigkeiten oder dergleichen) nicht unter den Begriff der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit subsumiert werden. Der RH empfahl, eine entsprechende Klarstellung in die Richtlinien aufzunehmen.

**20.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung zur Ergänzung bzw. Änderung der Richtlinien im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*

Internationale  
politische  
Bildungsarbeit

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

**21.1** Das PubFG sah in § 2 Abs. 4 die Zuweisung zusätzlicher Förderungsmittel für „internationale politische Bildungsarbeit“ vor. Jedem förderungswürdigen Rechtsträger waren auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % des ihm gebührenden Grund- und Zusatzbetrages der Förderung zuzuweisen. Nicht für internationale politische Bildungsarbeit verwendete Förderungsmittel konnten auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.

Im überprüften Zeitraum erhielten die politischen Bildungseinrichtungen für internationale politische Bildungsarbeit zusätzlich folgende Förderungsmittel:

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

<b>Tabelle 14: Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011</b>					
Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Renner Institut	947.302	978.478	886.865	896.389	864.119
Politische Akademie	926.686	957.165	821.090	829.888	800.012
FPÖ-Bildungsinstitut	462.829	477.635	634.726	641.468	650.428
Grüne Bildungswerkstatt	462.829	477.635	481.251	486.298	468.792
Zukunftsakademie Österreich	318.518	328.447	492.213	453.048	436.738
<b>Summe<sup>1</sup></b>	<b>3.118.165</b>	<b>3.219.360</b>	<b>3.316.145</b>	<b>3.307.090</b>	<b>3.220.088</b>

<sup>1</sup> Zahlen von RH auf EUR gerundet, rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die in den Richtlinien festgelegten Zielsetzungen für die internationale Bildungsarbeit wurden zwischen 1991 und 2004 zweimal erweitert. Bestand das grundlegende Ziel zunächst lediglich in der Vermittlung von Inhalten und Programmen der politischen Bildung zugunsten von Staatsangehörigen anderer Staaten, erfolgte in einem ersten Schritt eine Erweiterung dahingehend, dass auch die Förderung und die Bereicherung des internationalen Dialogs sowie die Diskussion über Belange der internationalen Politik – etwa der europäischen Integration, der Demokratisierung Zentral- und Osteuropas oder der Entwicklungspolitik – einbezogen wurden. In einem zweiten Schritt wurde auch die Erörterung von Fragen betreffend die Volksgruppen und ethnischen Minderheiten sowie die Globalisierung zu grundlegenden Zielsetzungen der internationalen politischen Bildungsarbeit erklärt.

Die Verwendung der zusätzlich für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel durch die politischen Bildungseinrichtungen in den Jahren 2007 bis 2011 ist in nachstehender Tabelle dargestellt. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien**  
**Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – Allgemeiner Teil

**Tabelle 15: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011**

Rechtsträger	erhaltene Förderungsmittel 2007 bis 2011	für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	%-Anteil
	in EUR		in %
Renner Institut	4.573.152	4.484.563	98,06
Politische Akademie	4.334.840	3.205.549	73,95
FPÖ-Bildungsinstitut	2.867.086	1.012.441	35,31
Grüne Bildungswerkstatt	2.376.805	2.707.273	> 100
Zukunftsakademie Österreich	2.028.965	656.893	32,38

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Während die für den Zeitraum 2007 bis 2011 zusätzlich zuerkannten Förderungsmittel für internationale Bildungsarbeit von der Grünen Bildungswerkstatt und dem Renner Institut zur Gänze bzw. großteils ausgeschöpft wurden, lagen die Anteile beim FPÖ-Bildungsinstitut und bei der Zukunftsakademie Österreich im mehrjährigen Durchschnitt knapp über bzw. unter einem Drittel. Beide Rechtsträger konnten den Anteil im überprüften Zeitraum aber deutlich erhöhen. Die Zukunftsakademie Österreich wies ihre Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit jedoch weder in den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen noch in den Jahresberichten gesondert aus. Damit war die zweckgemäße Verwendung dieser Förderungsmittel nicht nachvollziehbar.

Bereits in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 4) hatte der RH festgehalten, dass die Bildungseinrichtungen – mit Ausnahme der Grünen Bildungswerkstatt – die Zuwendungen für internationale politische Bildungsarbeit nur zu einem Teil für den im Gesetz vorgesehenen eigentlichen Förderungszweck eingesetzt hatten und somit Potenzial für eine Verringerung dieser Förderungsmittel vorlag. Er hatte daher empfohlen, Lösungsmöglichkeiten durch den im BKA eingerichteten Beirat abzustimmen. Der im September 2010 eingebrachte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das PubFG geändert werden sollte, enthielt Regelungen betreffend die zweckgemäße Verwendung dieser Förderungsmittel (siehe TZ 3). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die Beratungen darüber beim Verfassungsausschuss aber noch nicht aufgenommen worden.

**21.2** Der RH hielt kritisch fest, dass trotz zweimaliger Erweiterung der Zielsetzungen in den Richtlinien nicht alle Rechtsträger die für interna-

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

tionale Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel zur Gänze für diesen Zweck verbraucht hatten. Im Hinblick auf die Höhe der zweckgemäßen Mittelverwendung im überprüften Zeitraum sah er weiterhin Potenzial für eine Verringerung dieser Förderungsmittel. Im Sinne der Transparenz der Mittelverwendung regte er weiters an, sicherzustellen, dass die Bildungseinrichtungen in den jährlichen Berichten über die Verwendung der Förderungsmittel künftig die für die internationale politische Bildungsarbeit tatsächlich verwendeten Förderungsmittel gesondert ausweisen und den für diesen Zweck erhaltenen Förderungsmitteln gegenüberstellen.

### Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 22.1** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG waren die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden. Mit Ausnahme des Renner Instituts stellten die Rechtsträger den Anteil des tatsächlichen Verwaltungsaufwands an den zusätzlich zuerkannten Förderungsmitteln in den Rechnungsabschlüssen nicht dar.
- 22.2** Der RH kritisierte, dass die Rechtsträger den im Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit entstandenen Verwaltungsaufwand nicht dargestellt hatten. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwertes konnte somit nicht überprüft werden. Der RH empfahl der Bundesregierung daher, Regelungen zu treffen, dass die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss bzw. im Bericht über die Verwendung der Förderungsmittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand ausweisen.
- 22.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung zur Ergänzung bzw. Änderung der Richtlinien im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*



## Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – **Allgemeiner Teil**

Rücklagen –  
Rückstellungen

**23.1** (1) Das PubFG ermöglichte den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für

- die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens<sup>22</sup> sowie
- Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage durfte ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

Alle überprüften Bildungseinrichtungen waren als Verein organisiert und erzielten – mit Ausnahme der Freiheitlichen Akademie – regelmäßige jährliche Einnahmen aus der Förderung von mehr als 1 Mio. EUR. Sie waren daher nach dem VereinsG zu einer „qualifizierten Rechnungslegung“ im Sinne des UGB und zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Aus den Bilanzierungsregeln des UGB ergaben sich u.a. Verpflichtungen zur Bildung bestimmter Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen.

Das Renner Institut dotierte – mit Ausnahme des Jahres 2009 – jährlich die Rücklage zur Erhaltung und Erneuerung des erworbenen unbeweglichen Vermögens sowie bis 2008 jährlich eine Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer mit 5 % der jährlichen Fördersumme. Letztere überstieg Ende Dezember 2011 die Summe der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche um rd. 365.000 EUR. In den Jahren 2007 und 2008 führte das Renner Institut nicht verbrauchte Förderungsmittel einer nicht im PubFG vorgesehenen Vorsorge für „Risiko- und Budgetabgänge“ zu.

Die Politische Akademie stellte in ihrer Bilanz keine Rücklagen nach dem PubFG dar. Sie dotierte allerdings Rückstellungen insbesondere für die Gebäudesanierung und –instandhaltung. Diese entsprach inhaltlich der im § 2 Abs. 3 PubFG vorgesehenen Rücklage für Erhaltung und Erneuerung des erworbenen unbeweglichen Vermögens.

<sup>22</sup> Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum bis zu 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete Förderungsmittel in dem nach § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Umfang zur Bildung einer Rücklage für Abfertigungen, deren Höhe annähernd den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen entsprach. Die bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Förderungsmittel wurden einer als „Reservefonds“ bezeichneten Rücklage zugewiesen.

Das FPÖ-Bildungsinstitut und die Zukunftsakademie Österreich bildeten im überprüften Zeitraum keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen. Das nicht durch Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten gebundene Vermögen wies das FPÖ-Bildungsinstitut in der Bilanz als Vereinskapi tal, die Zukunftsakademie Österreich zur Gänze als „Vereinsrücklage“ aus.

Eine präzise Auslegung der „Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer“ war weder dem PubFG noch den Richtlinien zu entnehmen. Auch Regelungen betreffend die Auflösung der gebildeten Rücklagen bestanden nicht.

(2) Die vom RH in seinem Vorbericht getroffene Empfehlung, den Interessen der Bildungseinrichtungen nach einer finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen durch die Erweiterung der Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen im jährlichen Rechenschaftsbericht zu begegnen, wurde bisher nicht umgesetzt. Vorschläge zur Änderung der Regelungen betreffend die Rücklagen im PubFG (insbesondere die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen für längerfristige, konkrete Vorsorgeerfordernisse) waren in der Regierungsvorlage vom September 2010 enthalten, zur Zeit der Gebarungüberprüfung im Verfassungsausschuss aber noch nicht behandelt worden.

- 23.2** (1) Der RH stellte fest, dass das PubFG und das UGB insbesondere hinsichtlich der Bildung von Rücklagen bzw. Rückstellungen widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen enthielten. Er wies darauf hin, dass die von den Rechtsträgern gebildeten „Rücklagen“ zu einem großen Teil als „Rückstellungen“ gemäß UGB zu qualifizieren waren, weil sie nicht einen Bestandteil des Eigenkapitals darstellten, sondern als Vorsorge für künftige Verpflichtungen gebildet wurden und somit dem Fremdkapital zuzurechnen waren. Die Ausweisung der nicht verbrauchten Förderungsmittel als Reservefonds, Vorsorge für Risiko- und Budgetabgänge bzw. Vereinsrücklage entsprach nicht den Vorgaben des PubFG. Der RH empfahl, aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des UGB und des VereinsG eine Harmonisierung der Terminologie anzustreben.



## Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – **Allgemeiner Teil**

Auch die Formulierung betreffend die Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer ermöglichte keine eindeutige Rechtsauslegung für den RH. Er empfahl eine inhaltliche Präzisierung der gemäß PubFG zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Darüber hinaus sollte dieser Rücklage nach Ansicht des RH eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde liegen.

(2) Wie vom RH bereits in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 5) ausgeführt, sollte den Interessen der Bildungseinrichtungen nach einer finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen durch die Erweiterung der Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen im jährlichen Rechenschaftsbericht begegnet werden. Im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebes empfahl der RH, die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken. Die Rücklagenbildung sollte aber auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt und betraglich begrenzt sein. Der RH regte daher erneut an, die gesetzliche Grundlage für die Bildung entsprechender Rücklagen zu schaffen.

**23.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung seien diese rechtspolitischen Fragestellungen insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

Nicht verbrauchte Förderungsmittel

**24.1** Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG durften die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden<sup>23</sup>.

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH zunächst die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der beiden gemäß § 2 Abs. 3 zulässigen Rücklagen ergab sich ein Überblick über den Umfang der von den Bildungseinrichtungen (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Förderungsmittel. Zum 31. Dezember verfügten die politischen Bildungseinrichtungen jeweils über folgenden Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

<sup>23</sup> Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor.



## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

**Tabelle 16: Nicht verbrauchte Förderungsmittel abzüglich der Rücklagen gemäß PubFG<sup>1</sup>**

Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Renner Institut	133.044	389.243	366.827	357.427	395.922
Politische Akademie	- 957.766	- 803.862	- 587.170	- 172.819	58.644
FPÖ-Bildungsinstitut	691.675	983.313	449.701	33.280	135.007
Grüne Bildungswerkstatt	517.081	606.518	540.825	538.082	561.109
Zukunftsakademie Österreich	331.882	482.150	681.151	406.794	231.814

<sup>1</sup> Im Unterschied zu den anderen Rechtsträgern waren beim Renner Institut und bei der Politischen Akademie neben der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer auch die Rücklage zur Erhaltung und Erneuerung des erworbenen unbeweglichen Vermögens in Abzug zu bringen.

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Politische Akademie hatte bereits vor dem überprüften Zeitraum hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen, die bis zum Jahr 2011 ausgeglichen werden konnten.

Im Vergleich zu den jährlichen Förderungsmitteln entwickelten sich diese wie folgt:

**Tabelle 17: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel im Vergleich zu den gesamten Förderungsmitteln**

Rechtsträger	2007	2008	2009	2010	2011	Entwicklung 2007 bis 2011
	in %					
Renner Institut	4,01	11,37	11,82	11,39	13,09	+ 226,23
Politische Akademie	- 29,53	- 24,00	- 20,43	- 5,95	2,09	+ 107,09
FPÖ-Bildungsinstitut	42,70	58,82	20,24	1,48	5,93	- 86,11
Grüne Bildungswerkstatt	31,92	36,28	32,11	31,61	34,20	+ 7,13
Zukunftsakademie Österreich	29,77	41,94	39,54	25,66	15,17	- 49,06

Quellen: Renner Institut, Politische Akademie, FPÖ-Bildungsinstitut, Grüne Bildungswerkstatt, Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH





## Verwendung der Förderungsmittel durch die **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** – **Allgemeiner Teil**

Die Bildungseinrichtungen begründeten die hohen Beträge an nicht verbrauchten Förderungsmitteln teilweise damit, dass für den Seminar- und Veranstaltungsbetrieb eine mehrjährige Planung und oftmals auch vertragliche Absicherungen im Voraus erforderlich seien. Die Förderungsmittel würden jedoch jährlich zugewiesen. Ihre Höhe ist zudem an die Ergebnisse der jeweils letzten Nationalratswahl gebunden und damit Schwankungen unterworfen.

**24.2** Der RH betonte, dass besonders hohe nicht verbrauchte Förderungsmittel durch eine widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel reduziert werden sollten, weil gemäß PubFG eine dauernde Veranlagung der Förderungsmittel – mit Ausnahme der zulässigen Rücklagen – untersagt ist und ein Vorgriff auf künftige Förderungsmittel den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit einschränkt.

Rechnungslegung  
nach UGB bzw. PubFG

**25.1** Vorgaben für die Gestaltung des Jahresabschlusses der Bildungseinrichtungen ergaben sich unmittelbar aus den Bestimmungen des PubFG sowie aus dem Vereinsgesetz 2002 (VereinsG) bzw. dem Unternehmensgesetzbuch (UGB).

Alle überprüften Rechtsträger waren in ihrer Eigenschaft als Vereine und den regelmäßigen jährlichen Einnahmen nach dem VereinsG zu einer „qualifizierten Rechnungslegung“ im Sinne des UGB und somit zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet.

Nach den Bestimmungen des PubFG hatten die Bildungseinrichtungen ihren durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. Außerdem war dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) jährlich ein Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Eine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit dieser Berichte durch den RH nach deren Einlangen war hingegen nicht vorgesehen (siehe TZ 8).

Zur näheren Information über den zweckgemäßen Mitteleinsatz stellten die Bildungseinrichtungen in der in der Wiener Zeitung veröffentlichten Abschlussrechnung in der Regel – abweichend zum Jahresabschluss nach UGB – die für die unmittelbare politische Bildungsarbeit (bzw. davon für internationale politische Bildungsarbeit) und für die Verwaltung geleisteten Aufwendungen getrennt dar. Außerdem beinhalteten die Veröffentlichungen lediglich die Gewinn- und Verlustrechnung und keine Bilanz. Die von den politischen Bildungseinrichtungen

## Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien

vorgelegten Jahresabschlüsse und Nachweise wiesen hinsichtlich ihres Umfangs und des Detaillierungsgrades große Unterschiede auf.

- 25.2** Der RH stellte fest, dass das PubFG und das UGB widersprüchliche Vorgaben für die Rechnungslegung der Bildungseinrichtungen enthielten. Dies führte dazu, dass bei den politischen Bildungseinrichtungen diesbezüglich Unklarheiten bestanden und sie die Jahresabschlüsse und die Nachweise der zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel gemäß PubFG qualitativ und quantitativ höchst unterschiedlich gestalteten.

Der RH empfahl dem BKA, eine Präzisierung des PubFG dahingehend zu initiieren, dass für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des VereinsG bzw. des UGB festgelegt wird. Ergänzend sollten die gemäß PubFG maßgeblichen zusätzlichen Informationen zum Nachweis der zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung, etc.) konkretisiert werden.

- 25.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung seien diese rechtspolitischen Fragestellungen insbesondere auch auf parlamentarischer Ebene zu diskutieren.*

## Darlehen

- 26.1** Das FPÖ-Bildungsinstitut gewährte der FPÖ im überprüften Zeitraum (Juli 2008 und April 2009) zwei Darlehen in der Höhe von 600.000 EUR bzw. 300.000 EUR. Die beiden Darlehen wurden mit einem an den 3-Monats-Euribor angelehnten Zinssatz verzinst zurückgezahlt.

Die Zukunftsakademie Österreich stellte dem BZÖ im Jahr 2008 Darlehen in der Höhe von 50.000 EUR und 200.000 EUR zur Verfügung. Darüber hinaus gewährte sie im selben Jahr der „BZÖ Gemeinderatsfraktion Graz“ ein Darlehen in der Höhe von 65.000 EUR. 2009 stellte die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ weitere Darlehen in der Höhe von insgesamt 140.000 EUR zur Verfügung. Drei unterjährige Darlehen vergab sie im Jahr 2011 in der Höhe von insgesamt 210.000 EUR. Die Tilgung der Darlehen erfolgte unter Berücksichtigung einer an den 3-Monats-Euribor angelehnten Verzinsung bzw. durch belegte Gegenverrechnung von Leistungen.

Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen betreffend die Gewährung bzw. die Aufnahme von Darlehen (Krediten) durch politische Bildungseinrichtungen.

**Verwendung der Förderungsmittel durch die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien** **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien**  
**– Allgemeiner Teil**

- 26.2** Der RH hatte in seinem Vorbericht die Gewährung von Darlehen ohne Verrechnung von fremdüblichen Zinsen kritisiert. Im Hinblick auf den Umfang der im überprüften Zeitraum vom Freiheitlichen Bildungsinstitut und der Zukunftsakademie Österreich vergebenen Darlehen wies der RH nun kritisch darauf hin, dass die gemäß PubFG zugewendeten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen hingegen die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. Die Aufnahme von Darlehen stellte nach Ansicht des RH eine Vorbelastung auf künftige Förderungsmittel dar. Er empfahl daher der Bundesregierung, die grundsätzliche Vereinbarkeit von Darlehen mit dem Förderzweck gemäß PubFG zu überprüfen und diesbezüglich konkrete Regelungen zu treffen, um eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne des PubFG sicherzustellen.
- 26.3** *Laut Stellungnahme der Bundesregierung sei die Empfehlung zur Ergänzung der Richtlinien im Rahmen einer Sitzung des Beirats im September 2013 bereits allgemein erörtert worden und werde vom Beirat ausführlich diskutiert.*

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**27** Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Bundesregierung hervor:

(1) Bei Ermittlungen zur Abgeordnetenzahl einer politischen Partei sollte eine einheitliche Vorgangsweise gewählt und durch eine eindeutige Fragestellung die Anzahl der dem Parlamentsklub zugehörigen Abgeordneten erhoben werden. (TZ 6)

(2) Eine eindeutige Regelung der Rechtsfolgen bei Änderungen der Anzahl der Abgeordneten nach Beschlussfassung der Bundesregierung wäre in das Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. (TZ 7)

(3) Die Rechtsträger sollten im Publizistikförderungsgesetz 1984 ausdrücklich dazu verpflichtet werden, Organen oder Beauftragten des Bundes, insbesondere des BKA als Förderungsgeber Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der geförderten Tätigkeiten dienende Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und geeignete Auskunftspersonen bereitzustellen, um Erhebungen der Bundesregierung bzw. des BKA insbesondere im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungs Mitteln zu ermöglichen. (TZ 8)

(4) Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufbewahrung von Büchern, Belegen und sonstigen Datenträgern sowie zur Bereitstellung von dauerhaften Wiedergaben im Sinne von § 21 Abs. 2 Z 5 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2004 sollte vorgesehen werden. (TZ 8)

(5) Für den Verbrauch der erhaltenen Förderungs Mittel bei Wegfall der Förderungswürdigkeit wäre eine klarstellende Bestimmung in das Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. Rechtsträger, die nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 erfüllen, sollten ausdrücklich verpflichtet werden, in dem der letztmaligen Auszahlung von Förderungs Mitteln folgenden Jahr die zuerkannten Förderungs Mittel zur Gänze widmungsgemäß zu verbrauchen. Darüber wäre im Sinne des § 4 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 bis spätestens 31. März des zweiten der letztmaligen Zuerkennung von Förderungs Mitteln folgenden Jahres zu berichten. Die danach verbliebenen, nicht verbrauchten Förderungs Mittel wären vom Förderungsgeber zurückzufordern. (TZ 9)

**Bildungseinrichtungen der politischen Parteien  
– Allgemeiner Teil**

(6) Bei wiederholtem Überschreiten des für den Verwaltungsaufwand empfohlenen Richtwerts durch eine Bildungseinrichtung sollten entsprechende Initiativen im Beirat zur Aufdeckung und Wahrnehmung möglicher Einsparungspotenziale bei Verwendung der Förderungsmittel gesetzt werden. (TZ 17)

(7) Insbesondere bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenfunktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, wäre die Bedeutung des „substanziellen Anteils“ der Trainingskosten, welcher weiterzuverrechnen ist, zu präzisieren. (TZ 19)

(8) Zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs sollte auch bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten für Spitzenkandidaten auf Landes- oder Bundesebene, die nicht gleichzeitig Spitzenfunktionäre sind, ein substanzieller Teil der Trainingskosten an jene Partei (bzw. deren Organisationen) weiterverrechnet werden, die den betreffenden Spitzenkandidaten aufstellt. Zur Klarstellung wäre eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts in die Richtlinien aufzunehmen. (TZ 20)

(9) Eine Klarstellung hinsichtlich der zulässigen Inhalte bei der Höherqualifikation von Spitzenkandidaten in Wahlkampfauseinandersetzungen sollte in die Richtlinien aufgenommen werden. (TZ 20)

(10) Es wären Regelungen zu treffen, dass die Rechtsträger im jährlichen Rechnungsabschluss bzw. im Bericht über die Verwendung der Förderungsmittel gemeinsam mit dem internationalen politischen Bildungsaufwand auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand darstellen. (TZ 22)

(11) Aufgrund der für die Rechtsträger verpflichtenden Anwendung des Unternehmensgesetzbuches und des Vereinsgesetzes sollte eine Harmonisierung der Terminologie des Publizistikförderungsgesetzes 1984 angestrebt werden. (TZ 23)

(12) Eine inhaltliche Präzisierung der gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 zulässigen Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer, welcher auch eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde liegen sollte, wäre vorzunehmen. (TZ 23)

(13) Im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebes wäre die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem Unternehmensgesetzbuch als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

zu überdenken. Die Rücklagenbildung sollte aber auf konkrete Vorsorgeerfordernisse beschränkt und betraglich begrenzt sein. (TZ 23)

(14) Eine Änderung des Publizistikförderungsgesetz 1984 sollte dahingehend initiiert werden, dass für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen ausschließlich die Regelungen des Vereinsgesetzes bzw. des Unternehmensgesetzbuches Anwendung finden sollten. Die maßgeblichen zusätzlichen Informationen hinsichtlich der zweckgemäßen Verwendung der Mittel (z.B. für internationale politische Bildungsarbeit, Verwaltung, etc.) sollten im Rahmen des an den RH jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts dargestellt werden. (TZ 25)

(15) Regelungen betreffend die Gewährung bzw. die Aufnahme von Darlehen (Krediten) wären zu treffen, um eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 sicherzustellen. (TZ 26)



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Förderung der staatsbürgerlichen  
Bildungsarbeit im Dr.–Karl–Renner–Institut**





**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	62
Abkürzungsverzeichnis _____	63

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im  
Dr.-Karl-Renner-Institut

KURZFASSUNG _____	65
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	71
Zielsetzung der Förderung _____	72
Organisation der Bildungseinrichtung _____	72
Personalstand und -struktur _____	74
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers _____	76
Struktur der Einnahmen _____	79
Struktur der Ausgaben _____	80
Vermögens- und Kapitalstruktur _____	84
Bildungsarbeit _____	88
Projektplanung und -dokumentation _____	92
Rechnungswesen _____	94
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	97

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	74
Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	79
Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	80
Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	81
Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	82
Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	83
Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	84
Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	87
Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	88
Tabelle 10: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzen-funktionäre 2007 bis 2011 _____	89
Tabelle 11: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	91

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

# Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Dr.-Karl-Renner-Institut

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der vom Dr.-Karl-Renner-Institut nicht verbrauchten Förderungsmittel an der jährlich zuerkannten Fördersumme. Bei zahlreichen Veranstaltungen mit anderen Rechtsträgern wurden die Kooperationen nicht schriftlich vereinbart und die Federführung durch das Dr.-Karl-Renner-Institut nicht sichergestellt. Obwohl dem Direktor formal keine Vertretungsbefugnisse übertragen waren, unterzeichnete er im überprüften Zeitraum Verträge.

### KURZFASSUNG

#### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

#### Organisation der Bildungseinrichtung

Das Dr.-Karl-Renner-Institut (Renner Institut) war ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein und diente ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Im überprüften Zeitraum bestanden Landesstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Nach den Statuten vertrat der Präsident den Verein nach außen. Die Geschäftsordnung konnte vorsehen, dass einzelne Vertretungsbefugnisse dem Direktor des Vereins übertragen werden. Bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung wurde keine Geschäftsordnung beschlossen. Demzufolge waren dem Direktor formal keine Vertretungsbefugnisse übertragen. Dennoch unterzeichnete dieser im Regelfall die Verträge, nur im Einzelfall lag die Unterschrift des Präsidenten vor. Dadurch kam es zu einer Divergenz zwischen der ständig geübten Praxis und der in den Statuten enthaltenen Vertretungsregelung. (TZ 3)

## Kurzfassung

### Personalstand und -struktur

Der Personalstand war im überprüften Zeitraum nahezu konstant. Er betrug Ende 2011 insgesamt 23,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ). Darin waren auch 4,5 VBÄ für Dienstnehmer der SPÖ-Landesorganisationen bzw. der SPÖ-Bundesorganisation (insbesondere Landesstellenleiter des Renner Instituts) enthalten, deren Bezüge vom Renner Institut aufgrund ihrer Tätigkeit für das Institut refundiert wurden. (TZ 4)

### Funktionäre

Der Präsident des Renner Instituts war im überprüften Zeitraum ehrenamtlich tätig. Die Funktionäre erhielten für die Teilnahme an Sitzungen der Vereinsorgane (Kuratorium, Exekutivkomitee) keine Sitzungsgelder. (TZ 5)

Der Direktor und die stellvertretende Direktorin des Renner Instituts waren aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt. Ihre Bezüge bemaßen sich nach einem durch Betriebsvereinbarung festgelegten Bezugsschema. Zusätzlich erhielten sie Überstundenpauschalen und Leiterzulagen. (TZ 5)

### Werkverträge und freie Dienstverträge

Der ehemalige Direktor des Renner Instituts war auf Basis eines Werkvertrags beschäftigt, obwohl er für das Renner Institut überwiegend Dienstleistungen erbrachte. (TZ 6)

### Rechtsbeziehungen des Renner Instituts

Das Renner Institut hatte in mehreren Verträgen detailliert geregelte Rechtsbeziehungen mit der Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung GmbH (Merkur GmbH), die das Gartenhotel Altmannsdorf betreibt. Die Anteile an dieser Gesellschaft wurden nahezu zur Gänze von der SPÖ gehalten. Auf Teilen der dem Renner Institut gehörigen Liegenschaft im zwölften Wiener Gemeindebezirk hatte die Merkur GmbH einen Bau teil des Gartenhotels Altmannsdorf als Superädifikat errichtet. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH waren aufgrund der Vielzahl von Vereinbarungen komplex und unübersichtlich. (TZ 7)

Die Merkur GmbH stellte ein Kontingent an Nächtigungen für Seminarteilnehmer zu einem Pauschalbetrag zur Verfügung. Für nicht in Anspruch genommene Nächtigungen waren Gutschriften zugunsten des Renner Instituts in der Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises vorgesehen. Die dem vereinbarten Pauschalbetrag zugrundeliegende Anzahl an Nächtigungen wurde in den Jahren 2009 bis 2011 unterschritten. Es entstanden dem Renner Institut dadurch Kosten in Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises für insgesamt rd. 370 nicht in Anspruch genommene Nächtigungen. (TZ 8)

Die Seminar- und Veranstaltungsverpflegung sowie Geschäftsessen erfolgten in der Regel durch das bzw. im Gartenhotel Altmannsdorf. Trotz des hohen Geschäftsvolumens gewährte dieses nur für das Frühstück und das Mittagmenü Sonderkonditionen und verrechnete ansonsten die normalen Hotel- und Restaurantpreise. (TZ 9)

Obwohl im Übereinkommen des Renner Instituts mit der Merkur GmbH vom Oktober 1995 festgehalten worden war, dass die Merkur GmbH alleine die Kosten der Erhaltung ihres Objektes tragen sollte, übernahm das Renner Institut im Zuge der Neumöblierung des Seminarrestaurants die Kosten für 70 Stühle in der Höhe von rd. 23.000 EUR. Finanzielle Vorteile für das Renner Institut infolge der Kostenübernahme waren nicht erkennbar. (TZ 10)

#### Personalaufwand – Sachaufwand

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 42 % im Jahr 2007 auf rd. 54 % im Jahr 2011. Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln veränderte sich nur geringfügig. (TZ 13, 14)

#### Bildungsaufwand – Verwaltungsaufwand

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand betrug beim Renner Institut im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 27 %. Der Durchschnittswert lag demnach unter dem vom RH in seinem Vorbericht empfohlenen Richtwert von einem Drittel. (TZ 16)

Die Zuordnung des Personalaufwands zum Verwaltungs- bzw. Bildungsaufwand erfolgte in Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen. (TZ 17)

## Kurzfassung

### Rücklagen – Rückstellungen

Bis ins Jahr 2008 dotierte das Renner Institut jährlich die im Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) vorgesehene Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer mit 5 % der jährlichen Fördersumme. Diese Rücklage überstieg am 31. Dezember 2011 die Summe der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche des Renner Instituts um rd. 365.000 EUR. (TZ 20)

In den Jahren 2007 und 2008 führte das Renner Institut nicht verbrauchte Förderungsmittel einer im PubFG nicht vorgesehenen Vorsorge für Risiko- und Budgetabgänge zu. (TZ 20)

### Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an der jährlich zuerkannten Fördersumme. (TZ 21)

### Bildungsarbeit

Die thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit waren Diskussionsveranstaltungen, Trainingsprogramme für politische Führungskräfte, kommunalpolitische Veranstaltungen, die politische Personalentwicklung, frauenspezifische Veranstaltungen sowie jährliche Preisvergaben für das politische Buch (Bruno-Kreisky-Preis). (TZ 22)

### Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre wurden im überprüften Zeitraum nur in einem geringen Maß angeboten bzw. in Anspruch genommen. Nach den Vorgaben der Richtlinien ist ein substanzieller Teil der Trainingskosten weiter zu verrechnen. Um diesen Vorgaben zu entsprechen, hob das Renner Institut Kostenbeteiligungen Dritter in Höhe von 50 % bzw. zwei Drittel der Gesamtkosten ein. (TZ 24)



### Projekte gemeinsam mit Dritten

Die im Rahmen von Projekten eingegangenen Kooperationen wurden in vielen Fällen nicht schriftlich vereinbart, so dass Kostenbeteiligungen bzw. Kostenteilungen zum Teil nur in Form von Aktenvermerken oder auf den Evaluierungsblättern aufschienen. In vielen Fällen war nicht dokumentiert, ob bzw. wie das Renner Institut bei dem Kooperationsprojekt die Federführung übernahm und damit den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte. (TZ 25)

### Internationale politische Bildungsarbeit

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete das Renner Institut durchschnittlich rd. 98 % des für internationale Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags für diesen Zweck. In allen Jahren blieben die Ausgaben für internationale Verwaltungstätigkeit unter der im PubFG geforderten Höchstgrenze von 15 % des für internationale Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags. (TZ 27, 28)

### Projektplanung und -dokumentation

Kostenschätzungen für einzelne Bildungsaktivitäten waren auf Evaluierungsblättern und somit in einer erst nach Durchführung der Veranstaltung erstellten Dokumentation ersichtlich. In den Evaluierungsblättern waren keine Grundlagen für diese Kostenschätzungen enthalten. (TZ 29)

Auf Grundlage der von Seminar- bzw. Veranstaltungsteilnehmern ausgefüllten Rückmeldebögen zur Beurteilung der Veranstaltungen und der Vortragenden erstellte das Renner Institut jährlich einen Evaluationsbericht. Eine Evaluierung der Erreichung der im PubFG und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen erfolgte nicht. (TZ 30)

### Rechnungswesen

Die Buchführung erfolgte nach einem Finanzbuchhaltungsprogramm bei der Bundesgeschäftsführung der SPÖ. Die Belege waren nicht durchgehend nummeriert, sondern wurden nach dem Namen des Rechnungslegers und nach allfälligen darauf angegebenen Rech-

## Kurzfassung

nungsnummern geordnet abgelegt. Teilweise fehlten Rechnungsnummern oder waren mehrfach vergeben. Die Erweiterung der Finanzbuchhaltung um das Modul Kostenrechnung war positiv. (TZ 31)

### Interne Kontrollmechanismen

Eindeutige und nachvollziehbare Festlegungen der Zeichnungsbefugnisse zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips im Zusammenhang mit der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege fehlten. Eine Regelung, bis zu welchen Betragsgrenzen der Direktor alleine zeichnungsbefugt war, bestand nicht. (TZ 32)

### Tätigkeitsberichte

Das Renner Institut berichtete lediglich im Rahmen des Jahresabschlusses über die Verwendung der Förderungsmittel. Darüber hinaus erstattete das Renner Institut keine inhaltlichen Tätigkeitsberichte, z.B. über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten. (TZ 33)

**Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Dr.–Karl–Renner–Institut**

<b>Rechtsgrundlagen</b>	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
	Anzahl der VBÄ				
<b>Personalstand</b>	22,5	22,5	23	23	23,5
<b>Förderungsmittel<sup>1</sup></b>	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	1.752.346	1.811.561	1.562.165	1.579.402	1.522.543
Internationale politische Bildungsarbeit	947.302	978.478	886.865	896.389	864.119
<b>Gesamtförderung</b>	<b>3.315.556</b>	<b>3.424.673</b>	<b>3.104.028</b>	<b>3.137.361</b>	<b>3.024.415</b>

<sup>1</sup> rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Renner-Institut; RH

**Prüfungsablauf und –gegenstand**

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, im Dr.–Karl–Renner–Institut (**Renner Institut**). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Dr.-Karl-Renner-Institut im August 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

## Zielsetzung der Förderung

- 2 Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger), sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,
- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
  - die politische und kulturelle Bildung sowie
  - die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
  - auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
  - unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
  - insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

## Organisation der Bildungseinrichtung

- 3.1 Das Renner Institut war der von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) genannte Empfänger der Förderungsmittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Gemäß § 1 der Statuten konnten Landesstellen in den Bundesländern errichtet werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden neun Landesstellen des Renner Instituts, die auch eigene Seminare und Veranstaltungen durchführten. Diese Landesstellen verfügten über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Organe des Vereins waren die Generalversammlung, das Kuratorium, dessen Präsident und dessen Exekutivkomitee, der wissenschaftliche Beirat, der Direktor, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Die Generalversammlung wurde aus den Mitgliedern des Vereins gebildet. Gemäß den Statuten waren die Mitglieder des Bundesvorstands der SPÖ auch Mitglieder des Vereins.

Der Bundesvorsitzende der SPÖ übertrug nach einer Statutenänderung im Jahr 2009 die für ihn vorgesehene Funktion als Präsident des Kuratoriums einem (sonstigen) Mitglied des Kuratoriums. Der Präsident war seither nicht gleichzeitig Vorsitzender der SPÖ. Im Übrigen war das Kuratorium mit dem erweiterten Bundesparteipräsidium der SPÖ personell weitgehend ident.

Zur Leitung des Renner Instituts bestellte das Kuratorium einen Institutsdirektor auf unbestimmte Zeit. Dieser war für die Leitung des Instituts und für die Besorgung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgte durch den Präsidenten. Im überprüften Zeitraum wirkte er an strategischen Entscheidungen mit und leitete einzelne Projekte. Gemäß den Statuten war für den Verein der Präsident des Kuratoriums und bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter zeichnungsbefugt. Verbindliche Schriftstücke waren vom Direktor gegenzuzeichnen.<sup>1</sup>

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag kein Beschluss über eine Geschäftsordnung vor, so dass dem Direktor formal keine Vertretungsbefugnisse übertragen waren. Im überprüften Zeitraum unterzeichnete im Regelfall der Direktor die Verträge; nur im Einzelfall lag die Unterschrift des Präsidenten vor. Dadurch kam es zu einer Divergenz zwischen der ständig geübten Praxis und der in den Statuten enthaltenen Vertretungsregelung.

- 3.2** Der RH kritisierte, dass der Direktor für das Renner Institut laufend Verträge ohne entsprechende Ermächtigung durch die Geschäftsordnung abschloss und unterfertigte. Der RH empfahl, eine Geschäftsordnung zu erlassen und den Direktor zur Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte bis zu einer betragsmäßig festzulegenden Höchstgrenze zu bevollmächtigen.
- 3.3** *Das Renner Institut führte in seiner Stellungnahme aus, dass nach übereinstimmender Information früherer mit der Leitung des Instituts betrauter bzw. in Verbindung stehender Personen unmittelbar nach der Gründung des Instituts in den 1970er Jahren eine Geschäftsordnung beschlossen worden sei, die jedoch trotz intensiver Suche nicht mehr auffindbar wäre. An der dort festgelegten, vom RH in mehreren vorangegangenen Prüfungen nicht beanstandeten Praxis habe sich jedenfalls über die letzten beiden Jahrzehnte nichts geändert. Vom Präsidenten würden langfristige, etwa die Immobilie unmittelbar betreffende Verträge (z.B. Superädifikatsvertrag) gezeichnet, alle anderen die laufende*

<sup>1</sup> Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird er von einem stellvertretenden Parteivorsitzenden vertreten (§ 15 Abs. 2 der Statuten).

## Organisation der Bildungseinrichtung

*Geschäftstätigkeit betreffenden Vereinbarungen würden vom Direktor gezeichnet. Ein Entwurf für eine neue Geschäftsordnung im Sinne der Empfehlung des RH liege bereits vor und werde voraussichtlich im Herbst 2013 beschlossen werden.*

- 3.4** Der RH wies darauf hin, dass im Rahmen der gegenständlichen Gebärungsüberprüfung ein besonderer Fokus u.a. auf die Prüfung der internen Kontrollsysteme gerichtet war, so dass die Richtlinien und Befugnisse im Verein stärker als bei vorangegangenen Prüfungen beleuchtet wurden.

## Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs-  
äquivalente

- 4** Der Personalstand des Renner Instituts entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeitbeschäftigt	davon teilzeitbeschäftigt	VBÄ
	Anzahl zum Stichtag 31.12.			
2007	30	15	15	22,5
2008	29	16	13	22,5
2009	29	17	12	23
2010	28	18	10	23
2011	29	18	11	23,5

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

In den Personalstand wurden auch Dienstnehmer der SPÖ-Landesorganisationen bzw. der SPÖ-Bundesorganisation eingerechnet, soweit sie für das Renner Institut tätig waren und ihre Bezüge vom Renner Institut refundiert wurden. Es handelte sich um die Landesstellenleiter des Renner Instituts und eine weitere Beschäftigte. Der Personalstand blieb im überprüften Zeitraum nahezu konstant.

Funktionäre und leitendes Personal

- 5** (1) Der Präsident des Renner Instituts war im überprüften Zeitraum ehrenamtlich tätig. Die Funktionäre erhielten für die Teilnahme an Sitzungen der Vereinsorgane (Kuratorium, Exekutivkomitee) keine Sitzungsgelder.

(2) Der Direktor und die stellvertretende Direktorin des Renner Instituts waren auf Basis von Dienstverträgen beschäftigt. Ihre Bezüge bemaßen sich nach dem Bezugsschema des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, dessen analoge Anwendung für die Angestellten des Renner Instituts durch eine seit Jänner 1993 gültige Betriebsvereinbarung festgelegt worden war. Zusätzlich zu den Bezügen gemäß Gehaltsschema erhielten der Direktor und die stellvertretende Direktorin Überstundenpauschalen und Leiterzulagen. Im überprüften Zeitraum kam es jährlich zu Gehaltserhöhungen.<sup>2</sup> Biennien waren nicht anzurechnen. Der monatliche Bruttobezug des Direktors betrug Ende 2011 einschließlich Überstundenpauschale und Leiterzulage rd. 7.160 EUR.

Werkverträge und  
freie Dienstverträge

**6.1** (1) Nach den Bestimmungen des § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 (BGBl. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Das Renner Institut nahm im Untersuchungszeitraum die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen Mitteilungen an das Finanzamt vor.

(2) Im überprüften Zeitraum war ein ehemaliger Direktor des Renner Instituts auf Basis eines Werkvertrags beschäftigt. Seine Leistung bestand überwiegend in der Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere in der regelmäßigen Teilnahme an Tagungen bzw. sonstigen Veranstaltungen für das Renner Institut. Das Renner Institut sagte im Zuge der Gebarungüberprüfung zu, den ehemaligen Direktor ab dem Jahr 2013 auf Basis eines freien Dienstvertrags zu beschäftigen.

**6.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der ehemalige Direktor des Renner Instituts auf Basis eines Werkvertrags beschäftigt war, obwohl er für das Renner Institut überwiegend Dienstleistungen erbrachte. Er stufte diesen Vertrag als freien Dienstvertrag ein. Der RH beurteilte die Zusage des Renner Instituts, mit dem ehemaligen Direktor einen freien Dienstvertrag abzuschließen, positiv.

<sup>2</sup> Die Erhöhung der Bezüge gemäß Gehaltsschema betrug 2,43 %, ab April 2008 3,10 %, ab April 2009 3,40 %, ab April 2010 1,25 % und ab April 2011 2,30 %.



## Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

Verträge und  
Vereinbarungen mit  
der Betreiberin des  
Gartenhotels  
Altmannsdorf

**7.1** Das Renner Institut war Eigentümer eines Grundstücks im zwölften Wiener Gemeindebezirk und des darauf befindlichen Institutsgebäudes. Auf Teilen der Liegenschaft hatte die Merkur GmbH einen Bauteil des Gartenhotels Altmannsdorf als Superädifikat errichtet. Die Anteile an der Merkur GmbH wurden nahezu zur Gänze von der SPÖ gehalten. Das Renner Institut hatte in mehreren Verträgen geregelte Rechtsbeziehungen mit der Merkur GmbH. Es handelte sich insbesondere um folgende Verträge:

- Ein Mietvertrag und Superädifikatsvertrag mit einer unkündbaren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030 regelte die Benützung der vom Gartenhotel Altmannsdorf benötigten Grundstücksteile.
- Ein bis 31. Dezember 2030 unkündbares Betreuungsübereinkommen betraf die vom Renner Institut in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen, insbesondere die Verwaltung und Bewachung des Institutsgebäudes sowie die Schneeräumung und Betreuung der Parkanlage.
- In einem sogenannten Bettenübereinkommen stellte die Merkur GmbH als Hotelbetreiberin ein Kontingent an Nächtigungen für Seminarteilnehmer im Gartenhotel Altmannsdorf zu einem Pauschalbetrag zur Verfügung.
- Wechselseitige Übereinkommen regelten die Nutzung von im Gartenhotel gelegenen Seminarräumen durch das Renner Institut bzw. von im Institutsgebäude gelegenen Seminarräumen durch das Gartenhotel Altmannsdorf. Unter anderem bestand eine Vereinbarung zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH über die Miete verschiedener Räumlichkeiten in einem im Jahr 2005 neu errichteten Gebäudetrakt für Vorträge und Seminare an rd. 60 Tagen pro Jahr mit einer Laufzeit bis Ende Oktober 2030. Die Miete für den gesamten Zeitraum in der Höhe von rd. 400.000 EUR hatte das Renner Institut im Jahr 2005 zur teilweisen Vorfinanzierung der Errichtungskosten vorausbezahlt.

**7.2** Der RH hielt fest, dass die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Renner Institut und der Merkur GmbH aufgrund der Vielzahl von Vereinbarungen komplex und unübersichtlich waren.

**7.3** *Laut Stellungnahme des Renner Instituts sei die komplexe Struktur der Verträge primär durch den zweifachen Ausbau des Hotels entstanden, der unter anderem einen Wechsel der Grundeigentümerschaft hinsicht-*



*lich eines Teils der bebauten Fläche sowie neue Räumlichkeiten für Seminar- und Konferenznutzung mit sich gebracht habe. Man habe sich entschieden, bestehende langfristige Verträge nicht anzutasten und stattdessen zusätzliche Vereinbarungen zu treffen. Der Zeitpunkt des Auslaufens der genannten langfristigen Verträge werde für eine Vereinfachung genützt werden.*

Bettenkontingent  
im Seminarhotel  
Altmannsdorf

- 8.1** Das Bettenübereinkommen sah für nicht in Anspruch genommene Nächtigungen im Gartenhotel Altmannsdorf Gutschriften<sup>3</sup> zugunsten des Renner Instituts in der Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises und für das Kontingent übersteigende Nächtigungen zusätzliche Zahlungen vor. Die dem vereinbarten Pauschalbetrag zugrundeliegende Anzahl an Nächtigungen wurde in den Jahren 2007 und 2008 überschritten und in den Jahren 2009 bis 2011 unterschritten. Im Jahr 2009 betrug die Unterschreitung 108, im Jahr 2010 248 und im Jahr 2011 16 Nächtigungen. Wie vereinbart erhielt das Renner Institut für die nicht in Anspruch genommenen Nächtigungen Gutschriften in Höhe von 50 % des Nächtigungspreises.
- 8.2** Da das vertraglich vereinbarte Bettenkontingent im Zeitraum 2009 bis 2011 nicht vollständig ausgeschöpft wurde, entstanden dem Renner Institut Kosten in Höhe von 50 % des vereinbarten Nächtigungspreises für die insgesamt rd. 370 nicht in Anspruch genommenen Nächtigungen. Um diese Aufwendungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen künftig zu vermeiden bzw. zu reduzieren, empfahl der RH eine Überprüfung der diesbezüglich mit der Merkur GmbH abgeschlossenen Vereinbarung. Es wäre eine Reduktion der vertraglich vereinbarten Nächtigungszahl zu prüfen.
- 8.3** *Nach Angabe des Renner Instituts sei das im Jahr 2005 für den Zeitraum bis einschließlich 2013 vereinbarte Kontingent an Nächtigungen im Prüfzeitraum 2007 und 2008 deutlich überschritten, in den drei Folgejahren jedoch unterschritten worden. Im Schnitt sei die Festlegung auf 1.316 Nächtigungen jährlich somit realistisch gewesen. Anfang Herbst 2013 werde eine neue Vereinbarung verhandelt werden. Das Renner Institut beabsichtige ebenso wie im Jahr 2005 vorzugehen, und zwar auf Basis der Nutzung in den Vorjahren (nunmehr 2009 bis 2011) die zukünftige, wiederum für einen befristeten Zeitraum geltende Zahl der Nächtigungen festzulegen. Dies werde zu der vom RH empfohlenen Reduktion der vereinbarten Nächtigungszahl führen.*

<sup>3</sup> Während der Gebarungsprüfung veranlasste die Merkur GmbH eine Gutschrift von 1.234,56 EUR zugunsten des Renner Instituts für die Jahre 2009 bis 2011, weil die Gutschriften zuvor unrichtig berechnet worden waren.

## Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

- 8.4** Der RH bewertete positiv, dass Maßnahmen zur Reduktion der zuletzt nicht ausgeschöpften, vertraglich vereinbarten Nächtigungskontingente in Aussicht genommen wurden.
- Seminar- und  
Veranstaltungs-  
verpflegung durch  
das Gartenhotel  
Altmannsdorf
- 9.1** Die Seminar- und Veranstaltungsverpflegung sowie Geschäftsessen erfolgten in der Regel durch das bzw. im Gartenhotel Altmannsdorf, welches dafür mit Ausnahme einer Sonderkondition für das Frühstück und das Mittagmenü die normalen Hotel- und Restaurantpreise verrechnete.
- 9.2** Der RH hatte bereits im Zuge der letzten Gebarungsprüfung im Jahr 2007 angeregt, für jene Bereiche, in denen das Renner Institut reguläre Preise an das Seminarhotel Altmannsdorf bezahlte, günstigere Konditionen auszuhandeln. Da zur Zeit der Gebarungsüberprüfung derartige Sonderkonditionen weiterhin nur in Teilbereichen gewährt wurden, empfahl der RH neuerlich, aufgrund des hohen Geschäftsvolumens für jene Bereiche der Seminar- und Veranstaltungsverpflegung, für die vom Gartenhotel Altmannsdorf reguläre Preise verrechnet werden, insbesondere für Kaffee und Pausengetränke, günstigere Konditionen auszuhandeln.
- 9.3** *Laut Stellungnahme des Renner Instituts hätten Sonderkonditionen betreffend die Verpflegung seitens des Gartenhotels Altmannsdorf bereits bisher auch für Abendmenüs gegolten. Für die Pausenverpflegung seien zwischenzeitlich die seitens des RH empfohlenen Sonderkonditionen vereinbart worden.*
- Kostenübernahme für  
Neumöblierung des  
Seminarrestaurants
- 10.1** Das Übereinkommen des Renner Instituts mit der Merkur GmbH vom Oktober 1995 (Betreuungsübereinkommen) sah unter anderem vor, dass die Merkur GmbH alleine die Kosten der Erhaltung ihres Objektes tragen sollte. Mit einer weiteren Vereinbarung vom Dezember 2007 übernahm das Renner Institut im Zuge der Neumöblierung des Seminarrestaurants die Kosten für 70 Stühle. Die Kosten dafür betragen rd. 23.000 EUR.
- 10.2** Der RH hielt dazu fest, dass für das Renner Institut keine Verpflichtung einer Kostenbeteiligung an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Altmannsdorf bestand. Vorteile durch etwaige Gegenverrechnungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die sich aus der Kostenübernahme für das Renner Institut ergaben, waren für den RH nicht erkennbar. Er empfahl daher, von Kostenbeteiligungen an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Abstand zu nehmen, sofern sich für das Renner Institut daraus keine finanziellen Vorteile ergeben.

**10.3** Laut Stellungnahme des Renner Instituts habe sich die im Oktober 1995 getroffene Vereinbarung bezüglich der Erhaltung des Objekts nicht zwingend auf dessen Einrichtung erstreckt. Auch in der Zeit vor dem Prüfzeitraum habe sich das Renner Institut an der Einrichtung des gemeinsam genutzten Seminarrestaurants, und zwar an den Tischen und Stühlen, nicht jedoch an der fixen Ausstattung beteiligt. Dies sei in mehreren früheren Prüfungen des RH nicht beanstandet worden, zumal sich im Gegenzug auch die Merkur GmbH an der Einrichtung der Seminarräume des Renner Instituts beteiligt habe. Diese Praxis sei nicht zum Nachteil des Renner Instituts.

**10.4** Der RH wies darauf hin, dass unter den Kosten für die Erhaltung des Objekts nach dem allgemeinen Begriffsverständnis auch die Kosten für die Instandhaltung und Erneuerung der Einrichtung zu verstehen sind. Er verwies im Übrigen darauf, dass der Kostenübernahme durch das Renner Institut vom Dezember 2007 keine konkrete Gegenleistung der Merkur GmbH gegenüberstand. Es war demnach nicht erkennbar, dass die Kostenübernahme für das Renner Institut von Vorteil gewesen wäre. Im Hinblick auf die Höhe der Kostenbeteiligung wies der RH daher im Rahmen dieser Gebarungüberprüfung auf die fehlende Verpflichtung des Renner Instituts, Kosten von Einrichtungsgegenständen zu übernehmen, hin.

### Struktur der Einnahmen

**11** Das Renner Institut erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011					
Jahr	Förderungs- mittel	Zins- und Skontoerträge	Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungs- mittel an den Einnahmen
	in EUR				in %
2007	3.315.556	87.812	331.354	3.734.722	88,78
2008	3.424.673	116.587	309.708	3.850.968	88,93
2009	3.104.028	29.498	313.965	3.447.491	90,04
2010	3.137.361	16.302	277.326	3.430.989	91,44
2011	3.024.416	21.712	244.639	3.290.767	91,91

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

## Struktur der Einnahmen

Die Position Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen umfasst von den Teilnehmern der Bildungsveranstaltungen und von Dritten geleistete Kostenbeiträge sowie Verrechnungen mit der Merkur GmbH als Betreiberin des Gartenhotels Altmannsdorf. Diese Verrechnungen enthielten die Grundstücksrente für den auf der Liegenschaft des Renner Instituts errichteten Bauteil des Gartenhotels (Superädifikat) und Kostenersätze für den Wasserverbrauch.

Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln ergaben sich für das Renner Institut in den Jahren 2007 und 2008 hohe Zinserträge (siehe TZ 20 und 21).

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)<sup>4</sup>, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

## Struktur der Ausgaben

### Überblick

- 12** Der Gesamtaufwand des Renner Instituts bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

<b>Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Personalaufwand</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
2007	1.395.385	1.659.012	3.054.397
2008	1.526.266	1.664.340	3.190.606
2009	1.700.400	1.732.887	3.433.287
2010	1.720.083	1.599.902	3.319.985
2011	1.623.859	1.582.784	3.206.643

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

<sup>4</sup> BGBl. I Nr. 22/2012

**Personalaufwand** **13.1** In der folgenden Tabelle wird der Personalaufwand gemäß Jahresabschluss, der Anteil des Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt:

<b>Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Personalaufwand gemäß Jahresabschluss</b>	<b>Anteil an den Förderungsmitteln</b>	<b>durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ</b>
	in EUR	in %	in EUR
2007	1.395.385	42,09	62.535
2008	1.526.266	44,57	67.256
2009	1.700.400	54,78	73.930
2010	1.720.083	54,83	76.448
2011	1.623.859	53,69	72.172

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Der in der Tabelle dargestellte Personalaufwand umfasste die vom Renner Institut teilweise übernommenen Personalkosten der Landesstellenleiter des Renner Instituts für die inhaltliche Konzeption und Umsetzung regionaler Bildungsarbeit. Die administrativen Kosten der Landesstellen trug die jeweilige SPÖ–Landespartei selbst.

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 42 % im Jahr 2007 auf rd. 54 % im Jahr 2011. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen.

Der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ erhöhte sich zwischen 2007 und 2011 um rd. 10.000 EUR und erreichte den Höchststand im Jahr 2010 mit rd. 76.450 EUR.

**13.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 42 % auf rd. 54 % angestiegen war. Er empfahl daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, um – insbesondere auch im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

## Struktur der Ausgaben

**13.3** Laut Stellungnahme des Renner Instituts seien zwischenzeitlich bereits vorausschauende Maßnahmen im Personalbereich im Sinne der Empfehlung des RH durch zwei Nichtnachbesetzungen vorgenommen worden.

### Sachaufwand

**14** Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	1.659.012	50,04
2008	1.664.340	48,60
2009	1.732.887	55,83
2010	1.599.902	51,00
2011	1.582.784	52,33

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Der Sachaufwand setzte sich insbesondere aus Mieten, Betriebskosten, Ausgaben für die Abhaltung von Seminaren und Kursen einschließlich Nächtigungs- und Aufenthaltskosten sowie Ausgaben für Bildungsmaterial (Broschüren, Studienprogramm, Newsletter, Homepage etc.) zusammen. Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln veränderte sich im überprüften Zeitraum nur geringfügig.

### Bildungsaufwand und Verwaltungsaufwand

#### Systematik

**15** Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

## Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 16.1** Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

<b>Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011</b>					
Jahr	Bildungs-aufwand	Anteil an den Förderungsmitteln <sup>1</sup>	Verwaltungs-aufwand	Anteil an den Förderungsmitteln <sup>1</sup>	Verhältnis Verwaltungs-aufwand zu Bildungs-aufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	2.405.143	72,54	649.254	19,58	26,99
2008	2.439.167	71,22	751.440	21,94	30,81
2009	2.559.932	82,47	873.355	28,14	34,12
2010	2.731.040	87,05	588.945	18,77	21,56
2011	2.642.543	87,37	564.100	18,65	21,35

<sup>1</sup> Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Von 2007 bis 2009 stieg der Verwaltungsaufwand absolut sowie im Verhältnis zum Bildungsaufwand an. Aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen am Institutsgebäude war der Verwaltungsaufwand im Jahr 2009 höher als in den anderen Jahren. In den Jahren 2010 und 2011 kam es hingegen zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands. Der Bildungsaufwand erhöhte sich während des überprüften Zeitraums geringfügig.

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand wies in den einzelnen Jahren des überprüften Zeitraums eine Bandbreite von rd. 21 % bis rd. 34 % auf. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 26,82 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach hielt das Renner Institut diesen Richtwert im überprüften Zeitraum ein.

## Struktur der Ausgaben

- 16.2** Der RH hielt fest, dass das Renner Institut den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnitt eingehalten hatte. Lediglich im Jahr 2009 lag der Verwaltungsaufwand infolge von Instandhaltungsmaßnahmen am Institutsgebäude über einem Drittel des Bildungsaufwands.

### Ermittlung des Verwaltungsaufwands

- 17.1** Die Mitarbeiter des Renner Instituts führten gemäß ihren Arbeitsplatzbeschreibungen entweder ausschließlich Verwaltungstätigkeiten durch oder waren zur Gänze im Bildungsbereich tätig. Der anfallende Personalaufwand für vier Mitarbeiter (zwei davon Teilzeitbeschäftigte) wurde daher der Verwaltung, jener für weitere 15 Mitarbeiter (zwei davon Teilzeitbeschäftigte) dem Bildungsbereich zugeordnet. Der Personalaufwand der Landesstellenleiter wurde ebenfalls zur Gänze dem Bildungsaufwand zugerechnet.
- 17.2** Der RH stellte fest, dass die Zuordnung des Personalaufwands zum Verwaltungs- bzw. Bildungsaufwand in Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen erfolgte.

## Vermögens- und Kapitalstruktur

- Anlagevermögen **18** Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

<b>Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Anlagevermögen</b> (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	1.931.499
2008	1.919.330
2009	1.880.197
2010	1.844.476
2011	1.807.221

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH



Das Anlagevermögen des Renner Instituts bestand im Wesentlichen aus der Liegenschaft im zwölften Wiener Gemeindebezirk und dem darauf befindlichen Institutsgebäude. Zum 31. Dezember 2011 entfielen auf Grund und Boden 980.000 EUR, der Buchwert des Gebäudes belief sich auf 748.600 EUR. Beim restlichen Anlagevermögen von rd. 74.000 EUR handelte es sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von 2007 auf 2011 um rd. 6 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 1,81 Mio. EUR.

Rücklagen –  
Rückstellungen

**19** Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens<sup>5</sup> sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

**20.1** (1) Das Renner Institut dotierte – mit Ausnahme des Jahres 2009 – jährlich die Rücklage zur Erhaltung und Erneuerung des gemäß § 12 Abs. 1 PubFG erworbenen unbeweglichen Vermögens. Diese hatte Ende 2011 einen Stand von rd. 1,34 Mio. EUR.

Weiters bildete das Renner Institut bis ins Jahr 2008 jährlich eine Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer laut PubFG mit 5 % der jährlichen Fördersumme. Diese wies Ende Dezember 2011 einen Stand von rd. 855.400 EUR auf und überstieg die Summe der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche um rd. 365.000 EUR. Im überprüften Zeitraum lagen keine Zusagen für freiwillige Pensionsleistungen vor. Auch ein zukünftiger Mittelbedarf für Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer war nicht erkennbar.

(2) In den Jahren 2007 und 2008 führte das Renner Institut nicht verbrauchte Förderungsmittel einer nicht im PubFG vorgesehenen Vorsorge für „Risiko- und Budgetabgänge“ zu. Diese wies Ende Dezember 2011 einen Stand von rd. 491.800 EUR auf.

<sup>5</sup> Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum bis zu 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

## Vermögens- und Kapitalstruktur

**20.2** (1) Der RH empfahl, die Höhe der vom Renner Institut gebildeten „Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer“ an die bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche anzupassen, weil sonstige künftige Ansprüche oder Aufwendungen nicht erkennbar waren. Nach Ansicht des RH wäre die Bildung einer Rücklage für freiwillige Pensionsleistungen bzw. für Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer nur dann zulässig, wenn freiwillige Pensionsleistungen bereits verbindlich zugesagt wurden bzw. die Aufwendungen für die Fortbildungseinrichtungen dem Grunde und der Höhe nach konkretisiert sind.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die vom Renner Institut in den Jahren 2007 und 2008 gebildete Vorsorge für „Risiko- und Budgetabgänge“ eine nicht gemäß PubFG zulässige Rücklage darstellte. Er empfahl, künftig Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des PubFG zu bilden.

**20.3** *Laut Stellungnahme des Renner Instituts habe der RH in früheren Prüfungen eine Erhöhung der Eigenmittel des Instituts eingemahnt. Dafür würden zur Zeit jedoch nur die beiden gesetzlich vorgesehenen Rücklagen zur Verfügung stehen, nicht hingegen eine höchst wünschenswerte projektbezogene Rücklage. Das gesetzlich klar definierte zulässige Ausmaß der beiden Rücklagen sei vom Renner Institut zu keinem Zeitpunkt überschritten worden. Es sei auch nicht gesetzlich vorgesehen, dass die über die Abfertigungsansprüche hinaus in einer entsprechenden Rücklage vorhandenen Mittel mit einer konkreten zukünftigen Maßnahme begründet werden müssten. Bislang seien Abfertigungen oder Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter oftmals aus dem laufenden Budget bestritten worden. Dies werde sich angesichts der anstehenden Kürzungen verändern. Seitens des Renner Instituts werde diesbezüglich kein Handlungsbedarf gesehen.*

*Die Rücklage für Abfertigungen und die Vorsorge für Risiko- und Budgetabgänge seien bereits im Jahr 2012 reduziert worden. Die Vorsorge für Risiko- und Budgetabgänge werde das Renner Institut im Sinne der Empfehlung des RH schrittweise verbrauchen.*

**20.4** Der RH hielt daran fest, dass einer nach § 1 Abs. 3 PubFG gebildeten Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer eine verbindliche Zusage bzw. ein dem Grunde und der Höhe nach konkretisierter Zweck zugrunde zu liegen hätte. Nach Ansicht des RH wäre es nicht zulässig, die vom Renner Institut rechtspolitisch gewünschte, im PubFG jedoch nicht vorgesehene Rücklage zur finanziellen Vorsorge für mehrjährige Aktivitäten und Verpflichtungen dadurch zu erreichen, dass die

Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer als bloße Liquiditätsreserve ohne konkrete Zweckwidmung genutzt wird. Eine derartige Nutzung würde nicht der in § 1 Abs. 3 PubFG ausdrücklich vorgesehenen Zweckwidmung der Rücklage Rechnung tragen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von betraglich begrenzten Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Nicht verbrauchte  
Förderungsmittel

**21.1** Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.<sup>6</sup>

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der beiden gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Rücklagen ergab sich ein Überblick über den Umfang der (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Förderungsmittel.

Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

<b>Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Differenz zwischen Aktivposten und Verbindlichkeiten</b>	<b>nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der Rücklagen)</b>	<b>Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln</b>
			in %
	in EUR		
2007	2.118.546	133.044	4,01
2008	2.717.213	389.243	11,37
2009	2.694.797	366.827	11,82
2010	2.755.231	357.427	11,39
2011	2.537.970	395.922	13,09

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

<sup>6</sup> Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor (siehe TZ 19)

## Vermögens- und Kapitalstruktur

Im überprüften Zeitraum erhöhten sich sowohl der absolute Betrag der nicht verbrauchten Förderungsmittel von rd. 133.000 EUR im Jahr 2007 auf rd. 395.900 EUR im Jahr 2011 als auch der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördersummen von rd. 4 % auf rd. 13 %.

- 21.2** Der RH empfahl, die nicht verbrauchten Förderungsmittel einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen und den Bestand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln zu reduzieren.
- 21.3** *Laut Stellungnahme des Renner Instituts werde dieser Empfehlung angesichts der bereits beschlossenen weiteren Kürzungen der Förderungsmittel nachgekommen werden müssen.*

## Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

- 22** Die thematischen Schwerpunkte der Bildungsarbeit waren insbesondere Diskussionsveranstaltungen („RI Dialogforum“), Trainingsprogramme für politische Führungskräfte, kommunalpolitische Veranstaltungen („RI Kommunalakademie“), politische Personalentwicklung, frauenspezifische Veranstaltungen („RI Frauenakademie“) sowie jährliche Preisvergaben (Bruno-Kreisky-Preis).

Im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit fanden zahlreiche Workshops, Vorträge und Tagungen mit ausländischen Vortragenden und Gästen zu ausgewählten Themen der europäischen und internationalen Politik statt. Ebenso nahmen Vertreter des Renner Instituts an Veranstaltungen im Ausland teil.

Aufteilung der Bildungstätigkeiten

- 23** Die Bildungsarbeit des Renner Instituts stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011		
	Bildungstätigkeiten	Ausgaben
	Anzahl	in EUR
Seminare	142	221.899
Sonstige Veranstaltungen	105	333.729
Studien	5	43.000
Publikationen	7	31.791

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Es gab noch weitere, von dieser Aufstellung nicht erfasste Bildungsaktivitäten, wie z.B. Kooperationen zur Durchführung von Universitätslehrgängen im Gesamtbetrag von 179.100 EUR und sonstige wissenschaftliche Arbeiten.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

24 Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre<sup>7</sup> der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Die Bildungseinrichtungen haben Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings ist ein substanzieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen.

Im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 entstanden folgende Kosten im Zusammenhang mit Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre:

**Tabelle 10: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre 2007 bis 2011**

Jahr	Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme	Kosten der Bildungseinrichtung	Kostenbeitrag für Teilnehmer	Ø Anteil der Kostenbeiträge
	in EUR			in %
2007	9.616	3.672	5.944	61,82
2008	5.921	2.182	3.739	63,15
2009	12.912	5.259	7.653	59,27
2010	13.682	6.058	7.624	55,72
2011	12.327	4.717	7.610	61,73

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH

Derartige Bildungsangebote wurden im überprüften Zeitraum nur in einem geringen Maß angeboten bzw. in Anspruch genommen. Das Renner Institut führte Seminare für weibliche Abgeordnete zum Nationalrat sowie für Frauen- bzw. Jugendsprecherinnen auf Bundes- und Landesebene und Einzel- oder Kleingruppentrainings für Abgeordnete zum Nationalrat und Bundesrat, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Spitzenpolitiker und politische Führungskräfte durch.

Bei den genannten Seminaren betrug die Kostenbeteiligung des SPÖ-Klubs in der Regel 50 % der Gesamtkosten. Beim Einzel- oder Klein-

<sup>7</sup> Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

## Bildungsarbeit

gruppentraining für Abgeordnete, Spitzenpolitiker und Führungskräfte übernahm das Renner Institut jeweils ein Drittel der Gesamtkosten. Die restlichen Kosten waren von den Teilnehmern bzw. von den entsendenden Organisationen zu tragen.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

**25.1** (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

Das Renner Institut führte regelmäßig Kooperationsveranstaltungen mit den SPÖ Bundes- und Landesparteien sowie den parlamentarischen Klubs der SPÖ auf Bundes- und Landesebene durch.<sup>8</sup> Die Kostenübernahme dieser Kooperationspartner lag im Jahr 2011 zwischen einem und zwei Drittel der Gesamtkosten. Daneben bestanden zahlreiche weitere Kooperationen mit verschiedenen Organisationen, wie z.B. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, den SPÖ Frauen und dem Pensionistenverband Österreichs.

Der RH stellte bei Durchsicht der Kooperationen mit Dritten keinen Fall ohne Kostenbeteiligung fest.

Zahlreiche Kooperationen vereinbarte das Renner Institut nicht schriftlich, sondern hielt Kostenbeteiligungen bzw. Kostenteilungen ausschließlich in Form von Aktenvermerken oder auf den Evaluierungsblättern fest.<sup>9</sup>

In vielen Fällen war die Federführung des Renner Instituts nicht dokumentiert. Somit war nicht erkennbar, inwiefern das Renner Institut den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte.

<sup>8</sup> insgesamt fünf Veranstaltungen im Jahr 2011

<sup>9</sup> Dies traf beispielsweise auf folgende Projekte zu: Offene Arbeitsmärkte in Europa – Risiko oder Chance? Österreich im europäischen Vergleich (2011), Flying Experts zu frauenpolitischen Themen (2011), Keynes für das 21. Jahrhundert (2011), Austrokeynesianismus (2011), Podiumsdiskussion internationaler Frauentag (2011), Wiener Frauenwerkstatt Modul 1 bis 3 (2009), Seminare: Kundinnen und Serviceorientierung (2008), Konfliktintervention (2008).

**25.2** Der RH empfahl im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit, Kooperationsvereinbarungen vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich abzuschließen. Darin sollte auch die Federführung durch das Renner Institut, d.h. die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Ablauf und den Inhalt der geplanten Veranstaltung, festgehalten werden.

**25.3** *Laut Stellungnahme des Renner Instituts werde seit dem Frühjahr 2013 bei jeder Kooperation eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die klar definiere, welche Leistung von welchem Partner erfolge. Ebenso werde ausdrücklich die Federführung des Renner Instituts festgehalten.*

Internationale  
politische  
Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

**26** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

**27.1** Das Renner Institut tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

<b>Tabelle 11: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>erhaltene Förderungsmittel</b>	<b>davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet</b>	<b>Anteil</b>
	in EUR		in %
2007	947.302	624.528	65,93
2008	978.478	734.402	75,06
2009	886.865	1.097.888	123,79
2010	896.389	886.303	98,87
2011	864.119	1.141.443	132,09

Quellen: Renner Institut; Darstellung RH



## Bildungsarbeit

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete das Renner Institut durchschnittlich rd. 98 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich. Während in den Jahren 2009 und 2011 mehr als der gesamte Zusatzbetrag für internationale Aktivitäten verwendet wurde, blieben die Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit in den übrigen Jahren unter den dafür vorgesehenen Förderungsmitteln. So verbrauchte das Renner Institut im Jahr 2007 nur rd. 66 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck.

- 27.2** Der RH hielt fest, dass das Renner Institut die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel in drei überprüften Jahren nicht zur Gänze für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte allerdings seit 2007 deutlich erhöht werden.

### Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 28.1** Im überprüften Zeitraum lagen die Ausgaben für internationale Verwaltungstätigkeit zwischen rd. 10 % und rd. 13 % der Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und blieben damit unter der geforderten Höchstgrenze.
- 28.2** Der RH beurteilte positiv, dass das Renner Institut in den Jahren 2007 bis 2011 die im PubFG vorgesehene Höchstgrenze der Ausgaben für Verwaltungsaufwand aus internationaler Bildungsarbeit durchgängig eingehalten hatte.

## Projektplanung und –dokumentation

### Projektplanung

- 29.1** In den jährlichen Sitzungen des Exekutivkomitees wurden die Jahresarbeitsprogramme beschlossen. Diese enthielten eine Aufstellung der geplanten Bildungsmaßnahmen mit stichwortartigen Angaben zur Zielgruppe und zur Zielsetzung, jedoch keine Angaben zu den voraussichtlichen Kosten. Auch die Budgetbeschlüsse umfassten keine Angaben zu den Kosten der einzelnen geplanten Veranstaltungen.

Seit 2010 wurden die voraussichtlichen Kosten für die einzelnen Veranstaltungen auf Evaluierungsblättern angegeben und den tatsächlichen Kosten gegenübergestellt.

- 29.2** Der RH merkte an, dass Kostenschätzungen erst in einer nach Durchführung der Veranstaltung erstellten Dokumentation (Evaluierungs-



blätter) ersichtlich waren. Des Weiteren waren in den Evaluierungsblättern keine Grundlagen für diese Kostenschätzungen enthalten. Der RH empfahl, eine detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzung für die einzelnen Projekte vorzunehmen und bereits in der Planungsphase zu dokumentieren.

- 29.3** *Das Renner Institut teilte mit, dass der Empfehlung des RH entsprochen werde. Das System der Dokumentation der Kostenschätzungen werde dahingehend weiterentwickelt, dass es die Dokumentation der Kostenschätzungen für die einzelnen Projekte bereits in der Planungsphase umfasse. Das globale Budget werde bereits derzeit auf Basis von Erfahrungswerten und dem aktuellen Planungsstand erstellt.*

#### Projektdokumentation

- 30.1** (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Das Renner Institut erfasste und dokumentierte die Bildungsveranstaltungen jeweils in eigenen Projekten. Die Kosten wurden mit Ausnahme der Personalkosten der Dienstnehmer des Renner Instituts konkret zugeordnet.

(2) An die Teilnehmer von Seminaren, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen wurden Rückmeldebögen zur Beurteilung der Veranstaltung und des Vortragenden sowie zur Angabe von Verbesserungsvorschlägen ausgefolgt. Auf Grundlage dieser Beurteilungen erstellte das Renner Institut jährlich einen Evaluationsbericht, welcher u.a. eine Teilnehmerstatistik (Herkunft und Beruf der Teilnehmer) enthielt.

- 30.2** Der RH regte an, im Zuge der Evaluierung zusätzlich zu erheben bzw. auszuwerten, ob und inwieweit die im PubFG und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der Veranstaltungen erreicht wurden.
- 30.3** *Das Renner Institut teilte mit, dass der Empfehlung des RH entsprochen werde. Das System der Evaluierung von Bildungsaktivitäten werde mit Blick auf die im PubFG und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele weiterentwickelt. Dieses erweiterte, jedoch gleichzeitig möglichst unbürokratische Dokumentationssystem werde mit Beginn des Jahres 2014 umgesetzt werden.*

## Rechnungswesen

### Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

**31.1** Die Buchführung erfolgte auf Basis eines Finanzbuchhaltungsprogramms am Sitz der Bundesgeschäftsführung der SPÖ. Im Jahr 2005 wurde das Programm um das Modul Kostenrechnung erweitert. Die Buchhaltung sowie die Lohnverrechnung wurden von Mitarbeitern der Bundesgeschäftsführung der SPÖ gegen eine jährliche Abgeltung von 25.000 EUR durchgeführt.

Die Belege waren alphabetisch nach dem Namen des Rechnungserstellers abgelegt. Die Rechnungsnummer war gleichzeitig die Belegnummer; dadurch kam es zu Doppelnummerierungen. Rechnungen ohne Nummer erhielten keine Belegnummer.

Das Renner Institut führte parallel zur doppelten Buchhaltung eine Projektkostenstellenrechnung. In dieser wurden jedem einzelnen Projekt mit Ausnahme der Personalkosten der Dienstnehmer des Renner Instituts alle anfallenden Kosten zugeordnet.

**31.2** Der RH beurteilte die Erweiterung der Finanzbuchhaltung um das Modul Kostenrechnung als positiv. Der RH empfahl eine durchgängige Nummerierung der Belege, um die Übersichtlichkeit der Belegablage zu erhöhen und die Nachvollziehbarkeit zu verbessern.

**31.3** *Das Renner Institut teilte mit, dass die durchgängige Nummerierung von Rechnungsbelegen bereits erfolge.*

### Interne Kontrollmechanismen

**32.1** Eine stichprobenartige Überprüfung der Belege zeigte, dass diese entweder nur die Unterschrift des Direktors aufwiesen oder auch vom Bundesgeschäftsführer der SPÖ (weiteres Mitglied des Kuratoriums) unterfertigt waren. Eine Regelung, bis zu welchen Betragsgrenzen der Direktor alleine zeichnungsbefugt war, bestand nicht. Darüber hinaus fehlte eine rechtliche Grundlage (Bestimmung in den Vereinsstatuten oder dergleichen) dafür, dass der Bundesgeschäftsführer der SPÖ mitzeichnete und freigab.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung legte das Renner Institut fest, dass künftig die Freigabe von Zahlungen von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam durchzuführen ist.

**32.2** Der RH empfahl, eine eindeutige und nachvollziehbare Festlegung zu treffen, wer bis zu welchen Betragsgrenzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege berechtigt ist. Weiters empfahl er, klare Regelungen zu schaffen, um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren. Im

Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips wäre eine Funktionstrennung (Bestätigungsvermerk des Projektverantwortlichen auf Rechnungsbelegen, Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Buchhaltung) vorzusehen.

**32.3** *Laut Stellungnahme des Renner Instituts würden die Empfehlungen des RH in der neuen Geschäftsordnung umgesetzt. Grundsätzlich hätten auch bisher jedenfalls der Projektverantwortliche und der Direktor die Belege gezeichnet. Bis zu einer Bagatellgrenze von 363 EUR sei der Direktor berechtigt, allein zu zeichnen, d.h. ohne die Unterschrift weiterer für das Institut zeichnungsberechtigter Personen. Jenseits dieser Grenze sei zusätzlich die Zeichnung durch einen der beiden weiteren Zeichnungsberechtigten, und zwar durch den Präsidenten oder durch den für die Buchhaltung zuständigen Bundesgeschäftsführer der SPÖ, erforderlich. Nach Ansicht des Renner Instituts sei dadurch die vom RH empfohlene Funktionstrennung gegeben.*

**32.4** Der RH erachtete den Umstand, dass sich im Renner Institut bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und bei der Freigabe von Zahlungen eine Praxis herausgebildet hatte, für nicht ausreichend. Eine mit hinreichender Sicherheit funktionierende Kontrolle würde nach Ansicht des RH eine eindeutige und nachvollziehbare Festlegung, wer bis zu welchen Betragsgrenzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege berechtigt ist, voraussetzen. Überdies war für den RH weiterhin keine rechtliche Grundlage für eine Zeichnung durch den Bundesgeschäftsführer der SPÖ erkennbar.

Rechnungslegung  
nach UGB bzw.  
PubFG-Tätigkeits-  
berichte

**33.1** (1) Laut § 4 PubFG darf der Bund förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Das Renner Institut kam dieser Verpflichtung im überprüften Zeitraum nach, indem es jährlich einen Jahresabschluss mit Angaben über die Verwendung der Förderungsmittel übersandte, der gemäß § 1 Z 5 PubFG durch einen Wirtschaftsprüfer auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel geprüft wurde. Zusätzlich übersandte das Renner Institut jährlich einen Jahresabschluss gem. § 22 Vereinsgesetz (bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung).

(2) Das Renner Institut berichtete lediglich im Rahmen des Jahresabschlusses über die Verwendung der Förderungsmittel. Darüber hinaus erstattete das Renner Institut keine inhaltlichen Tätigkeitsberichte, z.B.

## Rechnungswesen

über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten.

- 33.2** Der RH empfahl dem Renner Institut, als Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der Förderungsmittel zusätzlich zu den Jahresabschlüssen jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte, insbesondere über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten, zu erstellen und dem RH zu übermitteln.
- 33.3** *Das Renner Institut teilte mit, dass die Empfehlung des RH hinsichtlich der Übermittlung eines gesonderten inhaltlichen Tätigkeitsberichts ab dem Jahr 2014 umgesetzt werde, und führte weiters aus, dass bereits der Jahresabschluss detailliert gestaltet sei.*
- 33.4** Der RH entgegnete, dass den vom Renner Institut übermittelten Jahresabschlüssen gemäß § 1 Z 5 PubFG trotz ihres hohen Detaillierungsgrades keine Angaben über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten zu entnehmen waren, und hielt an seiner Empfehlung, einen gesonderten inhaltlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen, fest. Er beurteilte positiv, dass das Renner Institut die Erstellung derartiger inhaltlicher Tätigkeitsberichte, beginnend mit dem Jahr 2014, zugesagt hatte.

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das Dr.–Karl–Renner–Institut hervor:

(1) In einer neu zu erlassenden Geschäftsordnung sollte der Direktor zur Vertretung nach außen für Rechtsgeschäfte bis zu einer betragsmäßig festzulegenden Höchstgrenze bevollmächtigt werden. (TZ 3)

(2) Das mit der Merkur Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung GmbH abgeschlossene Bettenkontingent wäre im Hinblick auf die Möglichkeit einer Reduktion der vertraglich vereinbarten Nächtigungszahl zu prüfen. (TZ 8)

(3) Für jene Bereiche der Seminar- und Veranstaltungsverpflegung, für die das Gartenhotel Altmannsdorf reguläre Preise verrechnete, insbesondere für Kaffee und Pausengetränke, sollte das Dr.–Karl–Renner–Institut wegen des großen Geschäftsumfanges günstigere Konditionen aushandeln. (TZ 9)

(4) Von Kostenbeteiligungen an Einrichtungsgegenständen des Gartenhotels Altmannsdorf sollte künftig Abstand genommen werden, sofern sich daraus für das Dr.–Karl–Renner–Institut keine finanziellen Vorteile ergeben. (TZ 10)

(5) Im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel wären im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um den weiteren Anstieg der Personalkosten zu verringern. (TZ 13)

(6) Die Höhe der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer sollte an die bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche angepasst werden. (TZ 20)

(7) Rücklagen wären nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 zu bilden. (TZ 20)

(8) Der Bestand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln wäre zu reduzieren. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel wären einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. (TZ 21)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(9) Kooperationsvereinbarungen mit Dritten wären vor der Durchführung der Veranstaltung schriftlich abzuschließen. Gleichzeitig sollte ausdrücklich die Federführung des Dr.-Karl-Renner-Instituts festgehalten werden. (TZ 25)

(10) Es sollten detaillierte und nachvollziehbare Kostenschätzungen für die einzelnen Projekte vorgenommen und bereits in der Planungsphase dokumentiert werden. (TZ 29)

(11) Im Zuge der Evaluierung von Bildungsaktivitäten wäre zusätzlich zu erheben, ob und inwieweit die im Publizistikförderungsgesetz 1984 und in den Richtlinien des Beirats festgelegten Bildungsziele im Rahmen der Veranstaltungen erreicht wurden. (TZ 30)

(12) Die Rechnungsbelege sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit durchgängig nummeriert werden. (TZ 31)

(13) Es wären eindeutige und nachvollziehbare Festlegungen zu treffen, wer bis zu welchen Betragsgrenzen zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Belege berechtigt ist. Weiters sollte die Wahrung des Vier-Augen-Prinzips durch klare Regelungen sichergestellt werden. Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle wäre eine Funktionstrennung vorzusehen. (TZ 32)

(14) Zusätzlich zu den Jahresabschlüssen sollten jährlich inhaltliche Tätigkeitsberichte, insbesondere über Zeit, Ort, Themen, Kosten und Teilnehmer der einzelnen Bildungsaktivitäten, erstellt und dem RH übermittelt werden. (TZ 33)



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Förderung der staatsbürgerlichen  
Bildungsarbeit in der Politischen Akademie der ÖVP**





**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	102
Abkürzungsverzeichnis _____	103

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der  
Politischen Akademie der ÖVP

KURZFASSUNG _____	105
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	110
Zielsetzung der Förderung _____	111
Organisation der Bildungseinrichtung _____	111
Personalstand und -struktur _____	112
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers _____	115
Struktur der Einnahmen _____	117
Struktur der Ausgaben _____	118
Vermögens- und Kapitalstruktur _____	125
Bildungsarbeit _____	131
Projektplanung und -dokumentation _____	139
Rechnungswesen _____	140
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	143

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	112
Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	117
Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	118
Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	119
Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	121
Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	122
Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	125
Tabelle 8: Verwendung von Förderungsmitteln zur Bildung von Rückstellungen (Rücklagen im Sinne des PubFG) zur Gebäudeerhaltung in den Jahren 2007 bis 2011 _____	126
Tabelle 9: Jahresergebnisse (Überschuss der Einnahmen gegenüber den Aufwendungen) in den Jahren 2007 bis 2011 _____	128
Tabelle 10: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	130
Tabelle 11: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	132
Tabelle 12: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	136
Tabelle 13: Anteil des Verwaltungsaufwands an der internationalen politischen Bildungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011 _____	139

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

# Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Politischen Akademie der ÖVP

Die Politische Akademie der ÖVP hatte vor 2007 hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen. Um diese auszugleichen, konnte sie im überprüften Zeitraum nicht alle Förderungsmittel verwenden. Die Jahresüberschüsse – und damit die nicht im gleichen Jahr verbrauchten Förderungsmittel – lagen dabei teilweise deutlich über der gesetzlich zulässigen Grenze für eine Rücklagenbildung. Bei einigen Kooperationen mit Dritten war die in den Richtlinien geforderte Federführung der Politischen Akademie der ÖVP nicht gegeben. Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln war insbesondere wegen der rückläufigen Förderungsmittel stark angestiegen.

### KURZFASSUNG

#### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

#### Organisation der Bildungseinrichtung

Die Politische Akademie der ÖVP (Politische Akademie) war als gemeinnütziger Verein organisiert. Die operativen Geschäfte führte ein vom Vorstand bestellter Direktor, welchem zwei stellvertretende Direktoren beigelegt waren. Grundlegende Angelegenheiten unterlagen der Beschlussfassung des Vorstands. Die Vertretung nach außen erfolgte durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten. (TZ 3)

## Kurzfassung

### Personalstand und –struktur

Der Personalstand der Politischen Akademie war im überprüften Zeitraum weitgehend unverändert und betrug Ende 2011 rd. 23,4 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ). Der Direktor und die beiden stellvertretenden Direktoren waren Angestellte des Vereins. Der Präsident war ehrenamtlich für den Verein tätig. (TZ 4, 5)

### Werkverträge und freie Dienstverträge

Im Jahr 2007 schloss die Politische Akademie eine als Werkvertrag bezeichnete Vereinbarung über die Koordinierung und Betreuung der Bundesländer ab. Für den Zeitraum zwischen Juni 2007 und Mai 2008 wurde ein Werkvertragshonorar in der Höhe von 6.000 EUR monatlich vereinbart. Im Vertragszeitraum bezahlte die Politische Akademie einen Betrag von rd. 75.100 EUR (davon rd. 3.100 EUR Reisespesen) aus. Weder die Projektdokumentation noch die dem RH vorliegenden Abrechnungen beinhalteten konkrete Nachweise für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Für die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten und von der Politischen Akademie ausbezahlten Fahrtkosten fehlte zudem eine gesonderte vertragliche Regelung. (TZ 6)

### Miet- und Nutzungsverträge

Die Politische Akademie war zu einem Drittel Eigentümer der von ihr genutzten Liegenschaft. Gemäß einer Vereinbarung stand ihr – gegen Bezahlung einer Miete – die Benutzung der gesamten Liegenschaft (unwiderruflich) zu. Im Rahmen längerfristiger Vereinbarungen stellte die Politische Akademie mehreren Partnerinstituten Räumlichkeiten und infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung. Die bestehenden Miet- und Nutzungsverträge regelten die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen nachvollziehbar. (TZ 7)

### Verflechtung mit einem Hotelbetrieb

Die Politische Akademie hatte für den Betrieb eines – auf der von ihr genutzten Liegenschaft angesiedelten – Seminarhotels eine eigene Gesellschaft errichtet, deren alleiniger Eigentümer sie war. Dieses stand auch anderen Seminarveranstaltern offen und stellte somit einen eigenständigen Betrieb dar. Die bestehenden Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Seminarhotel und der Politischen Aka-

demie waren inhaltlich ausreichend, erfolgten allerdings lediglich auf Basis mündlicher Absprachen. (TZ 8)

#### Personalaufwand

Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln stieg im überprüften Zeitraum insbesondere aufgrund der rückläufigen Förderungsmittel von rd. 35 % auf rd. 53 % an. (TZ 11)

#### Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Die Politische Akademie überschritt den vom RH in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4) empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum mehrfach sowie mit rd. 36 % auch im Durchschnittswert. (TZ 14)

#### Ermittlung des Verwaltungsaufwands

Die Zuordnung des Sachaufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung erfolgte bei der Politischen Akademie grundsätzlich nachvollziehbar. Beim Personalaufwand ermittelte sie den auf die Verwaltung entfallenden Anteil allerdings nicht auf Basis von Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter, sondern setzte diesen lediglich pauschal mit 15 % des Gesamtaufwands fest und ordnete die restlichen 85 % dem Bildungsaufwand zu. (TZ 15)

#### Rücklagen – Rückstellungen

Die Politische Akademie verwendete im überprüften Zeitraum in vier von fünf Jahren um durchschnittlich rd. 70 % mehr als die gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) zulässigen fünf Prozent der zugewiesenen Förderungsmittel für die Bildung einer – in den Rechnungsabschlüssen als Rückstellung ausgewiesenen – Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens. (TZ 18)

## Kurzfassung

### Jahresüberschüsse/Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Die Politische Akademie erzielte im überprüften Zeitraum 2007 bis 2011 Jahresüberschüsse von bis zu rd. 25 % der Förderungssumme. Mit den Überschüssen glich die Politische Akademie die in früheren Jahren vorgenommenen hohen Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel aus und konnte sie daher nicht den im PubFG vorgesehenen Zwecken zuführen. (TZ 19)

Ende 2011 war die Kennzahl für die nicht verbrauchten Förderungsmittel erstmals knapp positiv. Damit entsprach die Politische Akademie der Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, Maßnahmen zum Abbau der Vorbelastungen zu setzen. (TZ 20)

### Darlehen

Die Politische Akademie wies in den Bilanzen keine Darlehen aus. Allerdings stellte sie Mitte 2011 einem ihrer Partnerinstitute eine kurzfristige Finanzhilfe von 5.000 EUR zur Verfügung. Sie verrechnete die Auszahlung nicht als Darlehensforderung, sondern als Aufwand für Veranstaltungen und die Rückzahlung als Einnahme. (TZ 21)

### Bildungsarbeit

Die Politische Akademie wurde im Jahr 2008 umstrukturiert und in die beiden Bereiche „Kaderschmiede“ für den Bereich der Aus- und Weiterbildung und „Denkfabrik“ für den Bereich Forschung und Diskurs gegliedert. Den Kernbereich der internationalen Bildungsarbeit bildete die Pflege und der Ausbau des internationalen Netzwerks der Politischen Akademie. Dabei ging sie zahlreiche Kooperationen zur Durchführung von Großveranstaltungen ein. (TZ 22)

### Projekte gemeinsam mit Dritten

Die Politische Akademie schloss mit allen neun Landesorganisationen der ÖVP jährliche Kooperationsvereinbarungen über gemeinsame Ausbildungsprogramme. Die Landesorganisationen verwendeten die Mittel überwiegend für Seminar- und Veranstaltungsprojekte im Sinne der Vereinbarungen. In mehreren Fällen übernahm die Politische Akademie allerdings auch Kosten für im regionalen Par-



teiiinteresse stehende Tätigkeiten. Diese Zahlungen entsprachen nicht den Vorgaben der Richtlinien des Beirats. (TZ 25)

Die übrigen Kooperationen mit Dritten erfolgten im Wesentlichen richtlinienkonform. Allerdings fehlte die geforderte Federführung der Politischen Akademie bei den gemeinsam mit dem Österreichischen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB) durchgeführten Veranstaltungen. (TZ 25)

#### Internationale politische Bildungsarbeit

Die Politische Akademie verwendete die für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel nicht zur Gänze für diesen Zweck. Allerdings konnte der Anteil zwischen 2007 und 2011 von rd. 51 % auf rd. 91 % erhöht werden. (TZ 27)

Den für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Personalaufwand ermittelte die Politische Akademie auf Basis einer jährlich erst im Nachhinein vorgenommenen Einschätzung der für diese Zwecke eingesetzten Personalressourcen. (TZ 28)

In ihren Rechnungsabschlüssen stellte die Politische Akademie den aus der internationalen politischen Bildungsarbeit erwachsenden Verwaltungsaufwand nicht gesondert dar. Die auf Ersuchen des RH nachträglich angestellte Berechnung ergab für die Jahre 2007 bis 2011 einen Verwaltungsanteil zwischen rd. 8 % und rd. 11 %. Somit lag dieser regelmäßig unter der im PubFG vorgesehenen Obergrenze von 15 %. (TZ 29)

#### Projektplanung und -dokumentation

Die Politische Akademie plante den Einsatz der Förderungsmittel bedarfsorientiert und nachvollziehbar. Die Dokumentation und Evaluierung der Projekte entsprach den Anforderungen der Richtlinien. (TZ 30, 31)

#### Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Politischen Akademie erfolgte in geeigneter Form und die Belegablage war – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig. Die internen Kontrollmechanismen waren zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend. (TZ 32, 33)

Der Wirtschaftsprüfer der Politischen Akademie war gleichzeitig auch Rechnungsprüfer des Vereins. Hieraus ergaben sich Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Unvereinbarkeitsregelungen des Unternehmensgesetzbuchs (UGB). (TZ 35)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei					
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl der VBÄ				
Personalstand	21,6	23,4	22,4	23,4	23,4
Förderungsmittel <sup>1</sup>	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	1.700.808	1.758.280	1.397.726	1.413.149	1.362.275
Internationale politische Bildungsarbeit	926.686	957.165	821.090	829.888	800.012
<b>Gesamtförderung</b>	<b>3.243.400</b>	<b>3.350.079</b>	<b>2.873.815</b>	<b>2.904.606</b>	<b>2.800.040</b>

<sup>1</sup> rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Politische Akademie; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Politischen Akademie der Österreichischen Volkspartei (ÖVP). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr



Prüfungsablauf und –gegenstand



Politische Akademie der ÖVP

Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Politische Akademie der ÖVP im August 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

#### Zielsetzung der Förderung

- 2 Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger) zu fördern, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,
- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
  - die politische und kulturelle Bildung sowie
  - die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
  - auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
  - unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
  - insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

#### Organisation der Bildungseinrichtung

- 3 Die Politische Akademie war der von der ÖVP genannte Empfänger der Förderungsmittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Organe des Vereins waren die Mitgliederversammlung (Generalversammlung), der Vorstand, der Direktor, das Schiedsgericht und der Abschlussprüfer. Der – aus allen ordentlichen Mitgliedern bestehenden – Generalversammlung oblag u.a. die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

## Organisation der Bildungseinrichtung

Der Direktor war für die operative Geschäftsführung des Vereins zuständig. Er wurde durch den Vorstand bestellt und nahm seine Aufgaben als Angestellter des Vereins hauptamtlich wahr. Grundlegende Angelegenheiten (Jahresprogramm, Dienstpostenplan, Jahresvoranschlag etc.) unterlagen der Beschlussfassung des Vorstands.

Zwei stellvertretende Direktoren leiteten die Bereiche „denkfabrik österreich (Denkfabrik)“ (u.a. mit den Aufgabenfeldern Internationales Netzwerk und politikrelevante Forschung) und „Kaderschmiede“ (u.a. mit den Aufgabenfeldern Aus- und Weiterbildung sowie Kommunalpolitik). Die Leiterin des Bereichs Kaderschmiede war zusätzlich für Organisation und Verwaltung zuständig.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgte durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Vorstands war. Wichtige Geschäftsstücke zeichnete der Präsident gemeinsam mit dem Direktor.

## Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs- 4 Der Personalstand der Politischen Akademie entwickelte sich wie folgt:  
äquivalente

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeitbeschäftigt	davon teilzeitbeschäftigt	VBÄ
	Anzahl zum Stichtag 31.12.			
2007	24	18	6	21,6
2008	26	19	7	23,4
2009	25	19	6	22,4
2010	27	19	8	23,4
2011	26	19	7	23,4

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH



Personalstand und –struktur



Politische Akademie der ÖVP

Der Personalstand der Politischen Akademie blieb somit im überprüften Zeitraum weitgehend unverändert.

Funktionäre und leitendes Personal

- 5 Der Direktor der Politischen Akademie übte seine Tätigkeit auf Basis eines befristeten Dienstvertrags<sup>1</sup> aus. Sein Gehalt erhöhte sich zwischen Februar 2008 und Ende 2011 in Anlehnung an das Entlohnungsschema für Bundesbedienstete von monatlich 9.000 EUR auf 9.483 EUR. Damit waren alle Ansprüche abgegolten.

Einer der beiden stellvertretenden Direktoren war Angestellter der Politischen Akademie und gleichzeitig Geschäftsführer des Seminarhotels. Die Bezahlung erfolgte durch die Politische Akademie, das Seminarhotel refundierte die im Monatsbezug enthaltene Geschäftsführerzulage sowie die Aufwandspauschale als Kostenersatz. Die zweite stellvertretende Direktorin war Angestellte der Politischen Akademie.

Der Präsident der Politischen Akademie war ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Politische Akademie trug lediglich den Aufwand (Reisespesen), der durch die von ihm wahrgenommenen Aufgaben entstand.

Werkverträge und freie Dienstverträge

- 6.1 (1) Im Jahr 2007 schloss die Politische Akademie eine als Werkvertrag bezeichnete Vereinbarung über die Koordinierung und Betreuung der Bundesländer ab. Der Auftragnehmer verpflichtete sich insbesondere zur Konzipierung und Konzepterstellung für Veranstaltungen und Seminare in den einzelnen Bundesländern, zur Projekterstellung in Zusammenarbeit mit den Bundesländern, sowie zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu bundesländerspezifischen Themen für den Aus- und Weiterbildungsbereich.

Für den Zeitraum zwischen Juni 2007 und Mai 2008 wurde ein Werkvertragshonorar in der Höhe von 6.000 EUR monatlich vereinbart. Im Vertragszeitraum legte der Auftragnehmer monatliche Abrechnungen in der Höhe zwischen 6.000 EUR und rd. 6.930 EUR (Honorar zuzüglich Reisespesen) vor. Insgesamt bezahlte die Politische Akademie einen Betrag von rd. 75.100 EUR (davon rd. 3.100 EUR Reisespesen).

Weder die Projektdokumentation noch die dem RH vorliegenden Abrechnungen beinhalteten konkrete Nachweise für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Zudem enthielt der Vertrag auch keine gesonderte Regelung zur Abrechnung von Reisekosten.

<sup>1</sup> 1. Februar 2008 bis 31. Jänner 2012 mit automatischer Verlängerung bis 31. Jänner 2015 bei Nichtaufkündigung durch den Dienstgeber

## Personalstand und –struktur

Laut Mitteilung der Politischen Akademie waren diverse Initiativen (bspw. die Gründung der Kommunalakademie in Burgenland und Kärnten, die Entstehung der Politischen Akademie West in Salzburg, etc.) auf die Aktivitäten des Auftragnehmers zurückzuführen.

(2) Nach den Bestimmungen des § 109a Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG) i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG (BGBl. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Die Politische Akademie nahm die vorgesehenen Meldungen an das Finanzamt vor. Zur Erleichterung der Abwicklung erfasste sie die Honorare der von den genannten Bestimmungen erfassten Personen (externe Vortragende oder Lehrende bei Seminaren und Veranstaltungen) ab dem Rechnungsjahr 2011 bereits gesondert in ihrer Buchhaltung (Trennung der Konten in „Honorare“ und „Honorare § 109a“).

- 6.2** (1) Der RH kritisierte die mangelnde Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Erfüllung der im gegenständlichen Werkvertrag vereinbarten Leistungen. Für die vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten und von der Politischen Akademie ausbezahlten Fahrtkosten fehlte zudem eine gesonderte vertragliche Regelung.

Der RH empfahl, die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen durch Dritte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Weiters empfahl er, eine Erstattung von Fahrtkosten an Dritte im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz vertraglich zu regeln.

(2) Der RH hielt positiv fest, dass die Politische Akademie die gemäß § 109a EStG vorgesehenen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt erstattete.

- 6.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sähe sie sich immer wieder der Kritik ausgesetzt, ihre Tätigkeiten zu sehr auf den Großraum der Bundeshauptstadt zu beschränken. Ausfluss dieser Kritik sei der Versuch gewesen, eine Person speziell mit dem Problemfeld „Stärkung der politischen Bildungsarbeit in den Bundesländern“ zu befassen. Ausschlaggebende Intention zur Durchführung dieses Projekts sei gewesen, Projekte im Bereich der Aus- und Weiterbildung in den Län-*

*dern in Gang zu setzen, die in der ersten entscheidenden Phase supervidiert und begleitet werden konnten. Als rechtlicher Rahmen für dieses Tätigkeitsfeld sei ein Werkvertrag am sinnvollsten gewesen. Der Auftragnehmer sollte vor allem Unterstützung mit Ideen und Knowhow leisten, um in den Bundesländern Bildungsstrukturen aufzubauen. Dies könne zwar nicht als konkretes Projekt aufgelistet werden, sei aber – wie man an Erfolgen in einzelnen Ländern erkennen könne – trotzdem zielführend gewesen. Die Politische Akademie werde aber zukünftig die zu erbringenden konkreten Leistungen in Werkverträgen genau festschreiben (z.B. Seminarleitung und –dokumentation) und sie in der Projektdokumentation nochmals ausführlich darstellen. Wenn Fahrtkosten vereinbart werden – wie in diesem Fall in Form einer mündlichen Zusatzvereinbarung – werde dies künftig im Werkvertrag auch schriftlich ausgewiesen.*

*Die Politische Akademie wies weiters darauf hin, dass es sich bei dem kritisierten Werkvertrag um einen Einzelfall gehandelt habe, aus dem bereits die Konsequenzen gezogen worden seien.*

- 6.4 Der RH entgegnete, dass sich seine Kritik nicht auf den Inhalt der erbrachten Leistungen, sondern auf die fehlende Dokumentation sowie auf die vertragliche Gestaltung der Vereinbarung bezogen hatte. Zwischenzeitliche Maßnahmen der Politischen Akademie zur Verbesserung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Werkverträgen beurteilte der RH positiv.

## Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

Miet- und Nutzungsverträge

- 7.1 (1) Die Politische Akademie war zu einem Drittel Eigentümer der von ihr genutzten Liegenschaft. Gemäß einer Nutzungsvereinbarung mit dem 2/3-Eigentümer (Dr.-Karl-Lueger-Institut) stand der Politischen Akademie allerdings die Benutzung der gesamten Liegenschaft (unwiderruflich) zu, wofür sie eine jährliche wertgesicherte Miete bezahlte. Für das Jahr 2011 errechnete sich diese mit rd. 34.460 EUR.

(2) Im Rahmen längerfristiger Vereinbarungen, die den Umfang der jeweiligen Leistungen und die dafür zu entrichtenden Entgelte regelten, stellte die Politische Akademie mehreren Partnerinstituten<sup>2</sup> Räumlichkeiten sowie infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung. Im Jahr 2011 betragen die fixen Entgelte für die Raumnutzung (ohne variable Kostenersätze für Ressourcennutzung) insgesamt rd. 22.340 EUR.

<sup>2</sup> Karl von Vogelsang-Institut; Institut für Umwelt – Friede – Entwicklung; Kommunalpolitische Vereinigung; Österreichischer Akademikerbund; Friedrich-Funder-Institut für Publizistik, Medienforschung und Journalistenausbildung



## Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

Darüber hinaus legten die Vereinbarungen in der Regel auch die Rahmenbedingungen für eine Kooperation im Bildungsbereich fest.

(3) Die „Julius Raab–Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung“ (Raab–Stiftung) war Eigentümerin einer auf der Liegenschaft der Politischen Akademie befindlichen Baurechtseinlage, auf der ein von der Republik Österreich gefördertes Gebäude errichtet war. Im Rahmen eines Kooperationsvertrags übertrug die Raab–Stiftung der Politischen Akademie diese Baulichkeit zur Nutzung insbesondere für (gemeinsame) Veranstaltungen, als Archiv und Bibliothek sowie als Büroräumlichkeit. Die Vereinbarung regelte die jeweiligen Verpflichtungen der Vertragspartner bei der Erhaltung bzw. Gestaltung der Baulichkeit; gegenseitige Zahlungen erfolgten nicht.

- 7.2** Der RH stellte fest, dass die bestehenden schriftlichen Miet- und Nutzungsverträge die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner nachvollziehbar regelten und auch entsprechend umgesetzt wurden.

### Verflechtungen mit Hotelbetrieb

- 8.1** Die Politische Akademie hatte bereits im Jahr 1990 für den Betrieb eines – auf der von ihr genutzten Liegenschaft angesiedelten – Seminarhotels eine eigene Gesellschaft<sup>3</sup> errichtet, deren alleinige Eigentümerin sie war. Das Hotel stand nicht nur Seminarteilnehmern der Politischen Akademie, sondern auch Externen wie bspw. anderen Seminarveranstaltern offen und stellte somit einen eigenständigen Betrieb dar.

Das Seminarhotel verrechnete der Politischen Akademie die für sie erbrachten Leistungen (insbesondere Unterbringung und Verpflegung von Seminarteilnehmern). Die Betriebskosten für die gesamte Liegenschaft (Energie, Wasser, Müllabfuhr) wurden mit unterschiedlichen Schlüsseln zwischen den beiden Rechtsträgern aufgeteilt. Bei größeren Investitionen erfolgte eine Teilung der Kosten nach zuvor vereinbarten Prozentsätzen. Weiters bestanden Regelungen über die Kostentragung für gemeinsam genutztes Personal (Portiere, Haustechnik, Geschäftsführer des Hotels) und Sachvermögen (Fahrzeuge, Software).

Diese Verrechnungsmodalitäten waren nicht in Form von schriftlichen Vereinbarungen festgelegt, sondern erfolgten auf Basis mündlicher Absprachen.

<sup>3</sup> Seminarhotel „Springer Schlöbl“ Betriebsgesellschaft mbH



- 8.2** Der RH stellte fest, dass die mündlich vereinbarten Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Seminarhotel und der Politischen Akademie in ihrer Umsetzung den Empfehlungen des Vorberichtes (Reihe Bund 2008/4, TZ 7) entsprechend inhaltlich ausreichend waren. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit empfahl er allerdings, diese zusammenfassend auch schriftlich festzulegen bzw. zu vereinbaren.
- 8.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie habe sie in den vergangenen Jahren sehr viel Mühe dafür verwendet, eine strenge Abgrenzung zwischen dem Betrieb der Politischen Akademie und dem gewerblichen, in ihrem Eigentum stehenden, Hotelbetrieb zu gewährleisten. Sie werde für die schon bestehende Abgrenzung zwischen Politischer Akademie und Hotel auch eine schriftliche Dokumentation anlegen.*

### Struktur der Einnahmen

- 9** Die Politische Akademie erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011						
Jahr	Förderungsmittel	Zinserträge	Kostenersätze	sonstige Einnahmen	Summe	Anteil Förderungsmittel an den Einnahmen
	in EUR					in %
2007	3.243.400	25.528	73.232	242.780	3.584.940	90,47
2008	3.350.079	52.061	120.378	186.034	3.708.552	90,33
2009	2.873.815	16.611	123.711	80.620	3.094.757	92,86
2010	2.904.606	9.012	110.189	156.858	3.180.665	91,32
2011	2.800.040	23.518	126.085	137.853	3.087.496	90,69

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Die Position „Kostenersätze“ umfasste neben den Teilnehmergebühren insbesondere auch die Entgelte für Raum- und Ressourcennutzung (siehe Miet- und Nutzungsverträge). Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln ergaben sich Zinserträge, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten. Die sonstigen Einnahmen beinhalteten höhere Subventionen<sup>4</sup> in den Jahren 2007 und 2008 sowie u.a. Publikationserlöse

<sup>4</sup> Förderung eines Balkan-Projekts aus Mitteln der Austrian Development Agency im Jahr 2007 mit rd. 88.000 EUR; Förderung des Umbaus bzw. der Fassadensanierung des Gebäudes durch das BMUKK im Jahr 2007 mit rd. 22.000 EUR und durch die Magistratsabteilung 7 der Stadt Wien – Kultur im Jahr 2008 mit rd. 88.000 EUR

## Struktur der Einnahmen

und Inseratenerträge im Rahmen der Herausgabe des Österreichischen Jahrbuchs für Politik. Die Politische Akademie verfügte somit neben den Förderungsmitteln auch über andere Einnahmen in der Größenordnung von etwa 10 % der Förderungssumme.

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)<sup>5</sup>, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

## Struktur der Ausgaben

### Überblick

- 10 Der Gesamtaufwand der Politischen Akademie bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtaufwand
2007	1.124.395	1.604.247	2.728.642
2008	1.437.849	1.992.228	3.430.077
2009	1.291.989	1.506.841	2.798.830
2010	1.136.744	1.244.272	2.381.016
2011	1.470.741	1.310.286	2.781.027

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

<sup>5</sup> BGBl. I Nr. 22/2012

**Personalaufwand** **11.1** In der folgenden Tabelle sind der Personalaufwand der Politischen Akademie gemäß Rechnungsabschluss, der bereinigte Personalaufwand<sup>6</sup>, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt.

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	Personalaufwand gemäß Rechnungsabschluss	bereinigter Personalaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
	in EUR		in %	in EUR
2007	1.124.395	1.124.395	34,67	51.995
2008	1.437.849	1.437.849	42,92	61.512
2009	1.291.989	1.291.989	44,96	57.743
2010	1.136.744	1.470.384	50,62	62.770
2011	1.470.741	1.470.741	52,53	62.919

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 35 % im Jahr 2007 auf rd. 53 % im Jahr 2011. Dies war insbesondere auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen.

Der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ erhöhte sich zwischen 2007 und 2011 um rd. 10.900 EUR und erreichte den Höchststand im Jahr 2011 mit rd. 62.900 EUR.

**11.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 35 % auf rd. 53 % angestiegen war. Er empfahl daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, um – insbesondere auch im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

<sup>6</sup> Im Jahr 2010 löste die Politische Akademie eine bestehende Pensionsrückstellung in Höhe von 333.640 EUR anlassbezogen auf. Diese hatte im Rechnungsabschluss den Personalaufwand vermindert. Um die Vergleichbarkeit der Beträge im zeitlichen Ablauf bzw. mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen, ermittelte der RH einen bereinigten Personalaufwand, indem er beim Personalaufwand im Jahr 2010 die aufgelöste Pensionsrückstellung hinzurechnete.

## Struktur der Ausgaben

**11.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sei der prozentuelle Anstieg des Personalaufwands vor allem auf die rückläufigen Förderungsmittel zurückzuführen gewesen. Erhöhungen im geprüften Zeitraum seien ausschließlich aufgrund der Betriebsvereinbarungen bzw. kollektivvertraglichen Erhöhungen der Gehälter erfolgt. Betragsmäßig sei der Personalaufwand im geprüften Zeitraum trotzdem nahezu gleich geblieben.*

*Durch klugen und effizienten Mitteleinsatz habe es die Politische Akademie geschafft, Projekte und Seminarteilnehmer nicht nur auf hohem Niveau zu halten, sondern sogar zu steigern. Dazu brauche es einfach den dargestellten Personalaufwand, sonst wären diese Zahlen nicht zu erbringen gewesen. Mit dem Personalaufwand sei auch die Anzahl der Projekte und der Teilnehmer gestiegen.*

*Die Politische Akademie sei auf die künftigen personellen und finanziellen Herausforderungen insofern gut vorbereitet, als in den nächsten Jahren Pensionierungen anstehen, die nicht nachbesetzt werden sollen. Überdies würden in den Jahren 2015 und 2017 befristete Förderungskürzungen auslaufen, wodurch es zu Mehreinnahmen kommen solle, die eine Verbesserung der Relation zwischen Personal- und Gesamtaufwand bewirken.*

**11.4** Der RH anerkannte die Bemühungen der Politischen Akademie, dem Anstieg des Personalaufwands durch Steuerungsmaßnahmen entgegenzuwirken. Er verblieb jedoch bei seiner Ansicht, dass angesichts des im Jahr 2011 auf rd. 53 % der jährlichen Förderungsmittel angestiegenen Personalaufwands vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs erforderlich wären, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten. Weiters wies der RH darauf hin, dass auch bei Wegfall der Förderungskürzungen in den kommenden Jahren die Höhe der auf die einzelnen Bildungseinrichtungen entfallenden Förderbeträge in Abhängigkeit von der Anzahl der Abgeordneten im Parlamentsklub unsicher sei.



Struktur der Ausgaben



Politische Akademie der ÖVP

Sachaufwand **12** Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	1.604.247	49,46
2008	1.992.228	59,47
2009	1.506.841	52,43
2010	1.244.272	42,84
2011	1.310.286	46,80

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Der hohe Sachaufwand in den Jahren 2007 bis 2009 war auf Aufwendungen für Instandhaltungen zurückzuführen, welche die Dotierung der für diese Zwecke gewidmeten Rücklage enthielten. Im Jahr 2008 war darüber hinaus auch der Aufwand für Veranstaltungen höher als in den anderen Jahren.

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Systematik

**13** Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

**14.1** Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

## Struktur der Ausgaben

**Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	Bildungsaufwand	Anteil an den Fördermitteln <sup>1</sup>	Verwaltungsaufwand	Anteil an den Fördermitteln <sup>1</sup>	Verhältnis Verwaltungsaufwand zu Bildungsaufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	1.925.915	59,38	802.728	24,75	41,68
2008	2.516.609	75,12	913.468	27,27	36,30
2009	1.986.788	69,13	812.043	28,26	40,87
2010	1.825.583	62,85	555.434	19,12	30,43
2011	2.109.057	75,32	671.970	24,00	31,86

<sup>1</sup> Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Fördermitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Die Schwankungen beim Verwaltungsaufwand waren im Wesentlichen auf die unterschiedlichen Höhen der in den einzelnen Jahren für die Instandhaltung der Gebäude verwendeten Mittel zurückzuführen. Der Bildungsaufwand im Jahr 2008 war im Vergleich zu den übrigen Jahren erhöht und auf eine Steigerung der Ausgaben für die Position „Seminare“ zurückzuführen. Grund für den erhöhten Aufwand war insbesondere die nach der Umstrukturierung der Politischen Akademie im Jahr 2008 gestartete „Bundesländeroffensive“.<sup>7</sup>

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand wies in den einzelnen Jahren des überprüften Zeitraums eine Bandbreite von rd. 30 % bis rd. 42 % auf. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 36,24 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach überschritt die Politische Akademie diesen Richtwert im überprüften Zeitraum, hielt ihn in den Jahren 2010 und 2011 jedoch ein.

<sup>7</sup> Bis zum Jahr 2007 wurden die Bildungsmaßnahmen vorwiegend in Wien durchgeführt.

- 14.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum mehrfach sowie im Durchschnittswert überschritten hatte.
- 14.3** *Die Politische Akademie legte in ihrer Stellungnahme Wert auf die Feststellung, dass es sich bei den festgesetzten Zahlen um Richtwerte handle, die immer im Zusammenhang mit den Aufwendungen gesehen werden müssten. Immerhin müsse die Politische Akademie zur Erhaltung ihrer Infrastruktur immer wieder große Projekte finanzieren, die in einzelnen Bilanzjahren das Verhältnis zwischen Verwaltungs- und Bildungsaufwand massiv verschlechtern. Bei Streckung des Verwaltungsaufwands aus langfristig wirkenden Maßnahmen auf einen dreißigjährigen Zeitraum ergäbe sich für die Politische Akademie ein viel günstigeres Verhältnis.*
- 14.4** Der RH entgegnete, dass die Überschreitung beim vom RH empfohlenen Anteil des Verwaltungsaufwands maßgeblich – wie von ihm auch dargestellt – auf einen hohen Instandhaltungsaufwand, insbesondere durch die über die zulässige Höchstgrenze hinausgehende Dotierung entsprechender Rücklagen zurückzuführen war (siehe auch TZ 18). In diesem Zusammenhang hielt er fest, dass größere Investitionen im Sinne des PubFG grundsätzlich aus für diese Zwecke langfristig aufgebauten Rücklagen finanziert werden sollten. Damit könnten die großen Schwankungen beim jährlichen Verwaltungsaufwand aufgrund erforderlicher Infrastrukturmaßnahmen vermieden werden. Der RH verblieb daher bei seinem Standpunkt, dass der Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand in einem überschaubar- und überprüfbar- Zeitraum von fünf Jahren anzustreben wäre.

#### Ermittlung des Verwaltungsaufwands

- 15.1** Die Trennung zwischen „Allgemeinem Verwaltungsaufwand“ und „Unmittelbarem Aufwand für die Bildungsarbeit“ im jährlichen Rechnungsabschluss war beim Sachaufwand bereits aufgrund der Kontengliederung in der Buchhaltung möglich. Beim Personalaufwand ermittelte die Politische Akademie in einem ersten Schritt den auf die Internationale Bildungsarbeit entfallenden Betrag (siehe TZ 28). Vom verbliebenen Personalaufwand setzte die Politische Akademie pauschal 15 % als Verwaltungsaufwand an. Die restlichen 85 % ordnete sie der Bildungsarbeit zu.

## Struktur der Ausgaben

Abschreibungen auf Sachanlagen waren im Rechnungsabschluss als eigene Position angesetzt und damit weder dem Verwaltungs- noch dem Bildungsaufwand zugeordnet.

- 15.2** Die Zuordnung des Sachaufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung erfolgte bei der Politischen Akademie grundsätzlich nachvollziehbar. Der RH kritisierte jedoch die pauschale Ermittlung des Verwaltungsaufwands beim Personal.

Im Sinne der Vergleichbarkeit mit den anderen Bildungseinrichtungen und einer transparenten und nachvollziehbaren Errechnung des tatsächlichen Verwaltungsaufwands empfahl der RH, anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen die einzelnen Bediensteten auf Basis ihrer Tätigkeiten den Bereichen Verwaltung und Bildungsarbeit zuzuordnen und auf dieser Grundlage die diesen Bereichen zurechenbaren Aufwendungen zu ermitteln.

- 15.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sei von einer jährlich einzeln erfassten Bewertung des Verwaltungsaufwands beim Personal im Sinne der Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit abgesehen worden. Sie werde aber in den bereits vorhandenen Arbeitsplatzbeschreibungen die konkreten Tätigkeiten den Bereichen Verwaltung und Bildung zuordnen. Diese müssten allerdings mit einer gewissen Flexibilität ausgestattet sein, da es zu Änderungen der Arbeitsschwerpunkte und der Personalstrukturen innerhalb eines Jahres kommen könne.*

- 15.4** Der RH bekräftigte seine Empfehlung, den Verwaltungsaufwand beim Personal nicht anhand eines pauschalen Prozentsatzes, sondern nachvollziehbar und schlüssig zu ermitteln, um einen aussagekräftigen und mit den anderen Bildungseinrichtungen vergleichbaren Wert für den Verwaltungskostenanteil insgesamt zu erhalten. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die Politische Akademie zur Ermittlung des für internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Personalaufwands sehr wohl individuelle Einschätzungen des Ressourceneinsatzes je Mitarbeiter – wenn auch nachträglich – vornahm.



**Vermögens- und Kapitalstruktur**

Anlagevermögen

**16** Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

<b>Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Anlagevermögen</b> (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	2.340.031
2008	2.319.401
2009	2.255.488
2010	2.190.856
2011	2.137.321

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Der überwiegende Anteil am Anlagevermögen der Politischen Akademie entfiel auf das in ihrem Eigentum stehende Grundstück und die eigenen Gebäude. Dazu kamen die Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Anteilswert am Seminarhotel. Der Buchwert des Anlagevermögens der Politischen Akademie sank von 2007 auf 2011 um rd. 9 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 2,14 Mio. EUR.

Rücklagen –  
Rückstellungen

**17** Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens<sup>8</sup> sowie Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

<sup>8</sup> Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

## Vermögens- und Kapitalstruktur

**18.1** Die Politische Akademie stellte in ihrer Bilanz keine Rücklagen nach dem PubFG dar. Sie dotierte allerdings Rückstellungen, die im Rechnungsabschluss 2011 rd. 1,25 Mio. EUR betragen. Davon entfiel mit rd. 935.000 EUR ein wesentlicher Teil auf Rückstellungen für die Gebäudesanierung und -instandhaltung. Diese entsprach inhaltlich der im § 2 Abs. 3 PubFG vorgesehenen Rücklage für Erhaltung und Erneuerung des erworbenen unbeweglichen Vermögens. Rückstellungen für Pensionen bestanden seit der vollständigen Auflösung im Jahr 2010 keine mehr. Der Restbetrag entfiel auf bilanzmäßige Rückstellungen (Abfertigungen, Urlaub, Zeitguthaben, Mieten, Wirtschaftsprüfer). Die Höhe der Rückstellungen entsprach etwa jener des Guthabens bei Kreditinstituten.

Zwischen 2007 und 2011 verwendete die Politische Akademie die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Beträge zur Bildung der im Zusammenhang mit der Erhaltung und Erneuerung ihres Gebäudes stehenden „Rückstellungen“. Weiters ist deren Anteil an den im jeweiligen Jahr gewährten Förderungsmitteln angeführt.

<b>Tabelle 8: Verwendung von Förderungsmitteln zur Bildung von Rückstellungen (Rücklagen im Sinne des PubFG) zur Gebäudeerhaltung in den Jahren 2007 bis 2011</b>				
Jahr	Dotierung Rückstellung	Anteil an den Förderungsmitteln	Differenz zum zulässigen Ausmaß	
	in EUR	in %	in EUR	in %
2007	370.000	11,41	207.830	128,16
2008	300.000	8,96	132.496	79,10
2009	170.000	5,92	26.309	18,31
2010	–	–	–	–
2011	200.000	7,14	59.998	42,86

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

**18.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie im überprüften Zeitraum in vier von fünf Jahren um durchschnittlich rd. 70 % mehr als die gemäß PubFG zulässigen 5 % der zugewiesenen Förderungsmittel für die Bildung einer Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens verwendet hat.

Er empfahl der Politischen Akademie darauf zu achten, dass bei der Bildung von Rücklagen die im PubFG vorgesehenen Obergrenzen nicht überschritten werden.

**18.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie müsse sie zur Erhaltung ihrer Infrastruktur immer wieder große Projekte finanzieren, die allerdings langfristig wirken. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht böten sich zur Abdeckung dieser Kosten nur die Alternativen der Aufnahme von Darlehen, die aber wieder mit Zinsen zurückgezahlt werden müssen, oder des kurzfristigen Aufbaus von Rücklagen, die bei Realisierung der Projekte wieder aufgebraucht werden.*

*Die über die Bestimmungen des PubFG hinausgehende Rücklagenbildung zwischen 2007 und 2011 sei zur Erneuerung/Erhaltung des unbeweglichen Vermögens aufgrund von unbedingt nötigen, eingeschränkt vorhersehbaren Aufwendungen in das denkmalgeschützte Gebäude (Heizungssanierung, gesetzliche Brandschutzbestimmungen, betriebliche Sicherheit, Fassadensanierung usw.) erforderlich gewesen. Die Politische Akademie halte diesen Weg der kurzfristig höheren Rücklagenbildung jedenfalls für sinnvoll und habe daher Entscheidungen in diese Richtung getroffen. Der Abbau dieser Rücklagen werde in den nächsten Jahren verstärkt erfolgen.*

*In diesem Zusammenhang ersuchte die Politische Akademie den RH, die Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass die Frage der Rücklagenbildung einer Novellierung unterzogen werden sollte.*

**18.4** Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Jahresüberschüsse  
und Vereinskaptal

**19.1** Nach Abzug der Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens im Sinne des PubFG erzielte die Politische Akademie in den Jahren 2007 bis 2011 folgende Jahresergebnisse (Überschüsse der Einnahmen gegenüber den Ausgaben):

## Vermögens- und Kapitalstruktur

**Tabelle 9: Jahresergebnisse (Überschuss der Einnahmen gegenüber den Aufwendungen) in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	Jahresergebnis	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	728.352	22,46
2008	154.658	4,62
2009	186.967	6,51
2010	724.371 <sup>1</sup>	24,94
2011	205.797	7,35

<sup>1</sup> Das Jahresergebnis 2010 beinhaltet die einnahmewirksame Auflösung der Pensionsrückstellung (333.640 EUR).

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Die Jahresergebnisse erhöhten unmittelbar das „Vereinskapital“ (entsprech dem Eigenkapital) und flossen nicht in Rücklagen.

Das Vereinskapital der Politischen Akademie betrug Anfang 2007 lediglich rd. 90.000 EUR. Dem standen die damaligen Buchwerte des Grundstücks und der Gebäude von rd. 2,36 Mio. EUR gegenüber, die demnach zu diesem Zeitpunkt nahezu zur Gänze fremdfinanziert waren. So betrugen die Verbindlichkeiten Anfang 2007 rd. 1,49 Mio. EUR.<sup>9</sup> Die Politische Akademie hatte somit vor 2007 hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen.

Bis Ende 2011 stieg das Vereinskapital aufgrund der erzielten Jahresüberschüsse auf rd. 2,09 Mio. EUR an und überstieg damit erstmals den Wert des seinerzeit erworbenen unbeweglichen Vermögens (Grundstück und Gebäude) in der Höhe von rd. 2,01 Mio. EUR<sup>10</sup>.

**19.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie aufgrund der zuvor getätigten Vorgriffe auf Förderungsmittel die in den Jahren 2007 bis 2011 erzielten Jahresüberschüsse nicht den im PubFG vorgesehenen Zwecken zuführen konnte. Die Jahresüberschüsse – und damit die nicht im gleichen Jahr verbrauchten Förderungsmittel – lagen dabei teilweise deutlich über der gesetzlich zulässigen Grenze für eine Rücklagenbildung. Der RH empfahl, keine Vorgriffe mehr auf zukünftige Förderungsmittel zu tätigen, weil diese den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit einschränken.

<sup>9</sup> Der Differenzbetrag ergab sich insbesondere aus den Rückstellungen auf der Passivseite und Guthaben bei Kreditinstituten auf der Aktivseite.

<sup>10</sup> Die Differenz zu den Buchwerten Anfang 2007 erklärte sich durch die zwischenzeitlichen Abschreibungen auf die Gebäude.

Weiters empfahl der RH, Jahresüberschüsse künftig nicht mehr unmittelbar dem Vereinskapital zuzuschreiben, sondern als Rücklagen im Sinne des PubFG auszuweisen. Allerdings wäre darauf zu achten, diese nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke zu bilden.

**19.3** Die Politische Akademie vertrat die Ansicht, dass, wenn es nach dem PubFG möglich sei, über Rücklagen hinausgehende Vorgriffe auf Bildungsarbeit in einem Jahr zu tätigen, auch möglich sein müsse, diese Verbindlichkeiten über eine „Rücklagengrenze“ hinaus abzudecken. Um die vor 2007 vorgenommenen Vorgriffe zu finanzieren bzw. abzudecken, habe sie Jahresüberschüsse erzielen müssen. Dieses Geld sei vor 2007 aber sehr wohl den Zwecken des PubFG zugeführt worden. Der Konsolidierungskurs sei mittlerweile abgeschlossen, weitere Vorgriffe seien derzeit nicht beabsichtigt.

**19.4** Der RH entgegnete, dass er nicht die Verwendung der Vorgriffe vor 2007 für Zwecke des PubFG angezweifelt hatte. Er hatte kritisiert, dass wegen dieser Vorgriffe und des erforderlichen Ausgleichs in den Jahren 2007 bis 2011 ein beträchtlicher Teil der Förderungsmittel nicht mehr zur Verfügung gestanden und dadurch der Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit eingeschränkt war.

Nicht verbrauchte  
Förderungsmittel

**20.1** Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.<sup>11</sup>

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH zunächst die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der gemäß § 2 Abs. 3 zulässigen Rücklage ergab sich ein Überblick über den Umfang der von der Politischen Akademie (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Förderungsmittel. Bei der Politischen Akademie war dabei die Rücklage für die Erhaltung und Erneuerung des unbeweglichen Vermögens betroffen, die von 2007 auf 2011 von 370.000 EUR auf rd. 935.000 EUR erhöht wurde (siehe TZ 18).

<sup>11</sup> Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor (siehe TZ 17)

## Vermögens- und Kapitalstruktur

Zum 31. Dezember verfügte die Politische Akademie jeweils über folgenden Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

<b>Tabelle 10: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Differenz zwischen Aktivposten und Verbindlichkeiten</b>	<b>nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der Rücklagen)</b>	<b>Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln</b>
	in EUR		in %
2007	- 587.766	- 957.766	- 29,53
2008	- 133.862	- 803.862	- 24,00
2009	252.830	- 587.170	- 20,43
2010	580.548	- 172.819	- 5,95
2011	993.486	58.644	2,09

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Die Politische Akademie hatte bereits vor dem überprüften Zeitraum hohe Vorgriffe auf künftige Förderungsmittel vorgenommen, so dass die nicht verbrauchten Förderungsmittel im Jahr 2007 bei einem Negativwert von rd. 957.770 EUR lagen. In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 5) hatte der RH der Politischen Akademie empfohlen, Maßnahmen zum Abbau der Vorbelastungen zu setzen.

Bis zum Jahr 2011 konnte der Vorgriff auf künftige Förderungsmittel ausgeglichen werden. Zum Ende des überprüften Zeitraums lagen die nicht verbrauchten Förderungsmittel bei rd. 58.640 EUR.

**20.2** Der RH wiederholte seine Kritik, dass die Politische Akademie vor dem überprüften Zeitraum einen hohen Vorgriff auf zukünftige Förderungsmittel vorgenommen hatte, der zu Beginn des überprüften Zeitraums rd. 30 % der Förderungssumme betrug. Durch Einsparungen seit 2007 wurde der Empfehlung des RH entsprochen.

### Darlehen

**21.1** In den Bilanzen der Politischen Akademie 2007 bis 2011 waren keine Darlehen ausgewiesen. Nach den Feststellungen des RH bei seiner stichprobeweisen Belegprüfung stellte die Politische Akademie allerdings dem Institut für Umwelt – Friede – Entwicklung Mitte 2011 eine kurzfristige Überbrückungshilfe (Finanzhilfe) in der Höhe von 5.000 EUR zur Verfügung. Sie verrechnete die Auszahlung nicht als Darlehens-

forderung, sondern als Aufwand für Veranstaltungen und die Rückzahlung als Kostenersatz (Einnahme).

- 21.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie die Überbrückungshilfe im Rechnungswesen nicht als Darlehensforderung ausgewiesen hatte. Er empfahl, rückzahlbare Geldhilfen im Sinne der Transparenz als Darlehensforderung und somit die jeweiligen Zahlungen ausgaben- bzw. einnahmenunwirksam zu buchen. Unabhängig davon widersprach nach Ansicht des RH die Vergabe von Geldhilfen und Darlehen dem Zweck der Förderung.
- 21.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie sei die Gewährung des Darlehens ein Einzelfall mit einem relativ geringen Betrag für die Dauer von drei Wochen gewesen. Sie werde zukünftig derartige Finanzhilfen, so sie überhaupt erforderlich werden, in der Buchhaltung als Darlehen ausweisen.*

## Bildungsarbeit

Inhalte der  
Bildungsarbeit

- 22** Im Jahr 2008 fand in der Politischen Akademie eine Umstrukturierung des Bildungssektors statt, dabei wurde die „Kaderschmiede“ für den Bereich der Aus- und Weiterbildung und die „Denkfabrik“ für den Bereich Forschung und Diskurs gegründet.

Die Kaderschmiede als Aus- und Weiterbildungszentrum setzte bildungspolitische Maßnahmen insbesondere im Bereich der Frauen- und Jugendpolitik, der Kommunal- und Stadtpolitik, der Persönlichkeitsentwicklung und der Kommunikation. Die Denkfabrik führte eine Reihe von Großveranstaltungen zu einem breit gefächerten politischen Themenangebot durch.

Den Kernbereich der internationalen Bildungsarbeit bildete die Pflege und der Ausbau des internationalen Netzwerks der Politischen Akademie. Dabei ging sie zahlreiche Kooperationen zur Durchführung von Großveranstaltungen, wie bspw. mit dem Centre für European Studies (CES), ein. Die Abteilung „Europapolitik und Internationale Netzwerke“, eine Stiftungs Kooperation, war für den Kontaktaufbau mit ÖVP-Schwesterparteien im Ausland, diverse Projekte und Schulungen sowie die Erstellung von Analysen der politischen Entwicklung und Koordinierung gemeinsamer Projektaktivitäten in Südost- und Ostmitteleuropa verantwortlich. Zudem wurden von der Politischen Akademie auch Veranstaltungen, Seminare, Political Visits und Delegationen durchgeführt.



## Bildungsarbeit

Schließlich bestanden zahlreiche, zum Teil auch bereits langjährige Kooperationen mit diversen Instituten und Vereinigungen, wie bspw. mit dem Karl von Vogelsang–Institut zur Erforschung der Geschichte der christlichen Demokratie in Österreich, mit der Kommunalpolitischen Vereinigung und dem Institut für Umwelt – Friede – Entwicklung.

Aufteilung der Bildungstätigkeiten

**23** Die Bildungsarbeit der Politischen Akademie stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

<b>Tabelle 11: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011</b>		
	<b>Bildungstätigkeiten</b>	<b>Ausgaben</b>
	Anzahl	in EUR
Seminare	249	386.263
Sonstige Veranstaltungen	62	215.246
Studien	3	61.080
Publikationen	11	62.044

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Politischen Akademie lag in der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren. Dabei wurden insbesondere die Bildungsmaßnahmen in den Bundesländern (Bundesländeroffensive seit dem Jahr 2008) weiter ausgebaut und die Vernetzung zwischen der Bundes- und der Länderebene verbessert.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

**24** Im überprüften Zeitraum führte die Politische Akademie keine Bildungsveranstaltungen, die auf Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt waren, durch.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

**25.1** Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.



(1) Die Politische Akademie führte im überprüften Zeitraum mehrere Veranstaltungen gemeinsam mit der ÖVP-Bundespartei oder dem ÖVP-Parlamentsklub durch. Die dazu geschlossenen Kooperationsvereinbarungen regelten die von den Partnern jeweils zu erbringenden Leistungen und zu tragenden Kosten. Die Politische Akademie übernahm regelmäßig die Konzeption und Festsetzung der Inhalte.

(2) Die Politische Akademie schloss mit allen neun Landesorganisationen der ÖVP jährliche Kooperationsvereinbarungen über gemeinsame Ausbildungsprogramme für politische Organisationentwicklung und politische Bildung. Gemäß den Vereinbarungen war die Politische Akademie regelmäßig für die Konzeption und Steuerung des Ausbildungsprogramms zuständig, den Landesorganisationen oblag die operative Durchführung der Veranstaltungen (Ausschreibung, Teilnehmerauswahl, Korrespondenz mit Teilnehmern und Trainern etc.). Für die Durchführung der Veranstaltungen stellte die Politische Akademie jährliche Höchstbeträge (Deckelung) in unterschiedlicher Höhe zur Verfügung. Insgesamt betrug die finanziellen Unterstützungsleistungen an die Bundesländer im überprüften Zeitraum rd. 1,09 Mio. EUR.

Die Länderorganisationen verwendeten die Mittel überwiegend für Seminar- und Veranstaltungsprojekte (Fachseminare, Trainings, Workshops, Lehrgänge, Klausuren etc.) im Sinne der Vereinbarungen. Die Politische Akademie refundierte die entsprechenden Ausgaben gegen Vorlage von Rechnungen bis zur Höhe der jährlichen Höchstbeträge. In mehreren Fällen übernahm die Politische Akademie allerdings die Kosten der Erstellung von Themen- bzw. Meinungsforschungsstudien, die im regionalen Parteiinteresse lagen.<sup>12</sup> Weiters refundierte die Politische Akademie an die ÖVP Steiermark die Kosten einer Mitarbeiterveranstaltung (2010) und einer Abgeordnetenkonferenz (2011) in der Höhe von zusammen rd. 23.000 EUR. Der ÖVP Kärnten ersetzte die Politische Akademie die Personalkosten eines Mitarbeiters (2008) in der Höhe von rd. 39.000 EUR.

(3) Neben den längerfristigen Vereinbarungen mit Partnerinstituten<sup>13</sup> schloss die Politische Akademie auch regelmäßig jährliche Kooperationsvereinbarungen mit mehreren anderen Rechtsträgern über die Durchführung gemeinsamer politischer Bildungsmaßnahmen. Dazu

<sup>12</sup> z.B. Tirol in Höhe von 18.000 EUR (Media IV 2011), 13.000 EUR (Media IV 2010) und 18.000 EUR (IFAP 2009), wobei die Beträge jeweils nahezu dem gesamten Jahresbudget entsprachen; Wien: 48.000 EUR (IFAP 2009); Oberösterreich: 25.000 EUR (IFAP 2009), entsprach dem gesamten Jahresbudget

<sup>13</sup> Karl von Vogelsang-Institut; Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung; Kommunalpolitische Vereinigung; Österreichischer Akademikerbund; Friedrich-Funder-Institut für Publizistik, Medienforschung und Journalistenausbildung (siehe auch TZ 7)

## Bildungsarbeit

zählten sowohl internationale Partner (z.B. Centre for European Studies, Robert Schumann Institut, Konrad Adenauer Stiftung) als auch nationale Organisationen (z.B. Seniorenbund, Schülerunion, Aktionsgemeinschaft, Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB), Cartellverband).

Die Vereinbarungen mit internationalen Partnern bezogen sich auf konkrete Veranstaltungen und sahen neben einer Aufgabenverteilung regelmäßig auch eine Kostenteilung im Sinne der Richtlinien vor. Dabei übernahm die Politische Akademie in der Regel die Konzeption der Ausbildungsmaßnahmen und die Festlegung der Inhalte und trug die Kosten bis zu einem vereinbarten Höchstbetrag. Bei den Kooperationen mit der ÖAAB-Bundesleitung lag allerdings die Konzeption der Ausbildungsreihe wie auch die Festsetzung der Inhalte – und somit auch die Federführung – beim ÖAAB. Die Themen der Seminare lagen im Wesentlichen im Bereich Arbeitnehmerberatung und nicht in politischer Bildungsarbeit im engeren Sinn.

**25.2** (1) Der RH stellte fest, dass die gemeinsamen Projekte mit der ÖVP-Bundespartei und dem Parlamentsklub grundsätzlich richtlinienkonform abgewickelt wurden. Die Vereinbarungen mit nationalen Partnern enthielten jedoch nur eine allgemeine Beschreibung der von den Partnern jeweils zu erbringenden Leistungen.

(2) Nach Ansicht des RH hatten die finanziellen Unterstützungsleistungen an die Landesorganisationen der ÖVP in mehreren Fällen den Charakter einer bloßen Kostenübernahme für im regionalen Parteiinteresse stehende Tätigkeiten (z.B. Umfragen, Themenstudien, Abgeordnetenkonferenz, Personalkostenersatz). Insbesondere konnte der RH auch keine Federführung seitens der Politischen Akademie erkennen bzw. war eine solche in der Projektdokumentation nicht nachgewiesen. Diese Zahlungen entsprachen daher aus Sicht des RH nicht den Vorgaben der Richtlinien.

Der RH empfahl, die Unterstützung der Landesorganisationen der ÖVP – wie auch im Text der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen vorgesehen – tatsächlich auf klar definierte, von der Politischen Akademie konzipierte und gesteuerte Ausbildungsveranstaltungen zu beschränken und keine Förderungsmittel für Zwecke, die im Wesentlichen regionalen Parteiinteressen (bspw. Beauftragung von Meinungsumfragen oder Themenstudien) dienen, weiterzugeben.

(3) Die übrige Zusammenarbeit mit Dritten erfolgte im Wesentlichen richtlinienkonform. Der RH kritisierte allerdings die fehlende Federführung der Politischen Akademie bei den in Kooperation mit der ÖAAB-Bundesleitung durchgeführten Veranstaltungen. Er empfahl, im Sinne der Vorgaben der Richtlinien, Veranstaltungen gemeinsam mit Dritten nur durchzuführen, wenn auch die Federführung der Politischen Akademie sichergestellt ist.

- 25.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie würden Themen- und Meinungsforschungsstudien grundsätzlich den Zielsetzungen der Richtlinien entsprechen, wonach ein Ziel der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit die Förderung von Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstelle. Meinungsforschung sei per se ein Instrument zur Erreichung dieser Zielsetzung und müsse in diesem Zusammenhang einen Blick in gewisse Teilbereiche der Gesellschaft ermöglichen. Die Richtlinien würden den Rechtsträgern bei der Realisierung der Zielsetzungen der politischen Bildungsarbeit großen Spielraum geben und Ausgewogenheit sowohl in finanzieller Hinsicht als auch im Bereich der Streuung der Meinungsforschung (regional, urban, national) vorschreiben.*

*Die mit den Ländern beauftragten Studien hätten primär nicht regionalen Interessen, sondern der Gewinnung neuer Erkenntnisse für die Erfüllung der Aufgaben im jeweiligen Bundesland sowie auf nationaler Ebene gedient. Die Studien seien von wissenschaftlich fundierter Bedeutung gewesen, um auf die jeweiligen Bedürfnisse entsprechend eingehen zu können.*

*Bei den Veranstaltungen mit der ÖAAB-Bundesleitung sei die Federführung sehr wohl bei der Politischen Akademie gelegen. Die Zusammenarbeit ermögliche der Politischen Akademie, auch weiter in die Zielgruppe der Arbeitnehmer vorzudringen.*

*Die Politische Akademie werde zukünftig allerdings dafür Sorge tragen, dass sowohl Federführung als auch konkreter Seminar- bzw. Projektinhalt in der Projektdokumentation vollständiger und verständlicher herausgearbeitet werden.*

- 25.4** Der RH verblieb bei seiner Auffassung, dass die gegenständlichen Studien – wie auch die anderen angeführten Unterstützungsleistungen an die Länder – vorwiegend im regionalen Parteiinteresse gelegen waren. Insbesondere waren keine darauf basierenden Bildungsveranstaltungen dokumentiert. Er verwies darauf, dass für diese Studien teilweise vollständige Jahresbudgets der Länder aufgewendet wurden.

## Bildungsarbeit

Weiters hielt der RH fest, das gemäß den Kooperationsvereinbarungen mit der ÖAAB-Bundesleitung dieser – im Unterschied zu den Vereinbarungen mit anderen Institutionen – dezidiert u.a. die Konzeption der Veranstaltungen und die Festsetzung der Inhalte zukam. Als Leistungen der Politischen Akademie waren lediglich die Bereitstellung von Infrastruktur und organisatorische Unterstützung festgelegt.

### Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

- 26** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 27.1** Die Politische Akademie tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

<b>Tabelle 12: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>erhaltene Förderungsmittel</b>	<b>davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet</b>	<b>Anteil</b>
			<b>in %</b>
<b>in EUR</b>			
2007	926.686	475.789	51,34
2008	957.165	610.147	63,75
2009	821.090	668.615	81,43
2010	829.888	725.166	87,38
2011	800.012	725.833	90,73

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Politische Akademie durchschnittlich rd. 74 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich. Der Anteil erhöhte sich kontinuierlich von rd. 51 % auf rd. 91 %.

**27.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel nicht zur Gänze für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte allerdings von 2007 auf 2011 deutlich erhöht werden.

**27.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie seien über die Jahre Anstrengungen unternommen worden, diesen Betrag voll auszuschöpfen. Die Politische Akademie legte Wert auf die Feststellung, dass gemäß PubFG nicht für internationale politische Bildungsarbeit verbrauchte Förderungsmittel auch für allgemeine staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden können. Kritik sei daher nicht angebracht.*

**27.4** Der RH anerkannte die Bemühungen der Politischen Akademie, die für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel für diesbezügliche Maßnahmen einzusetzen. Er wies aber darauf hin, dass das PubFG zwar die Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit gewidmeten Förderungsmittel auch für allgemeine staatsbürgerliche Bildungsarbeit zulasse, jedenfalls aber ein vollständiger Einsatz dieser zusätzlichen Förderungsmittel für den eigentlich vorgesehenen Zweck anzustreben sei.

Ermittlung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit

**28.1** Die Politische Akademie ermittelte den für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Sachaufwand auf Basis ihrer Kostenstellenrechnung. Dieser ergab sich aus dem unmittelbar den internationalen Projekten zugeordneten Aufwand sowie Anteilen aus allgemeinen Kostenstellen (Direktion, Präsident, Internationales).

Zur Ermittlung des für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Personalaufwands nahm die Politische Akademie jährlich nachträglich eine Einschätzung der für diesen Zweck eingesetzten Personalkapazitäten (individueller Prozentsatz je Mitarbeiter) vor. Für das Jahr 2011 ordnete die Politische Akademie bspw. den Personalaufwand von 13 Mitarbeitern mit einer Kapazität von insgesamt 8,15 VBÄ der internationalen politischen Bildungsarbeit zu.

## Bildungsarbeit

- 28.2** Die Vorgehensweise der Politischen Akademie bei der Ermittlung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit erschien dem RH grundsätzlich plausibel. Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung empfahl der RH allerdings, anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen die einzelnen Bediensteten auf Basis ihrer Tätigkeiten bereits im Vorhinein dem Bereich Internationale Bildungsarbeit zuzuordnen und auf dieser Grundlage die Personalaufwendungen für diesen Bereich zu ermitteln (siehe auch TZ 15).
- 28.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie werde sie, der Empfehlung des RH folgend, entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen anfertigen. Im Vorhinein könne allerdings durch eine Arbeitsplatzbeschreibung nicht genau definiert werden, wie viel Zeit/Aufwand umgelegt auf konkrete Mitarbeiter für internationale Bildungsarbeit anfallen werde.*
- 28.4** Der RH entgegnete, dass die Arbeitsplatzbeschreibungen auch eine zweckmäßige Grundlage für die nachträgliche realistische Einschätzung der tatsächlich für internationale politische Bildungsarbeit aufgewendeten Personalkapazitäten und damit eine transparente und nachvollziehbare Darstellung des Aufwands bieten sollten.

### Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

- 29.1** Das PubFG sieht vor, dass die Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenen Verwaltungsaufwand zu verwenden sind. Die Politische Akademie stellte in ihren Rechnungsabschlüssen den Verwaltungsaufwand in diesem Bereich nicht gesondert dar.

Auf Ersuchen des RH nahm die Politische Akademie nachträglich eine Berechnung des im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit angefallenen Verwaltungsaufwands der Jahre 2007 bis 2011 vor. Sie ordnete dabei den ausgewiesenen Sachaufwand zur Gänze der unmittelbaren Bildungsarbeit zu. Beim Personalaufwand nahm sie eine Aufgliederung der eingesetzten Personalkapazitäten in die unmittelbare internationale Bildungsarbeit und in die dafür erforderlichen Verwaltungsaufgaben vor. Dabei setzte sie den Verwaltungsanteil in den einzelnen Jahren mit Werten zwischen rd. 12 % und rd. 16 % unterschiedlich hoch an.

Damit ergab sich insgesamt folgende Aufteilung:

**Tabelle 13: Anteil des Verwaltungsaufwands an der internationalen politischen Bildungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit	davon für den Verwaltungsaufwand verwendet	Anteil des Verwaltungsaufwands
	in EUR		in %
2007	475.789	36.425	7,66
2008	610.147	58.570	9,60
2009	668.615	64.573	9,66
2010	725.166	79.542	10,97
2011	725.833	81.143	11,18

Quellen: Politische Akademie; Darstellung RH

Der Verwaltungsaufwand lag demnach regelmäßig unter der gesetzlich vorgegebenen Obergrenze von 15 %.

**29.2** Der RH empfahl, im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand zu errechnen und im Rechnungsabschluss darzustellen. Dazu wäre auch hier bereits im Vorhinein eine entsprechende Zuordnung des Personals zu den Teilbereichen Bildung und Verwaltung auf Basis von Arbeitsplatzbeschreibungen zu treffen.

## Projektplanung und –dokumentation

### Projektplanung

**30.1** Die Politische Akademie führte zur Festsetzung bildungspolitischer Schwerpunkte jährlich Programmklausuren durch. Die einzelnen Abteilungen stellten dabei ihre Projekte vor und gaben einen Überblick über das benötigte Budget.

**30.2** Aus den dem RH vorliegenden Protokollen über die jährlichen Programmklausuren war eine umfassende Planung der bildungspolitischen Arbeit der Politischen Akademie ersichtlich. Nach Ansicht des RH wurde der Einsatz der Förderungsmittel bedarfsorientiert und nachvollziehbar geplant.



## Projektplanung und –dokumentation

### Projekt-dokumentation

**31.1** Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Die Politische Akademie erfasste Seminare, Veranstaltungen und Publikationen in einer eigens konzipierten Projektdatenbank. Darin erfolgte auch eine konkrete Zuordnung der Kosten. Eine Evaluierung der Projekte führte die Politische Akademie in Form einer schriftlichen Kundenbefragung durch.

**31.2** Die Dokumentation und die Evaluierung der Projekte entsprach nach Ansicht des RH den Anforderungen der Richtlinien.

## Rechnungswesen

### Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

**32.1** Die Politische Akademie nahm ihre Buchhaltungsaufgaben vollständig im eigenen Bereich wahr. Die zuständigen Sachbearbeiter prüften die einlangenden (bzw. ausgehenden) Rechnungen, ordneten sie den jeweiligen Projekten zu und erfassten sie in der Projektdatenbank. Die Buchhaltung erfasste anhand der geprüften Belege die Verbindlichkeiten bzw. Forderungen laufend nach den Grundsätzen der Doppik. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach der jeweiligen Belegart (Eingangsrechnungen, Barzahlungen, Kontoauszüge, Kostenersätze, etc.).

**32.2** Der RH hielt fest, dass die Buchhaltung den Anforderungen entsprechend erfolgte und die Belegablage – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig war.

### Interne Kontrollmechanismen

**33.1** Bei der Politischen Akademie kam sowohl für die Zahlungsanordnungen als auch die Zahlungsdurchführung ein Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung. Bei den Zahlungsanordnungen bestand eine Funktionstrennung. Die jeweiligen Sachbearbeiter bestätigten auf den Rechnungen die Leistungserbringung und ordneten sie dem betroffenen Projekt zu. Der Zahlungsvollzug erfolgte nach Anweisung der Leiterin für Organisation und Verwaltung durch Anbringen eines entsprechenden Vermerks auf der Rechnung. Die Zahlungsaufträge an die Bank wurden – in Entsprechung der festgelegten Zeichnungsberechtigung – nur durch den Präsidenten und den Direktor gemeinsam unterfertigt.

**33.2** Der RH beurteilte die internen Kontrollmechanismen der Politischen Akademie als zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend.





Rechnungswesen



Politische Akademie der ÖVP

Rechnungslegung  
nach UGB bzw.  
PubFG-Tätigkeits-  
berichte

- 34.1** (1) Die Politische Akademie erstellte ihren Jahresabschluss grundsätzlich nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) auf Basis von Aufwendungen und Erträgen.

Für die Darstellung der Mittelverwendung nach dem PubFG führte die Politische Akademie die Gewinn- und Verlustrechnung nach UGB in einen eigenen – in der Wiener Zeitung veröffentlichten – Rechnungsabschluss über, indem sie eine Trennung in „Verwaltungsaufwand“ und „Unmittelbaren Aufwand für die Bildung“ vornahm. Als Teil des „Unmittelbaren Aufwands“ wies sie gesondert den gesamten „Internationalen Bildungsaufwand“ aus (Details zur Berechnung siehe TZ 13 ff.).

Der von der Politischen Akademie bestellte Wirtschaftsprüfer erteilte auf Grundlage seiner jährlichen Prüfungen die (uneingeschränkten) Bestätigungsvermerke nach dem UGB wie auch die Bestätigung der korrekten Mittelverwendung nach dem PubFG.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 PubFG haben die Förderungsnehmer bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften davon ergehen an die Bundesregierung und den Beirat. Die Tätigkeitsberichte der Politischen Akademie enthielten u.a. einen Überblick über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen.

- 34.2** Der RH verwies auf seine unter TZ 14 und TZ 28 formulierte Kritik an Teilaspekten der Überleitung (insbesondere Berechnung bzw. Darstellung des Verwaltungsaufwands und des Internationalen Bildungsaufwands) und seine damit verbundenen Empfehlungen.

Wirtschaftsprüfer

- 35.1** Der Wirtschaftsprüfer der Politischen Akademie hatte gleichzeitig auch die Funktion des Rechnungsprüfers des Vereins inne. Laut den dem RH vorliegenden Protokollen über die Abhaltung von zwei Generalversammlungen im Jahr 2007 und 2010 erstattete er als Rechnungsprüfer der Politischen Akademie Bericht über die Rechnungsabschlüsse der jeweils behandelten Jahre und stellte gleichzeitig die Anträge auf Entlastung des Vorstands.

Gemäß § 271 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB ist ein Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer insbesondere dann ausgeschlossen, sofern er bei der zu prüfenden Gesellschaft oder für die zu prüfende Gesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des

## Rechnungswesen

zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat.

- 35.2** Der RH stellte zwar keine konkreten Verflechtungen zwischen Wirtschaftsprüfer und Vorstand fest, die den für Wirtschaftsprüfer geltenden Grundsätzen der Unabhängigkeit und Unbefangenheit entgegenstehen. Er empfahl allerdings sicherzustellen, dass seitens des Wirtschaftsprüfers künftig keine Handlungen gesetzt werden, die zu etwaigen Befangenheiten im Sinne des UGB führen.
- 35.3** *Laut Stellungnahme der Politischen Akademie werde sie sicherstellen, dass seitens des Wirtschaftsprüfers weiterhin keinerlei Handlungen gesetzt werden, die zu etwaigen Befangenheiten im Sinne des UGB führen.*

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**36** Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Politische Akademie der ÖVP hervor:

(1) Beim Abschluss von Werkverträgen wäre die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen durch Dritte schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Erstattung von Fahrtkosten sollte im Sinne der Nachvollziehbarkeit und Transparenz vertraglich geregelt werden. (TZ 6)

(2) Die Verrechnungsmodalitäten zwischen der Politischen Akademie und dem in deren Eigentum stehenden Seminarhotel sollten im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zusammenfassend auch schriftlich festgelegt bzw. vereinbart werden. (TZ 8)

(3) Es sollten vorausschauend Maßnahmen im Personalbereich gesetzt werden, um einen weiteren Anstieg der durch den Personalaufwand gebundenen Förderungsmittel zu verhindern. (TZ 11)

(4) Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Errechnung des tatsächlichen Verwaltungsaufwands sowie des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit wären anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen die einzelnen Bediensteten auf Basis ihrer Tätigkeiten den jeweiligen Bereichen zuzuordnen und auf dieser Grundlage die diesen Bereichen zurechenbaren Aufwendungen zu ermitteln. (TZ 15, 28)

(5) Es wäre darauf zu achten, dass bei der Bildung von Rücklagen die im Publizistikförderungsgesetz 1984 vorgesehenen Obergrenzen nicht überschritten werden. (TZ 18)

(6) Vorgriffe auf zukünftige Förderungsmittel sollten künftig nicht mehr getätigt werden, weil diese den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit einschränken. (TZ 19)

(7) Jahresüberschüsse wären künftig nicht mehr unmittelbar dem Vereinskonto zuzuschreiben, sondern als Rücklage im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 auszuweisen. Allerdings wäre auch darauf zu achten, dass eine solche Rücklagenbildung nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke gebildet wird. (TZ 19)

(8) Rückzahlbare Finanzhilfen wären im Sinne der Transparenz als Darlehensforderung und somit die jeweiligen Zahlungen ausgaben- bzw. einnahmenunwirksam zu buchen. (TZ 21)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(9) Die Unterstützung der Landesorganisationen der ÖVP wäre – wie auch im Text der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen vorgesehen – tatsächlich auf klar definierte, von der Politischen Akademie der ÖVP konzipierte und gesteuerte Ausbildungsveranstaltungen zu beschränken und es wären keine Förderungsmittel für Zwecke, die im Wesentlichen regionalen Parteiinteressen dienen, weiterzugeben. (TZ 25)

(10) Im Sinne der Vorgaben der Richtlinien wären Veranstaltungen gemeinsam mit Dritten nur durchzuführen, wenn auch die Federführung der Politischen Akademie der ÖVP sichergestellt ist. (TZ 25)

(11) Bei den Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit sollte jährlich der darin enthaltene Verwaltungsaufwand errechnet und im Rechnungsabschluss dargestellt werden. Dazu wäre bereits im Vorhinein eine entsprechende Zuordnung der Personalressourcen auf Basis von Arbeitsplatzbeschreibungen zu treffen. (TZ 29)

(12) Es wäre sicherzustellen, dass seitens des Wirtschaftsprüfers künftig keine Handlungen gesetzt werden, die zu etwaigen Befangenheiten im Sinne des Unternehmensgesetzbuches führen. (TZ 35)



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Förderung der staatsbürgerlichen  
Bildungsarbeit im FPÖ-Bildungsinstitut**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	148
Abkürzungsverzeichnis _____	149

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im  
FPÖ-Bildungsinstitut

KURZFASSUNG _____	151
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	158
Zielsetzung der Förderung _____	158
Organisation der Bildungseinrichtung _____	159
Personalstand und -struktur _____	160
Miet- und Nutzungsverträge _____	165
Struktur der Einnahmen _____	167
Struktur der Ausgaben _____	168
Vermögens- und Kapitalstruktur _____	174
Bildungsarbeit _____	178
Projektplanung und -dokumentation _____	201
Rechnungswesen _____	204
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	211

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	160
Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	167
Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	168
Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	168
Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	170
Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	172
Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	174
Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	177
Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	179
Tabelle 10: Ausgaben für Publikationen und deren Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011 _____	180
Tabelle 11: Ausgaben für Inserate und Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011 _____	185
Tabelle 12: Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate und deren Anteil am gesamten Inserate-Aufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	186
Tabelle 13: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre 2007 bis 2011 _____	190
Tabelle 14: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	194
Tabelle 15: Aufwand für ausgewählte Veranstaltungen für internationale politische Bildungsarbeit _____	197
Tabelle 16: Entwicklung des Kontos „Diverser Aufwand“ in den Jahren 2007 bis 2011 _____	198



# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

# Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im FPÖ-Bildungsinstitut

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs wurde Ende 2006 gegründet und anstatt der Freiheitlichen Akademie als Förderungsempfänger gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 ab dem Jahr 2007 benannt. Nach einem erhöhten Verwaltungsaufwand in den beiden Anfangsjahren wurden die in den Jahren 2009 und 2010 zugewiesenen Förderungsmittel zur Gänze für Bildungsarbeit verwendet. Hingegen verbrauchte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs nur rd. 35 % der im überprüften Zeitraum zusätzlich für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Mittel tatsächlich für diesen Zweck. Bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte kein angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. Insbesondere tätigte das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs Ausgaben ohne unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit. Eine klare Regelung mit der Partei hinsichtlich der Tragung dieser internationalen Ausgaben bestand nicht.

### KURZFASSUNG

#### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 2)

#### Organisation der Bildungseinrichtung

Das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Die gewählten Landesparteiobleute der FPÖ-Landesparteiorganisationen waren auf Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands. Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte durch den Präsidenten, der den Verein nach außen vertrat. (TZ 3)

## Kurzfassung

### Personalstand und -struktur

Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts übte seine Funktion ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts, der seit April 2007 tätig war, verfügte – obwohl nur ein mündlicher Dienstvertrag vorlag – über keinen Dienstzettel, der die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag schriftlich festhielt. (TZ 5)

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte ab dem Jahr 2008 diverse Werkverträge zur Unterstützung seiner internationalen politischen Bildungsarbeit und seiner wissenschaftlichen Tätigkeiten sowie zum Aufbau eines Dokumentenmanagementsystems abgeschlossen. Da diese Verträge die Erbringung laufender Dienstleistungen und nicht die Erstellung eines konkreten Werks zum Gegenstand hatten und teilweise auch in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts ausgeübt wurden, handelte es sich nach Ansicht des RH um freie Dienstverträge, die gemäß § 109a EStG dem zuständigen Finanzamt zu melden gewesen wären. (TZ 6)

### Miet- und Nutzungsverträge

Im Jänner 2007 übernahm das FPÖ-Bildungsinstitut gegen eine Ablösesumme von 280.000 EUR gemeinsam mit der FPÖ das Mietrecht an der derzeitigen Büroadresse sowie Teile des Inventars, die mit rd. 214.000 EUR als Büroeinrichtung aktiviert wurde. Die Angemessenheit dieses Wertes konnte vom RH mangels Informationen zu den einzelnen Gegenständen nicht beurteilt werden. (TZ 7)

Das FPÖ-Bildungsinstitut schloss mit der FPÖ und der „Neuen Freien Zeitung“ (NFZ) im April 2007 eine Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten und trug einen Anteil von 74 %. Eine aktuelle Auswertung der Flächennutzung ergab eine Fläche von rd. 71 %. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war noch keine Anpassung der Vereinbarung erfolgt. Daraus ergaben sich jährliche Mehrzahlungen für das FPÖ-Bildungsinstitut in Höhe von rd. 3.000 EUR. (TZ 7)

### Personalaufwand

Zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei waren als Fremdpersonal für die Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts verantwortlich. Deren Gehälter zahlte das FPÖ-Bildungsinstitut zu 50 % bzw. 75 %. 2011 lagen die Ausgaben dafür bei insgesamt rd. 112.000 EUR. (TZ 10)

### Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand betrug in den Jahren 2007 bis 2011 durchschnittlich rd. 26 % und war damit unter dem vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel. (TZ 13)

Die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit erfolgte aufgrund einer Schätzung der Tätigkeiten, die nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen übereinstimmte. (TZ 14)

### Anlagevermögen

Das Anlagevermögen enthielt u.a. drei Gemälde österreichischer Künstler, für die das FPÖ-Bildungsinstitut Abschreibungen vornahm, obwohl Kunstwerke grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände darstellen. (TZ 15)

### Rücklagen – Rückstellungen

Das FPÖ-Bildungsinstitut bildete im überprüften Zeitraum keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen und wies nicht verbrauchte Förderungsmittel entgegen den gesetzlichen Vorgaben als Vereinskapi- tal aus. (TZ 16)

Für Aufwendungen, die das auslaufende Geschäftsjahr betrafen, deren Bezahlung jedoch erst im nächsten Jahr erfolgte, bildete das FPÖ-Bildungsinstitut regelmäßig „Sonstige Rückstellungen“ anstelle von Rechnungsabgrenzungen. (TZ 17)

### Darlehen

Das FPÖ-Bildungsinstitut gewährte der FPÖ in den Jahren 2008 und 2009 zwei kurzfristige Darlehen in der Höhe von 600.000 EUR bzw. 300.000 EUR mit einer Verzinsung von jeweils einem 1 %-igen Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor (Marktzinssatz). Die Gewährung von Darlehen entsprach grundsätzlich nicht dem Förderungszweck gemäß PubFG, weil die gewährten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen aber die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. (TZ 19)

## Kurzfassung

### Publikationen

Das FPÖ-Bildungsinstitut veröffentlichte 2009 einen Comic, dessen Herausgabe der Vorstand im Juli 2007 mit einem Budget von maximal 90.000 EUR genehmigt hatte. Der Autor des Comics unterfertigte einen Werkvertrag im Februar 2009, erhielt jedoch die ersten beiden Tranchen seines Honorars bereits im Jahr 2007. Insgesamt entstanden für den Comic im Zeitraum zwischen 2007 und 2009 Ausgaben von rd. 287.000 EUR. Da zwei andere Bildungseinrichtungen die Gesetzes- bzw. Richtlinienkonformität des Comics in Frage stellten, beschäftigte sich der Beirat im BKA mit dieser Frage. Es kam zu keiner Beschlussfassung; die Anträge wurden formell nicht erledigt. (TZ 22)

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buchs „Elemente der Gemeindepolitik“ geplant. Die Publikation erfolgte jedoch durch die Freiheitliche Akademie, die auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht. (TZ 22)

### Inserate

Die Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate waren im Jahr 2008 doppelt so hoch wie die Ausgaben für die Publikationen selbst. (TZ 23)

Entgegen den Vorschriften der Satzung des FPÖ-Bildungsinstituts unterzeichnete der Präsident im Mai 2008 alleine eine Vereinbarung mit der FPÖ über ein Inseratenvolumen in der NFZ zum Preis von 52.700 EUR. Auch im März 2009 überwies das FPÖ-Bildungsinstitut einen Vorschuss für Inserate in der Höhe von 50.000 EUR an die NFZ, welcher vom Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts zur Anweisung freigegeben worden war. Eine schriftliche Vereinbarung lag dafür nicht vor. (TZ 23)

Bei der Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“ entstanden Ausgaben in der Höhe von 15.000 EUR. Eine Verbindung mit dem FPÖ-Bildungsinstitut bzw. mit den von ihm veranstalteten Bildungsmaßnahmen war nicht erkennbar. (TZ 23)

### Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

Das FPÖ-Bildungsinstitut verrechnete für das Einzelcoaching von Funktionären grundsätzlich 25 % der Ausgaben an die Partei oder den Parlamentsklub weiter, forderte jedoch nicht in allen Fällen Kostenbeiträge ein. Im Jahr 2010 stiegen die Schulungsausgaben aufgrund der intensivierten Einzelschulung von Mandataren deutlich an. (TZ 24)

In mehreren Fällen finanzierte das FPÖ-Bildungsinstitut Einzelcoachingmaßnahmen für Spitzenwahlkandidaten ohne Einhebung von Kostenbeiträgen, obwohl die Höherqualifikation von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben im Sinne der Richtlinien gehörte. (TZ 24)

### Projekte gemeinsam mit Dritten

Bei der Organisation einiger (internationaler) Veranstaltungen arbeitete das FPÖ-Bildungsinstitut mit einem Unternehmen zusammen, das neben dem FPÖ-Bildungsinstitut als Veranstalter aufschien, woraus grundsätzlich eine Kooperation ableitbar war. Es lagen weder Unterlagen über diese Kooperation bzw. mit Ausnahme einer Veranstaltung Aufzeichnungen über den daraus entstandenen Mehrwert vor, noch erfolgte – wie in den Richtlinien vorgesehen – eine Kostenteilung. (TZ 25)

### Internationale politische Bildungsarbeit

Im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 gab das FPÖ-Bildungsinstitut rd. 35 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel für diesen Zweck aus. Die Darstellung des durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachten Verwaltungsaufwands, der gesetzlich mit 15 % limitiert war, erfolgte im Rechnungsabschluss nicht. (TZ 27)

Der Geschäftsführer plante – ausgehend vom Ziel des FPÖ-Bildungsinstituts, die politische Situation Österreichs und der FPÖ im Ausland darzustellen und Kontakte zu ausländischen Parteien aufzubauen, – in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vorstand durch Festlegung einiger Eckpunkte lediglich grob die einzelnen Projekte. Die Zielerreichung prüften der Präsident sowie der Vorstand; Aufzeichnungen darüber lagen nicht vor. (TZ 28)

## Kurzfassung

Insbesondere im Zusammenhang mit der Einladung ausländischer Gäste, bspw. im Rahmen von Konferenzen, fielen neben dem eigentlichen Veranstaltungsaufwand umfangreiche Spesen an, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. Bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte kein – wie in den Richtlinien gefordertes – angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. (TZ 29)

Einen Teil der Ausgaben – in erster Linie jene, die nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit standen – verrechnete das FPÖ-Bildungsinstitut der Bundespartei. Eine schriftliche Regelung hinsichtlich der Kostenteilung bestand nicht. Folglich war nicht erkennbar, ob diese korrekt erfolgte. (TZ 29)

### Projektplanung und -dokumentation

Das FPÖ-Bildungsinstitut plante halbjährlich sein Bildungsprogramm unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Landesschulungsreferenten. Die Kostenschätzungen für Seminare beruhten auf Erfahrungswerten und Vergleichsangeboten, welche bis 2010 eingeholt worden waren. Vor der Wahl eines Veranstaltungsortes informierte sich das FPÖ-Bildungsinstitut außerdem mittels verschiedener Hotelführer über die jeweiligen Preise. Eine systematische Aufzeichnung und Ablage der Informationen (bspw. im Rahmen der Projektdokumentationen) gab es nicht. (TZ 30)

Für Projekte legte das FPÖ-Bildungsinstitut Formulare an, die grundsätzlich alle wesentlichen Informationen enthielten, jedoch häufig nicht vollständig ausgefüllt waren. Zur Evaluierung der Seminare hatte das FPÖ-Bildungsinstitut einen Fragebogen erstellt, der jedoch nicht durchgängig zum Einsatz kam. Eine systematische Auswertung fand sich in den Dokumentationen nicht. (TZ 31)

### Rechnungswesen

In der Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts wiesen viele Eingangsbuchungen gleiche Belegnummern auf. Bei den Kassabelegen fehlte ab dem Jahr 2009 eine fortlaufende Nummerierung. Da das FPÖ-Bildungsinstitut zahlreiche mangelhafte Belege (wie Kopien, Bestellscheine) einbuchte, gab es im überprüften Zeitraum sieben Doppelzahlungen und zwei Überzahlungen von Rechnungen.



Außerdem stimmten in einigen Fällen die Buchungen nicht mit den zugrunde liegenden Belegen überein. Falsche Angaben auf Eingangrechnungen korrigierte das FPÖ-Bildungsinstitut häufig selbst. (TZ 32)

Eine generelle interne Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe der verrechenbaren Spesen bestand nicht. Spesenregelungen fanden sich jedoch in den einzelnen Dienst- bzw. Werkverträgen, die den Ersatz der Reisekosten sowie sonstiger Spesen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Projekten nach vorheriger mündlicher Absprache vorsahen. Grundsätzlich anerkannte das FPÖ-Bildungsinstitut auch mangelhafte Belege, bspw. Restaurantrechnungen ohne Angabe des Anlasses der Bewirtung oder der Teilnehmer, und akzeptierte die gleichzeitige Verrechnung von Kilometergeld und Parkgebühren sowie Fehler bei den abgerechneten Kilometern. (TZ 33)

Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts gab auch von ihm selbst vorgelegte Belege zur Zahlung frei, wodurch das Vier-Augen-Prinzip nicht sichergestellt war. (TZ 34)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs					
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl der VBÄ				
Personalstand	7	7	7	8	8
Förderungsmittel <sup>1</sup>	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	541.166	559.453	931.818	942.099	988.317
Internationale politische Bildungsarbeit	462.829	477.635	634.726	641.468	650.428
<b>Gesamtförderung</b>	<b>1.619.903</b>	<b>1.671.721</b>	<b>2.221.542</b>	<b>2.245.137</b>	<b>2.276.499</b>

<sup>1</sup> rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; RH

## Prüfungsablauf und -gegenstand

**1** Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, im Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das FPÖ-Bildungsinstitut im August 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

## Zielsetzung der Förderung

**2** Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger) zu fördern, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,



Zielsetzung der Förderung



FPÖ-Bildungsinstitut

- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

### Organisation der Bildungseinrichtung

3 Das FPÖ-Bildungsinstitut wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem PubFG, nachdem es von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) als Förderungsempfänger für die Mittel zur staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bestimmt worden war.

Das FPÖ-Bildungsinstitut war als Verein organisiert und verfolgte den Zweck, als Bildungseinrichtung für die FPÖ zu wirken und die Vorgaben der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 2 des PubFG zu verwirklichen. Die gewählten Landesparteiobleute der FPÖ-Landesparteiorganisationen waren auf Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Vorstands. Einzelne Vorstandsmitglieder des FPÖ-Bildungsinstituts waren auch im Vorstand der Freiheitlichen Akademie vertreten.

Die Leitung des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgte durch den Präsidenten<sup>1</sup>, dem auch sämtliche Finanzangelegenheiten oblagen. Auch für die internationale politische Bildungsarbeit zeichnete unmittelbar und hauptsächlich der Präsident verantwortlich. Die Aufgabenschwerpunkte des Geschäftsführers lagen in der Grundlagenarbeit, der Entwicklung des Bildungsprogramms sowie in der Veranstaltungsplanung.

Grundsätzlich vertrat der Präsident den Verein nach außen. In Einzelfällen übertrug er die Vertretungsbefugnis jedoch an den Geschäftsführer.

<sup>1</sup> Dieser war gleichzeitig Präsident der Freiheitlichen Akademie.

## Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs- 4 Der Personalstand des FPÖ-Bildungsinstituts entwickelte sich wie folgt:  
äquivalente

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeitbeschäftigt	davon teilzeitbeschäftigt	VBÄ
2007	7	7	–	7
2008	7	7	–	7
2009	7	7	–	7
2010	8	8	–	8
2011	8	8	–	8

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut beschäftigte in den Jahren 2007 bis 2009 sieben Personen, ab 2010 erhöhte sich die Anzahl auf acht. Über den gesamten Zeitraum waren alle Dienstnehmer vollzeitbeschäftigt.

Funktionäre und leitendes Personal

**5.1** Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts übte seine Funktion ehrenamtlich und ohne Entgelt aus. Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts wurde im April 2007 von der Hauptversammlung bestellt und im März 2009 erneut gewählt. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestand mit ihm ausschließlich ein mündlicher Dienstvertrag. Der monatliche Bruttobezug des Geschäftsführers betrug Ende 2011 rd. 7.070 EUR.

Gemäß § 2 des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes (AVRAG) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen, sofern kein schriftlicher Arbeitsvertrag aufgesetzt wird. Für den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts lag kein Dienstzettel vor.

**5.2** Der RH kritisierte, dass der seit April 2007 bestellte Geschäftsführer über keinen Dienstzettel verfügte und empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

- 5.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts werde der mündliche Dienstvertrag, der zwischen dem FPÖ-Bildungsinstitut und seinem Geschäftsführer seit dessen Eintritt bestehe und von beiden Seiten in allen Punkten pragmatisch, flexibel und anstandslos erfüllt worden sei, nun auch schriftlich festgehalten werden. Bislang habe der Geschäftsführer keine Veranlassung gesehen, von seinem Recht auf Ausstellung eines Dienstzettels, wie es ihm nach dem AVRAG zustehe, Gebrauch zu machen. Das FPÖ-Bildungsinstitut wies darauf hin, dass mit der geforderten Verschriftlichung ein nicht unerheblicher zeitlicher und ökonomischer Aufwand verbunden sei. Diese Maßnahme sei als Bürokratisierung der Strukturen zu werten und finde weder im PubFG noch im Vereinsgesetz Rückhalt.*

*Weiters kritisierte das FPÖ-Bildungsinstitut die betragsmäßige Veröffentlichung des Gehalts des Geschäftsführers im Hinblick auf das Datenschutzgesetz und äußerte seine Befürchtung, dass die Verschriftlichung mündlicher Dienstvereinbarungen künftighin einer noch weitergehenden Indiskretion ausgesetzt sein werde.*

- 5.4 Der RH erwiderte, dass der Dienstzettel kein Recht des Arbeitnehmers darstellt, sondern der Arbeitgeber – insbesondere auch zum Schutz des Arbeitnehmers – gesetzlich zur Aushändigung verpflichtet ist, sofern kein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wurde und die Dauer des Arbeitsverhältnisses einen Monat übersteigt. Darüber hinaus erachtete der RH die Schriftlichkeit von gebarungsrelevanten Vereinbarungen als erforderlich, um die zweckgemäße Verwendung öffentlicher Mittel im Sinne des PubFG und der Richtlinien des Beirats nachvollziehen zu können.

Hinsichtlich des Spannungsverhältnisses zwischen den verfassungsgesetzlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz und des Art. 126d Abs. 1 B-VG verwies der RH auf die Lehre (Hengstschläger), wonach „der RH in seine Prüfungsberichte all jene personenbezogenen Daten aufnehmen darf bzw. muss, die zum Verständnis des Befundes, zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit die geprüfte Gebarung den verfassungsgesetzlich vorgegebenen Kontrollzielen entspricht oder sie verfehlt, notwendig sind.“ Da der durch die Leitung der politischen Bildungseinrichtungen verursachte Personalaufwand einen wesentlichen Kostenfaktor darstellte und für die Beurteilung der Mittelverwendung im Sinne der verfassungsrechtlich vorgegebenen Prüfkriterien (ziffernmäßige Richtigkeit, auftrags- und widmungsgemäße Verwendung sowie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung) von Bedeutung war, erachtete der RH die Darstellung der Leitungsstrukturen der politischen Bildungseinrichtungen und des damit verbundenen Personalaufwands als erforderlich.

## Personalstand und –struktur

### Freie Dienstverträge und Werkverträge

**6.1** (1) Nach den Bestimmungen des § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (EStG) i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG (BGBl. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge.

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte im überprüften Zeitraum nach eigenen Angaben keine freien Dienstverträge abgeschlossen und daher auch keine Mitteilungen gemäß § 109a EStG an das Finanzamt vorgenommen.

(2) Das FPÖ-Bildungsinstitut schloss im Jahr 2008 zwei Werkverträge ab; in den Jahren 2009 und 2010 erhöhte sich deren Anzahl auf jeweils sieben und reduzierte sich im Jahr 2011 auf drei Werkverträge.

Nach Angaben des FPÖ-Bildungsinstituts zählten zu den angeführten Werkverträgen auch drei Konsulentenverträge, welche in den Jahren 2008, 2009 und 2011 für die Durchführung der internationalen politischen Bildungsarbeit bzw. für wissenschaftliche Tätigkeiten abgeschlossen worden waren. Auftragsgegenstand waren insbesondere laufende Wettbewerbsanalysen und mündliche sowie schriftliche Beratungsleistungen bzw. die Herstellung von Kontakten im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit. Ein konkretes Werk wurde in den Verträgen nicht festgelegt. Die Bezahlung des Pauschalhonorars erfolgte jeweils monatlich nach Legung einer entsprechenden Honorarnote. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden noch zwei Konsulentenverträge.

Für den Aufbau eines Dokumentenmanagementsystems wurden drei Personen beschäftigt, welche nach Auskunft des FPÖ-Bildungsinstituts über mündliche Werkverträge verfügten. Zwei Personen waren im Zeitraum zwischen September 2009 und August 2010 tätig, eine Person erbrachte ihre Leistungen seit Oktober 2009. Die Arbeiten erfolgten in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts. Eine laufende Aktualisierung der Informationen in der Datenbank war erforderlich und auch weiterhin geplant.

(3) Das FPÖ-Bildungsinstitut vergab vereinzelt Stipendien insbesondere im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit. Die Dauer des Praktikums betrug in der Regel drei Monate und wurde mit 1.000 EUR pro Monat honoriert. Zu Dokumentationszwecken hatten die Stipendiaten eine schriftliche Arbeit abzufassen und vorzulegen. Die Vereinbarungen wurden ausschließlich mündlich getroffen.

- 6.2** (1) Nach Ansicht des RH entsprachen die mit drei Konsulenten abgeschlossenen Verträge keinen Werkverträgen, sondern freien Dienstverträgen. Dies insbesondere deshalb, weil die vereinbarten Tätigkeiten der Vertragspartner überwiegend in laufend zu erbringenden Dienstleistungen bestanden, welche monatlich abgerechnet wurden. Infolge dessen beurteilte der RH diese Vereinbarungen als Dauerschuldverhältnisse (freier Dienstvertrag) und nicht als Zielschuldverhältnisse (Werkvertrag).

Auch die für den Archivaufbau mündlich abgeschlossenen Werkverträge entsprachen nach Ansicht des RH tatsächlich einer Anstellung als freie Dienstnehmer, vor allem weil die beschäftigten Personen ihre Tätigkeiten in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts ausübten und laufende Dienstleistungen auf Stundenbasis erbrachten. Demnach hätte eine Mitteilung dieser Leistungen gemäß § 109a EStG an das zuständige Finanzamt erfolgen müssen. Der RH empfahl, diese Meldungen für die laufenden Verträge vorzunehmen.

(2) Die mit den Stipendiaten getroffenen Vereinbarungen stufte der RH als mündliche Werkverträge ein. Er empfahl, die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und vom Stipendiaten unterfertigen zu lassen.

- 6.3** (1) *Das FPÖ-Bildungsinstitut vertrat in seiner Stellungnahme die Ansicht, dass es sich bei den mit den drei Konsulenten abgeschlossenen Verträgen um Rahmenwerkverträge handle. Hinsichtlich ihrer Arbeitszeit und ihres Arbeitsortes sowie der konkreten Durchführung ihrer Arbeit seien die Konsulenten an keine Weisungen gebunden, jedoch komme es immer wieder vor, dass die Werknehmer innerhalb des Rahmenwerkvertrages Einzelaufträge vom FPÖ-Bildungsinstitut erteilt bekämen wie das Erstellen einer konkreten Analyse, von (Detail-) Konzepten zu bestimmten Themen, einer Synopse, eines Berichts über aktuelle politische Situationen oder Entwicklungen etc. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit hätten die Konsulenten eine Dokumentationspflicht und würden ihr Honorar erst nach und nur dann, wenn sie ihrer Pflicht zur Erstellung von Berichten, Analysen etc. nachgekommen seien, erhalten. Die Verwertungsarten und Werknutzungsrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere das Recht zur Bearbeitung und Umgestal-*



## Personalstand und –struktur

*tung von Artikeln, Analysen etc., seien dem FPÖ-Bildungsinstitut vorbehalten. Die Konsulenten seien verpflichtet, das FPÖ-Bildungsinstitut schad- und klaglos zu halten für den Fall, dass Dritte gegenüber dem FPÖ-Bildungsinstitut Ansprüche geltend machen sollten und könnten sich bei der Erfüllung ihrer Arbeitsaufträge von anderen geeigneten Personen vertreten lassen. Prinzipiell würden sie selbstständig mit ihren eigenen Betriebsmitteln arbeiten und hätten allfällige Berechtigungen selbst zu erwerben.*

*Die Verträge jener Personen, die 2008 mit dem Aufbau eines Archivs beauftragt waren, seien dem Finanzamt deshalb nicht gemeldet worden, weil es sich nach Ansicht des FPÖ-Bildungsinstituts um Werkverträge und nicht um freie Dienstverträge gehandelt habe. Der geschuldete Erfolg habe im „Aufbau eines Archivs“ bestanden. Die Unternehmer seien bei der Erstellung des Werks weder an Weisungen inhaltlicher noch zeitlicher Natur gebunden gewesen, noch sei ausbedungen gewesen, dass sie dieses höchstpersönlich herstellen sollten. Da das Werk in Abteilungen verrichtet worden sei, sei die Zahlung des Entgelts in Tranchen erfolgt. Es sei den Werkunternehmern freigestanden, die in den Räumlichkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts zur Verfügung gestellten IT-Geräte oder eigene Computer zu verwenden.*

*(2) Weiters führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass es sich bei der mündlichen „Vereinbarung“ mit dem jeweiligen Stipendiaten, einen Bericht über seine Tätigkeit, etwa bei einem EU-Abgeordneten, zu schreiben oder eine damit in Verbindung stehende themenbezogene Arbeit zu verfassen, lediglich um ein Gentlemen's-Agreement gehandelt habe und die erbetenen Arbeiten auch nicht auflösende Bedingung für die Gewährung der Stipendien gewesen seien. Weder erfordere die Natur des Stipendiums die Schriftform noch der geringe Regelungsbedarf des Agreements.*

- 6.4** (1) Der RH verwies in Bezug auf die Konsulentenverträge auf Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, wonach es bei der Beurteilung eines Vertragsverhältnisses als Arbeitsverhältnis und dessen Abgrenzung zu einem allfälligen Werkvertrag vor allem darauf ankomme, ob sich der Arbeitgeber durch den Vertrag die Bereitschaft seines Vertragspartners zu laufenden Arbeitsleistungen, die nicht von vornherein im einzelnen bestimmt sind, für eine längere Zeit gesichert hat. Beim Werkvertrag komme es hingegen auf das Ergebnis der Arbeitsleistung an, dass ein Werk sohin eine geschlossene Einheit sein müsse. In diesem Sinn würden Arbeitsverhältnisse den Dauerschuldverhältnissen, Werkverträge hingegen den Zielschuldverhältnissen zugeordnet.



Der RH verblieb demnach bei seiner Ansicht, dass es sich bei den Verträgen mit den Konsulenten um freie Dienstverträge handelte, da die Vertragspartner nicht jeweils ein spezifisches Werk, sondern die Zurverfügungstellung ihrer Arbeit und ihrer Kenntnisse schuldeten. In den vom FPÖ–Bildungsinstitut abgeschlossenen Konsulentenverträgen wurden zwar die zu erbringenden Leistungen nach Gattung umschrieben (z.B. strategische Wettbewerbsanalysen, Erarbeitung von Konzepten, Beratung im Bereich der internationalen und europäischen Bildungsarbeit, etc.), jedoch waren die diesbezüglichen Bestimmungen nicht derart genau, dass daraus die Pflicht zur Erbringung einer konkreten Leistung abgeleitet werden konnte. Darüber hinaus wurden die Verträge nicht durch die Leistungserbringung beendet, sondern waren – mit beiderseitiger Kündigungsmöglichkeit – unbefristet abgeschlossen.

Auch hinsichtlich der zum Aufbau eines Archivs mündlich abgeschlossenen Verträge bekräftigte der RH seine Ansicht, wonach diese als freie Dienstverträge einzustufen wären. Da die geplante Datenbank laufend durch Informationen zu politischen Themen aktualisiert werden soll, war ein Mitgestaltungsrecht des Leistungsbestellers als zwingend anzusehen. Im Falle eines Werkvertrags wäre diese Leistung bereits im Vertrag zu konkretisieren gewesen.

(2) Weiters bekräftigte der RH gegenüber dem FPÖ–Bildungsinstitut seine Empfehlung, die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen mit den Stipendiaten schriftlich festzuhalten, weil er dies – unabhängig von einer Verpflichtung – zum Zweck der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Mittelverwendung für erforderlich erachtete.

### Miet- und Nutzungsverträge

**7.1** (1) Im Jänner 2007 übernahm das FPÖ–Bildungsinstitut gemeinsam mit der FPÖ das Mietrecht an der derzeitigen Büroadresse. Dem abtretenden Mieter, welcher die Räumlichkeiten 1997 übernommen und danach generalsaniert hatte, wurde eine Ablösesumme von 280.000 EUR für die Abtretung des Mietrechts, die Abgeltung seiner Vorinvestitionen sowie für das Inventar erstattet. Die Inventarliste enthielt eine Aufzählung von Gegenständen (u.a. auch Steckdosen, WC–Anlagen, Dusche und Schlüssel) ohne Hinweis auf deren Alter und Zustand bzw. ohne monetäre Bewertung. Das gesamte Inventar wurde als Büroeinrichtung mit rd. 214.000 EUR aktiviert.

(2) Das FPÖ–Bildungsinstitut schloss mit der FPÖ und der „Neuen Freien Zeitung“ (NFZ) im April 2007 eine Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten („Nutzungsschlüssel“) sowie die Kostentragung für einen Teil des Personals („Personalkostenschlüssel“). Auf

## Miet- und Nutzungsverträge

Basis einer Grundrisssskizze ergab sich für das FPÖ-Bildungsinstitut ein Flächenanteil von 74 %, so dass sämtliche Kosten der Büroräumlichkeiten in diesem Ausmaß zu übernehmen waren. Eine aktuelle Auswertung der Flächennutzung ergab für das FPÖ-Bildungsinstitut eine Fläche von rd. 71 %. Die Vereinbarung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht an diesen geänderten Nutzungsschlüssel angepasst worden. Daraus ergaben sich jährliche Mehrzahlungen für das FPÖ-Bildungsinstitut in Höhe von rd. 3.000 EUR.

Eine Teilung der Personalkosten wurde für zwei Personen vereinbart, welche sowohl für das FPÖ-Bildungsinstitut als auch für die FPÖ und die NFZ die Buchhaltung führten. Der Kostenanteil des FPÖ-Bildungsinstituts lag bei 75 % (Leiterin der Buchhaltung) bzw. 50 % (Mitarbeiterin) (siehe TZ 10).

**7.2** (1) Der RH kritisierte das Fehlen einer geldmäßigen Bewertung der übernommenen Inventargegenstände. Die Angemessenheit des angesetzten Wertes konnte mangels Informationen zu den einzelnen Gegenständen nicht beurteilt werden. Weiters bemängelte er, dass das FPÖ-Bildungsinstitut einzelne, fix mit dem Gebäude verbundene Objekte wie Sanitäreinrichtungen als Büroeinrichtungen aktiviert hatte.

(2) Der RH empfahl eine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten im Hinblick auf das geänderte Ausmaß der Flächennutzung durch das FPÖ-Bildungsinstitut.

**7.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts stelle der Flächenanteil des FPÖ-Bildungsinstituts mit 71 % an den gemeinsam mit der FPÖ angemieteten Räumlichkeiten nur einen Einzel-, aber keinen Durchschnittswert dar und habe sich im Prüfungszeitpunkt durch den RH ergeben. Tatsächlich sei es immer wieder zu geringfügigen Verschiebungen der Nutzungsanteile auch zu Lasten der FPÖ gekommen, so dass im Mittel davon auszugehen sein werde, dass das FPÖ-Bildungsinstitut stets rund drei Viertel der gemeinsamen Fläche für Mitarbeiter, Apparaturen und Ablage in Anspruch genommen habe. Von einer alljährlich anfallenden Mehrzahlung in Höhe von rd. 3.000 EUR könne daher keine Rede sein.*

**7.4** Der RH entgegnete, dass es im Hinblick auf die vom FPÖ-Bildungsinstitut beschriebenen, allfälligen Nutzungsänderungen auch künftig unterschiedliche Anteile der Vertragspartner geben kann. Es wäre daher zweckmäßig, die Nutzungsanteile an den gemeinsamen Räumlichkeiten in regelmäßigen Abständen zu evaluieren und gegebenenfalls eine Abgeltung des entstandenen Mehraufwands anzustreben.

**Struktur der Einnahmen**

8 Das FPÖ-Bildungsinstitut erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011					
Jahr	Förderungsmittel	Zinserträge	sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen
	in EUR				in %
2007	1.619.903	16.211	1.119	1.637.233	98,94
2008	1.671.721	58.952	1.354	1.732.027	96,52
2009	2.221.542	21.054	313	2.242.909	99,05
2010	2.245.137	6.167	-	2.251.304	99,73
2011	2.276.499	8.934	-	2.285.433	99,61

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Die Einnahmen des FPÖ-Bildungsinstituts bestanden überwiegend aus den vom BKA angewiesenen Förderungsmitteln gemäß PubFG. Das FPÖ-Bildungsinstitut verfügte jedoch in den Jahren 2007 und 2008 über einen hohen Bestand an Guthaben bei Kreditinstituten aufgrund nicht verbrauchter Förderungsmittel (siehe TZ 17 und 18). Daraus ergaben sich Zinserträge im Jahr 2008, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten. Weitere Einnahmen in untergeordnetem Ausmaß ergaben sich durch den Verkauf von Publikationen in den Jahren 2007 bis 2009 sowie durch diverse Kostenersätze z.B. für die Teilnahme von Spitzenfunktionären an spezifischen Bildungsveranstaltungen (siehe TZ 24).

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)<sup>2</sup>, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 22/2012

## Struktur der Ausgaben

### Überblick

- 9 Der Gesamtaufwand des FPÖ-Bildungsinstituts bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtaufwand
	in EUR		
2007	392.820	360.832	753.652
2008	610.458	834.269	1.444.727
2009	625.023	2.159.341	2.784.364
2010	691.912	2.004.222	2.696.134
2011	585.402	1.649.979	2.235.381

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

### Personalaufwand

- 10.1 In der folgenden Tabelle sind der Personalaufwand des FPÖ-Bildungsinstituts gemäß Rechnungsabschluss, der um die Ausgaben für das Leih- und Fremdpersonal bereinigte Personalaufwand, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt:

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	Personalaufwand gemäß Rechnungsabschluss	bereinigter Personalaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
	in EUR		in %	in EUR
2007	392.820	391.707	24,18	55.958
2008	610.458	482.808	28,88	68.973
2009	625.023	458.450	20,64	65.493
2010	691.912	451.791	20,12	56.474
2011	585.402	473.051	20,78	59.131

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH



Gemäß Bilanz betrug der Personalaufwand des FPÖ-Bildungsinstituts zu Beginn seiner Tätigkeit im Jahre 2007 rd. 393.000 EUR und erreichte 2010 mit rd. 692.000 EUR einen Höchststand, wobei in diesem Jahr der Anteil des Leih- und Fremdpersonals mit rd. 240.000 EUR deutlich höher war als in den Jahren davor bzw. im Jahr 2011. Damit lag der Aufwand für das Leih- und Fremdpersonal im Vergleich zum gesamten Personalaufwand in diesem Jahr bei rd. 35 %. Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln lag in den Jahren 2007 bis 2011 zwischen rd. 20 % und rd. 29 %, der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen rd. 56.000 EUR (2007 und 2010) und rd. 69.000 EUR (2008).

Der Aufwand für das Leih- und Fremdpersonal ergab sich insbesondere im Zusammenhang mit zwei Mitarbeiterinnen der Bundespartei, die sowohl für diese als auch für das FPÖ-Bildungsinstitut und die NFZ die Buchhaltung führten und deren Gehälter zu 50 % (Mitarbeiterin) bzw. 75 % (Leiterin) vom FPÖ-Bildungsinstitut bezahlt wurden. 2011 lagen die Ausgaben dafür bei insgesamt rd. 112.000 EUR.

- 10.2** Der RH bemängelte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut dauerhaft Fremdpersonal mit hohen Ausgaben beschäftigte. Der RH empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, entweder die Kostenteilung mit der FPÖ neu zu regeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen.

Im Hinblick auf die künftige Kürzung der Förderungsmittel empfahl der RH darüber hinaus, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zu setzen, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

- 10.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts handle es sich bei den als Fremdpersonal bezeichneten Personen um zwei qualifizierte Mitarbeiterinnen, die seit vielen Jahren für die FPÖ oder deren Akademien arbeiteten und sich in diesem Zeitraum Verdienste wie (kollektivvertragliche) Rechte erworben hätten sowie aufgrund ihres Alters einen besonderen gesetzlichen Kündigungsschutz genießen würden. Im Übrigen vertrete das FPÖ-Bildungsinstitut die sozialpolitische Auffassung, dass eine „Wegrationalisierung“ älterer Arbeitnehmer aus Kostengründen oder auch nur die Androhung zur Erreichung einer Änderungskündigung, grundsätzlich keine moralisch vertretbaren Optionen der Personalpolitik seien.*

## Struktur der Ausgaben

**10.4** Der RH verblieb bei seiner Meinung, dass die Ausgaben für Leih- und Fremdpersonal (als solches sind grundsätzlich alle Personen zu bezeichnen, die nicht in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen) verhältnismäßig hoch waren. Ohne Berücksichtigung des nicht aussagekräftigen Gründungsjahres des FPÖ-Bildungsinstituts 2007 erreichte der Anteil des Fremd- und Leihpersonals an den gesamten Personalkosten im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 25 % und an den Förderungsmitteln durchschnittlich rd. acht Prozent. Der RH wies darauf hin, dass die als Leih- und Fremdpersonal beschäftigten Personen Dienstnehmerinnen der Bundespartei und nicht des FPÖ-Bildungsinstituts waren und eine „Wegrationalisierung“ somit auch nicht möglich ist. Da diese neben der Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts auch jene der Partei und der NFZ führten, wiederholte der RH seine Empfehlung, den Kostenteilungsschlüssel mit der Partei – dem tatsächlichen Aufwand entsprechend – neu zu verhandeln, um die Ausgaben für den Einsatz von Leih- und Fremdpersonal auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

### Sachaufwand

**11** Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	360.832	22,27
2008	834.269	49,90
2009	2.159.341	97,20
2010	2.004.222	89,27
2011	1.649.979	72,48

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH



Struktur der Ausgaben



FPÖ-Bildungsinstitut

Da das FPÖ-Bildungsinstitut das Aus- und Weiterbildungsangebot schrittweise ausbaute, war 2007 der Sachaufwand (Bildungs- und Verwaltungsaufwand) – analog zum Personalaufwand – mit rd. 361.000 EUR bzw. einem Anteil von rd. 22 % an den jährlichen Förderungsmitteln am niedrigsten und stieg dann bis 2009 auf rd. 2,16 Mio. EUR bzw. auf einen Anteil von rd. 97 % an den Förderungsmitteln an. Ab 2010 konsolidierte das FPÖ-Bildungsinstitut sein Bildungsprogramm. Dies führte bis 2011 zu einer Reduktion des Sachaufwands auf rd. 1,65 Mio. EUR bzw. auf einen Anteil von rd. 72 % an den Förderungsmitteln.

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Systematik

- 12** Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 13.1** Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

## Struktur der Ausgaben

**Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	Bildungs- aufwand	Anteil an den Förderungs- mitteln <sup>1</sup>	Verwaltungs- aufwand	Anteil an den Förderungs- mitteln <sup>1</sup>	Verhältnis Verwaltungs- aufwand zu Bildungs- aufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	415.786	25,67	336.752	20,79	80,99
2008	914.207	54,69	530.520	31,73	58,03
2009	2.361.662	106,31	422.702	19,03	17,90
2010	2.321.893	103,42	374.241	16,67	16,12
2011	1.824.752	80,16	410.628	18,04	22,50

<sup>1</sup> Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der Bildungs- und der Verwaltungsaufwand, die sich aus jeweils Personal- und Sachaufwand zusammensetzten, entwickelten sich im Zeitraum 2007 bis 2011 unterschiedlich. Während der Bildungsaufwand bis 2009 auf rd. 2,36 Mio. EUR kontinuierlich anstieg und bis 2011 um rd. 537.000 EUR sank, erhöhte sich der Verwaltungsaufwand bis 2008 und reduzierte sich dann in den beiden darauffolgenden Jahren neuerlich. Der Anteil des Verwaltungsaufwands an den Förderungsmitteln lag im überprüften Zeitraum zwischen rd. 17 % (2010) und rd. 32 % (2008).

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand lag im Jahr 2007 bei rd. 81 %, reduzierte sich danach und betrug 2011 rd. 23 %. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von rd. 26 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach hielt das FPÖ-Bildungsinstitut diesen Richtwert im überprüften Zeitraum ein.

- 13.2** Der RH stellte fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnitt eingehalten hatte. Die erhöhten Werte in den Jahren 2007 und



2008 führte er darauf zurück, dass das FPÖ-Bildungsinstitut erst im Aufbau begriffen war und geringere Bildungsaktivitäten setzen konnte.

#### Ermittlung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 14.1 Das FPÖ-Bildungsinstitut gliederte den Aufwand in die Kategorien Allgemeine Verwaltung, Schulung, Wissenschaft und Forschung und Internationale politische Bildung. Die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit nahm sie anhand angenommener Prozentsätze, die den ungefähren Anteil der von einzelnen Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten an der Bildungsarbeit widerspiegeln sollten, vor. Diese Schätzungen stimmten nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen überein. Zumeist wurden die Mitarbeiter zur Gänze einer Tätigkeit (Bildung bzw. Verwaltung) zugeordnet.
- 14.2 Nach Ansicht des RH bildete die Aufteilung des Personalaufwands anhand der pauschalen Zuordnung der Tätigkeiten nicht die tatsächliche Praxis ab. Er empfahl daher, die Zuteilung auf Basis der von den Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten zu überarbeiten sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen herzustellen.
- 14.3 *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts werde eine Angleichung der Verbuchung des Personalaufwands an die Arbeitsplatzbeschreibungen ins Auge gefasst. Die Aussage, es sei „die Zuteilung des Personalaufwands zur Bildungsarbeit aufgrund einer Schätzung der Tätigkeiten erfolgt, die nicht mit den Angaben in den Arbeitsplatzbeschreibungen übereinstimme“, werde als unsubstantiiert und in dieser Pauschalität zurückgewiesen.*
- 14.4 Der RH wies darauf hin, dass beispielsweise die Assistentin der Institutsleitung zur Gänze dem Bereich Schulung zugewiesen war, in ihrer Arbeitsplatzbeschreibung aber auch zahlreiche administrative Tätigkeiten enthalten waren. Die Personalkosten eines weiteren Mitarbeiters wurden dem Bereich Wissenschaft zugerechnet, gemäß Arbeitsplatzbeschreibung zählte er jedoch zur Administration. Der RH verblieb daher bei seiner Ansicht der mangelhaften Übereinstimmung der Festlegungen für die Personalkostenzuteilung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen.

## Vermögens- und Kapitalstruktur

Anlagevermögen **15.1** Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

<b>Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Anlagevermögen</b> (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	209.647
2008	196.683
2009	190.840
2010	162.432
2011	133.958

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Das Anlagevermögen des FPÖ-Bildungsinstituts bestand überwiegend aus dem als Büroeinrichtung aktivierten, vom Vormieter übernommenen Inventar (siehe TZ 8) und der EDV-Ausstattung. Da es zwischen 2007 und 2011 wenige Neuanschaffungen von geringem Wert gab, sank der Buchwert des Anlagevermögens von 2007 auf 2011 um rd. 36 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 134.000 EUR.

Als sonstige Anschaffungen enthielt das Anlagevermögen zwei Gemälde österreichischer Künstler im Wert von 1.800 EUR bzw. 1.200 EUR, die das FPÖ-Bildungsinstitut auf eine Nutzungsdauer von jeweils zehn Jahren abschrieb. Ein weiteres Gemälde im Wert von 400 EUR, das im Jahr 2008 angeschafft worden war, hatte das FPÖ-Bildungsinstitut im selben Jahr als geringwertiges Wirtschaftsgut in voller Höhe abgeschrieben.

**15.2** Der RH kritisierte die Abschreibung der Gemälde, weil die Absetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betracht kommt, welche durch die bestimmungsgemäße Benutzung technisch oder wirtschaftlich verschlissen oder durch Zeitablauf wertlos werden. Hingegen stellen Kunstwerke (Gemälde) nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes<sup>3</sup> grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände

<sup>3</sup> vgl. VwGH 6.12.1963, 1231/63; VwGH 20.12.1963, 2125/62; VwGH 5.7.1994, 91/14/0110; VwGH 22.2.2000, 99/14/0082; VwGH 20.5.2010, 2006/15/0200

dar. Die Gemälde wären daher mit ihren Anschaffungskosten bis zu einer allfälligen Teilwertabschreibung im Anlagenverzeichnis anzuführen.

**15.3** *Das FPÖ-Bildungsinstitut sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Rücklagen –  
Rückstellungen

**16** Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens<sup>4</sup> sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

**17.1** Das FPÖ-Bildungsinstitut bildete im überprüften Zeitraum keine nach dem PubFG zulässigen Rücklagen. Das nicht gebundene Vermögen wurde als Vereinskapi tal in der Bilanz ausgewiesen. Als Vorsorge für ausstehende Jahresabschlusskosten erfolgte die Bildung einer Rückstellung. Für Aufwendungen, die das auslaufende Geschäftsjahr betrafen, deren Bezahlung jedoch erst im nächsten Jahr erfolgte, bildete das FPÖ-Bildungsinstitut außerdem regelmäßig „Sonstige Rückstellungen“ anstelle von Rechnungsabgrenzungen.

**17.2** Der RH wies darauf hin, dass die Förderungsmittel gemäß PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und eine dauerhafte Veranlagung nur durch Bildung einer Rücklage gemäß PubFG zulässig ist. Die Ausweisung der nicht verbrauchten Förderungsmittel als Vereinskapi tal entsprach demnach nicht den Vorgaben des PubFG. Der RH empfahl daher, künftig nicht verbrauchte Förderungsmittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen.

<sup>4</sup> Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum bis zu 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

## Vermögens- und Kapitalstruktur

Weiters verwies der RH auf den Unterschied zwischen Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen.<sup>5</sup> Aufwendungen, die zwar in das auslaufende Geschäftsjahr fallen, jedoch erst im nächsten Jahr einen Zahlungsvorgang auslösen, wären nicht als Rückstellung, sondern als Rechnungsabgrenzung („Sonstige Verbindlichkeiten“) zu buchen.

- 17.3** *Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Rechtsträger aller Parteien bereits mehrfach auf die Abweichung zwischen dem Kalenderjahr und dem erst mit Mitte Februar beginnenden Auszahlungsturnus hingewiesen worden wäre. Ein Teil der Förderungsmittel des vergangenen Jahres sei daher zwingend für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in den ersten eineinhalb Monaten des neuen Kalenderjahres heranzuziehen. Alternativ müssten die politischen Bildungseinrichtungen ihre Tätigkeit vorübergehend einstellen, durch Vorauszahlungen sicherstellen oder durch die Aufnahme von Krediten überbrücken, wobei sämtliche Optionen nicht zweckmäßig seien. Eine Synchronisierung von Mittelbereitstellung und Zeitraum des Verbrauchs wäre entweder durch eine Änderung der Auszahlungspraxis oder des Gesetzes herbeizuführen.*

*Das FPÖ-Bildungsinstitut sagte darüber hinaus zu, zukünftig auf die Unterscheidung zwischen Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen zu achten.*

- 17.4** Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von betraglich begrenzten Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Nicht verbrauchte  
Förderungsmittel

- 18** Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.<sup>6</sup>

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH zunächst die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen)

<sup>5</sup> Rückstellungen werden gemäß § 198 Abs. 8 UGB für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäftsfällen gebildet, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt sind. Rechnungsabgrenzungen hingegen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwänden und Erträgen.

<sup>6</sup> Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor

abzüglich der Verbindlichkeiten sowie etwaiger gemäß § 2 Abs. 3 PubFG gebildeter Rücklagen zusammen.

Zum 31. Dezember verfügte das FPÖ-Bildungsinstitut jeweils über folgenden Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	nicht verbrauchte Förderungsmittel	Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	691.675	42,70
2008	983.313	58,82
2009	449.701	20,24
2010	33.280	1,48
2011	135.007	5,93

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhten sich die nicht verbrauchten Förderungsmittel von rd. 691.700 EUR im Jahr 2007 bis 2008 auf rd. 983.300 EUR und sanken bis zum Jahr 2011 auf rd. 135.000 EUR. Der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördersummen schwankte im überprüften Zeitraum demnach zwischen rd. 1,5 % und rd. 58,9 %.

#### Darlehen

**19.1** Das FPÖ-Bildungsinstitut gewährte der FPÖ gemäß einer Vereinbarung vom Juli 2008 ein Darlehen in der Höhe von 600.000 EUR. Als Rückzahlungstermin wurde Ende März 2009 festgelegt; das Darlehen wurde mit einem 1 %-igen Aufschlag auf den 3-Monats-Euribor (Marktzinssatz) verzinst. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgte Anfang April 2009, die Tilgung der Zinsen rund ein Monat später.

Im April 2009 gewährte das FPÖ-Bildungsinstitut der FPÖ ein weiteres Darlehen in der Höhe von 300.000 EUR, welches zu den gleichen Konditionen verzinst und Ende November 2009 zurückgezahlt werden sollte. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgte vereinbarungsgemäß; die Zinsen gingen im Dezember 2009 beim FPÖ-Bildungsinstitut ein.

## Vermögens- und Kapitalstruktur

Bis Ende Dezember 2010 war gemäß § 33 Tarifpost 8 und 19 Gebühren-gesetz 1957 für jedes schriftliche Darlehen bzw. jeden Kredit – unab-hängig von der Laufzeit – eine gesetzliche Gebühr in Höhe von 0,8 % der Darlehens- bzw. der Kreditsumme an das Finanzamt zu entrichten. Bei den in diesem Zeitraum gewährten Darlehen (900.000 EUR) ergab sich demnach eine Kreditvertragsgebühr in der Höhe von 7.200 EUR, welche das FPÖ-Bildungsinstitut nicht abführte.

- 19.2** Der RH wies darauf hin, dass die gemäß PubFG zugewendeten För-derungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen hingegen die Verfügbarkeit der Mittel für den genann-ten Zeitraum einschränkten. Er empfahl daher, sicherzustellen, dass künftig keine Darlehen mehr gewährt werden.
- 19.3** *Das FPÖ-Bildungsinstitut pflichtete dem RH in seiner Stellungnahme bei, dass es zu keiner dauernden Veranlagung der Förderungsmittel kommen sollte. Anders verhielte es sich, wenn es durch die Kürze der Laufzeit zu keiner Einschränkung der Mittelverfügbarkeit komme. So könne es keinen Unterschied machen, ob Gelder in einem Zeitraum, in dem sie nicht für die Finanzierung des Geschäftsbetriebes benötigt wer-den, auf dem Girokonto einer Bank lägen oder, besser verzinst, einem Darlehensnehmer mit hoher Bonität zur Verfügung gestellt würden.*
- 19.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, wonach die getroffenen Vereinba-rungen die Verfügbarkeit der gemäß PubFG zugewendeten Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. Er verwies in diesem Zusam-menhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe All-gemeiner Teil, TZ 26), die grundsätzliche Vereinbarkeit von Darlehen mit dem Förderzweck gemäß PubFG zu überprüfen und diesbezüglich konkrete Regelungen zu treffen, um eine einheitliche Vorgangsweise im Sinne des PubFG sicherzustellen.

## Bildungsarbeit

Inhalte der  
Bildungsarbeit

- 20** Das FPÖ-Bildungsinstitut nahm seine operative Tätigkeit im April 2007 auf und begann mit dem Aufbau der Organisationsstrukturen und der Bildungsarbeit. Standen im Jahr 2007 die Schulungen zur kommunalen Weiterbildung im Vordergrund, wurden in den Jahren danach auch die allgemeinen Seminare sowie die Seminare für Vorfeldorgani-sationen der FPÖ (Ring Freiheitlicher Studenten, Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher, Ring Freiheitlicher Jugend) sowie die Veranstaltungen stark ausgebaut. Im Jahr 2009 bot das FPÖ-Bil-dungsinstitut zusätzlich ein eigenes Jugendprogramm an, das jedoch

aus Kostengründen nicht weitergeführt wurde. Die gesamte Anzahl der Seminare stieg zwischen 2007 und 2011 von 63 auf 332.

Im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit fanden Konferenzen mit ausländischen Vortragenden und Gästen statt (siehe TZ 27). Ebenso nahmen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts an ausgewählten Veranstaltungen im Ausland teil.

Aufteilung der  
Bildungstätigkeiten

**21** Die Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

<b>Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011</b>		
	<b>Bildungstätigkeit</b>	<b>Ausgaben</b>
	Anzahl	in EUR
Seminare	332	831.643
Sonstige Veranstaltungen	23	181.527
Studien	1	5.000
Publikationen	10	67.831

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts lag sowohl anzahl- als auch ausgabenmäßig in der Durchführung von Seminaren und sonstigen Veranstaltungen.

Publikationen

**22.1** (1) Die vom FPÖ-Bildungsinstitut herausgegebenen Publikationen umfassten neben Büchern auch Studien, Broschüren und Folder sowie einen im Jahr 2009 veröffentlichten Comic zum Thema EU. Interessenten konnten die Publikationen bis 2009 zum Teil gegen eine geringe Gebühr, ab 2010 zur Gänze kostenlos beziehen.

Die Ausgaben für Publikationen sowie deren Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung entwickelten sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:



## Bildungsarbeit

**Tabelle 10: Ausgaben für Publikationen und deren Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	Anzahl	Publikationen	Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung
		in EUR	in %
2007	3	62.293	29,77
2008	5	24.699	4,12
2009	9	405.708	20,57
2010	20	100.662	5,47
2011	10	67.831	4,58

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der deutliche Anstieg der für Publikationen verwendeten Förderungsmittel von 2008 auf 2009 ergab sich durch die im Zusammenhang mit der Herausgabe des Comics entstandenen Ausgaben. Der Vorstand des FPÖ-Bildungsinstituts hatte dieses Projekt im Juli 2007 genehmigt und dafür die notwendigen Mittel in einem Rahmen von maximal 90.000 EUR zur Verfügung gestellt. Mit dem Autor wurde ein Honorar von 48.000 EUR (exkl. USt), zahlbar in drei Tranchen, vereinbart. Den diesbezüglichen Werkvertrag unterfertigte der Autor im Februar 2009, die ersten beiden Tranchen des Honorars waren bereits im Jahr 2007 angewiesen worden. Insgesamt entstanden für den Comic im Zeitraum zwischen 2007 und 2009 Ausgaben von rd. 287.000 EUR. Allein die Portokosten für die Versendung des Comics an Jung- und Erstwähler betragen rd. 102.000 EUR.

Zwei andere Rechtsträger (Bildungseinrichtungen) beantragten Ende Mai 2009 eine außerordentliche Sitzung des Beirats im BKA zur Überprüfung, ob der Comic dem PubFG und den Richtlinien des Beirats entsprach. In der Folge beschloss der Beirat, ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen, und beauftragte einen externen Gutachter mit der Ausarbeitung. Dieser kam zum Ergebnis, dass die Publikation nicht den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG i.V.m. § 1 Abs. 5 der Richtlinien entsprach. Das FPÖ-Bildungsinstitut beauftragte zwei externe Gegengutachten, welche Rechts- und Beratungskosten in der Höhe von 17.280 EUR verursachten. Der Beirat gab letztlich kein Gutachten darüber ab, ob der Comic den in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Zielen entsprach. Der Antrag, ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen, führte im Ergebnis somit nicht zu der in § 3 Abs. 4 PubFG vorgesehenen formellen Erledigung durch ein Gutachten des Beirats.



(2) Das FPÖ-Bildungsinstitut plante gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buches „Elemente der Gemeindepolitik“. Dieses wurde im Jahr 2009 fertiggestellt. Tatsächlich erfolgte die Publikation über die Freiheitliche Akademie, welche auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht.

**22.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass sich die Ausgaben im Zusammenhang mit der Herausgabe des Comics gegenüber der dem Vorstand vorgelegten Kostenschätzung verdreifacht hatten. Weiters kritisierte er, dass der Werkvertrag mit dem Autor des Comics erst im Jahr 2009 schriftlich zustande kam, obwohl bereits 2007 zwei Drittel des Honorars überwiesen worden waren. Aufgrund der Höhe des Honorars und der finanziellen Relevanz des Vertrages wäre dieser vor Leistungsbeginn schriftlich auszufertigen gewesen. Der RH empfahl daher, dies bei zukünftigen Verträgen sicherzustellen.

(2) Weiters wies er kritisch auf die Vermischung der Aktivitäten des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie sowie auf die Überschneidungen bei der Rechnungslegung an die beiden Bildungseinrichtungen hin, welche durch die zeitgleiche Zugehörigkeit einzelner Vorstandsmitglieder des FPÖ-Bildungsinstituts zum Vorstand der Freiheitlichen Akademie begünstigt wurde. Eine exakte Trennung der Tätigkeiten sowie der beiden Rechnungskreise wäre künftig sicherzustellen.

**22.3** (1) *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts habe der Autor des Comics die ersten Tranchen seines Honorars schon vor der Vertragsunterfertigung erhalten, weil der Vertrag bereits 2007 mündlich abgeschlossen worden sei, bevor er 2009 auch in Schriftform gebracht wurde. Ansonsten habe sich die Praxis, Werkverträge mit Autoren mündlich abzuschließen, bislang sehr bewährt. An eine Formalisierung sei daher nicht gedacht.*

*Zum vereinsinternen Beschluss des Vorstands betreffend den Comic hielt das FPÖ-Bildungsinstitut fest, dass es weder eine Gesetzes- noch Satzungspflicht gäbe, die Beschlüsse der Vereinsorgane lückenlos bzw. überhaupt zu dokumentieren. Der EU-Comic sei mit voller Zustimmung des Vorstands produziert worden. Der Beschluss sei allein auf Schätzungen der Kosten für Konzeptions- und Kreativleistungen erfolgt, ein zusätzlicher Anfall von Produktions- und Versandkosten sei als selbstredend vorausgesetzt worden.*

## Bildungsarbeit

*Weiters führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass sich der Beirat ausführlich und – anders als vom RH dargestellt – abschließend mit der Causa „EU-Comic“ auseinandergesetzt habe. Anfangs seien noch die stark unterschiedlichen und parteipolitisch gefärbten Positionen seiner Mitglieder zur EU im Vordergrund der Diskussion gestanden. Im weiteren Verlauf habe sich die Frage herauskristallisiert, ob das Zurückverlangen der für den Comic aufgewandten Förderungsmittel nicht als gravierende Verletzung der im Protokoll zum PubFG grundsätzlich und in den Richtlinien auch normativ zum Ausdruck gebrachten Autonomie der Rechtsträger bei der Bestimmung der Inhalte und der Methoden ihrer Bildungsarbeit sowie als Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Freiheit der Lehre angesehen werden müsse. Nach sorgfältiger Abwägung aller Argumente habe sich schließlich die Überzeugung verdichtet, dass eine Sanktionierung des FPÖ-Bildungsinstitutes einen Präzedenzfall schüfe, der staatlichen Interventionen Vorschub leisten und damit gewisse Tendenzen begünstigen würde, die Eigenverantwortlichkeit der Rechtsträger einzuschränken. Diese schwerwiegenden Bedenken würden die Art und Weise erklären, in der die Angelegenheit abgeschlossen worden sei. Bedeutsamer sei im gegebenen Kontext allerdings, dass dies auch ordnungsgemäß geschehen sei.*

*Zunächst sei festzuhalten, dass in der Sitzung des Beirats vom 24. Juni 2009 zwei Anträge gestellt und auch angenommen worden seien, wovon sich jedoch nur einer auf die Erstellung eines Gutachtens gemäß PubFG bezogen habe. Dabei handle sich um den Antrag der Vertreterin der Grünen Bildungswerkstatt, ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstellen zu lassen und den RH zu bitten, einen Experten aus seinen Reihen zur Erstellung eines solchen Gutachtens zu benennen. Der (weitere) Antrag der Politischen Akademie der ÖVP auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung der Richtlinien sei mit diesem Begehren in keinem unmittelbaren Zusammenhang gestanden. Es sei demnach irreführend, wenn seitens des RH von mehreren Anträgen gesprochen werde. Es werde der irrige Eindruck erweckt, dass mehrere Rechtsträger die Erstellung eines Gutachtens gemäß § 3 Abs. 4 PubFG beantragt hätten. Der von der Grünen Bildungswerkstatt herbeigeführte Beschluss, der darauf gerichtet gewesen sei, das Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG durch einen „RH-Experten“ erstellen zu lassen, habe sich mangels Aquirierbarkeit eines solchen nicht realisieren lassen. Überdies sei nach den Bestimmungen des PubFG das Gutachten über die Zielangemessenheit von Tätigkeiten eines Rechtsträgers vom Beirat selbst abzugeben. Um aus dem Expertengutachten ein Gutachten des Beirats zu machen, hätte es eines weiteren, darauf bezogenen Beschlusses bedurft, der mangels Antrag nie gefasst worden sei.*

*In der Folge habe der Beirat, nachdem der ursprüngliche rechtlich mangelhafte Antrag sachlich gescheitert war, Beschlüsse gefasst, die auf die Erwirkung von Stellungnahmen durch beiratsfremde Experten abgezielt hätten. Schließlich habe ein Universitätsprofessor für Verfassungsrecht ein Rechtsgutachten erstattet und an die Beiratsmitglieder übersandt. Das FPÖ-Bildungsinstitut habe das ihm eingeräumte Recht zur Stellungnahme wahrgenommen und zwei renommierte Rechtsanwälte mit der Erstellung von Gegengutachten beauftragt. Darüber hinaus sei vom FPÖ-Bildungsinstitut eine Denkschrift vorgelegt worden. Das Gutachten des Universitätsprofessors sei ebenso wie die Schriftsätze des FPÖ-Bildungsinstituts Gegenstand einer intensiven inhaltlichen Befassung gewesen. Gemäß dem tatsächengetreuen Protokoll der Beiratssitzung vom 28. Oktober 2010 habe der Vorsitzende, nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgelegen seien und auch keine Anträge eingebracht worden waren, diesen Tagesordnungspunkt geschlossen und allgemeine Übereinstimmung festgestellt, dass die Thematik „Blauer Planet“ für den Beirat erledigt sei.*

*Entgegen den Ausführungen des RH seien sämtliche Anträge beschlossen und die Beschlüsse, soweit faktisch möglich, auch umgesetzt worden. Als „formell nicht erledigt“ könnte die Angelegenheit einem Betrachter höchstens dann erscheinen, wenn er meint, dass bestimmte Anträge nicht gestellt worden seien. Da dies aber trotz entsprechender Frage des Vorsitzenden nicht geschehen sei, sei es zu keinen weiteren Abstimmungen gekommen und seien keine weiteren Beschlüsse gefasst worden.*

*(2) Weiters hielt das FPÖ-Bildungsinstitut in seiner Stellungnahme fest, dass auf eine Trennung der Tätigkeits- und Rechnungskreise von FPÖ-Bildungsinstitut und Freiheitlicher Akademie laufend geachtet, gelegentlich aber Kooperationen ins Auge gefasst worden seien. Dass Verwechslungen durch Rechnungsleger vorkommen würden, sei nicht auszuschließen. Im Fall der „Elemente der Gemeindepolitik“ seien sowohl die Honorierung des Autors als auch die Finanzierung der Publikation von der Freiheitlichen Akademie übernommen worden, so dass dieser nicht als Beispiel für eine Vermengung der Aktivitäten beider Rechtsträger taue.*

- 22.4** (1) Der RH entgegnete, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit der Abschluss von Werkverträgen in Schriftform mit der genauen Beschreibung des Werks, des Liefertermins, des Honorars und der Abrechnungsmodalitäten vor Vertragsbeginn zweckmäßig ist. Gerade bei der Verwendung von Förderungsmitteln bedarf es eines erhöhten Dokumentationsaufwands, um die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel nachweisen zu können. Eine unnö-

**Bildungsarbeit**

tige Bürokratisierung der Strukturen kann durch angemessene Formen der Dokumentation vermieden werden.

Betreffend die vereinsinterne Behandlung des Comics entgegnete der RH, dass grundsätzlich eine Dokumentation der Beschlüsse des Vorstands jedenfalls zweckmäßig sei, um die Tätigkeiten der Bildungseinrichtung und die damit verbundene Mittelverwendung transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Gemäß den Unterlagen des FPÖ-Bildungsinstituts wurden im Fall des Comics die Kreativleistungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mit 50.000 EUR geschätzt und auch Druckkosten im „maximalen Kostenrahmen“ berücksichtigt. Weitere – offensichtlich erwartete, aber wertmäßig nicht dargestellte – Kostenfaktoren waren dem Protokoll der Vorstandssitzung nicht zu entnehmen. Nach Ansicht des RH sollten jedenfalls bei Beschlussfassung die gesamten Kosten eines Projekts geschätzt und dargestellt werden, um eine Nutzen-Kosten-Abwägung der Entscheidungsträger – wie auch in den Richtlinien gefordert – zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Befassung des Beirats mit dem Comic entgegnete der RH, dass die außerordentliche Sitzung des Beirats vom 24. Juni 2009 aufgrund von zwei gesonderten, von verschiedenen Beiratsmitgliedern eingebrachten Anträgen stattfand. In beiden Anträgen wurde eine Überprüfung des Comics im Hinblick auf § 3 Abs. 4 PubFG gefordert. In der Folge beschloss der Beirat in dieser Sitzung aufgrund des Antrags eines Beiratsmitglieds „ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen und den RH zu bitten, einen Experten aus seinen Reihen, der die Erstellung eines solchen Gutachtens übernehmen kann, zu benennen.“ Wie in der Stellungnahme zutreffend ausgeführt, sind Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG, ob eine bestimmte Tätigkeit des Rechtsträgers den in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Zielen entspricht, vom Beirat selbst abzugeben und von diesem mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Demnach konnte der zitierte Beschluss des Beirats „ein Gutachten gemäß § 3 Abs. 4 PubFG erstatten zu lassen“ richtigerweise nur so verstanden werden, dass auf Grundlage des beabsichtigten externen, bloß als Hilfestellung dienenden Rechtsgutachtens letztendlich der Beirat selbst durch Beschlussfassung sein Gutachten erstatten sollte. Dass eine Gutachtenserstellung durch den Beirat selbst beabsichtigt war, ergibt sich insbesondere auch aus den Wortmeldungen der beiden von der FPÖ nominierten Beiratsmitglieder in der Beiratssitzung vom 28. Oktober 2010, die auf eine Beschlussfassung drängten und ausführten, dass man nach mehrfacher Erörterung durch den Beirat „nunmehr möglichst rasch zu einer Entscheidung kommen sollte“ und „auch im Sinne der Verwaltungseffizienz zu einem Ergebnis kommen solle“. Dennoch kam es letztlich nicht zu der von § 3 Abs. 4 PubFG vorgesehenen Beschlussfassung im Bei-

rat. Es wurde lediglich ein externes Rechtsgutachten eingeholt, dessen Ergebnissen das FPÖ-Bildungsinstitut mit zwei externen Gegengutachten entgegnetrat. Dadurch entstanden 3.600 EUR an Kosten für das externe Rechtsgutachten, die aus Budgetmitteln des BKA getragen wurden, sowie 17.280 EUR an Rechts- und Beratungskosten beim FPÖ-Bildungsinstitut, ohne dass im Beirat die beabsichtigte Willensbildung gemäß § 3 Abs. 4 PubFG über die Vereinbarkeit des Comics mit den in § 1 Abs. 1 Z 2 PubFG niedergelegten Zielen erfolgt wäre.

(2) Weiters verblieb der RH bei seiner Ansicht der mangelhaften Trennung der Aktivitäten – insbesondere auch der Buchhaltung – des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie aufgrund der personellen und organisatorischen Verknüpfungen. So wurde etwa die auf das FPÖ-Bildungsinstitut ausgestellte Honorarnote des Autors durch einen händischen Vermerk korrigiert und der Freiheitlichen Akademie zugewiesen.

Inserate

**23.1** (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut gab eine Vielzahl von Inseraten in Zeitungen und Zeitschriften<sup>7</sup> in Auftrag, um über die Veranstaltungen und Seminare sowie über eigene Publikationen zu informieren. Die Ausgaben für die Inserate entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

**Tabelle 11: Ausgaben für Inserate und Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	Ausgaben	Anteil am Sachaufwand im Bereich Bildung
	in EUR	in %
2007	27.375,00	13,08
2008	196.223,21	32,76
2009	131.591,60	6,67
2010	124.526,60	6,77
2011	122.231,70	8,25

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

<sup>7</sup> NFZ, Zur Zeit, Aula, Eckart, etc.

## Bildungsarbeit

Im Vergleich zu den gesamten, für den Bildungsbereich aufgewendeten Förderungsmitteln (Sachaufwand) lagen die Ausgaben für Inserate im Jahr 2007 bei rd. 13 %, erhöhten sich im Jahr 2008 auf rund ein Drittel und reduzierten sich ab 2009 auf unter 10 %.

(2) Die Ausgaben der davon für den Buchvertrieb bezahlten Inserate entwickelten sich in den Jahren zwischen 2007 und 2011 wie folgt:

<b>Tabelle 12: Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate und deren Anteil am gesamten Inserate–Aufwand in den Jahren 2007 bis 2011</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Inserate Buchvertrieb</b>	<b>Anteil am gesamten Inserate–Aufwand</b>
	in EUR	in %
2007	17.325	63,29
2008	63.025	32,12
2009	40.689	30,92
2010	21.694	17,42
2011	43.602	35,67

Quellen: FPÖ–Bildungsinstitut; Darstellung RH

Auch im Zusammenhang mit dem Buchvertrieb fielen im Jahr 2008 – im Vergleich zu den anderen Jahren des überprüften Zeitraums – die höchsten Ausgaben für Inserate an.

(3) Das FPÖ–Bildungsinstitut bewarb seine Seminare, Veranstaltungen und Publikationen u.a. regelmäßig in der NFZ, dem offiziellen Printmedium der FPÖ, und der Wochenzeitung „Zur Zeit“.

Im Mai 2008 schlossen das FPÖ–Bildungsinstitut und die FPÖ eine Vereinbarung über ein Inseratenvolumen in der NFZ von 17 ganzen Seiten für den Zeitraum bis Ende Dezember 2008 zum Preis von 52.700 EUR, welches im Oktober 2008 ausgeschöpft wurde. Die Unterzeichnung der Vereinbarung erfolgte seitens des FPÖ–Bildungsinstituts durch den Präsidenten. Die Satzungen des Vereins sahen vor, dass schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betrafen, vom Kassier und vom Präsidenten zu unterfertigen waren. Auch im März 2009 überwies das FPÖ–Bildungsinstitut einen Vorschuss für Inserate in der Höhe von 50.000 EUR an die NFZ, welcher vom Präsidenten des FPÖ–Bildungsinstituts zur Anweisung freigegeben worden war. Eine schriftliche Vereinbarung lag dafür nicht vor.



(4) Weiters bezahlte das FPÖ-Bildungsinstitut zwischen Mitte April und Ende November 2008 die Schaltung von insgesamt 26 Anzeigen zum Zweck der Eigenwerbung bzw. zur Bewerbung von Seminaren, Veranstaltungen und Publikationen in der Wochenzeitschrift „Zur Zeit“. Die Ausgaben dafür beliefen sich auf rd. 46.200 EUR.

Im August und im September 2008 finanzierte das FPÖ-Bildungsinstitut darüber hinaus auch die Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Zeitschrift „Zur Zeit“ mit Ausgaben in der Höhe von 15.000 EUR. Ein Zusammenhang mit dem FPÖ-Bildungsinstitut bzw. mit den von ihm veranstalteten Bildungsmaßnahmen war nicht erkennbar.

**23.2** (1) Der RH kritisierte, dass der Aufwand für Inserate im Jahr 2008 nahezu ein Drittel des gesamten Sachaufwands für Bildung erreichte.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die Ausgaben der für den Buchvertrieb bezahlten Inserate im Jahr 2008 doppelt so hoch wie die Ausgaben für die Publikationen selbst waren. Nach Ansicht des RH stellten diese Aufwendungen für Inserate keine sparsame Verwendung der Förderungsmittel dar. Er empfahl, bei der Bewerbung der Publikationen auf ein angemessenes Verhältnis der Aufwendungen für Inserate für den Buchvertrieb zu den Aufwendungen für Publikationen zu achten.

(3) Der RH kritisierte ferner, dass die Unterzeichnung der Vereinbarung mit der FPÖ über das Inseratenvolumen ausschließlich durch den Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts erfolgt war, obwohl auch die Unterfertigung durch den Kassier erforderlich gewesen wäre. Auch die Überweisung eines Vorschusses für Inserate an die NFZ im Jahr 2009 ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung erachtete der RH als kritikwürdig. Er empfahl, sicherzustellen, dass finanzielle Angelegenheiten immer schriftlich festgehalten und im Vier-Augen-Prinzip abgewickelt werden.

(4) Hinsichtlich der Schaltung von zwei ganzseitigen redaktionellen Artikeln in der Zeitschrift „Zur Zeit“ kritisierte der RH die Übernahme der Aufwendungen für Inserate, weil kein Bezug zur Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts erkennbar war. Er empfahl, bei der Schaltung von Inseraten auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten.

**Bildungsarbeit**

**23.3** (1) *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts fordere das PubFG von den Rechtsträgern weder, für ihre Bildungsarbeit Beiträge einzuhellen, noch überhaupt gewinnorientiert zu wirtschaften. Es verbiete ihnen sogar, ihre Tätigkeiten auf Gewinn zu richten. Aufwendungen für die Bewerbung von Material, dessen Verbreitung dem gesetzlichen Bildungsauftrag dient, seien dann angemessen, wenn sie tatsächlich notwendig waren, um dieses Material unter den Staatsbürgern zu verbreiten und die Wahrscheinlichkeit der Lektüre zu fördern. Insofern wäre es problematisch, den Aufwand für die Produktion und den Vertrieb von Büchern in ein starres Verhältnis bringen zu wollen. Nichtsdestotrotz werde das FPÖ-Bildungsinstitut auch hier die Kosten im Auge behalten.*

(2) *Das FPÖ-Bildungsinstitut führte weiter aus, dass gemäß Statuten der Präsident den Verein nach außen vertrete und der Kassier oder der Schriftführer, je nach Angelegenheit, zur Gegenzeichnung berechtigt würden. Praktische Erfordernisse hätten es zur bewährten Gepflogenheit gemacht, gegebenenfalls nur die mündliche Zustimmung des Kassiers (Schriftführers) einzuholen. Darüber hinaus würden jährlich die Kontrollorgane durch Vorlage der Jahresabrechnung und des Tätigkeitsberichts über alle wesentlichen, durch den Präsidenten gemeinsam mit dem Kassier ausgelösten Geldbewegungen und deren Gründe unterrichtet. Die vereinsinterne Handhabung der Zeichnungsberechtigung habe keinen Einfluss auf die buchhalterische Abbildung der Gebarung und damit auf die Transparenz der Verwendung der Förderungsmittel.*

(3) *Bei der Schaltung von Inseraten oder redaktioneller Artikel werde grundsätzlich darauf geachtet, dass diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stünden. Die Inhalte der vom RH angesprochenen Artikel, die sich analytisch mit dem „Dritten Lager“ bzw. mit der FPÖ in ihrer Qualität als „Arbeiterpartei neuen Typs“ auseinandersetzten, seien zweifellos vom gesetzlichen Bildungsbegriff gedeckt. Die Behauptung, es fehle besagten Veröffentlichungen an einer „Verbindung mit den vom FPÖ-Bildungsinstitut veranstalteten Bildungsmaßnahmen“, müsse daher zurückgewiesen werden. Auch das Medium sei geeignet, Inhalte der Bildung zu transportieren. Jedoch sei es vom FPÖ-Bildungsinstitut in diesem Einzelfall verabsäumt worden, die Beiträge als Schaltungen des Instituts zu kennzeichnen.*

**23.4** (1) *Der RH bekräftigte seine Kritik am Aufwand für Inserate zur Bewerbung der Publikationen, der ihrem Produktionsaufwand gegenüberstand. Er hob in diesem Zusammenhang hervor, dass das FPÖ-Bildungsinstitut bis zum Jahr 2009 nur geringe und ab dem Jahr 2010 keine Einnahmen mehr aus dem Verkauf von Publikationen verzeichnete, weil diese – nach Angabe des FPÖ-Bildungsinstituts – seither*



aus ökonomischen und ideellen Gründen kostenlos zur Verfügung gestellt wurden. Der Aufwand für die Bewerbung dieser Materialien belief sich im überprüften Zeitraum hingegen auf rd. 186.000 EUR. Da diese nach Ansicht des RH auch über andere Vermarktungswege (z.B. persönliche Kontakte im Rahmen von Seminaren und Veranstaltungen) kostengünstiger möglich gewesen wäre, erkannte er in der Bewerbung durch Inserate keine sparsame Verwendung von Förderungsmitteln.

Im Übrigen verwies der RH auf die Richtlinien des Beirats, welche in § 4 die Kriterien der Sparsamkeit und Unmittelbarkeit betonen. Demnach müssen die Aufwendungen bei den einzelnen Projekten der politischen Bildung der Rechtsträger in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen, der im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Projekts zu erwarten ist.

(2) Hinsichtlich der fehlenden Gegenzeichnung der Vereinbarung mit der FPÖ durch den Kassier entgegnete der RH, dass die Bestimmungen des § 18 Abs. 2 der Statuten nicht die Berechtigung, sondern die Verpflichtung des Kassiers vorsehen, schriftliche Ausfertigungen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, mit zu unterfertigen. Der Zweck dieser Bestimmung lag nach Ansicht des RH in der Kontrollfunktion, um die Abwicklung von gebarungrelevanten Rechtsgeschäften im Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und den Kassier über den erforderlichen Mittelbedarf vor Eintritt der finanziellen Verpflichtung zu informieren. Dies war insbesondere im Zusammenhang mit § 18 Abs. 1 der Statuten, wonach der Kassier gemeinsam mit dem Präsidenten das Vereinsvermögen verwaltet und für die Geldgebarung verantwortlich ist, zu sehen. Die weitgehende Verlagerung des Vier-Augen-Prinzips auf den Zahlungsvorgang (durch Bekanntgabe des TAN) widersprach nach Ansicht des RH der Intention dieser Satzungsbestimmungen, da die Kontrollfunktion eingeschränkt und erst beim Mittelfluss und nicht bei Vertragsabschluss wirksam wurde. Wenngleich also die von den Satzungsbestimmungen abweichende geübte Praxis die Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte im Außenverhältnis nicht beeinträchtigen konnte, so stellte sie dennoch einen Mangel im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit im Innenverhältnis dar.

(3) Weiters verblieb der RH bei seiner Kritik an der Übernahme der Kosten von zwei redaktionellen Beiträgen in der Zeitschrift „Zur Zeit“, welche nicht auf den Inhalt der Artikel, sondern auf den fehlenden, in den Richtlinien des Beirats jedoch geforderten unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit des FPÖ-Bildungsinstituts abgezielt hatte.

## Bildungsarbeit

**Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre** **24.1** (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre<sup>8</sup> der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Die Bildungseinrichtungen haben Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings ist ein substanzieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen.

Im Zeitraum zwischen 2007 und 2011 entstanden folgende Kosten im Zusammenhang mit Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre:

<b>Tabelle 13: Kostenbeiträge für die Teilnahme an Bildungsangeboten für Spitzenfunktionäre 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Kosten für die Bildungseinrichtung</b>	<b>Kostenbeitrag für Teilnehmer</b>	<b>Ø Anteil der Kostenbeiträge</b>
	in EUR		in %
2007	19.321,33	4.067,58	21,05
2008	40.016,62	8.015,94	20,03
2009	40.913,56	7.482,02	18,29
2010	134.615,66	33.030,14	24,54
2011	48.718,95	12.426,42	25,51

Quellen: Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts; Darstellung RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut verrechnete für das Einzelcoaching von Funktionären grundsätzlich 25 % der Ausgaben an die Partei oder den Parlamentsklub weiter, forderte jedoch nicht in allen Fällen Kostenbeiträge ein. Dadurch lag der durchschnittliche Anteil der Kostenbeiträge für Spitzenfunktionäre an den gesamten Kosten dieser Bildungsangebote unter 25 %.

Der deutliche Anstieg der Ausgaben im Jahr 2010 ergab sich durch die intensivierete Einzelschulung von Mandataren. Die Refundierung der diesbezüglichen Kostenbeiträge erfolgte durch den Parlamentsklub, Landesparteiorganisationen bzw. die Bundespartei.

(2) In mehreren Fällen finanzierte das FPÖ-Bildungsinstitut Einzelcoachingmaßnahmen für Spitzenwahlkandidaten (Rhetorik- und Persönlichkeitstraining) ohne Einhebung von Kostenbeiträgen. Unter anderem

<sup>8</sup> Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

wurde im Oktober 2008 (nach der Nationalratswahl Ende September 2008) ein Rhetorik- und Persönlichkeitscoaching für einen Nationalratswahlkandidaten der FPÖ finanziert. Obwohl dieser wenige Tage später als Abgeordneter in den Nationalrat einzog, hob das FPÖ-Bildungsinstitut auch in diesem Fall keinen Kostenbeitrag ein.

**24.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass die Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre bzw. bei Einzeltrainings zwar in den meisten Fällen, jedoch nicht lückenlos erfolgt war. Er empfahl daher, diese durchgängig vorzunehmen.

(2) In Bezug auf die Einzelcoachings von Spitzenwahlkandidaten zählen Höherqualifikationen von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zwar zu den legitimen Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 der Richtlinien. In Analogie zu § 3 Abs. 3 der Richtlinien wären nach Ansicht des RH jedoch auch für die dort genannten Bildungsmaßnahmen künftig Kostenbeiträge einzufordern, weil dabei die Interessenslage mit jener bei Spitzenkandidaten vergleichbar ist. Der RH empfahl daher, auch bei der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten künftig substanzielle Kostenbeiträge einzufordern.

**24.3** (1) *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts sei die Einhebung von Kostenbeiträgen regelmäßig, nicht aber immer lückenlos erfolgt. In jüngerer Vergangenheit sei dies hingegen immer der Fall gewesen.*

(2) *Weiters führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass die Richtlinien den Begriff des „Spitzenwahlkandidaten“ nicht kennen würden. Eine kritische Sichtung der Richtlinien ergäbe, dass der Normgeber zwischen Spitzenfunktionären und „Spitzenkandidaten“ bewusst unterschieden hat. Offenkundig sei ihm daran gelegen, Kostenbeiträge nur etablierten Politikern aufzuerlegen. Hingegen sollten unerfahrene Wahlwerber nicht in ihrer Bereitschaft beeinträchtigt werden, sich eine gewisse politische Handlungskompetenz anzueignen. Bildung dürfe darum auch für sie nichts kosten. Schließlich seien gerade solche Personen in Zeiten der Demokratieverdrossenheit und der Politikmüdigkeit beispielgebend. Zu berücksichtigen sei auch, dass ungeschulte Neulinge professionellen Politikern gegenüber Wettbewerbsnachteile hinnehmen müssten, die durch geeignete Bildungsmaßnahmen, wenn schon nicht beseitigt, so doch verringert werden können. Schon die bestehende Regelung, die die Bildungsbereitschaft von Spitzenfunktionären bestrafe, sei bildungspolitisch ein schlechtes Signal.*

## Bildungsarbeit

**24.4** (1) Der RH entgegnete, dass das FPÖ-Bildungsinstitut noch während der laufenden Gebarungsüberprüfung eine Kostenrefundierung für ein Rhetorik- und Persönlichkeitscoaching im Jahr 2011 eingefordert hatte und verwies erneut auf § 4 Abs. 4, letzter Satz der Richtlinien, wonach bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenfunktionäre der jeweiligen Parteien beschränkt sind, ein substanzieller Anteil der Trainingskosten weiter zu verrechnen ist.

(2) Hinsichtlich der Bildungsmaßnahmen für Spitzenkandidaten entgegnete der RH, dass das FPÖ-Bildungsinstitut Kostenbeiträge für das Einzeltraining von Spitzenfunktionären nicht von den Teilnehmern, sondern ausschließlich von den Parteiorganisationen eingehoben hatte. In analoger Behandlung ergäbe sich daher für unerfahrene Wahlwerber keine Kostenbelastung, welche ihre Bereitschaft zur Kandidatur beeinträchtigen könnte. Im Übrigen verwies der RH auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 20), eine Klarstellung sowie eine Regelung zur Leistung von Kostenbeiträgen bei Bildungsangeboten für Spitzenkandidaten in die Richtlinien aufzunehmen.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

**25.1** Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. durch effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

Bei der Organisation einiger (internationaler) Veranstaltungen arbeitete das FPÖ-Bildungsinstitut mit einem Unternehmen<sup>9</sup> zusammen, das vor allem seine internationalen Kontakte und Erfahrungen einbringen sollte und für seine Dienstleistungen Rechnungen legte. Für Vorbereitung, Recherche, Organisation und Pressearbeit verrechnete das Unternehmen jeweils 4.800 EUR (inkl. USt), in Summe somit für drei Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 14.400 EUR. Das Unternehmen schien neben dem FPÖ-Bildungsinstitut als Veranstalter auf, woraus grundsätzlich eine Kooperation ableitbar war. Unterlagen über die Kooperation bzw. – mit Ausnahme einer Veranstaltung – Aufzeichnungen über den daraus entstandenen Mehrwert lagen nicht vor.

<sup>9</sup> Austrian Technologies GmbH

- 25.2** Der RH bemängelte bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen bei der Organisation von Veranstaltungen die in den Richtlinien für Kooperationen vorgesehene Kostenteilung bzw. Dokumentation des Mehrwerts der Zusammenarbeit. Er empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, künftig eine Kostenteilung mit dem Kooperationspartner vorzunehmen oder den spezifischen Nutzen der Zusammenarbeit zu dokumentieren. Falls keine Kooperation vorliegt, sollte das FPÖ-Bildungsinstitut als alleiniger Veranstalter auftreten.
- 25.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts würden grundsätzlich die Kosten mit allen Kooperationspartnern geteilt. In der gegenständlichen Angelegenheit wäre davon aufgrund des Zugangs zu bestimmten Zielgruppen Abstand genommen worden. Mit dem genannten Unternehmen wäre im Vorfeld der Mehrwert, den die Zusammenarbeit dem FPÖ-Bildungsinstitut bringen würde, geklärt und auch um eine schriftliche Darstellung ersucht worden. Folgende spezifische Vorteile wären dokumentiert:*
- 1. die Gewinnung von russischen und georgischen Referenten aus dem Bereich der internationalen Politik aufgrund des professionellen Know-hows der Organisation sowie deren internationaler Vernetzung;*
  - 2. die Erarbeitung des Konferenzprogramms, die Übernahme der Pressearbeit sowie der Kontakt zu Vertretern des Diplomatischen Corps, hochrangigen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Landesverteidigung und der Politik und deren Einladung;*
  - 3. die Steigerung des Bekanntheitsgrades des FPÖ-Bildungsinstituts durch die Veranstaltungen und die dadurch erzielte Vertiefung von Positionierung und Reputation.*
- 25.4** Der RH nahm die in der Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts nunmehr vorgelegte allgemeine Dokumentation des Mehrwerts von internationalen Veranstaltungen zur Kenntnis. Da das Unternehmen, mit dem das FPÖ-Bildungsinstitut regelmäßig bei der Organisation internationaler Veranstaltungen zusammenarbeitete, für seine Dienstleistungen Rechnungen legte, wäre jedoch der Mehrwert der Zusammenarbeit gemäß den Richtlinien bei jeder Veranstaltung gesondert zu dokumentieren gewesen.

## Bildungsarbeit

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

- 26** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 27.1** (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

<b>Tabelle 14: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>erhaltene Förderungsmittel</b>	<b>davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet</b>	<b>Anteil</b>
	in EUR		in %
2007	462.829	40.258	8,70
2008	477.635	164.709	34,48
2009	634.726	262.156	41,30
2010	641.468	267.109	41,64
2011	650.428	278.210	42,77

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Das FPÖ-Bildungsinstitut verwendete 2007 rd. 9 % der dafür erhaltenen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit und steigerte diesen Anteil bis 2011 auf rd. 43 %. Im mehrjährigen Durchschnitt gab das FPÖ-Bildungsinstitut rd. 35 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel für diesen Zweck aus.

(2) Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind die für internationale politische Bildungsarbeit zugewiesenen Förderungsmittel zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand zu verwenden. Das

FPÖ-Bildungsinstitut stellte den durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachten Verwaltungsaufwand nicht dar.

**27.2** (1) Der RH hielt fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut weniger als 45 % der für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte jedoch von 2007 auf 2011 deutlich erhöht werden.

(2) Darüber hinaus stellte der RH kritisch fest, dass das FPÖ-Bildungsinstitut den im Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit entstandenen Verwaltungsaufwand nicht dargestellt hatte. Die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Grenzwertes konnte somit nicht überprüft werden. Der RH empfahl daher, im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands im Rechnungsabschluss auch den darin enthaltenen Verwaltungsaufwand zu errechnen und darzustellen.

**27.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts sei die Buchhaltung angewiesen worden, den Verwaltungsaufwand deutlicher als bisher darzustellen.*

Planung der internationalen politischen Bildungsarbeit

**28.1** Das FPÖ-Bildungsinstitut setzte sich mit seiner internationalen politischen Bildungsarbeit zum Ziel, die politische Situation Österreichs und der FPÖ ausländischen Partnern gegenüber darzustellen sowie Kontakte zu ausländischen Parteien aufzubauen.

Zur Erreichung des angestrebten Ziels plante der Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Präsidenten und dem Vorstand durch Festlegung einiger Eckpunkte<sup>10</sup> grob die internationale politische Bildungsarbeit. Davon ausgehend unternahmen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts sowie der FPÖ regelmäßig Reisen ins Ausland und luden ausländische Gäste als Vortragende ein. Ein Mitglied des Vorstands und ein externer Berater pflegten verstärkt europäische bzw. internationale Kontakte und verrechneten dafür Spesen (siehe auch TZ 7). Eine Planung der einzelnen Projekte einschließlich Festlegung von Art und Umfang der damit verbundenen Ausgaben erfolgte in der Regel nicht. Das FPÖ-Bildungsinstitut begründete diese Vorgangsweise mit der Kurzfristigkeit vieler Treffen, die eine detaillierte Planung und Kostenschätzung verhinderte. Die Zielerreichung prüften nach Angaben des FPÖ-Bil-

<sup>10</sup> z.B. Auswahl der Länder, zu denen der Kontakt aufgebaut oder intensiviert werden sollte



## Bildungsarbeit

dungsinstituts der Präsident sowie der Vorstand; Aufzeichnungen darüber lagen nicht vor.

**28.2** Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut viele seiner Projekte lediglich sehr grob plante und detaillierte Kostenplanungen nicht vorlagen. Dadurch fehlte die Möglichkeit eines Soll-Ist-Vergleichs der Kosten. Nach Ansicht des RH wäre auch bei kurzfristig umzusetzenden Projekten eine Kostenplanung erforderlich, die dann die Basis für die Kontrolle und gegebenenfalls Steuerung während der Projektabwicklung darstellen sollte. Evaluierungen wären – zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit – zu dokumentieren.

**28.3** *Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich bei den meisten Projekten um repetitive Routineaufgaben handle, deren formale Planung einen nicht zu rechtfertigenden personellen und zeitlichen Aufwand darstellen würde. Es sei daher unbürokratischer, sich auf die Erfahrungswerte spezialisierter Mitarbeiter zu verlassen, die Abweichungen von den bewährten Routinen rasch erkennen könnten. Im Hinblick auf die relativ geringe Komplexität der Projekte wäre die gewählte Methode zielführend. Jede Unternehmung der internationalen Bildungsarbeit wäre nachvollziehbar und evaluierbar.*

**28.4** Der RH entgegnete, dass gerade bei kleinen Projekten, die regelmäßig durchgeführt würden, eine dem Projektumfang angepasste Kostenplanung und -kontrolle rasch und effizient durchgeführt werden könnte. Auch war aus den dem RH vorgelegten Unterlagen Art und Umfang der in Zusammenhang mit den Projekten getätigten Ausgaben nicht nachvollziehbar dokumentiert, so dass eine Kontrolle der Angemessenheit der Ausgaben nicht möglich war.

Veranstaltungen im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit

**29.1** (1) Insbesondere im Zusammenhang mit der Einladung ausländischer Gäste bspw. im Rahmen von Konferenzen fielen neben den eigentlichen Veranstaltungsausgaben (z.B. für Räumlichkeiten und Honorare) umfangreiche Spesen an. Diese reichten von Fluggebühren über Hotel- und Bewirtungskosten bis hin zu Spesen für Transfer- und Taxifahrten. In einigen Fällen bezahlte das FPÖ-Bildungsinstitut u.a. auch die in den Hotelrechnungen der Gäste angeführten Zusatzleistungen wie alkoholische Getränke, Wäschereinigung, Minibar, Pay-TV sowie das VIP-Handling am Flughafen und Eintrittskarten für Wiener Sehenswürdigkeiten. Die Einladungen erstreckten sich gelegentlich auch auf Begleitpersonen der Gäste.



Der RH ermittelte beispielhaft anhand von vier Veranstaltungen in den Jahren 2009 bis 2011 das Aufwandsverhältnis zwischen Veranstaltungen im engeren Sinn<sup>11</sup> und dem jeweiligen Rahmenprogramm<sup>12</sup>:

<b>Tabelle 15: Aufwand für ausgewählte Veranstaltungen für internationale politische Bildungsarbeit</b>					
	<b>Gesamt</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Anteil an Gesamtaufwand</b>	<b>Rahmenprogramm</b>	<b>Anteil an Gesamtaufwand</b>
	in EUR		in %	in EUR	in %
<b>2009</b>					
Vienna Conference	<b>30.499</b>	11.596	38,02	18.903	61,98
<b>2010</b>					
Vienna Seminar	<b>18.863</b>	9.987	52,94	8.876	47,06
<b>2010</b>					
Farbige Revolution in der GUS	<b>20.576</b>	13.429	65,27	7.147	34,73
<b>2011</b>					
Syrien Enquete	<b>19.785</b>	13.410	67,78	6.375	32,22

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Im Jahr 2009 lagen die Ausgaben für das Rahmenprogramm mit 62 % noch deutlich über jenen der eigentlichen Veranstaltung mit 38 %. Dies spiegelte sich auch im Veranstaltungsprogramm wider: Die Agenda für die zweitägige Vienna Conference sah für fachliche Präsentationen und Diskussion der Teilnehmenden einen Zeitrahmen von rund drei Stunden vor, die übrige Zeit war als Rahmenprogramm geplant. Bis 2011 änderte sich diese Relation zugunsten des Fachaustausches. Die Gesamtausgaben blieben 2010 und 2011 mit rd. 20.500 EUR weitgehend unverändert.

(2) Einen Teil der Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit verrechnete das FPÖ-Bildungsinstitut der Bundespartei. In erster Linie handelte es sich dabei um jene Ausgaben, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit standen. Eine lückenlose Verrechnung dieser Ausgaben erfolgte nicht. Auch bestand keine schriftliche Regelung hinsichtlich der Ausgabenteilung.

<sup>11</sup> Der RH zählte zu den eigentlichen Veranstaltungsausgaben alle Zahlungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veranstaltung standen. Dazu zählten bspw. Hotel, Flüge, Transfers, Sicherheit, Übersetzungen, Tonanlage.

<sup>12</sup> Zum Rahmenprogramm gehörten nach Ansicht des RH u.a. Ball- und Heurigenbesuche.

## Bildungsarbeit

(3) Ein Teil der Ausgaben für internationale politische Bildungsarbeit wurde auf dem Konto „Diverser Aufwand“ verbucht. Dieses zeigte im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung:

<b>Tabelle 16: Entwicklung des Kontos „Diverser Aufwand“ in den Jahren 2007 bis 2011</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Aufwand</b>
	in EUR
2007	2.429
2008	11.102
2009	29.445
2010	54.883
2011	157.368

Quellen: FPÖ-Bildungsinstitut; Darstellung RH

Der Aufwand stieg kontinuierlich an und erreichte 2011 rd. 160.000 EUR, wobei er sich gegenüber dem Vorjahr nahezu verdreifacht hatte. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass für einige Auslandsreisen kein eigenes Konto angelegt wurde bzw. Buchungen – trotz vorhandenem Konto – dem Sammelkonto zugewiesen wurden. Dieses wies insbesondere 2011 eine Vielzahl von Buchungen mit teilweise wenig aussagekräftigen Buchungstexten aus.

**29.2** (1) Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut Ausgaben übernommen hatte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der internationalen politischen Bildungsarbeit standen. Insbesondere bei den Ausgaben für die Rahmenprogramme der internationalen Veranstaltungen in den Jahren 2009 und 2010 konnte nach Ansicht des RH kein – wie in den Richtlinien § 4 Abs. 1 gefordertes – angemessenes Verhältnis zum Nutzen hergestellt werden. Er anerkannte jedoch das Bestreben des FPÖ-Bildungsinstituts, den Spesenaufwand einzuschränken, was sich ab 2010 besonders in den sinkenden Ausgaben für Rahmenprogramme zeigte. Er empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, seine Bestrebungen verstärkt fortzusetzen und sicherzustellen, dass Ausgaben ohne unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden.

(2) Weiters bemängelte der RH die fehlende Regelung hinsichtlich der Kostenteilung zwischen FPÖ-Bildungsinstitut und der Bundespartei im Rahmen der Bildungsarbeit. Folglich war nicht erkennbar, ob die Kostenteilung im Sinne des PubFG korrekt erfolgt war. Der RH emp-

fahl, eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ zu treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht unmittelbar der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte.

(3) Der RH kritisierte sowohl die Fehlbuchungen als auch die gestiegene Anzahl der Buchungen auf dem Konto „Diverser Aufwand“. Im Gegensatz zu den projektbezogenen Konten waren die Aufwendungen der auf diesem Konto verbuchten Projekte nur schwer feststellbar. Er empfahl, zur Sicherstellung der Transparenz künftig für jedes internationale Projekt – analog zu den sonstigen Veranstaltungen – ein eigenes Konto anzulegen. Lediglich Aufwendungen, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar sind, wären weiterhin auf dem Konto „Diverser Aufwand“ zu verbuchen.

**29.3** *In seiner Stellungnahme führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass die eingeladenen Referenten bei internationalen Veranstaltungen natürliche Personen mit einem kulturellen Hintergrund wären und es daher zu den Gepflogenheiten jedes Veranstalters internationaler Tagungen gehören würde, diese vom Flughafen abzuholen, Kost und Logis zu übernehmen und – falls dies gewünscht sei – auch ein kulturelles Rahmenprogramm zu bieten. Das Rahmenprogramm hätte daher keinen Selbstzweck, sondern würde gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 des PubFG der politischen Bildungsarbeit über die staatsbürgerliche Aufgabe hinaus auch die Aufgabe zuweisen, Einsichten in kulturelle und gesellschaftliche Zusammenhänge zu fördern und wäre demnach in dem vom Gesetz bezeichneten Zweck teilweise selbst Bildungsprogramm.*

*Das FPÖ-Bildungsinstitut teilte weiters mit, dass jedenfalls ein angemessenes Verhältnis der Ausgaben zum Nutzen gegeben sei, allerdings wären die vom RH beanstandeten Veranstaltungen in Einzelpunkten bereits im Jahr 2010 als verbesserungswürdig erkannt und entsprechende Veranlassungen getroffen worden, darunter auch die Erstattung bestimmter Mittel. Die Übernahme von Kosten durch die FPÖ, die nicht unmittelbar der internationalen politischen Bildungsarbeit dienen, erscheine problematisch, weil ein unleugbarer Zusammenhang mit der Bildungsarbeit bestehe und darüber hinaus die politischen Bildungseinrichtungen ihren Bildungsauftrag nicht erfüllen könnten, falls niemand zur Übernahme dieser Ausgaben bereit wäre.*

*Hinsichtlich der Kostendarstellung für ausgewählte Veranstaltungen teilte das FPÖ-Bildungsinstitut mit, dass es im Jahr 2011 eine Refundierung für die Vienna Conference 2009 in Höhe von rd. 9.120 EUR gegeben hätte, wodurch sich die vom RH angenommenen Gesamtkosten für diese beiden Veranstaltungen verringern würden. Außerdem hätte der RH neben den eigentlichen Verwaltungsausgaben Spesen wie etwa*

## Bildungsarbeit

*Fluggebühren, Hotelkosten und Transfer- und Taxifahrten angeführt, die jedoch zu den Veranstaltungsausgaben zählen würden und in der nachfolgenden exemplarischen Darstellung von vier Veranstaltungen auch zu diesen gerechnet worden wären.*

*Die vom FPÖ-Bildungsinstitut für ausländische Gäste beglichene Zusatzleistungen, wie alkoholische Getränke, Wäschereinigung, Minibar, Pay-TV und VIP-Handling am Flughafen, würden sich nicht in den vier angeführten internationalen Veranstaltungen finden, sondern wären im Dezember 2010 beim Empfang einer ausländischen Delegation angefallen. Insbesondere VIP-Handling-Kosten würde das FPÖ-Bildungsinstitut nur bei Regierungsmitgliedern – wie es hier der Fall war – übernehmen. Darüber hinaus sei eine Refundierung der Kosten erfolgt.*

*Bei den vier angeführten Veranstaltungen entfielen gemäß den Berechnungen des FPÖ-Bildungsinstituts unter Berücksichtigung der Refundierungen lediglich zwischen rd. 12 % und rd. 30 % der Gesamtkosten auf das Rahmenprogramm. In diesem Zusammenhang wies das FPÖ-Bildungsinstitut darauf hin, dass es sich bemühe, die Erzielung eines Eindrucks von Gastfreundschaft, Weltläufigkeit und Wertschätzung möglichst kostengünstig zu halten und diese Bestrebungen auch zukünftig fortsetzen würde.*

*Der Empfehlung des RH, für jedes internationale Projekt ein eigenes Konto anzulegen, werde nachgekommen.*

- 29.4** Der RH entgegnete, dass die internationale politische Bildungsarbeit gemäß den Richtlinien den internationalen Dialog intensivieren soll, indem sie Fragen der internationalen Politik, etwa der europäischen Integration, der Volksgruppen und ethnischen Minderheiten, der Globalisierung oder der Entwicklungspolitik, in Österreich thematisiert. Ein umfangreiches Rahmenprogramm mit beispielsweise Ball- und Heurigenbesuchen als überwiegendem Teil internationaler Veranstaltungen, wie es insbesondere in den Jahren 2009 und 2010 zum Teil der Fall war, erfüllt nach Ansicht des RH diese Vorgabe nicht. Das zeigte sich darin, dass die Bundespartei auf Aufforderung des FPÖ-Bildungsinstituts einen Teil der Ausgaben refundierte. Da diese Rückerstattungen jedoch in einigen Fällen sehr spät gefordert wurden und für den RH keine klare Linie hinsichtlich Art und Höhe der rückgeforderten Ausgaben erkennbar war, erneuerte er seine Empfehlung, diesbezüglich eine Regelung mit der FPÖ zu treffen, um einerseits die Vorgaben der Richtlinien einzuhalten und andererseits die Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Die vom FPÖ-Bildungsinstitut nunmehr genannte Refundierung bei der Vienna Conference 2009 war aus den dem RH übergebenen Unterlagen nicht ableitbar. Da Refundierungen jedoch nicht einheitlich erfolgten bzw. aufgrund der gewählten Verbuchung teilweise nicht eindeutig zuordenbar waren, stellte der RH zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit die Gesamtkosten der ausgewählten internationalen Veranstaltungen ohne Berücksichtigung von eventuellen, gelegentlich auch erst einige Jahre später eingeforderten, Kostenerstattungen dar. Auf diese Weise konnte außerdem sichergestellt werden, dass die durchaus bestehende Tendenz zur Einschränkung der Rahmenprogramme korrekt abgebildet wurde.

Die allgemeine Erläuterung der Veranstaltungsausgaben und Spesen, die der RH je nach Spesenart in weiterer Folge den Veranstaltungsausgaben selbst oder dem Rahmenprogramm zurechnete, diente der Veranschaulichung der Ausgaben, die bei internationalen Veranstaltungen des FPÖ-Bildungsinstituts grundsätzlich anfielen. Daneben führte der RH beispielhaft Zusatzleistungen an, die er nicht unmittelbar der politischen Bildungsarbeit zuordnete. So waren z.B. für die ausländische Delegation im Dezember 2010 Zusatzleistungen in der Höhe von rd. 940 EUR beglichen worden. Der RH wies darauf hin, dass die angeführten Spesen – unabhängig von ihrer Höhe – nicht durch die Zweckbestimmung der Förderungsmittel gedeckt waren. Unabhängig davon zeigte der RH anhand von vier Veranstaltungen das Verhältnis zwischen Veranstaltung und Rahmenprogramm bzw. dessen Entwicklung im Zeitablauf.

## Projektplanung und -dokumentation

### Projektplanung

**30.1** Das FPÖ-Bildungsinstitut plante halbjährlich sein Bildungsprogramm unter Berücksichtigung der Vorschläge der jeweiligen Landesschulungsreferenten. Für die meisten der Projekte (Seminare und Veranstaltungen) nahm das FPÖ-Bildungsinstitut nach eigenen Angaben eine Grobplanung der Ausgaben vor. Die Ausgabenschätzungen für Seminare beruhten zum einen auf Erfahrungswerten aufgrund jahrelanger Zusammenarbeit mit Vortragenden und Seminarhotels, zum anderen auf Vergleichsangeboten, welche bis 2010 eingeholt worden waren. Veranstaltungen fanden vorwiegend in Wien statt. Das FPÖ-Bildungsinstitut informierte sich vor der Wahl eines Veranstaltungsortes mittels verschiedener Hotelführer über die jeweiligen Preise. Die Vereinbarungen mit Vortragenden und Hotels traf das FPÖ-Bildungsinstitut häufig mündlich oder per E-Mail. Eine systematische Aufzeichnung und Ablage der Informationen (bspw. im Rahmen der Projektdokumentationen) gab es nicht.

## Projektplanung und –dokumentation

**30.2** Der RH bemängelte die fehlenden Aufzeichnungen bei der Planung und Abwicklung von Projekten, weil dies sowohl den systematischen Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben als auch eine Evaluierung der Projektentwicklung erschwerte. Er empfahl daher, die Projektdokumentation zu vervollständigen. Um die Angemessenheit der Ausgaben langfristig sicherzustellen, sollten die Erfahrungswerte zukünftig regelmäßig auch durch Vergleichsangebote ergänzt bzw. aktualisiert werden.

**30.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts habe sich das Arbeiten mit Werten, die auf kontinuierlichen Vergleichen beruhen, bewährt. Vergleichsangebote würden darüber hinaus regelmäßig alle zwei bis drei Jahre angefordert. Jedoch würde die nächste Runde der Einholung von Angeboten zu Vergleichszwecken auf ein Jahr außerhalb des Prüfungszeitraums fallen.*

**30.4** Der RH beurteilte die Einholung von Vergleichsangeboten positiv, wies jedoch darauf hin, dass aus Aktualitätsgründen die zeitlichen Abstände verkürzt werden sollten.

### Projekt- dokumentation

**31.1** (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziel, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Für Projekte legte das FPÖ-Bildungsinstitut Formulare an, die wesentliche Informationen wie Datum und Ort, Inhalt, Vortragende oder Zielgruppe enthielten. Ausgabenschätzungen wurden in der Regel nicht dokumentiert. Aufstellungen über die tatsächlich angefallenen Ausgaben waren zwar in den Formularen vorgesehen, fehlten jedoch häufig. Hingegen umfassten die Dokumentationen Kopien der das Projekt betreffenden Unterlagen (z.B. Einladungen, ausgefüllte Teilnehmerlisten und Rechnungen), so dass die Projektausgaben grundsätzlich ermittelbar waren. Die Vollständigkeit der Rechnungen ließ sich aber aufgrund des Belegablagensystems (siehe TZ 29) nicht immer eindeutig feststellen.

(2) Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte einen Fragebogen zur Seminarevaluierung erstellt. Allerdings lagen nur wenigen Projektdokumentationen ausgefüllte Beurteilungsbögen bei. Eine systematische Auswertung der Rückmeldungen fand sich in den Dokumentationen nicht.



**31.2** (1) Die Formulare zur Projektdokumentation erachtete der RH als zweckmäßig. Um einen Überblick über die jeweiligen Projekte sicherzustellen, sollten diese jedoch auch vollständig ausgefüllt werden. Zur Kostenkontrolle wäre zumindest bei umfangreichen Projekten eine Ergänzung der Formulare um eine Kostenplanung sinnvoll.

(2) Den vom FPÖ-Bildungsinstitut verwendeten Beurteilungsbogen beurteilte der RH ebenfalls als zweckmäßig. Er bemängelte jedoch, dass dieser bei vielen Seminaren nicht zum Einsatz kam. Beurteilungsbögen sollten standardmäßig zur Evaluierung von Seminaren verwendet und ausgewertet werden, um ein den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechendes Bildungsangebot bereitstellen zu können.

**31.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts würden die Empfehlungen des RH eine Formalisierung beinhalten, die für die Steuerung der operativen Bildungsaktivitäten keine nennenswerten Vorteile erkennen ließe. Der einzige Punkt in den Formularen, der nicht durchgängig festgehalten werde, sei derjenige der Zielgruppe, wobei dies aufgrund des am Gesetz und den Richtlinien ausgerichteten bildungspolitischen Grundsatzes des FPÖ-Bildungsinstituts, als primäre Zielgruppe die Staatsbürger, gefolgt von jener der politischen Mandatäre und Funktionäre zu sehen, nicht weiter verwunderlich sei. Die Erstellung des Programms erfolge einerseits föderalistisch in enger Zusammenarbeit mit den Landesschulungsreferenten, andererseits sowohl angebots- wie nachfrageorientiert, wobei das meist zentral festgelegte allgemeine Programm eher Veranstaltungen zu kontroversen Zeitthemen aufgreife, während die spezielleren Programmpunkte mehr auf den Bildungsbedarf politisch-organisierter Aktivisten zugeschnitten wären. Ob Interesse an den Veranstaltungen gegeben sei, indizierten die Teilnehmerzahlen, ob dieses befriedigt wurde, die Beurteilungsbögen. Eine Zielgruppendefinition wäre nur in Sonderfällen vorgesehen und demgemäß auch ein Ausfüllen der entsprechenden Rubrik.*

*Die Kostenplanung basiere z.B. auf Erfahrungswerten, Vergleichen, Effizienzerwägungen, die intern vor jedem Projekt routinemäßig selbstverständlich stattfinden würden. Dabei würde jede relevante Projektgröße kostenmäßig quantifiziert und mit der tatsächlichen Kostenentwicklung verglichen. Da diese Planung nur Hilfsmittel zum Steuern der Prozesse wäre und letztendlich nicht von Belang sei, sondern die tatsächlichen Ausgaben, bestehe keine Notwendigkeit, sie zu formalisieren oder nach Abschluss des Projekts zu dokumentieren, würde doch durch eine solche Bindung der Personalressourcen der Verwaltungsaufwand ohne unmittelbaren Nutzen weiter vergrößert.*

## Projektplanung und –dokumentation

*Das FPÖ-Bildungsinstitut sagte zu, die Beurteilungsbögen zukünftig noch breiter einzusetzen, wies aber darauf hin, dass diese nur eine untergeordnete Rolle bei der strategischen Programmerstellung spielen und eher als Kontrollinstrument dienen würden.*

- 31.4** Der RH entgegnete, dass gemäß § 4 Abs. 2 der Richtlinien für Projekte ausdrücklich eine Projektdokumentation vorgesehen ist, die neben dem Ziel des jeweiligen Projekts, auch Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch Partner zu enthalten habe. Die in der Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts angeführte fehlende Zielgruppendefinition ging aus den dem RH vorgelegten Formularen zur Projektdokumentation nicht hervor, weil hier regelmäßig Angaben zur Zielgruppe enthalten waren, nicht jedoch zur ebenfalls erforderlichen Kostenübersicht. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlung, die in den Richtlinien vorgesehene Dokumentation der Kosten vorzunehmen.

Der RH wies weiters darauf hin, dass Kostenplanungen, insbesondere bei umfangreichen Projekten, die Durchführung von Soll-Ist-Vergleichen, darauf basierende Abweichungsanalysen und gegebenenfalls steuernde Maßnahmen ermöglichen, falls im Rahmen der Projektumsetzung erhebliche Abweichungen auftreten sollten. Daher stellen Kostenplanungen und die darüber hinausgehende Kostenrechnung nach Ansicht des RH wichtige Grundlagen für einen sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz bei Projektumsetzungen dar.

## Rechnungswesen

### Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

- 32.1** (1) Die Buchhaltung des FPÖ-Bildungsinstituts legte die Belege – getrennt nach Bank, Kassa und Buchungsanweisungen – chronologisch ab. Bei der Bank wurde den Belegen (Eingangsrechnungen) die Nummer des zugehörigen Kontoauszugs zugewiesen. Dies führte häufig dazu, dass viele Belege gleiche Belegnummern hatten. Bei den Kassabelegen fehlte ab dem Jahr 2009 eine fortlaufende Nummerierung. Die Belegnummern entsprachen dem jeweiligen Monat des Kassaein- oder -ausgangs.

Im überprüften Zeitraum hatte das FPÖ-Bildungsinstitut insgesamt sieben Rechnungen doppelt und zwei Rechnungen überbezahlt. Die fehlerhaften Zahlungen waren im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass neben Originalrechnungen häufig Kopien als Belege dienten. Das FPÖ-Bildungsinstitut akzeptierte auch Bestellscheine und Rechnungen, die z.B. auf Privatadressen des leitenden Personals, die Lan-



despartei oder auf den FPÖ-Parlamentsklub ausgestellt waren, als ordnungsgemäße Belege und verbuchte diese.

(2) In einigen Fällen konnte keine Verbindung zwischen den gebuchten Geschäftsfällen und den zugehörigen Belegen hergestellt werden. So forderte das FPÖ-Bildungsinstitut von einem Lieferanten eine Rücküberweisung, zog aber den Betrag bei Bezahlung der nächsten Rechnung ab und buchte die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages sowie einen Zahlungseingang vom Lieferanten. Bei drei Rücküberweisungen von Lieferanten waren die Gründe dafür anhand der vorhandenen Belege nicht erkennbar.

Angaben auf Eingangsrechnungen (wie z.B. Rechnungsempfänger, -anschrift, -betrag oder Belegdatum) korrigierte das FPÖ-Bildungsinstitut häufig selbst. Eine Reihe von auf Thermopapier gedruckten Belegen war nicht mehr lesbar.

**32.2** (1) Der RH bemängelte die Belegablage des FPÖ-Bildungsinstituts. Die Mehrfachvergabe von Belegnummern gestaltete das Auffinden bestimmter Belege schwierig bzw. zeitaufwendig. Weiters kritisierte er die Doppelzahlungen sowie die Überbezahlung von Rechnungen im überprüften Zeitraum. Rechnungskopien, Bestellscheine und Rechnungen, die nicht auf das FPÖ-Bildungsinstitut ausgestellt waren, stellten grundsätzlich keine ordnungsgemäßen Belege dar. Der RH empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, zukünftig jeden Beleg innerhalb einer Beleggruppe (wie z.B. Eingangsrechnungen, Kassabelege) fortlaufend zu nummerieren und ausschließlich Originalrechnungen bzw. an das FPÖ-Bildungsinstitut adressierte Belege als Buchungs- und Zahlungsgrundlage anzuerkennen.

(2) Weiters kritisierte der RH die in einigen Fällen von den Belegen abweichenden Buchungen bzw. den nicht erkennbaren Zusammenhang zwischen den Belegen und den zugrundeliegenden Buchungen. Darüber hinaus bemängelte er die händischen Belegkorrekturen. Er empfahl daher dem FPÖ-Bildungsinstitut, sicherzustellen, dass Buchungen nur auf Basis von korrekten Belegen durchgeführt und händische Belegkorrekturen zukünftig nicht mehr vorgenommen werden. Weiters empfahl er, von auf Thermopapier gedruckten Rechnungen Kopien anzufertigen und gemeinsam mit dem Originalbeleg abzulegen.

**32.3** *In seiner Stellungnahme führte das FPÖ-Bildungsinstitut aus, dass sieben Doppelzahlungen und zwei Überzahlungen von Rechnungen in einer fünfjährigen Zeitspanne, in der weit über zehntausend Buchungen durchgeführt worden wären, kaum als zahlreich zu bezeichnen seien. Des Weiteren wären „falsche Angaben auf Eingangsrechnungen“ nicht*

## Rechnungswesen

*durch das FPÖ-Bildungsinstituts „häufig selbst korrigiert“ worden. Vielmehr handle es sich hierbei um gelegentliche Berichtigungen von Fehladressierungen, die Rechnungslegern aufgrund der Verwechslung mit der Freiheitlichen Akademie unterlaufen wären. Davon abgesehen würden die Empfehlungen des RH umgesetzt werden.*

- 32.4** Der RH entgegnete, dass eine Buchführung grundsätzlich dann als ordnungsgemäß anzusehen ist, wenn alle gesetzlichen und sonstigen Vorgaben beachtet wurden und sämtliche Geschäftsvorfälle vollständig, wahr, klar, ordentlich und leicht nachprüfbar erfasst sind. Dies gelte für jede Buchung unabhängig von der Gesamtzahl in einem bestimmten Zeitraum. Ungeachtet der geringen Anzahl an Doppel- bzw. Überbezahlungen von Rechnungen verblieb der RH daher bei seiner Kritik.

Der RH betonte außerdem den Urkundencharakter von (Rechnungs-) Belegen, die grundsätzlich ohne nachweisliche Bestätigung durch den Rechnungsleger nicht geändert werden sollten. Darüber hinaus wies der RH darauf hin, dass die von ihm beanstandeten Rechnungskorrekturen über gelegentliche Berichtigungen von Fehladressierungen hinausgingen.

## Spesen und Honorarabrechnungen

- 33.1** (1) Spesen verrechneten insbesondere der Präsident, ein Vorstandsmitglied, der Geschäftsführer sowie vereinzelt auch Mitarbeiter des FPÖ-Bildungsinstituts im Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit. Eine generelle interne Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe der verrechenbaren Spesen bestand nicht. Spesenregelungen fanden sich in den Dienst- bzw. Werkverträgen, die grundsätzlich den Ersatz der Reisekosten sowie sonstiger Spesen im Zusammenhang mit Dienstreisen und Projekten nach vorheriger Absprache vorsahen. Auch alle anderen Spesenabrechnungen basierten im Wesentlichen auf mündlichen Vereinbarungen.

Grundsätzlich anerkannte das FPÖ-Bildungsinstitut alle vorgelegten Belege, obwohl bei Restaurantrechnungen häufig weder der Anlass der Bewirtung noch die Teilnehmer erkennbar waren. Auch bei Taxirechnungen fehlten oft Anlass sowie Ausgangs- und Endpunkt der Fahrten. Es wurden außerdem Belege über außerordentliche Ausgaben wie z.B. Geschenke für ausländische Gäste bzw. Gastgeschenke bei Auslandsreisen abgerechnet. Im Jahr 2011 betrugen die Ausgaben dafür rd. 4.800 EUR. Regelmäßig akzeptierte das FPÖ-Bildungsinstitut die gleichzeitige Verrechnung von Kilometergeld und Parkgebühren.

(2) Vortragende, die für das FPÖ-Bildungsinstitut Seminare abhielten, legten Honorarabrechnungen vor, wobei neben dem eigentlichen Vor-

tragshonorar häufig auch Kilometergeld verrechnet wurde. Bei einer stichprobenartigen Kontrolle stellte der RH fest, dass bei zahlreichen Abrechnungen die angegebenen Kilometer – wenn auch teilweise nur geringfügig – über jenen laut Routenplaner lagen.

- 33.2** (1) Der RH kritisierte, dass das FPÖ-Bildungsinstitut weder über eine generelle Spesenregelung verfügte noch getroffene Absprachen hinsichtlich der Spesenrahmen bei Projekten schriftlich festhielt. Somit gab es keine nachvollziehbaren Kriterien für die Angemessenheitsprüfung der vorgelegten Abrechnungen. Weiters bemängelte er, dass aufgrund der fehlenden Angaben auf den Rechnungen der Zusammenhang der Ausgaben mit einer Bildungsaktivität nicht immer zweifelsfrei erkennbar war. Geschenke stellen nach Ansicht des RH keinesfalls Ausgaben für Bildungsaktivitäten dar. Er empfahl dem FPÖ-Bildungsinstitut, eine allgemein gültige Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen zu erstellen, wobei bspw. abhängig von der Art der Bildungsaktivität auch unterschiedliche Spesenrahmen festgelegt werden könnten. Weiters sollte der Zweck der Ausgaben aus den Belegen eindeutig hervorgehen und sichergestellt sein, dass diese unmittelbar der Bildungsarbeit dienen.

Der RH bemängelte darüber hinaus die gleichzeitige Zahlung von Kilometergeld und Parkgebühren durch das FPÖ-Bildungsinstitut. Da das Kilometergeld sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung eines privaten Fahrzeugs für Dienstreisen abdeckt, sollten keine zusätzlichen Fahrtspesen (wie Parkgebühren, Maut, etc.) vergütet werden.

(2) Weiters kritisierte der RH die mangelhafte Kontrolle der Honorarabrechnungen von Vortragenden und empfahl, zukünftig die in Rechnung gestellten Kilometerangaben zu prüfen.

- 33.3** *Das FPÖ-Bildungsinstitut führte in seiner Stellungnahme aus, dass es keine Belege anerkenne, die es als mangelhaft einstufe. Wenn Teilnehmer und Themen in manchen Fällen nicht preisgegeben werden, dann deshalb, weil es sich um vertrauliche Informationen handle.*

*Weiters akzeptiere das FPÖ-Bildungsinstitut keine Fehler von abgerechneten Kilometern. Tatsächlich sei die bei weitem überwiegende Mehrheit der Abrechnungen ordnungsgemäß, jedoch wären Ziele auf verschiedenen und vertretbaren Routen erreichbar und verkehrsbedingte Umstände könnten Umwege erforderlich machen. Grobe Abweichungen von der kürzesten Route, die in Einzelfällen nachgewiesen wurden, wären bei der hausinternen Stichprobenziehung nicht erfasst und darum beglichen worden.*

## Rechnungswesen

*Das Postulat, dass nur Ausgaben beleggegenständlich sein sollten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildungsarbeit stünden, erachtete das FPÖ-Bildungsinstitut in seiner Stellungnahme als unrealistisch. Ein derartiger Zusammenhang liege nur dann vor, wenn es sich um strategische und operative Angelegenheiten der Bildungsarbeit handle. Es führten jedoch auch Angelegenheiten, die eine Voraussetzung für die Bildungsarbeiten wären, zu einem Spesenanfall.*

*Eine generelle interne Richtlinie sei nicht zweckmäßig, weil jede Spesenerstattung im Einzelnen zu prüfen sei und eine Reglementierung nur eine weitere Bürokratisierung darstelle und als solche dem auf Effizienz und Flexibilität ausgerichteten Organisationskonzept des FPÖ-Bildungsinstituts widerstrebe.*

*Das FPÖ-Bildungsinstitut führte weiters aus, dass zusätzliche Fahrtspesen neben dem Kilometergeld nur dann vergütet würden, wenn dies ausdrücklich vereinbart sei oder es sich – wie beim Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts – um eine Person handle, die ehrenamtlich tätig sei.*

- 33.4** Der RH entgegnete, dass er Vermerke über den Zweck von Ausgaben jedenfalls als notwendig erachtet, weil ansonsten die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nicht nachvollziehbar ist. Grundsätzlich sind nach Ansicht des RH alle Ausgaben, die mittelbar oder unmittelbar mit der Bildungsarbeit im Zusammenhang stehen, durch Belege nachzuweisen. Bei außerordentlichen Ausgaben, wie vor allem bei Geschenken, sah der RH jedoch weder einen mittelbaren noch einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit. Er betonte erneut die Empfehlung zur Erstellung einer internen Richtlinie, welche die verrechenbaren Spesen sowie deren maximale Höhe festlegt, um die Übereinstimmung der Mittelverwendung mit dem Förderzweck sicherzustellen. Dem Argument der Bürokratisierung, welcher nach Ansicht des RH durch klare Festlegungen in der Richtlinie begegnet werden kann, stand der Vorteil der Standardisierung der Spesenabrechnungen sowie deren Nachvollziehbarkeit gegenüber. Weiters betonte der RH erneut, dass das Kilometergeld eine Pauschalabgeltung sämtlicher aufgrund der Verwendung eines privaten Kraftwagens für Dienstfahrten entstehenden Aufwendungen darstellt.

### Interne Kontrollmechanismen

- 34.1** Der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts prüfte die den Zahlungen zugrunde liegenden Belege hinsichtlich ihrer sachlichen Richtigkeit, wobei er auch eigene Belege (z.B. Reiseabrechnungen) zur Zahlung freigab. Die Leiterin der Buchhaltung kontrollierte die rechnerische Richtigkeit. Für die Bankkonten waren der Präsident sowie der Finanzreferent des FPÖ-Bildungsinstituts gemeinsam zeichnungsberechtigt.

- 34.2** Der RH bemängelte, dass der Präsident des FPÖ-Bildungsinstituts eigene Belege zur Zahlung freigab. Er empfahl in diesen Fällen – zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips – die Einbindung anderer Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts (z.B. eines Vorstandsmitglieds).
- 34.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts würde das Vier-Augen-Prinzip einerseits durch die Freigabe der Belege durch den Präsidenten, andererseits durch die Zeichnung des Kassiers eingehalten werden. Eine weitere Kontrolle erfolge durch die Rechnungsprüfer.*
- 34.4** Der RH entgegnete, dass bei Zahlungsvorgängen, die die eigene Person betreffen, im Sinne der Objektivität ein anderer Befugter unterzeichnen sollte und die Zeichnung durch den Kassier (mittels TAN) keine qualifizierte inhaltliche Kontrolle gewährleisten konnte. Er verblieb daher bei seiner Kritik der Durchbrechung des Vier-Augen-Prinzips bei der Freigabe eigener Abrechnungen durch den Präsidenten.

Rechnungslegung  
nach UGB bzw.  
PubFG-Tätigkeits-  
berichte

- 35.1** (1) Das FPÖ-Bildungsinstitut war als Verein im Sinne des § 1 Abs. 1 VereinsG organisiert und erzielte regelmäßige jährliche Einnahmen aus der Förderung von mehr als 1 Mio. EUR. Es war daher zu einer „qualifizierten Rechnungslegung“ im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und somit zur Erstellung eines Jahresabschlusses mit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer bestätigte jeweils, dass die erhaltenen Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit entsprechend den Bestimmungen des PubFG verwendet worden waren.

In der Wiener Zeitung veröffentlichte das FPÖ-Bildungsinstitut die Gewinn- und Verlustrechnung. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers enthielt darüber hinaus eine Darstellung der Bilanz, den Anlagespiegel sowie eine Aufgliederung der Bankkonten und des Personalstands jeweils zum 31. Dezember.

In der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2011 wichen die Zahlen betreffend die erhaltenen Förderungsmittel geringfügig von den tatsächlich überwiesenen Beträgen ab.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 PubFG haben die Förderungsnehmer bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften davon ergehen an die Bundesregierung und den Beirat.

## Rechnungswesen

Die Tätigkeitsberichte des FPÖ-Bildungsinstituts enthielten u.a. einen Überblick über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen. Die Einhaltung der gemäß § 2 Abs. 4 PubFG geforderten Höchstgrenze für den Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand (15 %) konnte anhand der jährlich vorgelegten Unterlagen (Bericht über den Jahresabschluss und Tätigkeitsbericht) nicht überprüft werden.

**35.2** (1) Der RH stellte fest, dass die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung einen guten Überblick über den entstandenen Aufwand bot.

(2) Hingegen bemängelte der RH, dass der Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand nicht ermittelt und dargestellt wurde. Er empfahl, den Jahresabschluss bzw. den Tätigkeitsbericht künftig um eine Aufgliederung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit in Verwaltungs- und Bildungsaufwand zu ergänzen, um die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenze überprüfen zu können.

**35.3** *Laut Stellungnahme des FPÖ-Bildungsinstituts werde auf die Einhaltung dieser Empfehlung gedrungen.*

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**36** Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) hervor:

(1) Für den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts wäre ein Dienstzettel auszustellen. (TZ 5)

(2) Da die für den Archivaufbau mündlich abgeschlossenen Werkverträge nach Ansicht des RH tatsächlich einer Anstellung als freie Dienstnehmer entsprachen, hätte eine Mitteilung über die laufenden Verträge gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 an das zuständige Finanzamt zu erfolgen. (TZ 6)

(3) Die wichtigsten Punkte der Vereinbarungen mit den Stipendiaten wären schriftlich festzuhalten und von diesen unterfertigen zu lassen. (TZ 6)

(4) Eine Anpassung der Vereinbarung über die Nutzung der Büroräumlichkeiten im Hinblick auf das geänderte Ausmaß der Flächen-nutzung durch das FPÖ-Bildungsinstitut wäre vorzunehmen. (TZ 7)

(5) Hinsichtlich des Fremdpersonals im Bereich der Buchhaltung wäre die Kostenteilung mit der FPÖ neu zu regeln oder anstelle von Fremdpersonal günstigeres eigenes Personal anzustellen. (TZ 10)

(6) Die Aufteilung des Personalaufwands wäre auf Basis der von den Mitarbeitern durchgeführten Tätigkeiten zu überarbeiten sowie die Übereinstimmung mit den Festlegungen in den Arbeitsplatzbeschreibungen herzustellen. (TZ 14)

(7) Da Kunstwerke (Gemälde) grundsätzlich keine abnutzbaren Gegenstände darstellen, sollten diese daher mit ihren Anschaffungskosten bis zu einer allfälligen Teilwertabschreibung im Anlagenverzeichnis angeführt werden. (TZ 15)

(8) Nicht verbrauchte Förderungsmittel wären künftig ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im Publizistikförderungsgesetz 1984 vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 16)



**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen**

(9) Aufwendungen, die zwar in das auslaufende Geschäftsjahr fallen, jedoch erst im nächsten Jahr einen Zahlungsvorgang auslösen, wären nicht als Rückstellung, sondern als Rechnungsabgrenzung (sonstige Verbindlichkeiten) zu buchen. (TZ 17)

(10) Es wäre sicherzustellen, dass zukünftig keine Darlehen mehr gewährt werden. (TZ 19)

(11) Werkverträge mit Autoren sollten vor Leistungsbeginn schriftlich ausgefertigt werden. (TZ 22)

(12) Auf eine exakte Trennung der Tätigkeiten des FPÖ-Bildungsinstituts und der Freiheitlichen Akademie sowie der Rechnungskreise der beiden Bildungseinrichtungen sollte künftig verstärkt geachtet werden. (TZ 22)

(13) Bei der Bewerbung von Publikationen wäre auf ein angemessenes Verhältnis der Aufwendungen für Inserate für den Buchvertrieb zu den Aufwendungen für die Publikationen zu achten. (TZ 23)

(14) Finanzielle Angelegenheiten sollten immer schriftlich festgehalten und im Vier-Augen-Prinzip abgewickelt werden. (TZ 23)

(15) Bei der Schaltung von Inseraten wäre auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten. (TZ 23)

(16) Die Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre bzw. bei Einzeltrainings sollte durchgängig erfolgen. (TZ 24)

(17) Bei der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten sollten in Analogie zu den Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre künftig substanzielle Kostenbeiträge eingefordert werden. (TZ 24)

(18) Bei der Zusammenarbeit mit Unternehmen bei der Organisation von Veranstaltungen wäre künftig eine Kostenteilung mit dem Kooperationspartner vorzunehmen oder der spezifische Nutzen der Zusammenarbeit zu dokumentieren. Falls keine Kooperation vorliegt, sollte das FPÖ-Bildungsinstitut als alleiniger Veranstalter auftreten. (TZ 25)

(19) Im Zusammenhang mit der jährlichen Darstellung des internationalen politischen Bildungsaufwands im Rechnungsabschluss wäre auch der darin enthaltene Verwaltungsaufwand zu errechnen und darzustellen. (TZ 27)



(20) Bei kurzfristig umzusetzenden Projekten wäre ebenso wie bei lang- bzw. mittelfristig geplanten Maßnahmen eine Kostenplanung erforderlich, die dann die Basis für die Kontrolle und gegebenenfalls Steuerung während der Projektabwicklung darstellen sollte. Evaluierungen der internationalen politischen Bildungsarbeit wären – zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit – zu dokumentieren. (TZ 28)

(21) Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte seine Bestrebungen, den Spesenaufwand einzuschränken, verstärkt fortsetzen und sicherstellen, dass Ausgaben ohne unmittelbaren Zusammenhang mit der Bildungsarbeit nicht übernommen werden. (TZ 29)

(22) Eine schriftliche Vereinbarung mit der FPÖ hinsichtlich der Ausgabenteilung im Rahmen der Bildungsarbeit wäre zu treffen, die insbesondere den vollständigen Ersatz aller Ausgaben, die nicht direkt der Bildungsarbeit dienen, vorsehen sollte. (TZ 29)

(23) Um die notwendige Transparenz sicherzustellen, wäre in Zukunft für jedes internationale Projekt – analog zu den sonstigen Veranstaltungen – ein Konto anzulegen. Lediglich Aufwände, die keinem Projekt unmittelbar zuordenbar sind, sollten weiterhin auf dem Konto „Diverser Aufwand“ verbucht werden. (TZ 29)

(24) Die Projektdokumentation wäre zu vervollständigen. Zur langfristigen Sicherstellung der Angemessenheit der Ausgaben sollten die Erfahrungswerte zukünftig regelmäßig auch durch Vergleichsangebote ergänzt bzw. aktualisiert werden. (TZ 30)

(25) Die Formulare zur Projektdokumentation sollten vollständig ausgefüllt werden, um einen Überblick über die jeweiligen Projekte sicherzustellen. Zur Kostenkontrolle wäre zumindest bei umfangreichen Projekten die Ergänzung um eine Kostenplanung sinnvoll. (TZ 31)

(26) Beurteilungsbögen sollten standardmäßig zur Evaluierung von Seminaren verwendet und ausgewertet werden, um ein den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechendes Bildungsangebot bereitstellen zu können. (TZ 31)

(27) Jeder Beleg wäre zukünftig innerhalb einer Beleggruppe fortlaufend zu nummerieren. Es wären ausschließlich Originalrechnungen bzw. an das FPÖ-Bildungsinstitut adressierte Belege als Buchungs- und Zahlungsgrundlage anzuerkennen. (TZ 32)

## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(28) Buchungen sollten nur auf Basis von korrekten Belegen durchgeführt und händische Belegkorrekturen zukünftig nicht mehr vorgenommen werden. Von auf Thermopapier gedruckten Rechnungen wären Kopien anzufertigen und gemeinsam mit dem Originalbeleg abzulegen. (TZ 32)

(29) Das FPÖ-Bildungsinstitut sollte eine allgemein gültige Richtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen erstellen, wobei bspw. abhängig von der Art der Bildungsaktivität auch unterschiedliche Spesenrahmen festgelegt werden könnten. Weiters sollte der Zweck der Ausgaben aus den Belegen eindeutig hervorgehen und sichergestellt sein, dass diese unmittelbar der Bildungsarbeit dienen. (TZ 33)

(30) Bei Bezahlung von Kilometergeld sollten keine zusätzlichen Fahrtspesen (wie Parkgebühren, Maut, etc.) vergütet werden. (TZ 33)

(31) Die von den Vortragenden in Rechnung gestellten Kilometerangaben wären zu prüfen. (TZ 33)

(32) Die vom Präsidenten des FPÖ-Bildungsinstituts vorgelegten Spesenabrechnungen sollten zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips nicht von diesem selbst, sondern durch einen anderen Vertreter des FPÖ-Bildungsinstituts (z.B. ein Vorstandsmitglied) zur Zahlung freigegeben werden. (TZ 34)

(33) Der Jahresabschluss bzw. der Tätigkeitsbericht wären um eine Aufgliederung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit in Verwaltungs- und Bildungsaufwand zu ergänzen, um die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Grenze überprüfen zu können. (TZ 35)



# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	218
Abkürzungsverzeichnis _____	219

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der  
Grünen Bildungswerkstatt

KURZFASSUNG _____	221
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	228
Zielsetzung der Förderung _____	229
Organisation der Bildungseinrichtung _____	229
Personalstand und -struktur _____	231
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers _____	232
Struktur der Einnahmen _____	233
Struktur der Ausgaben _____	233
Vermögens- und Kapitalstruktur _____	239
Bildungsarbeit _____	242
Projektplanung und -dokumentation _____	252
Rechnungswesen _____	254
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	259

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	231
Tabelle 2:	Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	233
Tabelle 3:	Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	234
Tabelle 4:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	234
Tabelle 5:	Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	236
Tabelle 6:	Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	237
Tabelle 7:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	239
Tabelle 8:	Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	241
Tabelle 9:	Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	242
Tabelle 10:	Kooperationsveranstaltungen ohne Regelung der Federführung _____	244
Tabelle 11:	Kooperationsveranstaltungen mit Projektentwicklung durch Dritte _____	245
Tabelle 12:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	251

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

# Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



## Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der von der Grünen Bildungswerkstatt nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlich zuerkannten Förderungsmitteln. Bei vielen Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Rechtsträgern war die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt nicht sichergestellt. Die vom Buchhaltungssystem erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Das System der Belegablage gestaltete das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig.

### KURZFASSUNG

#### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

#### Organisation der Bildungseinrichtung

Die Grünen – Grüne Alternative benannten den Verein „Grüne Bildungswerkstatt“ mit Sitz des Bundesvorstands in Wien (in der Folge als Bundesverein bezeichnet) als Förderungsnehmer. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins waren die Mitgliedsvereine in den Bundesländern und der Verein der Minderheiten<sup>1</sup>. Die Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) erhielt der Bundesverein, der sie teilweise an seine Mitgliedsvereine weitergab. Die Grüne Bildungswerkstatt hatte Grundsätze für die Abwicklung der Finanzgebarung ausgearbeitet, die dazu dienen sollten, eine den Bestimmungen des PubFG und der Richtlinien entsprechende Gebarung und Rechnungslegung der Mitgliedsvereine sicherzustellen. Es bestand jedoch keine die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung über die Einhaltung dieser Grundsätze. (TZ 3)

<sup>1</sup> Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten

## Kurzfassung

### Personalstand und –struktur

Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt reduzierte sich im überprüften Zeitraum von 16,36 VBÄ (Ende 2007) auf 13,96 VBÄ (Ende 2011). Die Dienstnehmer waren entweder beim Bundesverein oder bei einem der Mitgliedsvereine beschäftigt. (TZ 4)

### Funktionäre

Der Obmann des Bundesvereins wurde aufgrund eines Dienstvertrags beschäftigt. Sein Gehalt bestimmte sich nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt. Laut Betriebsvereinbarung erfolgte eine jährliche Gehaltsanpassung. Die Obfrauen bzw. Obmänner der Mitgliedsvereine Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg waren ebenfalls aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt, wobei sich das Gehalt in der Regel nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt bestimmte. (TZ 5)

### Freie Dienstverträge

Mit dem Obmann der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich bestand ein freier Dienstvertrag, worin die Aufgaben des Dienstnehmers jedoch nicht näher festgelegt wurden. In den übrigen Mitgliedsvereinen wurde die Tätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns in der Regel ehrenamtlich ausgeübt. (TZ 6)

### Rechtsbeziehungen der Grünen Bildungswerkstatt

Der Bundesverein benützte seit August 2011 aufgrund eines Untermietvertrags Teile des Bundesbüros der Bundespartei „Die Grünen – die Grüne Alternative“. Die Ländervereine Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten benützten aufgrund von Untermietverträgen oder Vereinbarungen über eine Bürogemeinschaft Räumlichkeiten der jeweiligen Landespartei. Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg nahm von der Landespartei Sekretariatsleistungen sowie Leistungen in den Bereichen Marketing und IT gegen vereinbarte Stundensätze in Anspruch. (TZ 7)

### Personalaufwand – Sachaufwand

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 43 % im Jahr 2007 auf rd. 51 % im Jahr 2011. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen 2007 und 2011 um rd. 7.000 EUR von rd. 36.500 EUR auf rd. 43.700 EUR an. (TZ 10)

Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln sank im überprüften Zeitraum von rd. 55 % auf rd. 46 %. (TZ 11)

### Bildungsaufwand – Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt sank im Verhältnis zum Bildungsaufwand von rd. 37 % im Jahr 2007 auf rd. 34 % im Jahr 2010 und stieg im Jahr 2011 auf rd. 38 % an. Im Durchschnitt über den gesamten überprüften Zeitraum betrug der Verwaltungsaufwand rd. 35 % des Bildungsaufwands. Demnach überschritt die Grüne Bildungswerkstatt im überprüften Zeitraum den Richtwert, wonach der Verwaltungsaufwand innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte, geringfügig. (TZ 13)

### Rücklagen – Rückstellungen

Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete Förderungsmittel in dem nach § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Umfang zur Bildung einer Rücklage für Abfertigungen. Die Höhe dieser Rücklage entsprach im Überprüfungszeitraum annähernd den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen. Die bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Förderungsmittel wurden – sofern sie nicht für die Bildung der Abfertigungsrücklage verwendet wurden – einer im PubFG nicht vorgesehenen als „Reservfonds“ bezeichneten Rücklage zugewiesen. (TZ 17)

## Kurzfassung

### Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag als auch der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlich zuerkannten Förderungsmitteln. Der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlichen Förderungsmitteln betrug Ende 2011 rd. 34 %. (TZ 18)

### Bildungsarbeit

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt lag in der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren zu sozial- und umweltpolitischen Themen. Dabei wurde der überwiegende Teil der Veranstaltungen von den Mitgliedsvereinen in den Bundesländern durchgeführt. (TZ 19, 20)

### Projekte gemeinsam mit Dritten

Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine führten zahlreiche Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Rechtsträgern durch. Beim Bundesverein überwogen diese Kooperationsveranstaltungen zahlen- und kostenmäßig gegenüber den vom Verein alleine durchgeführten Bildungsveranstaltungen. In vielen Fällen war nicht dokumentiert, ob bzw. wie die Grüne Bildungswerkstatt bei dem Kooperationsprojekt die Federführung übernahm, d.h. inwiefern die Grüne Bildungswerkstatt den Ablauf und den Inhalt der vom jeweiligen Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung bestimmen bzw. beeinflussen konnte. Mehrfach wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Kooperationspartner die Organisation und Abwicklung der Bildungsveranstaltung übernahm, ohne dass eine Federführung seitens der Grünen Bildungswerkstatt ausdrücklich vorgesehen wurde. (TZ 22)

Im Dezember 2009 vereinbarte die Grüne Bildungswerkstatt mit der Bundespartei der Grünen und dem Grünen Klub die Einbringung eines jährlichen Maximalbetrages von 100.000 EUR in einen „Kooperationstopf“ zur Finanzierung von Kooperationsveranstaltungen. Abgesehen von vier in der Vereinbarung angeführten Projekten war die Entscheidung, welche Projekte aus dem gemeinsamen „Kooperationstopf“ finanziert werden, einem aus sechs Personen bestehenden Gremium mit je zwei Vertretern der Kooperationspartner übertragen. Die Vereinbarung zur Einzahlung von Förderungsmitteln ohne gleichzeitige Festlegung der zu fördernden Projekte

und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallenden Projektkosten enthielt keine nachvollziehbare Kostenteilung im Sinne der Richtlinien. Überdies war die von den Richtlinien geforderte Federführung nicht sichergestellt. (TZ 23)

#### Einzelfeststellungen

In einer mit der Bundespartei abgeschlossenen Vereinbarung vom September 2009 verpflichtete sich die Grüne Bildungswerkstatt, die Kosten eines als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekts bis zu einer Höhe von insgesamt 40.000 EUR zu übernehmen. Die Vereinbarung enthielt weder Bestimmungen über die näheren Inhalte noch über die Federführung bei diesem Projekt. Die Grüne Bildungswerkstatt führte das Projekt in wesentlichen Teilen nicht unmittelbar selbst durch, obwohl es im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der Partei stand und die unmittelbare Durchführung nach den Richtlinien geboten gewesen wäre. (TZ 24)

Der Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt führte im Jahr 2011 einen Moderationslehrgang für seine Mitarbeiter durch. Vortragende war die Schwester des nunmehrigen Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Veranstaltung einfaches Mitglied des Bundesvorstands war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis war im Zeitpunkt der Beschlussfassung laut Angaben der überprüften Stelle nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt. Das Honorar der Vortragenden lag über den sonstigen von der Grünen Bildungswerkstatt im Jahr 2011 bezahlten Honoraren für Wochenendseminare. Es wurden keine Kostenvorschläge anderer Anbieter eingeholt. (TZ 25)

#### Internationale politische Bildungsarbeit

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Grüne Bildungswerkstatt mehr als 100 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags für Bildungsaktivitäten in diesem Bereich. Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit wurde von der Grünen Bildungswerkstatt nicht gesondert erfasst und ausgewiesen, sondern dem Allgemeinen Verwaltungsaufwand zugerechnet. (TZ 27, 28)

## Kurzfassung

### Projektplanung und -dokumentation

Die Planung der einzelnen Bildungsveranstaltungen erfolgte durch den Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. des Bundesvereins. Die vom RH stichprobenartig überprüften Planungen und Kostenschätzungen wiesen einen ausreichenden Detaillierungsgrad auf und waren nachvollziehbar. (TZ 29)

Der Ablauf der einzelnen Bildungsprojekte (Ort, Teilnehmerzahl, Kosten etc.) wurde dokumentiert. Auf Grundlage der Projektdokumentationen wurde jährlich ein Tätigkeitsbericht zusammengestellt und dem RH vorgelegt. (TZ 30)

Nach der Eingabe von Daten in eine Projektdatenbank (insbesondere Kosten, Ort, Art der Aktivität, Teilnehmerzahl, Einhaltung formaler Vorgaben) nahm ein Controlling-Programm eine Bewertung vor und errechnete „Leistungspunkte“. Die Kriterien für die Bewertung waren nicht im Einzelnen nachvollziehbar. Die automatische Vergabe der Leistungspunkte führte im Ergebnis zu einem wenig aussagekräftigen Vergleich. Die Evaluierung von Bildungsveranstaltungen floss nicht in die Programmgestaltung ein. (TZ 30)

### Rechnungswesen

Die Mitgliedsvereine und der Bundesverein führten die Buchhaltungen mit Hilfe eines von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, wobei Ausgaben nach Kostenarten bzw. nach Projekten erfasst wurden. Diese Einzelbuchhaltungen wurden jährlich zum Gesamtabschluss der Grünen Bildungswerkstatt zusammengeführt. (TZ 31)

Die unter Verwendung des Buchhaltungssystems erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Ein Überblick über die Geschäftsfälle konnte anhand dieser Auswertungen nicht erlangt werden. (TZ 31)

Die Originalbelege sämtlicher Landesvereine wurden beim Bundesverein aufbewahrt. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach dem jeweiligen Projekt, das wiederum einem bestimmten Bereich (Bundesvorstand, Ländervereine und Minderheiten) zugeordnet war. Die Belegablage war umfangreich und unübersichtlich, das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig. (TZ 31)

### Interne Kontrollmechanismen

Die Berechtigungen zur Freigabe von Zahlungen waren in den einzelnen Mitgliedsvereinen und im Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt unterschiedlich geregelt. Es war nicht in allen Fällen ausdrücklich sichergestellt, dass die Rechnungsprüfung und die Freigabe zur Zahlung durch zwei voneinander verschiedene Personen erfolgten. (TZ 32)

### Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

Die auf Grundlage der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte Jahresrechnung wurde gemäß PubFG jährlich in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. (TZ 33)

Die Grüne Bildungswerkstatt legte dem RH in ihrem jährlichen Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG eine Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem VereinsG samt den Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers vor. Die jährlichen Berichte enthielten auch Erläuterungen (Anhänge), die sich auf die als Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte Jahresrechnung bezogen. Die Jahresrechnung war in den Berichten nicht enthalten. (TZ 33)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Grünen Bildungswerkstatt					
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
	Anzahl der VBÄ				
<b>Personalstand</b>	16,36	16,03	15,66	14,54	13,96
<b>Förderungsmittel<sup>1</sup></b>	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	541.166	559.453	548.128	554.176	534.226
Internationale politische Bildungsarbeit	462.829	477.635	481.251	486.298	468.792
<b>Gesamtförderung</b>	<b>1.619.903</b>	<b>1.671.721</b>	<b>1.684.377</b>	<b>1.702.044</b>	<b>1.640.771</b>

<sup>1</sup> rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; RH

### Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Grünen Bildungswerkstatt. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.





## Grüne Bildungswerkstatt

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Grüne Bildungswerkstatt im September 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

### Zielsetzung der Förderung

**2** Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger), sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

### Organisation der Bildungseinrichtung

**3.1** Die politische Partei „Die Grünen – Grüne Alternative“ benannte im Zeitraum 2007 bis 2011 den Verein „Grüne Bildungswerkstatt“ mit Sitz in Wien (in der Folge als Bundesverein bezeichnet) als Förderungsnehmer gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 PubFG. Ordentliche Mitglieder des Bundesvereins waren nach den Vereinsstatuten die Mitgliedsvereine in den Bundesländern und der Verein der Minderheiten<sup>2</sup>. In jedem Bundesland existierte ein Mitgliedsverein, der ebenfalls als Grüne Bildungswerkstatt – jeweils unter Beifügung des Bundeslandes<sup>3</sup> – bezeichnet wurde. Der Bundesverein und die Mitgliedsvereine waren nicht auf Gewinn ausgerichtet und dienten ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

<sup>2</sup> Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten

<sup>3</sup> Die Grüne Bildungswerkstatt Steiermark hatte als weiteren Zusatz: „Grüne Akademie“.

## Organisation der Bildungseinrichtung

Die Mitgliedsvereine betrauten ein Vorstandsmitglied mit der Funktion des Obmanns. Dieser vertrat den Verein nach außen. In einzelnen Mitgliedsvereinen (Grüne Bildungswerkstatt Salzburg, Grüne Bildungswerkstatt Steiermark) war die Bestellung von Geschäftsführern für die Besorgung laufender Geschäfte vorgesehen.

Organe des Bundesvereins waren die Generalversammlung, der Bundesvorstand, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht, der Erweiterte Bundesvorstand<sup>4</sup> und das Ländertreffen. Dem Bundesvorstand gehörten der Obmann und die Bundesfinanzreferentin an.

Die Förderungsmittel nach dem PubFG erhielt der Bundesverein „Grüne Bildungswerkstatt“, der sie teilweise – in der Regel in monatlichen Teilzahlungen – an seine Mitgliedsvereine weitergab.<sup>5</sup>

Die Grüne Bildungswerkstatt arbeitete Grundsätze über die „Abwicklung der Finanzgebarung der Ländervereine/des Bundesvorstands der Grünen Bildungswerkstatt“ aus. Diese sahen unter anderem vor, dass die Mitgliedsvereine dem Bundesverein ein Budget und ein Jahresprogramm vorzulegen hatten. Sie hatten auf die Einhaltung dieser Plandaten zu achten und über größere Abweichungen schriftlich dem Bundesverein zu berichten. Des Weiteren legte die Grüne Bildungswerkstatt darin Grundsätze fest, welche die Einhaltung des PubFG und der auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien sicherstellen sollten. Es bestand diesbezüglich jedoch keine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Bundesverein und den Mitgliedsvereinen.

- 3.2** Der RH anerkannte, dass Grundsätze für die Gebarung der Mitgliedsvereine der Grünen Bildungswerkstatt ausgearbeitet worden waren, die eine den Bestimmungen des PubFG und den Richtlinien entsprechende Gebarung und Rechnungslegung sicherstellen sollen. Nach Ansicht des RH wäre jedoch eine für die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abzuschließen, um über den Bundesverein hinaus auch die Mitgliedsvereine zur Einhaltung des PubFG und der Richtlinien zu verpflichten. Der RH empfahl den Abschluss einer derartigen Vereinbarung.

<sup>4</sup> Dieser bestand aus dem Bundesvorstand und aus den Obfrauen bzw. Obmännern der Mitgliedsvereine.

<sup>5</sup> Der Verteilungsschlüssel betrug zuletzt je 7,1 % der Förderungsmittel nach den PubFG für Wien und Niederösterreich, 6,7 % für Oberösterreich, 6,5 % für die Steiermark, 5,6 % für Tirol, 5,5 % für Kärnten, 5,3 % für Salzburg, 5,0 % für Vorarlberg, 4,9 % für das Burgenland und 4,5 % für die Grüne Bildungswerkstatt Minderheiten.

## Grüne Bildungswerkstatt

- 3.3 Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass der Bundesvorstand der Generalversammlung einen Vorschlag für eine rechtlich bindende Vereinbarung mit den Landesvereinen auf unbestimmte Zeit vorlegen werde.

## Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs-  
äquivalente

- 4 Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeit-beschäftigt	davon teilzeit-beschäftigt	VBÄ
Anzahl zum Stichtag 31.12.				
2007	30	5	25	16,36
2008	27	3	24	16,03
2009	29	3	26	15,66
2010	27	3	24	14,54
2011	25	2	23	13,96

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Der Personalstand der Grünen Bildungswerkstatt reduzierte sich im überprüften Zeitraum von 16,36 VBÄ Ende 2007 auf 13,96 VBÄ Ende 2011. Die Dienstnehmer waren entweder beim Bundesverein oder bei einem der Mitgliedsvereine beschäftigt.

Funktionäre und  
leitendes Personal

- 5 Der Obmann des Bundesvereins wurde aufgrund eines Dienstvertrags (mit der ergänzenden Bezeichnung „Managementvertrag für leitende Angestellte“) beschäftigt. Sein Gehalt betrug im Jahr 2011 für eine Wochenarbeitszeit von 24,5 Stunden brutto monatlich 2.620 EUR. Laut Betriebsvereinbarung erfolgte eine jährliche Gehaltsanpassung mit jenem Erhöhungsprozentsatz, den die Gewerkschaft der Privatangestellten in der Gehaltstabelle für Vereine mitteilte.

Die Obfrauen bzw. Obmänner der Mitgliedsvereine Burgenland, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg waren aufgrund von Dienstverträgen beschäftigt, wobei sich das Gehalt in der Regel nach dem Gehaltsschema der Grünen Bildungswerkstatt bestimmte. Eine jährliche Gehaltsanpassung war vorgesehen.

## Personalstand und –struktur

### Freie Dienstverträge

- 6.1** Mit dem Obmann der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich bestand ein freier Dienstvertrag, worin die Aufgaben des Dienstnehmers jedoch nicht näher festgelegt waren. In den übrigen Mitgliedsvereinen wurde die Tätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
- 6.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der Aufgabenbereich des Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich im freien Dienstvertrag nicht festgelegt war. Er empfahl, in den freien Dienstvertrag eine Arbeitsplatzbeschreibung aufzunehmen, um eine Überprüfung der Aufgabenerfüllung zu ermöglichen.
- 6.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass es im Jänner 2013 in der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich zu einem Wechsel an der Spitze des Vereins gekommen sei. Die neue Obfrau sei nicht mehr über einen freien Dienstvertrag, sondern über einen Managementvertrag angestellt.*

### Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

- 7** Der Bundesverein benützte seit Anfang August 2011 aufgrund eines Untermietvertrages Teile des Büros der Bundespartei im neunten Wiener Gemeindebezirk. Die Buchhaltung des Bundesvereins war außerhalb des Vereinssitzes in Graz angesiedelt.

Die Ländervereine Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Burgenland und Kärnten benützten aufgrund von Untermietverträgen oder Vereinbarungen über eine Bürogemeinschaft Räumlichkeiten der jeweiligen Landespartei. Die Ländervereine Oberösterreich, Tirol, Steiermark und Wien benützten von Dritten – d.h. nicht von der Partei oder parteinahen Organisationen – angemietete Räumlichkeiten.

Die Grüne Bildungswerkstatt Vorarlberg nahm darüber hinaus von der Landespartei Sekretariatsleistungen sowie Leistungen in den Bereichen Marketing und IT gegen vereinbarte Stundensätze in Anspruch.



## Grüne Bildungswerkstatt

### Struktur der Einnahmen

8 Die Grüne Bildungswerkstatt erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 <sup>1</sup>					
Jahr	Förderungsmittel	Zins- und Skontoerträge	Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen
	in EUR				in %
2007	1.619.903	26.730	187.342	1.833.975	88,33
2008	1.671.721	29.616	227.848	1.929.186	86,65
2009	1.684.377	16.027	196.305	1.896.708	88,81
2010	1.702.044	8.101	225.561	1.935.707	87,93
2011	1.640.771	7.632	171.920	1.820.323	90,14

<sup>1</sup> rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

In der Position „Kostenbeiträge und sonstige Einnahmen“ überwogen die Kostenbeiträge, welche sowohl von Organisationen als auch von Teilnehmern der Bildungsveranstaltungen geleistet wurden. Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln ergaben sich Zinserträge, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten.

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)<sup>6</sup>, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

### Struktur der Ausgaben

#### Überblick

9 Der Gesamtaufwand der Grünen Bildungswerkstatt bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

<sup>6</sup> BGBl. I Nr. 22/2012

## Struktur der Ausgaben

Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011			
Jahr	Personalaufwand	Sachaufwand	Gesamtaufwand
	in EUR		
2007	853.040	898.127	1.751.167
2008	945.436	879.737	1.825.173
2009	1.001.902	922.649	1.924.551
2010	1.023.204	896.667	1.919.871
2011	987.125	757.763	1.744.888

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

### Personalaufwand

**10.1** (1) Die Grüne Bildungswerkstatt wies die auf Grundlage von Werkverträgen, Honorarvereinbarungen und dergleichen an die Vortragenden und sonstigen Projektverantwortlichen bezahlten Honorare als Personalaufwand aus. Da diese eigentlich dem Sachaufwand zuzurechnen waren, ermittelte der RH den bereinigten Personalaufwand, um die Vergleichbarkeit der Beträge mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen.

(2) In der folgenden Tabelle wird der Personalaufwand gemäß Jahresrechnung, der (um Honorare) bereinigte Personalaufwand, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt:

Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	Personalaufwand gemäß Jahresrechnung	bereinigter Personalaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
	in EUR		in %	in EUR
2007	853.040	693.050	42,78	36.476
2008	945.436	755.343	45,18	39.755
2009	1.001.902	789.700	46,88	41.563
2010	1.023.204	837.016	49,18	44.053
2011	987.125	829.664	50,57	43.667

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des bereinigten Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 43 % im Jahr 2007 auf rd. 51 % im Jahr 2011. Dies war einerseits auf den steigenden Personalaufwand, andererseits aber auch auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen. Gleichzeitig stieg der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ zwischen 2007 und 2011 um rd. 7.200 EUR von rd. 36.500 EUR auf rd. 43.700 EUR an.

**10.2** (1) Der RH wies auf die Zuordnung von Honoraren zum Personalaufwand hin und empfahl, diese in den Jahresrechnungen zur Gänze als Sachaufwand auszuweisen.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 43 % auf rd. 51 % angestiegen war. Er empfahl daher, im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, um – insbesondere auch im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel – ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

**10.3** (1) *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt würden seit 1. Jänner 2013 sämtliche Honorare, die nicht auf Basis eines freien Dienstvertrages anfallen, als Sachaufwand ausgewiesen.*

(2) *Bereits im überprüften Zeitraum seien die Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) reduziert worden. Gleichzeitig sei der Anteil der Bildungsreferenten, die Voraussetzung für eine federführende Projektabwicklung seien, ausgeweitet worden. Eine im Frühjahr 2013 begonnene Reorganisation im Rechnungswesen und in der Gremialarbeit werde mittelfristig zu einer Reduktion der Personalkosten im Verwaltungsbereich führen. Da der Anstieg der Personalkosten je VBÄ primär auf die in der Betriebsvereinbarung festgelegten Gehaltsanpassungen und -vorrückungen zurückzuführen sei, werde der Bundesvorstand mit dem Betriebsrat Verhandlungen über vorausschauende Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten aufnehmen.*

*Überdies bestünden nach Ansicht der Grünen Bildungswerkstatt Zielkonflikte mit dem Anspruch auf ein flächendeckendes Bildungsangebot sowie mit dem Erfordernis der Federführung bei den Projekten. Die flächendeckende Bildungsarbeit erfordere ein Mindestmaß an Personaleinsatz in allen Bundesländern, weshalb Personalstundeneinsparungen in den meisten Ländervereinen nicht möglich seien, ohne die Qualität und Federführung der Bildungsarbeit zu gefährden. Mit der Kompetenz zur qualitativ hochwertigen Federführung seien erhöhte Personalkosten und*

## Struktur der Ausgaben

*gleichzeitig sinkende Honorarkosten verbunden. Die Grüne Bildungswerkstatt führe im Vergleich zu anderen politischen Bildungseinrichtungen mehr Veranstaltungen als Seminare durch. Bei Seminaren sei es einfacher, die Federführung mit der Auslagerung von Projektaufgaben mittels Werkverträgen und Honoraren aufgrund dieser Verträge zu organisieren als bei Veranstaltungen. Seitens der Grünen Bildungswerkstatt werde daher angeregt, den Richtwert für den Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln zu erhöhen, wenn dies auf ausgeweitete Bildungsveranstaltungen zurückzuführen sei.*

- 10.4** Der RH bewertete die Bereitschaft der Grünen Bildungswerkstatt, vorausschauende Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten zu setzen, positiv. Er erkannte an, dass insbesondere die von der Grünen Bildungswerkstatt angestrebte flächendeckende Bildungsarbeit sowie die Federführung bei Kooperationsprojekten personelle Ressourcen erfordern. Der RH verwies jedoch erneut darauf, dass angesichts des im Jahr 2011 auf rd. 51 % der jährlichen Förderungsmittel angestiegenen Personalaufwands vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs erforderlich wären, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten.

## Sachaufwand

- 11** Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 5: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	898.127	55,44
2008	879.737	52,62
2009	922.649	54,78
2010	896.667	52,68
2011	757.763	46,18

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH



Der Sachaufwand setzte sich aus Aufwendungen für die Abhaltung von Veranstaltungen, Seminaren und Kursen sowie aus Kosten für Bildungsmaterial (Broschüren, Studienprogramm, Newsletter, Homepage etc.) und Dokumentationen zusammen. Der Anteil des Sachaufwands an den Förderungsmitteln sank im überprüften Zeitraum von rd. 55 % auf rd. 46 %. Dies war insbesondere auf einen Rückgang des Sachaufwands im Bereich der Bildungsarbeit zurückzuführen.

Bildungsaufwand und Verwaltungsaufwand

Systematik

- 12** Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 13.1** Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

**Tabelle 6: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	Bildungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln <sup>1</sup>	Verwaltungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln <sup>1</sup>	Verhältnis Verwaltungsaufwand zu Bildungsaufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	1.280.815	79,07	470.352	29,04	36,72
2008	1.370.836	82,00	454.337	27,18	33,14
2009	1.445.217	85,80	479.334	28,46	33,17
2010	1.433.236	84,21	486.635	28,59	33,95
2011	1.268.808	77,33	476.081	29,02	37,52

<sup>1</sup> Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

## Struktur der Ausgaben

Von 2007 bis 2011 blieb der Verwaltungsaufwand absolut betrachtet nahezu unverändert. Der Bildungsaufwand stieg bis zum Jahr 2010 auf rd. 1,43 Mio. EUR an und sank im Jahr 2011 unter den Ausgangswert von 2007 auf rd. 1,28 Mio. EUR.

Im Verhältnis zum Bildungsaufwand sank der Verwaltungsaufwand von 36,72 % (2007) auf 33,95 % (2010) ab und erhöhte sich im Jahr 2011 auf 37,52 %. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 34,81 %.

In seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraumes nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach überschritt die Grüne Bildungswerkstatt diesen Richtwert im überprüften Zeitraum geringfügig.

- 13.2** Der RH hielt fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert nicht eingehalten hatte. Lediglich in den Jahren 2008 bis 2010 lag der Verwaltungsaufwand unter einem Drittel des Bildungsaufwands, was in den steigenden Bildungsaktivitäten und dem damit verbundenen Anstieg des Bildungsaufwands der Grünen Bildungswerkstatt begründet war. Der RH empfahl eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands der Grünen Bildungswerkstatt zur Einhaltung dieses Richtwerts.
- 13.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass die im Jahr 2013 begonnene Reorganisation im Rechnungswesen und in der Gremialarbeit zu einer Reduktion der Personalkosten im Verwaltungsbereich führen werde. Im Rechnungswesen würden die Abläufe optimiert und bisher dezentral verrichtete Aufgaben in der Buchhaltung der Grünen Bildungswerkstatt gebündelt. Es werde auch erwogen, die bisher in Graz geführte Buchhaltung in das Bundesbüro in Wien zu integrieren und solcherart die Verwaltungskosten zu reduzieren. Eine substantielle Senkung der Verwaltungskosten werde allerdings durch die für eine flächendeckende Bildungsarbeit wichtige dezentrale Struktur der Grünen Bildungswerkstatt erschwert. Ab dem Jahr 2014 würden die Bildungsausgaben infolge der Reduktion von Rücklagen ausgeweitet, wodurch die Verwaltungsausgaben anteilmäßig verringert würden.*

## Ermittlung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 14.1** Grundsätzlich ordnete die Grüne Bildungswerkstatt die Personalkosten der Mitarbeiter entsprechend ihrer Tätigkeit zur Gänze entweder dem Bildungs- oder dem Verwaltungsaufwand zu. Die Zuordnung erfolgte in Übereinstimmung mit den Arbeitsplatzbeschreibungen. Sofern Mitarbeiter sowohl Bildungs- als auch Verwaltungsaufgaben wahrnahmen, wurden die Personalkosten zu zwei Drittel dem Bildungsaufwand und zu einem Drittel dem Verwaltungsaufwand zugerechnet. Diese Aufteilung betraf Ende Dezember 2011 fünf Dienstnehmer. Diese Dienstnehmer waren die einzigen Beschäftigten ihres jeweiligen Mitgliedsvereins und hatten deshalb sowohl Bildungs- als auch Verwaltungsaufgaben zu besorgen.
- 14.2** Der RH stellte fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung bei der Grünen Bildungswerkstatt nachvollziehbar auf Basis der Arbeitsplatzbeschreibungen erfolgte.

## Vermögens- und Kapitalstruktur

## Anlagevermögen

- 15** Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

<b>Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Anlagevermögen</b> (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	63.606
2008	31.919
2009	28.426
2010	22.969
2011	30.057

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

## Vermögens- und Kapitalstruktur

Als Anlagevermögen der Grünen Bildungswerkstatt bestanden im Jahr 2007 neben Betriebs- und Geschäftsausstattung (rd. 36.490 EUR) auch Wertpapiere in der Höhe von 26.170 EUR. Nach der Veräußerung der Wertpapiere im Jahr 2008 reduzierte sich das Anlagevermögen auf rd. 32.000 EUR. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von 2007 auf 2011 insgesamt um rd. 53 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 30.100 EUR.

### Rücklagen – Rückstellungen

**16** Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens<sup>7</sup> sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

**17.1** Die Grüne Bildungswerkstatt verwendete Förderungsmittel in dem nach § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Umfang zur Bildung einer Rücklage für Abfertigungen. Diese Rücklage hatte Ende Dezember 2011 einen Stand von rd. 133.000 EUR. Die Höhe dieser Rücklage entsprach im Überprüfungszeitraum annähernd den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüchen.

Die bei Ablauf des Geschäftsjahres nicht verbrauchten Förderungsmittel wurden – sofern sie nicht für die Bildung der Abfertigungsrücklage verwendet wurden – einer als „Reservefonds“ bezeichneten Rücklage zugewiesen. Diese wies Ende 2011 einen Stand von rd. 119.400 EUR auf.

**17.2** Der RH empfahl, die Höhe der Rücklage für Abfertigungen weiterhin an die bestehenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche anzupassen. Weiters hielt der RH kritisch fest, dass der im überprüften Zeitraum bestandene „Reservefonds“ keine zulässige Rücklage gemäß PubFG darstellte. Er empfahl, künftig Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des PubFG zu bilden.

<sup>7</sup> Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.



Nicht verbrauchte  
Förderungsmittel

**18.1** Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.<sup>8</sup>

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der gemäß § 2 Abs. 3 PubFG zulässigen Rücklagen ergab sich ein Überblick über den Umfang der (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Förderungsmittel. Bei der Grünen Bildungswerkstatt wurde die Rücklage für Abfertigungen, die von 2007 auf 2011 von 102.000 EUR auf rd. 133.000 EUR erhöht wurde, zum Abzug gebracht.

Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

<b>Tabelle 8: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Differenz zwischen Aktivposten und Verbindlichkeiten</b>	<b>nicht verbrauchte Förderungsmittel (nach Abzug der Rücklagen)</b>	<b>Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln</b>
2007	619.330	517.081	31,92
2008	717.114	606.518	36,28
2009	660.504	540.825	32,11
2010	666.514	538.082	31,61
2011	693.894	561.109	34,20

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Ausgehend vom Jahr 2007 erhöhte sich bis 2011 sowohl der absolute Betrag der nicht verbrauchten Förderungsmittel von rd. 517.100 EUR im Jahr 2007 auf 561.100 EUR im Jahr 2011 als auch der Anteil an den jährlich zuerkannten Förderungssummen von rd. 32 % auf rd. 34 %.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor

<sup>9</sup> Lediglich im Jahr 2010 war der Anteil der nicht verbrauchten Förderungsmittel an den jährlichen Förderungsmitteln geringer als im Jahr 2007.

## Vermögens- und Kapitalstruktur

**18.2** Der RH empfahl, die nicht verbrauchten Förderungsmittel zu reduzieren und einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

**18.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass nach Vorliegen des Ergebnisses der Nationalratswahl (im September 2013) ein Finanzplan zum vollständigen Abbau jener Rücklagen erstellt werde, die weder gesetzlich vorgeschrieben noch für die Sicherstellung einer geordneten Vereinsauflösung im Sinne des Vereinsgesetzes notwendig sind. Dies werde zu einer überdurchschnittlichen Erhöhung der Bildungsausgaben in den kommenden Jahren führen.*

## Bildungsarbeit

Inhalte der Bildungsarbeit

**19** Die Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt bezog sich schwerpunktmäßig auf sozial- und umweltpolitische Themen. Die überwiegende Anzahl der Veranstaltungen wickelten die Mitgliedsvereine in den Bundesländern ab.

Im Rahmen der internationalen politischen und interkulturellen Bildungsarbeit fanden Exkursionen, Vorträge und Tagungen zu ausgewählten Themen der europäischen und internationalen Politik statt. Zahlreiche Veranstaltungen bezogen sich auf sprachliche und ethnische Minderheiten.

Aufteilung der Bildungstätigkeiten

**20** Die Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

<b>Tabelle 9: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011</b>		
	<b>Bildungstätigkeiten</b>	<b>Ausgaben</b>
	Anzahl	in EUR
Seminare	136	139.174
Sonstige Veranstaltungen	359	426.931
Studien	–	–
Publikationen	65	134.455

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Grünen Bildungswerkstatt lag in der Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren.

Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

**21** Im überprüften Zeitraum führte die Grüne Bildungswerkstatt keine Bildungsveranstaltungen, die auf Spitzenfunktionäre der Partei beschränkt waren, durch.

Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

Kooperationsprojekte der Grünen Bildungswerkstatt

**22.1** (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

(2) Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine der Grünen Bildungswerkstatt führten zahlreiche Kooperationsveranstaltungen sowohl mit Organisationen der Partei als auch mit anderen Partnern durch. Sie schlossen mit den Kooperationspartnern schriftliche Vereinbarungen mit Kostenbeteiligung ab. Diese sahen in der Regel vor, dass die Grüne Bildungswerkstatt einen betragsmäßig festgesetzten Kostenbeitrag zu einem Projekt, das von einer Organisation der Partei oder von dritten Kooperationspartnern durchgeführt wurde, zu leisten hatte. Die in den Tabellen 10 und 11 angeführten Kooperationsvereinbarungen enthielten derartige Regelungen.

Beim Bundesverein überwogen die Kooperationsveranstaltungen zahlen- und kostenmäßig gegenüber den vom Verein unmittelbar durchgeführten Bildungsveranstaltungen.

(3) In den Vereinbarungen wurde der jeweilige Kooperationspartner verpflichtet, Berichte zu erstatten und die Grüne Bildungswerkstatt als (Mit-)Veranstalterin zu nennen bzw. ihr Logo auf Ankündigungen, Programmen etc. anzubringen. Hingegen wurde vielfach nicht dokumentiert, dass die Grüne Bildungswerkstatt die Federführung bei dem Kooperationsprojekt hatte, d.h. ob bzw. wie die Grüne Bildungswerkstatt maßgeblichen Einfluss auf den Ablauf und den Inhalt der Kooperationsveranstaltung nehmen konnte. Die Kooperationsvereinbarungen enthielten diesbezüglich in vielen Fällen keine Regelung.

## Bildungsarbeit

Dies betraf insbesondere folgende Kooperationsprojekte:

<b>Tabelle 10: Kooperationsveranstaltungen ohne Regelung der Federführung</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Mitgliedsverein</b>	<b>Bezeichnung der Kooperationsveranstaltung</b>	<b>vereinbarter maximaler Kostenbeitrag der Grünen Bildungswerkstatt</b>
			in EUR
2007	Steiermark	Schlossbergfestival Graz, Durchführung des politischen Bildungsteils	3.200
2008	Bundesverein	Enquete der freien Radios	1.500
2009	Bundesverein	Kongress–Solidarische Ökonomie	2.500
2009	Bundesverein	Mali–Projekt	1.200
2009	Bundesverein	Internationales Forumtheaterfestival	5.000
2009	Bundesverein	Workshopreihe Umgang mit Argumentationsleitfaden	3.000
2010	Steiermark	Schlossbergfestival Graz	5.688
2010	Bundesverein	GRAS Summerschool 2010	4.000
2010	Bundesverein	Methodenseminar	2.900
2010	Bundesverein	VA–Reihe zur Entwicklungspolitik	4.900
2011	Bundesverein	Entwicklungstagung Gemeinwohl entwickeln	3.000
2011	Bundesverein	Ernährungssouveränität – Nyeleni Europe	2.500

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

(4) In mehreren Kooperationsvereinbarungen wurde ausdrücklich vereinbart, dass der Kooperationspartner die Projektabrechnung und Projektabwicklung übernahm. Eine Bestimmung über eine Federführung der Grünen Bildungswerkstatt war in diesen Kooperationsvereinbarungen ebenfalls nicht enthalten.



Dies betraf insbesondere folgende Kooperationsveranstaltungen:

<b>Tabelle 11: Kooperationsveranstaltungen mit Projektabwicklung durch Dritte</b>			
Jahr	Mitgliedsverein	Bezeichnung der Kooperationsveranstaltung	vereinbarter maximaler Kostenbeitrag der Grünen Bildungswerkstatt
			in EUR
2007	Niederösterreich	Grünes Wanderkino 2007	1.000
2008	Niederösterreich	Grünes Wanderkino 2008	1.000
2008	Niederösterreich	Zirkus NÖ 2008	1.500
2008	Niederösterreich	Together 2008	600
2008	Niederösterreich	Badener Literaturherbst 2008	2.200
2009	Niederösterreich	Grünes Wanderkino 2009	1.000
2009	Niederösterreich	Zirkus NÖ	1.500
2010	Burgenland	Planet Burgenland	2.300
2011	Niederösterreich	Wo bleibt der Wohlstand für alle?	1.000
2011	Niederösterreich	Born 2 learn	5.000
2011	Niederösterreich	Grünalternatives Sommercamp 2011	1.000
2011	Niederösterreich	SineMa-Türkisch-kurdische Filmtage	1.000
2011	Burgenland	Zukunftskongress Burgenland	1.800

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

**22.2** Der RH hatte bereits in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 18) kritisch festgehalten, dass die von den Richtlinien geforderte Federführung der Grünen Bildungswerkstatt bei Veranstaltungen in Einzelfällen nicht feststellbar war. Er hatte daher empfohlen, bei allen Projekten auf die im Gesetz und in den Richtlinien geforderten Kriterien der Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt und der Unmittelbarkeit der Verwendung der Förderungsmittel zu achten.

Nun empfahl der RH neuerlich, die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt, d.h. die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss auf den Ablauf und den Inhalt der Kooperationsveranstaltung zu nehmen, sicherzustellen und in den Kooperationsvereinbarungen ausdrücklich festzulegen. Die Federführung der Grünen Bildungswerkstatt wäre insbesondere dann zu dokumentieren, wenn der Kooperationspartner die Organisation der Bildungsveranstaltung übernimmt.

## Bildungsarbeit

**22.3** *Nach Angabe der Grünen Bildungswerkstatt würden die abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen die Praxis, dass die Grüne Bildungswerkstatt bei Kooperationsprojekten nicht nur finanziell, sondern auch inhaltlich die Federführung innehat, möglicherweise nicht vollständig widerspiegeln. Um die Federführung auch auf formaler Ebene besser darzustellen, entstehe derzeit in Zusammenarbeit mit den Landesvereinen eine neue bundesweite Vorlage für Kooperationsvereinbarungen.*

**22.4** Der RH entgegnete, dass die in den Richtlinien geforderte inhaltliche Federführung der Grünen Bildungswerkstatt bei den in den Tabellen 10 und 11 angeführten Kooperationsprojekten nicht dokumentiert war. Für den RH waren deshalb die Angaben der Grünen Bildungswerkstatt, wonach sie in der Praxis auch bei diesen Kooperationsprojekten die inhaltliche Federführung innegehabt habe, nicht nachvollziehbar.

## Kooperationstopf

**23.1** Im Dezember 2009 vereinbarte die Grüne Bildungswerkstatt mit der Bundespartei und dem Grünen Klub die Errichtung eines „Kooperationstopfes“, in welchen die Grüne Bildungswerkstatt und die Bundespartei jährlich jeweils maximal 100.000 EUR und der Grüne Klub jährlich maximal 50.000 EUR einbringen sollten. In der Vereinbarung wurden vier konkrete Projekte mit dem Zeitrahmen 2010 bis 2011 angeführt. Erst nach Abschluss der Vereinbarung traf eine Gruppe bestehend aus sechs Personen mit jeweils zwei Vertretern der Kooperationspartner die Entscheidung, welche weiteren Projekte aus dem gemeinsamen Kooperationstopf finanziert wurden. Die Vereinbarung enthielt keine Bestimmung über die „Federführung“ bei den durchzuführenden Projekten. Sie galt vorläufig für drei Jahre und sollte dann evaluiert werden. Die Grüne Bildungswerkstatt stellte in den Jahren 2010 und 2011 für die im Rahmen des Kooperationstopfes durchgeführten Projekte die vereinbarten Mittel zur Verfügung. Bei den im Jahr 2011 durchgeführten Projekten<sup>10</sup> hatte die Grüne Bildungswerkstatt nur in einem Fall<sup>11</sup> die Durchführungsverantwortung.

**23.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Vereinbarung zur Einzahlung von Förderungsmitteln in einen zusammen mit der Bundespartei und dem Parlamentsklub gebildeten „Kooperationstopf“ ohne gleichzeitige Festlegung der zu fördernden Projekte und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallenden Projektkosten bzw. des jeweiligen Anteils an den Projektkosten keine nachvollziehbare Kostenteilung im Sinne der Richtlinien enthielt.

<sup>10</sup> Think Tank, Klimaschutz/Energiewende, Zukunftskongresse, Grüne Schule, Bildung

<sup>11</sup> Bildungsdialo

Überdies war die von den Richtlinien geforderte Federführung nicht sichergestellt, weil die Vereinbarung über den Kooperationstopf keine diesbezügliche Bestimmung enthielt.

Der RH empfahl, in Zukunft Kooperationsvereinbarungen nur über konkret bezeichnete Projekte mit nachvollziehbarer Kostenteilung und einer ausdrücklichen Bestimmung über die „Federführung“ durch den geförderten Rechtsträger abzuschließen.

**23.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass der „Kooperationstopf“ ein auf drei Jahre befristetes Pilotprojekt, welches die Zusammenarbeit mit der Partei als zentralem Stakeholder und die Wirksamkeit der Bildungsarbeit verbessern sollte, gewesen sei. Die Steuerungsgruppe des Kooperationstopfes habe aus sechs Personen bestanden und der strategischen Planung, dem Informationsaustausch und der Organisation der Arbeitsteilung gedient. Die gemeinsame Schwerpunktsetzung sei im Konsens erfolgt. Alle in der Steuerungsgruppe diskutierten Kooperationsprojekte mussten jedoch, soweit die Grüne Bildungswerkstatt finanziell beteiligt war, vom Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt im Rahmen seiner Vorstandssitzungen einzeln diskutiert und genehmigt werden. Somit sei dem Bundesvorstand die Letztentscheidung über die Beteiligung an derartigen Projekten verblieben. Das Projekt „Kooperationstopf“ sei im Jahr 2012 ausgelaufen. Im Jahr 2011 habe die Grüne Bildungswerkstatt eine neue Mitarbeiterin für Verwaltungsmanagement eingestellt, die seither große Kooperationsprojekte federführend betreue.*

**23.4** Der RH entgegnete, dass sich bereits aus der Vereinbarung über die Errichtung eines Kooperationstopfes eine Verpflichtung der Grünen Bildungswerkstatt zur Kostenübernahme von bis zu 100.000 EUR pro Jahr für gemeinsam mit der Bundespartei und dem Grünen Klub durchzuführende Projekte ergab. Die Grüne Bildungswerkstatt verpflichtete sich demnach, finanzielle Mittel für Kooperationsprojekte zur Verfügung zu stellen, ohne dass die konkreten Projekte und der auf die Grüne Bildungswerkstatt jeweils entfallende Anteil an den Projektkosten abschließend festgelegt wurden. Daran vermochte auch der Umstand nichts ändern, dass der Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt nachträglich, d.h. nach Abschluss der Vereinbarung über den Kooperationstopf, die einzelnen davon umfassten Bildungsveranstaltungen genehmigte.

## Bildungsarbeit

### Einzel feststellungen

#### Grüner Zukunftskongress

- 24.1** Gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinien stellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Parteien (Arbeitskreise, Enqueten, Seminare, Vorträge, Forschungsprojekte, Studien etc.) dann eine widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln dar, wenn sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden und Interessierten auch über den Kreis der Spitzenfunktionäre der jeweiligen Partei hinaus zugänglich sind. Überdies hat gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz der Richtlinien die Federführung bei Kooperationsprojekten in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.

In einer mit der Bundespartei im September 2009 abgeschlossenen Vereinbarung verpflichtete sich die Grüne Bildungswerkstatt, die Kosten eines als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekts bis zu einer Höhe von 40.000 EUR (davon 20.000 EUR im Jahr 2009 und 20.000 EUR im Jahr 2010) zu übernehmen. Die Vereinbarung enthielt weder Bestimmungen über die näheren Inhalte noch über die Federführung bei diesem Projekt.<sup>12</sup> In der Folge wurde ein Thesenpapier zu zentralen politischen Zukunftsfragen erarbeitet, welches in einer nicht-öffentlichen „Think-Tank“-Veranstaltung, sodann in einem Internet-Forum und schließlich – unter Beteiligung von Spitzenpolitikern der Partei – auf einem für Interessierte zugänglichen Grünen Zukunftskongress diskutiert wurde. Die Grüne Bildungswerkstatt hatte nur in Teilbereichen die Durchführungsverantwortung.

- 24.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt das als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichnete Projekt in wesentlichen Teilen nicht unmittelbar selbst durchführte, obwohl es im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der Partei „Grüne – die grüne Alternative“ stand und deshalb die unmittelbare Durchführung gemäß den Richtlinien geboten gewesen wäre.

Weiters kritisierte der RH, dass die Kooperationsvereinbarung die Federführung nicht ausdrücklich geregelt hatte.

Er empfahl, künftig bei der Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der politischen Partei – wie den Zukunftskongress – verstärkt auf die Einhaltung des Kriteriums der Unmittelbarkeit zu achten.

<sup>12</sup> Eine Präzisierung erfolgte lediglich dahingehend, dass die maximalen Gesamtkosten der Zukunftskonferenz 90.000 EUR betragen, wobei sich der Anteil der Grünen Bildungswerkstatt entsprechend verringern würde, wenn diese Gesamtkosten unterschritten werden sollten.

**24.3** Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass sie im Sinne der Richtlinien des Beirats bestrebt gewesen sei, programmatische Arbeit für Interessierte über den Kreis von Spitzenfunktionären hinaus zugänglich zu machen. Der Beitrag der Grünen Bildungswerkstatt in der Höhe von 40.000 EUR sei daran geknüpft gewesen, dass ein offenes, partizipatives und damit niederschwelliges Veranstaltungsdesign umgesetzt wird. Die federführende Beteiligung der Grünen Bildungswerkstatt an der Grundausrichtung der Veranstaltung sei durch die zentrale Rolle des damaligen Stellvertreters der Obfrau der Grünen Bildungswerkstatt in der entsprechenden Steuerungsgruppe gewährleistet worden. Ein gewichtiger Anteil der Kosten sei von der Grünen Partei getragen worden und auch die operative Umsetzung des Grünen Zukunftskongresses sei bei der Partei gelegen. Die Grüne Bildungswerkstatt sei zu diesem Zeitpunkt personell nicht in der Lage gewesen, eine derart große Veranstaltung allein umzusetzen. Im Jahr 2011 sei angesichts der Erfahrungen sowie zur Stärkung der Federführung der Grünen Bildungswerkstatt eine eigene Angestellte für Großveranstaltungen aufgenommen worden.

**24.4** Der RH entgegnete, dass die in den Richtlinien geforderte inhaltliche Federführung der Grünen Bildungswerkstatt bei dem als „Grüner Zukunftskongress“ bezeichneten Projekt nicht dokumentiert war. Für den RH waren deshalb die Angaben der Grünen Bildungswerkstatt, wonach sie auch bei diesem Kooperationsprojekt federführend beteiligt gewesen sei, nicht nachvollziehbar. Der RH verwies weiters darauf, dass die Grüne Bildungswerkstatt selbst eine Stärkung ihrer Federführung für erforderlich erachtet und diesbezüglich personelle Maßnahmen gesetzt hatte.

#### Moderationslehrgang

**25.1** Der Bundesverein führte im März, Juni und Oktober 2011 einen aus jeweils dreitägigen Seminaren bestehenden Moderationslehrgang für Mitarbeiter der Grünen Bildungswerkstatt durch. Vortragende war die Schwester des nunmehrigen Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Veranstaltung noch (einfaches) Mitglied des Bundesvorstands war. Der RH stellte im Zuge der Gebarungsprüfung fest, dass dieses Verwandtschaftsverhältnis im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt war. Das Honorar der Vortragenden betrug insgesamt rd. 10.000 EUR und lag damit über den sonstigen von der Grünen Bildungswerkstatt im Jahr 2011 bezahlten Honoraren für Wochenendseminare. Es wurden keine Kostenvoranschläge anderer Anbieter eingeholt.

## Bildungsarbeit

- 25.2** Der RH empfahl, für den Fall der Beauftragung naher Angehöriger von leitenden Funktionären das Verwandtschaftsverhältnis offenzulegen. Funktionäre der Grünen Bildungswerkstatt sollten bei einer möglichen Befangenheit ihre Vertretung veranlassen. Weiters wäre im Hinblick auf die Transparenz auf die Preisangemessenheit der angebotenen Leistung (etwa durch die Einholung von Kostenvoranschlägen mehrerer Anbieter) zu achten.
- 25.3** *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt sei die Schwester des nunmehrigen Obmanns von 2008 bis 2010 bei 18 Veranstaltungen für die Partei und parteinahe Organisationen als selbständige Traineeerin oder Moderatorin beschäftigt gewesen. Bereits im Jahr 2008 habe sie für die Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich einen Workshop geleitet. Daraus sei die Idee eines österreichweiten internen Weiterbildungsangebotes der Grünen Bildungswerkstatt entstanden. In den Jahren 2009 und 2010 habe die damalige Obfrau, der das Verwandtschaftsverhältnis zum nunmehrigen Obmann bekannt gewesen sei, mit ihr im Namen des Bundesvorstands Verhandlungen über die Umsetzung dieses Bildungsangebotes geführt. Nach einer Kostensenkung gegenüber dem ursprünglichen Angebot habe der Bundesvorstand mit der Stimme des nunmehrigen Obmanns für die Durchführung des Moderationslehrgangs gestimmt. Der Bundesvorstand der Grünen Bildungswerkstatt werde der Generalversammlung eine Richtlinie über die Offenlegung von Verwandtschaftsverhältnissen und Funktionstätigkeiten und den Umgang mit möglicher Befangenheit zur Beschlussfassung vorlegen. Eine Richtlinie über die Einholung von Vergleichsangeboten bei Aufträgen der Grünen Bildungswerkstatt sei in Diskussion.*
- 25.4** Der RH entgegnete, dass das Verwandtschaftsverhältnis der Auftragnehmerin zu einem Mitglied des Bundesvorstands im Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht allen Vorstandsmitgliedern bekannt war und nicht zeitgerecht offengelegt wurde. Die zwischenzeitliche Ausarbeitung einer Richtlinie über die Offenlegung von Verwandtschaftsverhältnissen und Funktionstätigkeiten und den Umgang mit möglicher Befangenheit bewertete der RH positiv.

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

- 26** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.



## Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

27 Die Grüne Bildungswerkstatt tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

**Tabelle 12: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	erhaltene Förderungsmittel	davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	Anteil
	in EUR		in %
2007	462.829	496.915	107,36
2008	477.635	555.090	116,22
2009	481.251	524.933	109,08
2010	486.298	647.638	133,18
2011	468.792	482.697	102,97

Quellen: Grüne Bildungswerkstatt; Darstellung RH

Die in der Tabelle ausgewiesenen Werte der für internationale politische Bildungsarbeit verwendeten Förderungsmittel stellen ausschließlich den Bildungsaufwand dar und beinhalten nicht den Verwaltungsaufwand. Der Letztere wurde von der Grünen Bildungswerkstatt nicht gesondert erfasst und ausgewiesen. Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Grüne Bildungswerkstatt mehr als 100 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich.

## Anteil des Verwaltungsaufwands am internationalen politischen Bildungsaufwand

28.1 Die Förderungsmittel sind laut § 2 Abs. 4 PubFG für internationale politische Bildungsarbeit, zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand, zu verwenden.

Die Grüne Bildungswerkstatt stellte den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit nicht gesondert dar. Somit konnte nicht überprüft werden, ob die gesetzlich geforderte Höchstgrenze von 15 % eingehalten wurde.

## Bildungsarbeit

- 28.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Grüne Bildungswerkstatt den Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit nicht ausgewiesen hatte und empfahl sicherzustellen, dass dieser künftig gesondert dargestellt wird.
- 28.3** *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt werde sie den Verwaltungsaufwand für internationale politische Projekte ab 2014 gesondert darstellen. Sie teile jedoch nicht die Auffassung des RH, dass durch die fehlende Darstellung der maximale Verwaltungsaufwand für derartige Projekte überschritten werden könnte. Angesichts dessen, dass die Grüne Bildungswerkstatt als einzige Bildungseinrichtung die Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit zur Gänze verwende und dabei ausschließlich Ausgaben für Bildungsarbeit geltend mache, sei es unmöglich, dass diese Förderungsmittel gleichzeitig auch für Verwaltungsaufwand herangezogen würden.*

## Projektplanung und –dokumentation

### Projektplanung

- 29.1** Zu den Aufgaben des erweiterten Bundesvorstands, der aus den Mitgliedern des Bundesvorstands (Vorstand des Bundesvereins) und den Obleuten der Mitgliedsvereine bestand, gehörte die Erstellung von Vorlagen an die Generalversammlung betreffend das Budget und Schwerpunkte bzw. Projekte mit einzelnen Kostenansätzen der Bildungsarbeit. Die Beschlussfassung darüber erfolgte in der Generalversammlung. Die Planung der einzelnen Bildungsveranstaltungen erfolgte durch den Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins bzw. des Bundesvereins mit je nach Umfang der Veranstaltung unterschiedlichem Detaillierungsgrad.
- 29.2** Der RH stellte fest, dass die stichprobenartig überprüften Planungen und Kostenschätzungen einen ausreichenden Detaillierungsgrad aufwiesen und nachvollziehbar waren.

### Projekt-dokumentation

- 30.1** Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziel, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.

Der Ablauf und die Inhalte der Bildungsveranstaltungen, die Kosten, die Teilnehmerzahlen sowie die Kooperationen mit Dritten wurden durch Berichte zu den einzelnen Veranstaltungen bzw. Projekten und einen auf deren Grundlage erstellten und dem RH vorgelegten Tätigkeitsbericht der Grünen Bildungswerkstatt dokumentiert.



In einer Projektdatenbank erfasste die Grüne Bildungswerkstatt die Kosten, den Ort, das Datum, die Anzahl der Teilnehmer, bei Publikationen die Auflage, bei Kooperationsprojekten die Federführung, Kooperationspartner sowie die Art der Aktivität. Des Weiteren wurde die Einhaltung formaler Vorgaben erfasst, insbesondere ob schriftliche (Kooperations-)Vereinbarungen abgeschlossen, Teilnehmerlisten geführt und schriftliche Tätigkeitsberichte verfasst wurden. Ein Controlling-Programm nahm automatisch eine Gewichtung dieser Daten vor und errechnete „Leistungspunkte“. Diese sollten einen Vergleich mit den Vorjahren und der Mitgliedsvereine untereinander ermöglichen.

Es war nicht erkennbar, dass die vom Controlling-Programm erstellte Bewertung in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfluss. Die Grüne Bildungswerkstatt führte auch keine sonstige Evaluierung von Bildungsveranstaltungen durch, deren Ergebnisse regelmäßig in die Programmgestaltung einfließen.

**30.2** Der RH hielt fest, dass das beschriebene Controlling-Programm durch die automatische Vergabe von Leistungspunkten im Ergebnis einen wenig aussagekräftigen Vergleich verschiedenartiger, kaum vergleichbarer Veranstaltungen (Seminare, Publikationen) vornahm. Überdies waren die Kriterien für die Gewichtung der eingegebenen Daten nicht im Einzelnen nachvollziehbar. Der RH empfahl, eine Evaluierung der Bildungsveranstaltungen dahingehend vorzunehmen, ob bzw. inwieweit zuvor festgelegten Bildungszielen entsprochen wurde. Die Evaluierung sollte auch der Optimierung des Verhältnisses von Kosten und Nutzen dienen. Die Ergebnisse der Evaluierung sollten laufend in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfließen.

**30.3** *Die Grüne Bildungswerkstatt teilte mit, dass sie im Jahr 2013 die Ergebnisse der Evaluierung ihrer Bildungsarbeit für die Jahresplanung des kommenden Jahres heranziehen werde. Zusätzlich zu dieser qualitativen Evaluierung sei mit dem neuen Rechnungswesen ab 2014 auch eine quantitative Evaluierung beabsichtigt, die in nachvollziehbarer Form für die Aktivitätenplanung einfließen werde. Ab 2014 werde die Evaluierung nicht mehr auf Grundlage von Leistungspunkten erfolgen.*

## Rechnungswesen

### Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

**31.1** (1) Sowohl der Bundesverein als auch die Mitgliedsvereine führten eine Buchhaltung nach den Grundsätzen der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung. Sie hatten gemäß den Grundsätzen über die „Abwicklung der Finanzgebarung der Ländervereine/des Bundesvorstands der Grünen Bildungswerkstatt“ die Buchungen für die Buchhaltung des Bundesvereins auf dem Server zugänglich zu machen und die Originalbelege an die Buchhaltung des Bundesvereins zu senden. Für die in einzelnen Bundesländern bezogenen Landesförderungsmittel bestanden eigene Rechnungskreise.

Zur Erstellung der – vom Wirtschaftsprüfer geprüften und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten – Jahresrechnung wurden die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Mitgliedsvereine und des Bundesvereins zusammengefasst.

Die Mitgliedsvereine und der Bundesverein erfassten die Ausgaben nach Kostenarten bzw. nach Projekten. Die Buchhaltung des Bundesvereins wurde im überprüften Zeitraum nicht am Vereinsitz in Wien, sondern in den Räumlichkeiten der Grünen Bildungswerkstatt Steiermark in Graz geführt. Der Bundesverein bezahlte diesem Mitgliedsverein jährlich 8.600 EUR für die Nutzung eines eigenen Raumes (35 m<sup>2</sup>) und für die Mitbenützung aller übrigen Räumlichkeiten sowie der Infrastruktur.

Der Bundesvorstand nahm laufende Überprüfungen des Rechnungswesens der Mitgliedsvereine vor.

Das von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelte Buchhaltungssystem basierte auf MS Access, einem Datenbankmanagementsystem.<sup>13</sup> Eine laufende Aktualisierung der verwendeten Software war nach den Ergebnissen einer internen Evaluierung durch die Grüne Bildungswerkstatt grundsätzlich nicht möglich.

(2) Die Originalbelege sämtlicher Landesvereine wurden beim Bundesverein aufbewahrt. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach dem jeweiligen Projekt, das wiederum einem bestimmten Bereich (Bundesvorstand, Ländervereine und Minderheiten) zugeordnet war. Jeder Beleg wurde zusammen mit einem Belegbeiblatt, auf welchem die betreffende Buchungszeile abgedruckt war, abgelegt. Diese Vorgangsweise erhöhte den Umfang der Belegsammlung und erschwerte die Übersicht.

<sup>13</sup> Diese Software wird im Allgemeinen zur Verwaltung von Daten in Datenbanken und zur Entwicklung von Datenbankanwendungen verwendet.

Die Belegprüfung des RH erfolgte mittels Durchsicht der nach Bereichen abgelegten Rechnungsbelege. Die unter Verwendung des Buchhaltungssystems erstellten Auswertungen wiesen nicht die erforderliche Übersichtlichkeit und Detaillierung auf. Ein Überblick über die Geschäftsfälle konnte anhand dieser Auswertungen nicht erlangt werden.

**31.2** (1) Der RH empfahl sicherzustellen, dass sich sachverständige Dritte in der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und einen Überblick über die Geschäftsfälle gewinnen können. Es sollte geprüft werden, ob der Ersatz des von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems durch ein handelsübliches System zweckmäßig wäre.

(2) Der RH bemängelte das von der Grünen Bildungswerkstatt gewählte System der Belegablage, welches das Auffinden von Belegen schwierig bzw. zeitaufwendig gestaltete. Der RH empfahl, die Belegablage zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu zu strukturieren.

**31.3** (1) *Die Grüne Bildungswerkstatt verwies darauf, dass das derzeitige Programm seit der Vereinsgründung im Rechnungswesen verwendet und ständig weiterentwickelt worden sei. Vorangegangene Prüfungen des RH hätten im Unterschied zur gegenwärtigen Prüfung keine grundlegenden Schwächen festgestellt. Von den vorliegenden Kritikpunkten unabhängig sei derzeit eine Ausschreibung für ein neues Rechnungswesensystem im Gang, das ab 1. Jänner 2014 in Betrieb genommen und das derzeit bestehende System ersetzen werde. Das der Ausschreibung zugrunde liegende Lastenheft greife die Anregungen des RH auf.*

(2) *Mit dem neuen Rechnungswesensystem werde ab 2014 auch die physische Belegablage vereinfacht und neu strukturiert. Darüber hinaus würden die Belege aller Voraussicht nach ab 2014 auch digital bei der jeweiligen Buchung hinterlegt. Dadurch werde die Suche in Zukunft deutlich beschleunigt.*

**31.4** Der RH entgegnete, dass im Zuge der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung die Schwächen des verwendeten Buchhaltungssystems deutlich sichtbar wurden und einen umfassenden Überblick über den laufenden Betrieb erschwerten. Trotz langjähriger Verwendung und mehrfacher Fortentwicklung waren keine Auswertungen mit hinreichender Detaillierung möglich. Der RH bewertete die geplante Einführung eines neuen Rechnungswesensystems ab 2014 als positiv. Insbesondere die beabsichtigte digitale Hinterlegung der Buchungen mit den dazugehörigen Buchungsbelegen war aus der Sicht des RH wegen der erhöhten Übersichtlichkeit vorteilhaft.

## Rechnungswesen

### Interne Kontrollmechanismen

- 32.1** Die Berechtigungen zur Freigabe von Zahlungen waren in den einzelnen Mitgliedsvereinen und im Bundesverein der Grünen Bildungswerkstatt unterschiedlich geregelt. In einzelnen Mitgliedsvereinen (Grüne Bildungswerkstatt Steiermark, Grüne Bildungswerkstatt Oberösterreich, Grüne Bildungswerkstatt Tirol) waren zwei oder mehrere Personen gemeinsam zeichnungsbefugt. In den übrigen Mitgliedsvereinen war in der Regel die Unterfertigung durch zwei Personen erforderlich, sofern im Einzelnen festgelegte Betragsgrenzen überschritten wurden. Die Höhe dieser Betragsgrenzen war in den Mitgliedsvereinen unterschiedlich. Es war nicht in allen Fällen ausdrücklich sichergestellt, dass die Rechnungsprüfung und die Freigabe zur Zahlung durch zwei voneinander verschiedene Personen erfolgten.
- 32.2** Der RH empfahl, für die gesamte Grüne Bildungswerkstatt einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Rechnungsprüfung und der Freigabe von Zahlungen auszuarbeiten.
- 32.3** *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt gelte aus Gründen der Praktikabilität in einigen Landesvereinen das strenge Vier-Augen-Prinzip bei der Durchführung von Zahlungen erst ab Beträgen von 300 EUR bis 600 EUR. Im Zuge der Implementierung des neuen Rechnungswesens werde der Bundesvorstand der Generalversammlung eine Richtlinie vorschlagen, die ein einheitliches und praktikables Vorgehen in allen Ländern vorsehe.*
- 32.4** Der RH bewertete die Ausarbeitung einer Richtlinie zur Sicherstellung und einheitlichen Anwendung des Vier-Augen-Prinzips positiv.

### Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 33.1** (1) Laut § 4 PubFG darf der Bund förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Die Grüne Bildungswerkstatt kam dieser Verpflichtung im überprüften Zeitraum nach, indem sie jährlich eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anlagenspiegel übermittelte. Diese Unterlagen waren zuvor gemäß § 1 Z 5 PubFG durch einen Wirtschaftsprüfer auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel geprüft worden. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers enthielt darüber hinaus unter anderem eine Darstellung der Verwendung der erhaltenen Landesförderungsmittel sowie eine Aufgliederung der Bankkonten und des Personalstands jeweils zum 31. Dezember.

In der Wiener Zeitung veröffentlichte die Grüne Bildungswerkstatt die Jahresrechnung (Einnahmen–Ausgaben–Rechnung) über die erhaltenen Förderungsmittel gemäß PubFG.

Die Jahresrechnung (Einnahmen–Ausgaben–Rechnung) war in den gemäß § 4 Abs. 1 PubFG dem RH jährlich übermittelten Berichten nicht enthalten. Die Berichte enthielten allerdings Erläuterungen (Anhänge), die sich auf diese Jahresrechnung bezogen.

(2) Zusätzlich legte die Grüne Bildungswerkstatt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der einen Überblick (Datum, Anzahl der Teilnehmer, Kosten und Inhalt) über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen enthielt.

**33.2** Der RH empfahl, die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG aufzunehmen. Mittelfristig sollte die auf Grundlage der Einnahmen–Ausgaben–Rechnung erstellte Jahresrechnung durch eine Gewinn– und Verlustrechnung ersetzt werden, welche die nach dem PubFG erforderlichen Detaillierungen und Anhänge aufweist.

**33.3** *Laut Stellungnahme der Grünen Bildungswerkstatt hätten sich Struktur und Inhalt der Jahresabschlüsse sowie der veröffentlichten Jahresrechnungen in den letzten zwei Jahrzehnten kaum geändert und seien bisher vom RH nicht beanstandet worden. Die Grüne Bildungswerkstatt werde dennoch die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung 2013 in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG für das Jahr 2013 aufnehmen. Im Zuge der Implementierung des neuen Rechnungswesens würden im Herbst 2013 auch die Weichen dafür gestellt, dass die Grüne Bildungswerkstatt ab 2014 eine Gewinn– und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des PubFG veröffentlichen könne.*

**33.4** Der RH betonte das Erfordernis einer vollständigen und nachvollziehbaren Rechnungslegung, die sowohl den Bestimmungen des PubFG als auch jenen des UGB entspricht. Da die Grüne Bildungswerkstatt als einzige politische Bildungseinrichtung nicht die Gewinn– und Verlustrechnung, sondern eine Einnahmen–Ausgaben–Rechnung in der Wiener Zeitung veröffentlichte, regte der RH – im Sinne der Transparenz und Vergleichbarkeit – eine Änderung der Gestaltung der Veröffentlichung des Jahresabschlusses an. Er bewertete die Zusage der Grünen Bildungswerkstatt, die Jahresrechnung 2013 auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 PubFG für das Jahr 2013 aufzunehmen, positiv, weil dadurch die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit des genannten Berichts verbessert würde. Aus der Sicht des RH war auch die Imple-



## Rechnungswesen

mentierung eines neuen Rechnungswesens, die eine Detaillierung der Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des PubFG ermöglichen wird, als positiv zu qualifizieren.

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

34 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Grüne Bildungswerkstatt hervor:

(1) Um über den Bundesverein hinaus auch die Mitgliedsvereine zur Einhaltung des Publizistikförderungsgesetzes 1984 und der Richtlinien zu verpflichten, wäre eine auf unbestimmte Zeit gültige und für die Mitgliedsvereine rechtlich bindende Vereinbarung abzuschließen. (TZ 3)

(2) In den freien Dienstvertrag des Obmanns der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich wäre eine detaillierte Umschreibung der Aufgaben aufzunehmen. (TZ 6)

(3) Im Hinblick auf die aufgrund gesetzlicher Änderungen künftig geringeren Förderungsmittel wären im Personalbereich vorausschauend Maßnahmen zur Verringerung des Anstiegs der Personalkosten zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrecht zu erhalten. Die bisher als Personalaufwand ausgewiesenen Honorare wären in den Jahresrechnungen künftig zur Gänze als Sachaufwand auszuweisen. (TZ 10)

(4) Der Verwaltungsaufwand der Grünen Bildungswerkstatt wäre dahingehend zu reduzieren, dass er im Durchschnitt eines mehrjährigen Zeitraums ein Drittel des Bildungsaufwands nicht überschreitet. (TZ 13)

(5) Künftig wären Rücklagen nur im zulässigen Ausmaß und für zulässige Zwecke im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes 1984 zu bilden. (TZ 17)

(6) Der Bestand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln wäre zu reduzieren. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel wären einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. (TZ 18)

(7) In den Kooperationsvereinbarungen sollte die Federführung durch die Grüne Bildungswerkstatt ausdrücklich festgelegt werden. Diese wäre insbesondere dann zu dokumentieren, wenn der Kooperationspartner die Organisation der Bildungsveranstaltung übernimmt. (TZ 22)



## Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

(8) Kooperationsvereinbarungen wären in Zukunft nur über im Voraus konkret bezeichnete Projekte mit nachvollziehbarer Kostenteilung und einer ausdrücklichen Bestimmung über die Federführung durch den geförderten Rechtsträger abzuschließen. (TZ 23)

(9) Bei der Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der politischen Partei wäre verstärkt auf die Einhaltung des Kriteriums der Unmittelbarkeit zu achten. (TZ 24)

(10) Im Fall der Beauftragung naher Angehöriger von leitenden Funktionären wäre das Verwandtschaftsverhältnis offenzulegen. Funktionäre der Grünen Bildungswerkstatt sollten bei einer möglichen Befangenheit ihre Vertretung veranlassen. Weiters wäre im Hinblick auf die Transparenz auf die Preisangemessenheit der angebotenen Leistung zu achten. (TZ 25)

(11) Der Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit sollte gesondert erfasst und ausgewiesen werden. (TZ 28)

(12) Die Bildungsveranstaltungen sollten im Hinblick auf die zuvor festgelegten Bildungsziele evaluiert werden. Die Evaluierung sollte auch der Optimierung des Verhältnisses von Kosten und Nutzen dienen. Ihre Ergebnisse sollten laufend in die Programmgestaltung der Grünen Bildungswerkstatt einfließen. (TZ 30)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass sich sachverständige Dritte in der Buchführung in angemessener Zeit zurechtfinden und einen Überblick über die Geschäftsfälle gewinnen können. Weiters sollte geprüft werden, ob der Ersatz des von der Grünen Bildungswerkstatt selbst entwickelten Buchhaltungssystems durch ein handelsübliches System zweckmäßig wäre. (TZ 31)

(14) Die Belegablage wäre zur Verbesserung der Übersichtlichkeit neu zu strukturieren. (TZ 31)

(15) Es wären für die gesamte Grüne Bildungswerkstatt einheitliche Regelungen zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Rechnungsprüfung und der Freigabe von Zahlungen auszuarbeiten. (TZ 32)





Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen



Grüne Bildungswerkstatt

(16) Die in der Wiener Zeitung veröffentlichte Jahresrechnung wäre auch in den Bericht gemäß § 4 Abs. 1 Publizistikförderungsgesetz 1984 aufzunehmen. Mittelfristig sollte die auf Grundlage der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellte Jahresrechnung durch eine Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt werden, welche die nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 erforderlichen Detaillierungen und Anhänge aufweist. (TZ 33)





# **Bericht des Rechnungshofes**

**Förderung der staatsbürgerlichen  
Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich**



**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	266
Abkürzungsverzeichnis _____	267

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der  
Zukunftsakademie Österreich

KURZFASSUNG _____	269
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	277
Zielsetzung der Förderung _____	278
Organisation der Bildungseinrichtung _____	278
Personalstand und -struktur _____	279
Miet- und Nutzungsverträge _____	281
Struktur der Einnahmen _____	283
Struktur der Ausgaben _____	284
Vermögens- und Kapitalstruktur _____	295
Bildungsarbeit _____	301
Projektplanung und -dokumentation _____	313
Rechnungswesen _____	313
Interne Kontrollmechanismen _____	314
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	317

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	279
Tabelle 2:	Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011 _____	283
Tabelle 3:	Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	284
Tabelle 4:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	285
Tabelle 5:	Personalaufwand für Funktionäre _____	287
Tabelle 6:	Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011 _____	293
Tabelle 7:	Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 _____	294
Tabelle 8:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011 _____	296
Tabelle 9:	Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	298
Tabelle 10:	Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011 _____	302
Tabelle 11:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011 _____	310

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

# Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



## Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich

Der Anteil des Personalaufwands an den erhaltenen Förderungsmitteln stieg bei der Zukunftsakademie Österreich von 29 % im Jahr 2007 auf 58 % im Jahr 2011 an. Allein 22 % der Förderungssumme entfielen auf die Bezahlung gewählter Vereinsorgane. Bei den Sachausgaben war teilweise keine klare Abgrenzung zwischen den Interessen der Partei und ihrer Bildungseinrichtung gegeben bzw. fehlte der direkte Bezug zur politischen Bildungsarbeit. Im Jahr 2007 verwendete die Zukunftsakademie Österreich lediglich 7 % der für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck. Dieser Anteil konnte durch die Zusammenarbeit mit einem Partnerinstitut bis 2011 auf 57 % erhöht werden, allerdings bestanden Mängel in der Dokumentation der erbrachten Leistungen.

### KURZFASSUNG

#### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

#### Organisation der Bildungseinrichtung

Die Zukunftsakademie Österreich wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Sie war als Verein organisiert und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet. (TZ 3)

#### Personalstand und -struktur

Der Personalstand der Zukunftsakademie Österreich (ohne Funktionäre) stieg von 2007 bis 2011 von sechs auf 8,5 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) an. Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der bezahlten Funktionäre von zwei auf drei. (TZ 4)

## Kurzfassung

### Funktionäre und leitendes Personal

Die operative Leitung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte durch drei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Funktionäre, nämlich dem Präsidenten, dem Direktor und dem administrativen Direktor. Zwei der Funktionäre nahmen daneben auch hochrangige Funktionen im Bündnis Zukunft Österreich (BZÖ) wahr, wodurch Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen waren. (TZ 5)

### Freie Dienstverträge

Die Zukunftsakademie Österreich nahm die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen Mitteilungen an das Finanzamt über die außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachten Leistungen nicht vor. Diese Bestimmung betraf bei der Zukunftsakademie Österreich insbesondere die Leistungen der Funktionäre, die für ihre Tätigkeit Funktionsgebühren erhielten. (TZ 6)

### Miet- und Nutzungsverträge

Die Zukunftsakademie Österreich ist Hauptmieterin von Büroräumlichkeiten im ersten Wiener Gemeindebezirk. Aus deren gemeinsamen Nutzung mit dem BZÖ entstanden der Zukunftsakademie Österreich für die Jahre 2010 und 2011 Forderungen gegenüber dieser in der Höhe von jeweils 9.600 EUR. Die Vorschreibung der Entgelte und deren Bezahlung erfolgte allerdings erst im Jahr 2012. (TZ 7)

Für die Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten von Landesorganisationen des BZÖ in Graz und in Salzburg bezahlte die Zukunftsakademie Österreich im Jahr 2011 Nutzungsentgelte in der Höhe von insgesamt rd. 7.000 EUR. Den Mitbenutzungen lagen weder schriftliche Vereinbarungen noch nachvollziehbare Berechnungen zugrunde. (TZ 7)

### Personalaufwand

Die Zukunftsakademie Österreich stellte in den jährlichen Rechnungsabschlüssen an Externe bezahlte Honorare zu einem Teil beim Personalaufwand dar. Der Anteil des – um diese Honorare verminderten – Personalaufwands stieg zwischen 2007 und 2011 von rd. 29 % auf rd. 58 % an und hatte sich somit verdoppelt. (TZ 10)

### Personalaufwand für Funktionäre

Im überprüften Zeitraum entfielen zwischen rd. 32 % und rd. 41 % des Personalaufwands auf die leitenden Funktionäre. Im Jahr 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich bereits rd. 22 % der Gesamtförderungssumme für den dadurch entstandenen Aufwand. (TZ 11)

### Steuerliche Behandlung der Entgelte

Die Funktionäre erhielten für ihre Tätigkeiten Entgelte zwischen 5.800 EUR und 6.800 EUR vierzehn Mal jährlich. Die Zukunftsakademie Österreich behandelte diese Entgeltzahlungen als Funktionsgebühren von Funktionären öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988, obwohl ihr als privatrechtlicher Verein diese Eigenschaft nicht zukam. Das BMF hatte allerdings auf eine allgemein formulierte Anfrage einer entsprechenden steuerlichen Qualifikation zugestimmt. (TZ 12)

### Vertragliche Regelungen

Eine Beschlussfassung über die Inhalte bzw. Eckpunkte der mit den Funktionären geschlossenen Vereinbarungen (insbesondere Entgelthöhe und andere wesentliche Rahmenbedingungen) war weder in den Protokollen des Vorstands noch in jenen der Hauptversammlung dokumentiert. Die Vereinbarungen unterfertigten die mit der Funktion betraute Person sowie die anderen leitenden Funktionäre als Vertreter des Vereins. (TZ 13)

Die Funktionsgebühren wurden gemäß Vereinbarung vierzehn Mal pro Jahr ausbezahlt. Weiters wurden für die gewählten Vereinsorgane Abfertigungen, die zwischen dem drei- und fünffachen Entgelt lagen, sowie Mindestvertragsdauern vereinbart. Dies widersprach dem Entschädigungscharakter der Funktionsgebühren, wobei ins-

## Kurzfassung

besondere die Diskrepanz zwischen der Dauer der gewählten Funktion und den nach Auslaufen der Funktionsperiode auszuzahlenden Abfertigungen hervorzuheben war. Kritikwürdig war auch die Festlegung von Mindestvertragslaufzeiten in den Vereinbarungen. Damit würden dem Verein auch im Falle einer vorzeitigen Enthebung der Organe weitere finanzielle Verpflichtungen verbleiben, welche aus Förderungsmitteln zu decken wären. (TZ 13)

Gemäß den Vereinbarungen mit den Funktionären hatte die Zukunftsakademie Österreich nachgewiesene Aufwendungen (Reisekosten, Aufenthaltsspesen) zu ersetzen. Später getroffene Zusatzvereinbarungen sahen eine Aufteilung der monatlichen Entgelte in eine Funktionsgebühr und eine Aufwandsentschädigung zwischen 2.000 EUR und 2.500 EUR vor. Diese enthielten allerdings keinerlei Erläuterung, welche Aufwendungen durch die pauschale Aufwandsentschädigung als abgegolten galten. Die beiden Direktoren erhielten auch nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ihre dienstlichen Reisespesen vergütet. (TZ 13)

### Gehaltsrefundierung an Parlamentsklub

Der Direktor der Zukunftsakademie Österreich war dem Parlamentsklub des BZÖ von der Parlamentsdirektion zur Unterstützung der Klubarbeit zugewiesen. Die Zukunftsakademie Österreich refundierte aus den Förderungsmitteln des PubFG von 2009 bis 2011 die von der Parlamentsdirektion getragenen Personalkosten (insgesamt rd. 200.000 EUR) an den Parlamentsklub. Sie begründete dies damit, dass der Direktor durch die Aufbauarbeit für die Akademie voll in Anspruch genommen worden und somit tatsächlich für die Klubarbeit nicht zur Verfügung gestanden sei. (TZ 14)

### Bildungsaufwand – Verwaltungsaufwand

Die Zukunftsakademie Österreich hielt den vom RH in seinem Vorbericht (Reihe Bund 2008/4) empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert ein. Die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung erfolgte nachvollziehbar. (TZ 17, 18)

### Rücklagen/Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Die Zukunftsakademie Österreich bildete keine nach dem PubFG zulässige Rücklage. Das Eigenkapital war in der Bilanz zur Gänze als „Vereinsrücklage“ ausgewiesen. Die nicht verbrauchten Förderungsmittel betragen 2009 rd. 680.000 EUR und reduzierten sich bis 2011 auf rd. 230.000 EUR. Die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel widersprach den Vorgaben des PubFG, weil die Förderungsmittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären. (TZ 20, 21, 22)

### Darlehen/Anzahlungen

Die Zukunftsakademie Österreich stellte dem BZÖ mehrere Darlehen in Höhe von insgesamt rd. 600.000 EUR und dem BZÖ Graz ein Darlehen in Höhe von 65.000 EUR zur Verfügung. Die Verzinsung erfolgte überwiegend variabel mit einem Prozentpunkt über dem jeweils geltenden 3-Monats-Euribor. Die Vergabe von Darlehen widersprach allerdings grundsätzlich dem Zweck der Förderung. (TZ 23)

Darüber hinaus leistete die Zukunftsakademie Österreich diverse Anzahlungen an das BZÖ (insgesamt 173.000 EUR) sowie an zwei Landesorganisationen des BZÖ (jeweils 60.000 EUR) mit einer Verzinsung von ebenfalls einem Prozentpunkt über dem 3-Monats-Euribor. Die Bereitstellung der Anzahlungen erfolgte teilweise ohne konkrete Vorgabe hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen. (TZ 23)

### Bildungsarbeit

Schwerpunkte der Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich bildeten im überprüften Zeitraum die Erarbeitung eines Parteiprogramms des BZÖ gemeinsam mit dem Parlamentsklub, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wie insbesondere Seminare für Rhetorik und Kommunikation, berufsspezifische Seminare und Jugendseminare sowie die Ausbildung von Bezirks- und Gemeinderatsmandatären (inkl. Vorbereitung von Wahlkandidaten auf Regionalwahlen). (TZ 24)

**Kurzfassung****Publikationen und Studien**

Die Zukunftsakademie Österreich beauftragte im Jahr 2010 Landtagswahlumfragen in Wien und in der Steiermark mit Kosten von insgesamt 76.000 EUR. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse in der bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich war nicht erkennbar. Zudem erfolgte entgegen den Vorgaben der Richtlinien des Beirats keine Veröffentlichung. (TZ 26)

Bei zwei im Jahr 2010 mit insgesamt rd. 55.000 EUR finanzierten Broschüren, in denen die Partei BZÖ und ihre Arbeit und Positionierung im Bundesland Steiermark dargestellt wurde, schien die Zukunftsakademie Österreich weder als für den Inhalt verantwortlich auf, noch ließ der Inhalt einen direkten Bezug zur bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich erkennen. Die Übernahme der Druckkosten war nicht richtlinienkonform. (TZ 27)

Die Zukunftsakademie Österreich kaufte 2010 insgesamt 1.200 Exemplare eines Buches um 30.000 EUR an, von denen 300 Stück verkauft wurden. Der restliche Bestand wurde eingelagert. Der bloße An- und Verkauf von Büchern stellte allerdings keine unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien dar. (TZ 28)

Im Jahr 2011 finanzierte die Zukunftsakademie Österreich die Herausgabe von 2.000 Exemplaren eines Kochbuchs mit rd. 27.000 EUR. Mangels bildungspolitischer Inhalte war keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien gegeben. (TZ 28)

**Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre**

Für die Durchführung von zwei Einzelcoachings für den Bündnisobmann sowie den Generalsekretär des BZÖ und mehrerer Einzelcoachings zur Höherqualifikation eines Spitzenwahlkandidaten bezahlte die Zukunftsakademie Österreich 2010 insgesamt rd. 30.000 EUR. Ein im Jahr 2009 für den Bündnisobmann bezahltes Seminar um 10.000 EUR konnte dieser wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht besuchen; der Betrag verfiel somit. Die Zukunftsakademie Österreich forderte von den Teilnehmern keine Kostenbeiträge ein, obwohl die Richtlinien bei Bildungsangeboten, die auf Spitzenfunktionäre beschränkt sind, solche vorsehen. In Folge der Gebarungsüberprüfung des RH stellte die Zukunftsakademie Österreich für die Einzelcoachings der Spitzenfunktionäre im Oktober 2012 dem BZÖ einen pauschalen Kostenbeitrag von 5.000 EUR in Rechnung, der von diesem auch unmittelbar überwiesen wurde. (TZ 29)

### Funktionärskonferenz

Im Zusammenhang mit einer eintägigen Funktionärskonferenz der Zukunftsakademie Österreich und dem am darauffolgenden Tag stattgefundenen Neujahrstreffen des BZÖ im Jänner 2011 bezahlte die Zukunftsakademie Österreich die gesamten Nächtigungskosten der Teilnehmer an der Konferenz in der Höhe von rd. 10.450 EUR aus ihrem Bildungsbudget. Eine Aufteilung der Nächtigungskosten zwischen der Zukunftsakademie Österreich und dem BZÖ erfolgte nicht. (TZ 30)

### Projekte gemeinsam mit Dritten

Die Zukunftsakademie Österreich leistete an den Parlamentsklub des BZÖ für die Mitarbeit bei der Erstellung des Parteiprogramms eine pauschale Kostenentschädigung in der Höhe von 100.000 EUR. Der Anteil der Kostenentschädigung war aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen und mangels Dokumentation des Gesamtprojekts nicht nachvollziehbar. (TZ 32)

Die Dokumentation und Abrechnung der gemeinsam mit Bundesländerorganisationen des BZÖ durchgeführten Veranstaltungen erfolgte in nachvollziehbarer Form. Es fehlten allerdings schriftliche Kooperationsvereinbarungen. (TZ 33)

### Internationale politische Bildungsarbeit

Im Jahr 2007 verwendete die Zukunftsakademie Österreich rd. 7 % der für die Durchführung internationaler politischer Bildungsarbeit erhaltenen Förderungsmittel tatsächlich für diesen Zweck. Dieser Anteil stieg insbesondere durch den Ausbau der Kooperation mit einem Partnerinstitut bis 2011 kontinuierlich auf rd. 57 % an. (TZ 35)

Die Zukunftsakademie Österreich wies die Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit weder in ihren Jahresabschlüssen noch in den Jahresberichten gesondert aus. Die auf Ersuchen des RH nachträglich vorgenommene Erhebung dieser Aufwendungen erfolgte aber nachvollziehbar und plausibel. (TZ 36)



## Kurzfassung

Die Zukunftsakademie Österreich schloss mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) und mit dem Verein der Freunde des IILP Verträge über die gemeinsame Durchführung internationaler politischer Bildungsarbeit ab. Für die gemeinsam erwachsenden Kosten bezahlte die Zukunftsakademie Österreich monatliche Pauschalbeträge von 1.000 EUR an das IILP bzw. 3.000 EUR an die Freunde des IILP. Die Höhe der monatlichen Pauschalen war aufgrund fehlender Bemessungsgrundlagen nicht nachvollziehbar. Weiters fehlten teilweise konkrete Nachweise für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Aus der Dokumentation der Projekte war auch nicht ersichtlich, welchem der beiden Vereine diese zuzuordnen waren. (TZ 37)

### Projektplanung und -dokumentation

Eine schriftlich dokumentierte Projektplanung führte die Zukunftsakademie Österreich nicht durch. Die Planung erfolgte durch mündliche Abstimmung zwischen der zuständigen Vereinsführung mehrmals jährlich bzw. bei Bedarf. Die Dokumentation der Projekte entsprach – mit Ausnahme des Bereichs der internationalen politischen Bildungsarbeit – den Anforderungen. Eine Evaluierung der Projekte erfolgte nicht. (TZ 38, 39)

### Rechnungswesen

Die Buchhaltung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte den Anforderungen entsprechend und die Belegablage war – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig. (TZ 40)

Die Prüfung der den Zahlungen zugrunde liegenden Belege auf deren formale und inhaltliche Richtigkeit nahmen der Präsident oder der Direktor der Zukunftsakademie Österreich wahr. Die Zahlungsanweisungen an die Bank zeichnete grundsätzlich der administrative Direktor als Einzelzeichnungsberechtigter. (TZ 41)



Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Zukunftsakademie Österreich					
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
	Anzahl der VBÄ				
<b>Personalstand</b>	6	7,5	6,5	8	8,5
<b>Förderungsmittel<sup>1</sup></b>	in EUR				
Grundbetrag	615.908	634.634	654.998	661.570	637.753
Zusatzbetrag	180.389	186.484	575.534	471.050	454.092
Internationale politische Bildungsarbeit	318.518	328.447	492.213	453.048	436.738
<b>Gesamtförderung</b>	<b>1.114.815</b>	<b>1.149.565</b>	<b>1.722.746</b>	<b>1.585.667</b>	<b>1.528.583</b>

<sup>1</sup> rundungsbedingte Abweichungen möglich

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Zukunftsakademie Österreich). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

## Prüfungsablauf und –gegenstand

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Zukunftsakademie Österreich im September 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

### Zielsetzung der Förderung

- 2 Der Bund hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger) zu fördern, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,
- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
  - die politische und kulturelle Bildung sowie
  - die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
  - auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
  - unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
  - insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

### Organisation der Bildungseinrichtung

- 3 Die Zukunftsakademie Österreich wurde im Dezember 2006 gegründet und erhielt 2007 erstmalig Förderungsmittel nach dem PubFG, nachdem es vom BZÖ als Förderungsempfänger für die Mittel zur staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bestimmt worden war.

Die Zukunftsakademie Österreich war als Verein organisiert und verfolgte den Zweck, als Bildungseinrichtung für das BZÖ zu wirken und die Vorgaben der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 2 des PubFG zu verwirklichen. Ihre Tätigkeit war nicht auf Gewinn gerichtet.

Organe des Vereins waren die Hauptversammlung, der Vorstand (Kuratorium), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entschied der Vorstand. Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung gewählt und war das leitende Organ des Vereins.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgte grundsätzlich durch den Präsidenten oder den Direktor, bei vermögenswerten Dispositionen gemeinsam mit dem Finanzreferenten.

### Personalstand und –struktur

Vollbeschäftigungs-  
äquivalente

4 Der Personalstand der Zukunftsakademie Österreich entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands in den Jahren 2007 bis 2011				
Jahr	beschäftigte Personen	davon vollzeitbeschäftigt	davon teilzeitbeschäftigt	VBÄ
2007	6	6	–	6
2008	8	7	1	7,5
2009	7	6	1	6,5
2010	9	7	2	8
2011	9	8	1	8,5

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Darüber hinaus war eine Person über den gesamten Zeitraum geringfügig beschäftigt.

Weiters sind in der Tabelle die Funktionäre der Zukunftsakademie Österreich, deren Anzahl in den Jahren zwischen 2007 und 2011 von zwei auf drei stieg, nicht enthalten.

Funktionäre und  
leitendes Personal

5.1 Die operative Leitung der Zukunftsakademie Österreich erfolgte seit einer im Jahr 2009 vorgenommenen Organisationsreform durch drei von der Hauptversammlung des Vereins gewählte Funktionäre, näm-

## Personalstand –struktur

lich dem Präsidenten, dem Direktor und dem administrativen Direktor. Zwei der Funktionäre nahmen neben ihren Tätigkeiten im Verein auch hochrangige politische Funktionen im BZÖ wahr.<sup>1</sup> Der administrative Direktor war Beamter in der Finanzverwaltung mit Teilzeitbeschäftigung. Alle drei Funktionäre gehörten auch dem Vorstand des Vereins an.

Das Aufgabengebiet Außenpolitik, EU und internationales Netzwerk war unmittelbar dem Präsidenten zugeordnet. Der administrative Direktor leitete die zentrale Verwaltung und die Organisation der Veranstaltungen und Seminare. Dem Direktor oblagen als wissenschaftlichem Leiter die programmatischen und inhaltlichen Aufgaben.

**5.2** Der RH wies darauf hin, dass bei der Zukunftsakademie Österreich politische Funktionäre des BZÖ mit wesentlichen operativen Leitungsfunktionen betraut waren. Damit waren Interessenskonflikte nicht ausgeschlossen.

**5.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die politischen Akademien als Bildungseinrichtungen der im Parlament vertretenen politischen Parteien eingerichtet. Dies bedeute aber auch, dass die politischen Bildungseinrichtungen vor allem im Interesse der entsprechenden politischen Parteien agierten. Die Zukunftsakademie Österreich sei ein Verein, dessen Kuratorium (Vorstand) von den Vereinsmitgliedern gewählt wird. Dass es sich hierbei um BZÖ-Mitglieder, BZÖ-Funktionäre und sogar dem Bündnisobmann als einziges nicht gekürtes Mitglied handle, sei kein Zufall.*

*Gemäß PubFG benenne der Parteiohmann einer Parlamentsfraktion von mindestens fünf Mandataren eine vom Staat gemäß PubFG zu fördernde Institution. Dem Beirat gemäß PubFG würden unter anderem pro politischer Partei zwei Mitglieder angehören, die von der politischen Partei zu entsenden sind.*

*Der Einfluss politischer Parteien auf „ihre“ Akademie sei nach Interpretation dieser Normen daher nicht zufällig, sondern gewollt. Der Ansicht des Interessenskonfliktes, dass Personen sowohl im BZÖ als auch in der Zukunftsakademie Österreich Funktionen ausüben, könne daher nicht gefolgt werden.*

<sup>1</sup> Der Präsident des Vereins war gleichzeitig Abgeordneter zum Nationalrat für das BZÖ, der Direktor war daneben für den BZÖ-Parlamentsklub und als Bündnis Koordinator des BZÖ tätig.

**5.4** Der RH entgegnete, dass sich sein Hinweis auf mögliche Interessenskonflikte nicht auf den generellen Einfluss der politischen Parteien auf ihre Akademien (etwa über Vereinsorgane) bezog, sondern darauf, dass hochrangige politische Funktionäre der Partei die Akademie operativ leiteten und damit über die konkrete Verwendung der für die Förderung politischer Bildungsarbeit gewidmeten Mittel entschieden. Im Vergleich der politischen Bildungseinrichtungen war dies zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ausschließlich bei der Zukunftsakademie Österreich der Fall. Mögliche Interessenskonflikte wurden dabei insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährung von Darlehen an die Partei sowie mit der Personalauswahl sichtbar.

#### Freie Dienstverträge

**6.1** Nach den Bestimmungen des § 109a EStG 1988 i.V.m. der Verordnung des BMF betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988 (BGBl. II Nr. 417/2001) hatten Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge. Bei der Zukunftsakademie Österreich zählten darüber hinaus auch die Leistungen der Funktionäre, die für ihre Tätigkeit Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 erhielten, dazu (siehe TZ 12).

Die Zukunftsakademie Österreich nahm die geforderten Mitteilungen an das Finanzamt nicht vor.

**6.2** Der RH kritisierte die Nichteinhaltung der Mitteilungsverpflichtung gemäß § 109a EStG und empfahl der Zukunftsakademie Österreich, die vorgesehenen jährlichen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt zu erstatten.

**6.3** *Die Zukunftsakademie Österreich nahm die Empfehlung des RH zustimmend zur Kenntnis.*

#### Miet- und Nutzungsverträge

**7.1** (1) Die Zukunftsakademie Österreich ist seit 2007 Hauptmieterin von Büroräumlichkeiten im Ausmaß von rd. 317 m<sup>2</sup> im ersten Wiener Gemeindebezirk. Als monatlicher Bruttomietzins war bis Ende des Jahres 2007 ein Betrag von rd. 5.630 EUR und ab dem Jahr 2008 ein Betrag von rd. 6.050 EUR vereinbart. Vom selben Vermieter mietete die Zukunftsakademie Österreich zwei Kellerlager an.

## Miet- und Nutzungsverträge

Aus der gemeinsamen Nutzung von Büroräumlichkeiten mit dem BZÖ (rd. 38 m<sup>2</sup> bzw. rd. 12 % der Gesamtfläche) entstanden der Zukunftsakademie Österreich gegenüber dem BZÖ für die Jahre 2010 und 2011 jährliche Forderungen in der Höhe von jeweils 9.600 EUR. Eine schriftliche Nutzungsvereinbarung über den genannten Zeitraum lag nicht vor. Die Vorschreibung der beiden Pauschalbeträge für die Jahre 2010 und 2011 erfolgte mittels getrennten Schreiben Ende Jänner 2012; die Beträge wurden im Juni 2012 auf das Konto der Zukunftsakademie Österreich gebucht.

(2) Im Jahr 2011 bezahlte die Zukunftsakademie Österreich für die Nutzung von Büroräumlichkeiten in Graz einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 5.320 EUR und für die fallweise Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in Salzburg einen Gesamtbetrag von rd. 1.700 EUR an die beiden Landesparteiorganisationen. Es lagen weder schriftliche Vereinbarungen noch nachvollziehbare Berechnungen der Nutzungsentgelte vor.

**7.2** (1) Der RH beanstandete die späte Vorschreibung der Nutzungsentgelte für die Jahre 2010 und 2011. Zudem beurteilte er die Vorschreibung von jährlichen Pauschalbeträgen anstatt monatlich zu zahlender Nutzungsentgelte als nicht wirtschaftlich. Er empfahl, ausstehende Nutzungsentgelte zeitgerecht einzufordern.

(2) Weiters kritisierte der RH das Fehlen von nachvollziehbaren Berechnungsgrundlagen für die geleisteten Nutzungsentgelte für die Mitbenutzung der Büroräumlichkeiten in Graz und in Salzburg. Er empfahl, dafür künftig konkrete Modalitäten schriftlich festzulegen.

**7.3** (1) *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich bestehe die Mitbenutzung der Büroräumlichkeiten der Zukunftsakademie Österreich durch das BZÖ seit Aufgabe deren eigener Büroräumlichkeiten im Jahr 2009. Die dafür geleistete Entschädigung entspreche dem Nutzungsanteil. Die nachträgliche Verrechnung habe der Zukunftsakademie Österreich nur einen geringen Zinsnachteil gebracht. Nichtsdestotrotz werde sie der Empfehlung des RH folgend eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abschließen und die Nutzungsentgelte zeitgerecht einfordern.*

(2) *Die Nutzungsentgelte für die Mitbenutzung der Büros in der Steiermark und in Salzburg habe einem Drittel bzw. der Hälfte der Gesamtkosten entsprochen. Eine Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in den Bundesländern fände grundsätzlich aber nicht mehr statt. Die bisherigen mündlichen Vereinbarungen seien aufgekündigt worden. Allfäll-*

lige Bezahlungen für Nutzungen im Einzelfall würden künftig gesondert abgerechnet.

## Struktur der Einnahmen

8 Die Zukunftsakademie Österreich erzielte im überprüften Zeitraum folgende Einnahmen:

Tabelle 2: Einnahmen in den Jahren 2007 bis 2011					
Jahr	Förderungsmittel	Zinserträge	sonstige Einnahmen	Summe	Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen
	in EUR				in %
2007	1.114.815	11.006	21.236	1.147.056	97,19
2008	1.149.565	16.767	31.081	1.197.413	96,00
2009	1.722.746	7.383	6.350	1.736.479	99,21
2010	1.585.667	14.970	490	1.601.127	99,03
2011	1.528.583	15.621	2.922	1.547.126	98,80

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Position „sonstige Einnahmen“ beinhaltete insbesondere Mieteinnahmen (in den Jahren 2007 bis 2009) sowie Einnahmen aus Buchverkäufen. Aus Guthaben bei Kreditinstituten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln sowie aus gewährten Darlehen (siehe TZ 23) ergaben sich darüber hinaus Zinserträge, welche den Anteil der Förderungsmittel an den Einnahmen geringfügig reduzierten.

Im März 2012 beschloss der Nationalrat das 1. Stabilitätsgesetz 2012 (1. StabG 2012)<sup>2</sup>, mit dem auch das PubFG geändert wurde. Dieses sah für die Jahre 2012 bis 2016 jeweils eine Kürzung der Förderungsmittel für politische Bildungsarbeit um den Betrag von 550.000 EUR vor. Dadurch werden sich in diesem Zeitraum die Einnahmen der Bildungseinrichtungen anteilig verringern.

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 22/2012

## Struktur der Ausgaben

### Überblick

- 9 Der Gesamtaufwand der Zukunftsakademie Österreich bestehend aus Personal- und Sachaufwand entwickelte sich in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

<b>Tabelle 3: Entwicklung des Personal- und Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Personalaufwand</b>	<b>Sachaufwand</b>	<b>Gesamtaufwand</b>
	in EUR		
2007	328.104	401.911	730.015
2008	455.295	566.528	1.021.823
2009	695.681	780.776	1.476.457
2010	846.796	964.319	1.811.115
2011	926.053	734.721	1.660.774

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

### Personalaufwand

- 10.1** (1) Die Zukunftsakademie Österreich ordnete in den jährlichen Rechnungsabschlüssen an Externe bezahlte Honorare teilweise dem Personalaufwand zu. Um die Vergleichbarkeit der Beträge mit den anderen Bildungseinrichtungen sicherzustellen, ermittelte der RH einen bereinigten Personalaufwand, indem er diese Honorare zum Abzug brachte.

(2) In der folgenden Tabelle sind der Personalaufwand der Zukunftsakademie Österreich gemäß Rechnungsabschluss, der bereinigte Personalaufwand, der Anteil des (bereinigten) Personalaufwands (einschließlich der Entgelte an die Funktionäre) an den jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmitteln sowie der durchschnittliche (bereinigte) Personalaufwand pro VBÄ angeführt und den Förderungsmitteln gegenübergestellt. Beim durchschnittlichen Personalaufwand pro VBÄ brachte der RH neben den beim Personalaufwand verrechneten Honoraren auch die Ausgaben für den geringfügig beschäftigten Mitarbeiter sowie für die Funktionäre zum Abzug.



**Tabelle 4: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	Personalaufwand gemäß Rechnungsabschluss	bereinigter Personalaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln	durchschnittlicher Personalaufwand je VBÄ
	in EUR		in %	in EUR
2007	328.104	319.613	28,67	35.738
2008	455.295	437.830	38,09	38.514
2009	695.681	695.681	40,38	67.065
2010	846.796	743.780	46,91	53.871
2011	926.053	891.495	58,32	64.937

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Im überprüften Zeitraum erhöhte sich der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln von rd. 29 % im Jahr 2007 auf rd. 58 % im Jahr 2011. Dies war insbesondere auf die rückläufigen Förderungssummen zurückzuführen.

Der durchschnittliche Personalaufwand je VBÄ erhöhte sich zwischen 2007 und 2011 um rd. 29.200 EUR und erreichte den Höchststand im Jahr 2011 mit rd. 64.940 EUR.

Im Zusammenhang mit den Zahlen der Jahre 2007 und 2008 war jedoch zu berücksichtigen, dass sich der Personalstand der Bildungseinrichtung erst im Aufbau befand<sup>3</sup>. Schwankungen beim durchschnittlichen Personalaufwand entstanden durch unterjährige Ein- bzw. Austritte<sup>4</sup>.

**10.2** (1) Der RH wies auf die Zuordnung von Honoraren Externer zum Personalaufwand hin und empfahl, diese in den Rechnungsabschlüssen zur Gänze dem Sachaufwand zuzuordnen.

(2) Weiters hielt der RH kritisch fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Förderungsmitteln im überprüften Zeitraum von rd. 29 % auf rd. 58 % gestiegen war und sich somit verdoppelt hatte. Er empfahl daher, strukturelle bzw. organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Personalaufwands zu setzen, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit sicherzustellen.

<sup>3</sup> Einige Mitarbeiter wurden erst während des Jahres aufgenommen, so dass sich ein geringerer Durchschnittswert ergab.

<sup>4</sup> durchschnittlicher Personalaufwand für 2009 in der Darstellung daher höher und für 2010 geringer als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend

## Struktur der Ausgaben

**10.3** (1) Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werden an Externe bezahlte Honorare künftig zur Gänze dem Sachaufwand zugeschlagen werden.

(2) Weiters hielt die Zukunftsakademie Österreich grundsätzlich fest, dass es sich beim Einsatz in den politischen Akademien um höherwertige Tätigkeiten handle; dementsprechend solle auch die Entlohnung ausfallen. Die durchschnittliche monatliche Entlohnung bei der Zukunftsakademie Österreich entspreche ungefähr der eines parlamentarischen Mitarbeiters. Beispielsweise sei jeder Arbeitsplatz eines Fachreferenten des Parlamentsklubs mit der Verwendungsgruppe A1 Funktionsgruppe 5 bewertet.

Die Struktur der Zukunftsakademie Österreich nach den Parlamentswahlen 2008 sei auf Förderungsmittel basierend auf der Zahl von 21 Mandaten ausgerichtet worden. Der Abgang von Mandataren und die damit verbundene Kürzung sowie die allgemeine Kürzung der Förderungsmittel seien zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar gewesen. Mittlerweile verfüge die Zukunftsakademie Österreich nur mehr über fünf Angestellte. Der Personalaufwand sei damit der Empfehlung des RH folgend bereits gesenkt worden. Für die Aufrechterhaltung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes sei allerdings ein Grundstock von erfahrenen und guten Mitarbeitern vonnöten.

Personalaufwand für  
Funktionäre

Entwicklung

**11.1** Die mit der operativen Leitung der Zukunftsakademie Österreich betrauten Funktionäre übten ihre Tätigkeit gegen monatliche Entgeltzahlungen aus. Die Anzahl der bezahlten Funktionäre und der dadurch entstandene Personalaufwand entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5: Personalaufwand für Funktionäre

Jahr	Funktionäre	Personalaufwand für Funktionäre	Personalaufwand gesamt (bereinigt)	Anteil des Personalaufwands für Funktionäre
	Anzahl	in EUR		in %
2007	2	101.600	319.613	31,79
2008	2	144.200	437.830	32,94
2009	3	254.983	695.681	36,65
2010	3	308.035	743.780	41,41
2011	3	334.758	891.495	37,55

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Somit entfielen im überprüften Zeitraum zwischen rd. 32 % und rd. 41 % des Personalaufwands auf die leitenden Funktionäre. Im Jahr 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich rd. 22 % der gesamten Förderungssumme für den dadurch entstandenen Aufwand.

**11.2** Der RH kritisierte den hohen Personalaufwand für die leitenden Funktionäre, insbesondere im Vergleich zum Personalstand sowie zu den gesamten Förderungsmitteln. Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der sparsamen Verwendung der Förderungsmittel empfahl der RH, den Personalaufwand für die leitenden Funktionäre zu senken.

**11.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die leitenden Funktionäre auch operativ tätig; und zwar in allen Arbeitsbereichen wie Planung, Durchführung und Vorträgen bei Seminaren und Veranstaltungen, EDV-Betreuung, Buchhaltung bis hin zu handwerklichen Tätigkeiten. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit überschreite regelmäßig 40 Wochenstunden, sei jedoch mit der Funktionsgebühr pauschal abgegolten. Der Personalaufwand dafür (6.200 EUR) entspreche dem zu leistenden Aufwand für ein monatliches Nettogehalt von 2.395,36 EUR, vergleichbar dem Grundgehalt eines Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A1 Gehaltsstufe 15 (ohne Zulagen und Funktionszulage). Eine Vergleichbarkeit zu anderen Bildungseinrichtungen hänge von den Strukturen des Vereins, dem Aufgabenprofil, dem Beschäftigungsausmaß sowie der steuerlichen Behandlung ab und könne seriös nur schwer durchgeführt werden.*

## Struktur der Ausgaben

*Die Zukunftsakademie Österreich verfüge im Gegensatz zu anderen Parteiakademien nicht über breitangelegte Strukturen in den Bundesländern; die Leitung müsse von der Zentrale aus durchgeführt werden. Damit im Zusammenhang stünden auch die angefallenen Reise- und Fahrtkosten.*

*Das vorliegende Gehaltsschema für die leitenden Funktionäre sei in Anlehnung an vergleichbare Institutionen (BZÖ Parlamentsklub) gewählt worden. Die Empfehlung des RH werde gesondert diskutiert werden.*

- 11.4** Der RH entgegnete, dass die Anzahl der leitenden Funktionäre mit einem Präsidenten und zwei Direktoren im Hinblick auf den Gesamtpersonalstand unverhältnismäßig hoch war. Einem Beschäftigtenstand zum 31. Dezember 2011 von 8,5 VBÄ standen drei bezahlte Leitungsfunktionen mit einem Personalaufwand von rd. 334.760 EUR (2011) und zusätzlich abgegoltenen Reisespesen gegenüber. Das von der Zukunftsakademie Österreich angeführte geleistete Stundenausmaß war für den RH mangels Dokumentation hingegen nicht nachvollziehbar.

### Steuerliche Behandlung der Entgelte an Funktionäre

- 12.1** Der Präsident der Zukunftsakademie Österreich erhielt für seine Tätigkeit für den Verein ab August 2007 vierzehn Mal pro Jahr ein Entgelt in der Höhe von 5.500 EUR bzw. seit Jänner 2010 in der Höhe von 6.000 EUR. Der Direktor erhielt ab seiner Bestellung im Jänner 2009 ein entsprechendes Entgelt in der Höhe von 5.000 EUR monatlich, das mit Jänner 2010 auf 5.500 EUR und mit Juli 2011 auf 6.800 EUR angehoben wurde. Der ab Dezember 2006 zum Geschäftsführer und ab Jänner 2009 zum administrativen Direktor bestellte Funktionär erhielt zu Beginn ein Entgelt in der Höhe von 4.800 EUR bzw. ab Jänner 2010 von 5.300 EUR und ab Juli 2011 von 5.800 EUR monatlich.

Die Zukunftsakademie Österreich behandelte die Entgeltzahlungen an ihre Funktionäre als Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 (Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften). Sie bezog sich dabei auf die Einkommensteuerrichtlinien des BMF, wonach die Funktionsgebühren der Funktionäre von politischen Parteien, denen gemäß Parteiengesetz Rechtspersönlichkeit zukommt, unter diese Bestimmung fallen. Das BMF hatte der Zukunftsakademie Österreich auf deren allgemein formulierte Anfrage – ohne Angabe von konkreten Beträgen – hinsichtlich der steuerlichen Qualifikation der Einkünfte von Funktionären politischer Akademien im März 2007 mitgeteilt, dass „keine Bedenken bestehen, die Entschädigungen des Präsidenten, des Geschäftsführers und der weiteren Mitglieder des Vorstands

als Funktionsgebühren i.S.d. § 29 Z 4 EStG 1988 zu werten“. Aufgrund dieser Regelung hatte die Zukunftsakademie Österreich keine Lohnnebenkosten abzuführen; die Versteuerung des Einkommens lag in der Verantwortung der Funktionäre.

- 12.2** Der RH hielt fest, dass sich die Bestimmungen des § 29 Z 4 EStG 1988 hinsichtlich der Behandlung von Bezügen als Funktionsgebühren deziert auf Organe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften beziehen und der Zukunftsakademie Österreich diese Eigenschaft als privatrechtlichem Verein nicht zukam. Er nahm zur Kenntnis, dass das BMF die Anfrage bezüglich der steuerlichen Qualifikation von Entgelten an Funktionäre als Funktionsgebühren zustimmend beantwortete. Der RH kritisierte aber, dass die Zukunftsakademie Österreich in ihrer Anfrage keine konkreten Beträge angeführt hatte.

Der RH hatte in den konkreten Fällen, insbesondere aufgrund der Höhe und der Auszahlungsmodalitäten der Funktionsgebühren, Bedenken bezüglich der Anwendung des § 29 Z 4 EStG 1988. Die auf dieser Grundlage erfolgte Auszahlung der Bezüge als Funktionsgebühr war für den RH in den konkreten Fällen nicht nachvollziehbar.

- 12.3** *Die Zukunftsakademie Österreich verwies in ihrer Stellungnahme auf die Auskunftseinholung beim BMF durch einen Wirtschaftstreuhänder. Die Höhe von Einkünften könne nichts an deren steuerlicher Qualifikation ändern. Die gewählte Vorgangsweise sei damit ihrer Ansicht nach rechtskonform. Bei der Wahl der Vorgangsweise sei ausschlaggebend gewesen, dass damit für den Verein eine ausgabenoptimale Variante vorlag. Bei einer dem Anforderungsprofil und der Qualifikation entsprechenden Nettoentlohnung als Gehälter würden sich insgesamt höhere Aufwendungen ergeben.*
- 12.4** Der RH hielt seine Bedenken bezüglich der Anwendung des § 29 Z 4 EStG 1988 aufrecht. Dies deshalb, da die Funktionäre nach Angaben der Zukunftsakademie (siehe TZ 11) operativ mehr als 40 Wochenstunden für den Verein tätig waren und dafür auch entsprechende Gehälter und Auszahlungsmodalitäten wie vierzehnmalige Auszahlung und Abfertigungen (siehe TZ 13) festgelegt worden waren. Bei der steuerlichen Behandlung der Entschädigungen sollte nicht die Ausgabenoptimierung, sondern Rechtskonformität ausschlaggebend sein. Der RH empfahl, eine neuerliche steuerrechtliche Abklärung durchzuführen.

## Struktur der Ausgaben

### Vertragliche Regelungen

- 13.1** (1) Gemäß den Statuten wurden die drei leitenden Funktionäre als Mitglieder des Vorstands durch die Hauptversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung (vier Jahre) gewählt. Dieser oblag auch die Bestellung und Enthebung des Direktors und des administrativen Direktors. Die Protokolle der Hauptversammlungen enthielten lediglich den Hinweis auf die erfolgte (einstimmige) Wahl, jedoch keine Dokumentation über deren Bestellung.

Die Bevollmächtigung zur Geschäftsführung des Vereins erfolgte mittels Beschlusses des Kuratoriums (Vorstands). Die Vereinbarungen über die Funktionsausübungen unterfertigten die mit der Funktion betraute Person sowie die anderen leitenden Funktionäre als Vertreter des Vereins.<sup>5</sup> Eine Beschlussfassung über die Inhalte oder Eckpunkte der Vereinbarungen (insbesondere konkrete Entgelthöhe und andere wesentliche Rahmenbedingungen) war weder in den Protokollen des Vorstands noch in jenen der Hauptversammlung dokumentiert. Es bestand lediglich ein Beschluss des Kuratoriums über ein Gehaltsschema für die Zukunftsakademie Österreich vom Jänner 2009, in dem ein maximales Gehalt bzw. eine maximale Funktionsgebühr des „Direktoriums“ in der Höhe des Gehalts eines Nationalratsabgeordneten inkl. Lohnnebenkosten mit einem Führungszuschlag von maximal 25 % festgelegt wurde.

(2) Die Vereinbarungen mit den beiden Direktoren waren unbefristet (auf die Dauer von vier Jahren unkündbar, danach mit sechsmonatiger Kündigungsfrist) abgeschlossen, jene mit dem Präsidenten auf Dauer der Funktion. In allen Vereinbarungen waren neben der vierzehnmaligen Auszahlung der Entgelte in Form von Funktionsgebühren pro Jahr auch Abschlagszahlungen für den Fall einer Vertragsauflösung seitens der Zukunftsakademie Österreich in der Höhe des dreifachen (Direktoren) bzw. des fünffachen (Präsident) monatlichen Entgelts vorgesehen.

(3) Sämtliche Vereinbarungen beinhalteten eine Regelung, wonach nachgewiesene Aufwendungen (Reisekosten, Aufenthaltsspesen etc.) zu ersetzen waren. Mit allen drei Funktionären wurden nachträglich Zusatzvereinbarungen getroffen, die eine Aufteilung des monatlichen Entgelts in eine Funktionsgebühr und eine pauschale Aufwandsentschädigung in der Höhe zwischen 2.000 EUR und 2.500 EUR festlegten. Sämtliche anderen Punkte der Vereinbarung, auch jener über

<sup>5</sup> Die ursprünglichen Vereinbarungen der Zukunftsakademie Österreich mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer (später administrativer Direktor) unterfertigten nur jeweils diese beiden Funktionäre gegenseitig, die Vereinbarung mit dem Direktor sowie spätere Zusatzvereinbarungen unterfertigten alle drei Funktionäre.

den Aufwandsersatz, wurden nicht geändert. Eine nähere Festlegung, welche Aufwendungen durch die pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten werden, erfolgte nicht. Die beiden Direktoren erhielten auch nach Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung ihre dienstlichen Reisespesen vergütet.<sup>6</sup>

**13.2** (1) Der RH kritisierte, dass die Inhalte der mit den Funktionären geschlossenen Vereinbarungen nicht von der Hauptversammlung beschlossen worden waren. Er empfahl daher sicherzustellen, dass künftig die Eckpunkte derartiger Vereinbarungen in der Hauptversammlung beschlossen und die entsprechenden Beschlüsse im Protokoll dokumentiert werden.

(2) Nach den getroffenen Vereinbarungen waren die an die leitenden Funktionäre bezahlten Entgelte als Entschädigung für die Tätigkeit von Organen für den Verein zu verstehen. Der RH beurteilte daher sowohl die vierzehnmaligen jährlichen Auszahlungen als auch die Vereinbarung von „Abfertigungen“ (Abschlagszahlungen) für Vereinsorgane als dem Entschädigungscharakter widersprechend. Insbesondere hob er die Diskrepanz zwischen der Dauer der gewählten Funktion und den nach Auslaufen der Funktionsperiode auszahlenden Abfertigungen hervor. Weiters kritisierte er die Festlegung von Mindestvertragslaufzeiten in den Vereinbarungen. Damit würden dem Verein auch im Falle einer vorzeitigen Enthebung der Organe weitere finanzielle Verpflichtungen verbleiben, welche aus Förderungsmitteln zu decken wären. Der RH empfahl daher, bei künftigen Vereinbarungen derartige Regelungen über die finanzielle Abgeltung von Leistungen gewählter Vereinsorgane zu vermeiden.

(3) Weiters kritisierte der RH, dass die Zusatzvereinbarungen keinerlei Erläuterungen dazu enthielten, welche Art von Aufwendungen durch die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden. Er empfahl daher, in den Vereinbarungen eine ausreichend klare Regelung zu treffen.

**13.3** (1) *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich entspräche die Vertragsdauer für die Funktionäre der Funktionsdauer des Kuratoriums (Vereinsvorstandes) und sei dementsprechend gewählt worden. Auf die Empfehlung des RH werde künftig Rücksicht genommen.*

(2) *Die angesprochenen Abschlagszahlungen würden ungefähr den früher geltenden Abfertigungsleistungen entsprechen. Weitere Abfertigungs- und Pensionsleistungen seien nicht vereinbart worden. Im*

<sup>6</sup> Diese betragen im Durchschnitt jeweils rd. 1.000 EUR pro Person monatlich.



## Struktur der Ausgaben

*Übrigen werde den Empfehlungen des RH künftig gefolgt werden. Die Auszahlung der „Entschädigung“ vierzehnmal im Jahre sei bereits auf zwölfmalige Zahlung umgestellt worden.*

*(3) Aufwendungen, die mit der Funktion zusammenhängen, seien grundsätzlich aus den Entgelten zu begleichen. Eine Ausnahme bildeten die Fahrkosten. Damit würden grundsätzlich die mit Dienstreisen verbundenen Mehraufwendungen (und damit auch der zeitliche Mehraufwand) abgegolten. Eine den Forderungen des RH entsprechende Regelung werde getroffen werden.*

- 13.4** Der RH entgegnete, dass eine Anlehnung an früher geltende Abfertigungsleistungen nicht erkennbar war, da die Abschlagszahlungen für den Fall der Vertragsauflösung für die beiden Direktoren das dreifache, für den Präsidenten hingegen das fünffache monatliche Entgelt vorsahen. Gemäß der „Abfertigung ALT“ hingegen standen Arbeitnehmern nach drei Dienstjahren zwei, nach fünf Dienstjahren drei und nach zehn Dienstjahren vier Monatsentgelte zu.

### Gehaltsrefundierung an Parlamentsklub

- 14.1** Der Direktor der Zukunftsakademie Österreich war dem Parlamentsklub des BZÖ von der Parlamentsdirektion<sup>7</sup> für die laufende Gesetzgebungsperiode zur Unterstützung der Klubarbeit zugewiesen. Die Zukunftsakademie Österreich refundierte die von der Parlamentsdirektion getragenen Personalkosten an den Parlamentsklub des BZÖ. Die Zukunftsakademie Österreich begründete dies damit, dass der Direktor durch die Aufbauarbeit für die Akademie voll in Anspruch genommen worden und somit für die Arbeit im Parlamentsklub nicht zur Verfügung gestanden sei. Die Gehaltsrefundierung betrug im Zeitraum zwischen 2009 und 2011 insgesamt rd. 200.000 EUR.<sup>8</sup>

Gemäß Mitteilung der Zukunftsakademie Österreich soll im Jahr 2012 keine Refundierung mehr erfolgen, weil der Direktor mittlerweile auch Tätigkeiten im Rahmen des Parlamentsklubs übernommen habe.

- 14.2** Der RH wies darauf hin, dass die Zukunftsakademie Österreich aus den Förderungsmitteln des PubFG dem Parlamentsklub volle finanzielle Entschädigung dafür leistete, dass der von der Parlamentsdirektion für die Klubarbeit zur Verfügung gestellte Beamte dort wegen seiner Funktion bei der Zukunftsakademie Österreich tatsächlich nicht tätig werden konnte. Der RH empfahl, keine weiteren Refundierungen

<sup>7</sup> Der Direktor war als Beamter des BMLVS der Parlamentsdirektion dienstzugeeteilt.

<sup>8</sup> 2009 rd. 41.000 EUR, 2010 rd. 73.000 EUR, 2011 rd. 87.000 EUR



zu leisten, und wertete die bereits erfolgte entsprechende Zusicherung positiv.

- 14.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde eine Gehaltsrefundierung an den Parlamentsklub des BZÖ seit 2012 nicht mehr geleistet.*

Sachaufwand

- 15** Der Sachaufwand und dessen Anteil an den Förderungsmitteln entwickelte sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 6: Entwicklung des Sachaufwands in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	Sachaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	401.911	36,05
2008	566.528	49,28
2009	780.776	45,32
2010	964.319	60,81
2011	734.721	48,07

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Der Sachaufwand im Jahr 2010 erreichte einen Anteil von 60,81 % an den in diesem Jahr ausbezahlten Förderungsmitteln und überschritt damit die übrigen jährlichen Ausgaben. Die Erhöhung des Sachaufwands ist im Wesentlichen dem Bildungssektor, und zwar den Positionen „Druckwerke, Fachliteratur, Grafik“ und „Studien“, zuzurechnen.

Bildungs- und Verwaltungsaufwand

Systematik

- 16** Die Rechtsträger haben gemäß § 4 Abs. 1 PubFG bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr aufgrund des PubFG erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Darin werden die Aufwendungen in die beiden Aufwandsgruppen „Verwaltung“ und „Bildung“, welche sich jeweils in die beiden Kategorien „Personalaufwand“ und „Sachaufwand“ untergliedern, zusammengefasst.

## Struktur der Ausgaben

### Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

**17.1** Die Förderungsmittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungsaufwand bzw. Verwaltungsaufwand:

<b>Tabelle 7: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011</b>					
Jahr	Bildungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln <sup>1</sup>	Verwaltungsaufwand	Anteil an den Förderungsmitteln <sup>1</sup>	Verhältnis Verwaltungsaufwand zu Bildungsaufwand
	in EUR	in %	in EUR	in %	in %
2007	500.490	44,89	229.525	20,59	45,86
2008	761.786	66,27	260.038	22,62	34,14
2009	1.176.838	68,31	299.618	17,39	25,46
2010	1.400.566	88,33	410.549	25,89	29,31
2011	1.257.279	82,25	403.495	26,40	32,09

<sup>1</sup> Bei Summierung der jährlichen Anteile des Bildungsaufwands und des Verwaltungsaufwands können sich Werte über 100 % durch die Verwendung von nicht verbrauchten Förderungsmitteln aus den Vorjahren bzw. von sonstigen Einnahmen ergeben.  
Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Der Anteil des Bildungsaufwands an den gewährten Förderungsmitteln lag im Gründungsjahr der Zukunftsakademie Österreich 2007 bei rd. 45 %, stieg mit dem jährlich umfangreicher werdenden Bildungsangebot jedoch bis auf rd. 88 % an. Die Erhöhung des Anteils des Verwaltungsaufwands an den Förderungsmitteln im Jahr 2010 auf rd. 26 % war insbesondere auf erhöhte Ausgaben für die Positionen „Raumaufwand“ und „Büromaterial“ zurückzuführen.

Das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand lag im Jahr 2007 bei rd. 46 %. In den weiteren Jahren des überprüften Zeitraums wies es eine Bandbreite von rd. 25 % bis rd. 34 % auf. Als Durchschnitt für den gesamten überprüften Zeitraum errechnete der RH einen Wert von 31,45 %.

Im Vorbericht (Reihe Bund 2008/4, TZ 6) hatte der RH festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte. Demnach hielt die Zukunftsakademie Österreich diesen Richtwert im überprüften Zeitraum ein.

- 17.2** Der RH hielt fest, dass die Zukunftsakademie Österreich den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand im überprüften Zeitraum im Durchschnittswert eingehalten hatte. Den erhöhten Wert im Jahr 2007 führte er darauf zurück, dass die Zukunftsakademie Österreich erst im Aufbau begriffen war und geringere Bildungsaktivitäten setzen konnte.

#### Ermittlung des Verwaltungsaufwands

- 18.1** Die Zukunftsakademie Österreich stellte bereits durch eine entsprechende Gliederung der Konten in der Buchhaltung sicher, dass im jährlichen Rechnungsabschluss sowohl beim Sach- als auch beim Personalaufwand<sup>9</sup> eine eindeutige Zuordnung von „Allgemeinem Verwaltungsaufwand“ und „Aufwand Bildungsarbeit“ möglich war.

Beim Personal waren der Aufwand für den administrativen Direktor und für die Sekretariatsmitarbeiterin der Verwaltung zugeordnet, jener für die übrigen Mitarbeiter dem Bereich Bildung.

Abschreibungen auf Sachanlagen waren im Rechnungsabschluss als eigene Position angesetzt und damit weder dem Verwaltungs- noch dem Bildungsaufwand zugeordnet.

- 18.2** Der RH stellte fest, dass die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung bei der Zukunftsakademie Österreich nachvollziehbar erfolgte.

### Vermögens- und Kapitalstruktur

#### Anlagevermögen

- 19** Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

<sup>9</sup> Jede(r) Angestellte war entweder dem Bereich Verwaltung oder dem Bereich Bildung zugeordnet, die Personalausgaben wurden auf getrennten Konten verrechnet.

## Vermögens- und Kapitalstruktur

<b>Tabelle 8: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2007 bis 2011</b>	
<b>Jahr</b>	<b>Anlagevermögen</b> (Buchwerte gemäß Bilanz)
	in EUR
2007	keine Bilanz
2008	keine Bilanz
2009	62.817
2010	39.771
2011	39.659

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Für die Jahre 2007 und 2008 lagen keine Anlagespiegel vor, weil für diese Jahre nur Einnahmen-/Ausgabenrechnungen erstellt worden waren. Die Zukunftsakademie Österreich hatte in diesem Zeitraum Anschaffungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung in der Höhe von rd. 110.000 EUR getätigt. Der Buchwert des Anlagevermögens sank von 2009 auf 2011 um rd. 37 % und lag am Ende des überprüften Zeitraums bei rd. 39.700 EUR.

### Rücklagen – Rückstellungen

**20** Das PubFG ermöglicht den politischen Bildungseinrichtungen die Bildung von Rücklagen im Ausmaß von jeweils höchstens 5 % der in diesem Jahr zugewendeten Förderungsmittel für die Erhaltung und Erneuerung des der Unterbringung des Rechtsträgers dienenden unbeweglichen Vermögens<sup>10</sup> sowie für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Förderungsmittel nicht übersteigen.

**21.1** Die Zukunftsakademie Österreich bildete keine nach dem PubFG vorgesehenen Rücklagen. Das nicht durch Rückstellungen bzw. Verbindlichkeiten gebundene Vermögen (Eigenkapital) war in der Bilanz zur Gänze als „Vereinsrücklage“ ausgewiesen.

<sup>10</sup> Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Förderungsmittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. StabG 2012 können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Förderungsmittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

**21.2** Der RH wies darauf hin, dass die Förderungsmittel gemäß PubFG grundsätzlich im gleichen Jahr zu verbrauchen sind und eine dauerhafte Veranlagung nur durch Bildung einer Rücklage gemäß PubFG zulässig ist. Die Ausweisung der nicht verbrauchten Förderungsmittel als Vereinsrücklage entsprach demnach nicht den Vorgaben des PubFG. Der RH empfahl daher, künftig nicht verbrauchte Förderungsmittel ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen.

**21.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sei ihr verwehrt, „Rücklagen für Erhaltung und Erneuerung des unbeweglichen Vermögens des Rechtsträgers“ zu bilden, weil ein solches Vermögen nicht vorhanden ist. Andere nach dem PubFG zulässige Rücklagen (Rücklagen für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Mitarbeiter) seien faktisch ebenfalls nicht möglich. Es bestehe keine Einrichtung zur Fortbildung der Dienstnehmer, freiwillige Pensionsleistungen hätten zu Recht die umgehende Kritik des RH zur Folge und die Leistung von Abfertigungen sei schon vor Gründung der Zukunftsakademie Österreich abgeschafft worden. Die Empfehlung des RH sei somit zwar verständlich, es könne ihr aber nicht gefolgt werden.*

**21.4** Der RH wiederholte, dass die Bildung von Rücklagen nur für die im PubFG angeführten Zwecke zulässig ist. Es erschien ihm jedoch nachvollziehbar, dass die Zukunftsakademie Österreich die zugewendeten Förderungsmittel in der Aufbauphase nicht zur Gänze verbraucht hatte (siehe TZ 22). Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von betraglich begrenzten Rücklagen aus konkreten Vorsorgeerfordernissen zu schaffen.

Nicht verbrauchte  
Förderungsmittel

**22.1** Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Förderungsmittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.<sup>11</sup>

Zur Erhebung der nicht verbrauchten Förderungsmittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen.

<sup>11</sup> Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 des PubFG vor

## Vermögens- und Kapitalstruktur

Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Förderungsmitteln:

Tabelle 9: Entwicklung der nicht verbrauchten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011		
Jahr	nicht verbrauchte Förderungsmittel	Anteil an den jährlichen Förderungsmitteln
	in EUR	in %
2007	331.882	29,77
2008	482.150	41,94
2009	681.151	39,54
2010	406.794	25,66
2011	231.814	15,17

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Die Zukunftsakademie Österreich hatte keine nach dem PubFG zulässige Rücklage gebildet (siehe TZ 21).

Im überprüften Zeitraum erhöhten sich die nicht verbrauchten Förderungsmittel von 2007 bis 2009 um mehr als 100 % auf rd. 681.150 EUR und sanken bis zum Jahr 2011 auf rd. 231.810 EUR. Der Anteil an den jährlich zuerkannten Fördersummen schwankte im überprüften Zeitraum zwischen rd. 15 % und rd. 42 %.

**22.2** Der RH wies darauf hin, dass die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel bei der Zukunftsakademie Österreich den Vorgaben des PubFG widersprach, weil die Förderungsmittel – abgesehen von zulässigen Rücklagen – noch im gleichen Jahr zu verbrauchen wären. Es erschien dem RH jedoch nachvollziehbar, dass die Zukunftsakademie Österreich die zugewendeten Förderungsmittel in der Aufbauphase der Bildungseinrichtung nicht zur Gänze verbraucht hatte.

**22.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich habe der Bestand der nicht verbrauchten Förderungsmittel von 2007 bis 2011 kontinuierlich abgenommen. Die Förderungsmittel würden erst im Februar des zu fördernden Jahres überwiesen. Um den Finanzierungsbedarf der ersten beiden Monate im Jahr zu gewährleisten, müssten zwingend Mittel vorhanden sein. In Ermangelung von rechtlichen Vorschriften, die diesem Bedürfnis Rechnung tragen, sei jährlich die Bildung einer Vereinsrücklage vorgenommen worden. Die Aufnahme von Fremdmitteln*

*teln ohne Deckung hätte zwingend die Feststellung der Überschuldung zur Folge.*

**22.4** Der RH betonte erneut, dass die Höhe der nicht verbrauchten Förderungsmittel den Vorgaben des PubFG widersprach und erst seit 2009 ein Rückgang zu verzeichnen war. Die Bildung einer Rücklage (Zurückstellung von Mitteln), um die Liquidität bis zur Überweisung der jährlichen Förderungsmittel ohne Aufnahme von Fremdmitteln sicherstellen zu können, war für den RH nachvollziehbar. Er verwies in diesem Zusammenhang erneut auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 23), im Hinblick auf eine periodenübergreifende Sicherstellung des Betriebs die Zulässigkeit von Rücklagen gemäß dem UGB als Bestandteil des Eigenkapitals der Vereine zu überdenken und die gesetzliche Grundlage für die Bildung von konkreten, betraglich begrenzten Rücklagen zu schaffen.

## Darlehen

**23.1** (1) Im Jahr 2008 gewährte die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ ein Darlehen in der Höhe von 50.000 EUR mit einer Verzinsung von 4 % jährlich sowie ein Darlehen in der Höhe von 200.000 EUR verzinst mit dem jeweils veröffentlichten 3-Monats-Euribor<sup>12</sup>. Im Jahr 2009 stellte die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ weitere Darlehen in Höhe von insgesamt 140.000 EUR wiederum verzinst mit dem 3-Monats-Euribor zur Verfügung. Anfang 2012 verrechnete die Zukunftsakademie Österreich dem BZÖ nachträglich – für die zum Euribor verzinsten Darlehen – ab 2009 zusätzliche Zinsen im Ausmaß von 1 % der jeweils offenen Darlehenssummen. Für drei weitere im Jahr 2011 vergebene unterjährige Darlehen in der Höhe von insgesamt 210.000 EUR verrechnete die Zukunftsakademie Österreich ebenfalls Zinsen in der Höhe des 3-Monats-Euribors zuzüglich 1 %.

Die Zukunftsakademie Österreich verlängerte bei den 2008 und 2009 vergebenen Darlehen mehrfach die ursprünglich vereinbarten Rückzahlungstermine. Die Tilgung der Darlehen aus dem Jahr 2008 erfolgte schließlich Anfang 2011. Der Ausgleich der Darlehen aus dem Jahr 2009 erfolgte durch belegte Gegenverrechnung von Leistungen des BZÖ im Jahr 2010 in Höhe von 54.000 EUR bzw. Überweisung des Restbetrages von 86.000 EUR im Februar 2012. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren somit alle Darlehen (insgesamt rd. 600.000 EUR) an das BZÖ getilgt.

<sup>12</sup> Der 3-Monats-Euribor lag zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe im September 2008 noch bei rd. 5 %, fiel aber ab Ende 2008 stark und lag ab Mitte 2009 bei rd. 1 %. Mitte 2012 sank er unter 0,5 %.



## Vermögens- und Kapitalstruktur

(2) Im Jahr 2008 stellte die Zukunftsakademie Österreich der „BZÖ Gemeinderatsfraktion Graz“ ein Darlehen in Höhe von 65.000 EUR mit einer jährlichen Verzinsung von 4 % zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgte durch belegte Gegenverrechnungen verschiedener Leistungen des Darlehensnehmers (insbesondere Bereitstellung von Seminarräumlichkeiten und Organisation von Seminaren). Zum Jahresabschluss 2011 waren noch rd. 1.700 EUR offen.

(3) Darüber hinaus leistete die Zukunftsakademie Österreich zwischen 2008 und 2010 diverse Anzahlungen an das BZÖ (insgesamt 173.000 EUR) sowie an zwei Landesorganisationen des BZÖ (jeweils 60.000 EUR) zum Teil ohne konkrete Vorgaben hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen. Die Verzinsung erfolgte mit dem 3-Monats-Euribor zuzüglich 1 % (teilweise auch unter Nachverrechnung des zusätzlichen Prozentpunkts). Die Abrechnung der Anzahlungen erfolgte im Wesentlichen durch Gegenverrechnung mit verschiedenen Leistungen, wie Inseraten, Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten, Druckkostenbeiträgen und Betreuung von Infoständen.

(4) Bis Ende Dezember 2010 war gemäß § 33 Tarifpost 8 und 19 Gebührengesetz 1957 für jedes schriftliche Darlehen bzw. jeden Kredit – unabhängig von der Laufzeit – eine gesetzliche Gebühr in Höhe von 0,8 % der Darlehens- bzw. der Kreditsumme an das Finanzamt zu entrichten. Bei den in diesem Zeitraum gewährten Darlehen (455.000 EUR) ergab sich demnach eine Kreditvertragsgebühr in der Höhe von 3.640 EUR, welche die Zukunftsakademie Österreich nicht abführte.

**23.2** Der RH wies darauf hin, dass die gemäß PubFG zugewendeten Förderungsmittel nicht dauernd angelegt werden dürfen, die getroffenen Vereinbarungen hingegen die Verfügbarkeit der Mittel für den genannten Zeitraum einschränkten. Er empfahl daher, sicherzustellen, dass künftig keine Darlehen mehr gewährt werden.

Weiters kritisierte der RH, dass die Bereitstellung von Anzahlungen an das BZÖ bzw. deren Landesorganisationen teilweise ohne konkrete Vorgabe der zu erbringenden Leistungen erfolgte. Er empfahl, Anzahlungen nur auf Basis schriftlicher Vereinbarungen für definierte – der politischen Bildung gewidmete – Zwecke und unter Vorgabe eines genauen Abrechnungszeitraums zu vergeben.

**23.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die Darlehen im Zeitraum der Aufbauphase der Zukunftsakademie Österreich vergeben worden, in der sich die Frage der Veranlagung nicht verbrauchter Finanzmittel ergab. Die Darlehensvergabe an das BZÖ*



*habe gegenüber einer Veranlagung freier Mittel auf dem Finanzmarkt höhere Zinsen erbracht.*

*Darlehen seien bereits seit 2011 nicht mehr gewährt worden; offene Darlehensforderungen der Zukunftsakademie Österreich bestünden seit 31. Dezember 2012 nicht mehr. Der Empfehlung des RH werde gefolgt.*

## Bildungsarbeit

Inhalte der  
Bildungsarbeit

- 24** Die politische Bildungseinrichtung des BZÖ wurde 2006 gegründet. Im Jahr 2007 bestand ein großer Anteil der Bildungsarbeit in dem gemeinsam mit dem Parlamentsklub des BZÖ erarbeiteten Parteiprogramm (siehe TZ 32). Weiters wurden Veranstaltungen<sup>13</sup> sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wie insbesondere Seminare für Rhetorik und Kommunikation, berufsspezifische Seminare und Jugendseminare durchgeführt. Auf der Ebene der internationalen Bildungsarbeit wurden Veranstaltungen und Workshops gemeinsam mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) abgehalten.

In den Jahren 2008 und 2009 nahm die Zukunftsakademie Österreich unter dem Einfluss der Nationalratswahlen inhaltliche Änderungen bzw. Anpassungen des bestehenden Bildungsprogramms vor. Zur Vorbereitung der Regionalwahlen in verschiedenen Bundesländern wie beispielsweise in Niederösterreich und Salzburg wurde das Angebot um Maßnahmen zur Vorbereitung der Wahlkandidaten erweitert. Zudem wurden Schulungen und Lehrgänge für neue Mandatare, vor allem auf Gemeindeebene, eingerichtet.

In den Folgejahren baute die Zukunftsakademie Österreich das Bildungsprogramm in Bezug auf die Ausbildung von Bezirks- und Gemeinderatsmandataren weiter aus. Im Bereich der Studien wurden mehrere Institute mit der Durchführung von Wahlumfragen und Spitzenkandidatenanalysen beauftragt (siehe TZ 26). Zudem führte die Zukunftsakademie Österreich einige Projekte gemeinsam mit dem Parlamentsklub des BZÖ durch (siehe TZ 32).

Parallel dazu erfolgte auch ein kontinuierlicher Ausbau der internationalen politischen Bildungsarbeit.

<sup>13</sup> Die bildungspolitische Arbeit umfasste im Jahr 2007 beispielsweise eine Veranstaltungsreihe unter dem Titel „Wer sind Wir“.

## Bildungsarbeit

Aufteilung der  
Bildungstätigkeiten

**25** Die Bildungsarbeit der Zukunftsakademie Österreich stellte sich im Jahr 2011 wie folgt dar:

**Tabelle 10: Übersicht über die Bildungsarbeit und deren Ausgaben (Sachaufwand) im Jahr 2011**

	Bildungstätigkeiten	Ausgaben
	Anzahl	in EUR
Seminare	73	100.969
Sonstige Veranstaltungen	24	225.049
Studien	2	25.522
Publikationen	8	119.403

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Schwerpunkte lagen 2011 insbesondere in Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsreihen zu aktuellen Themen (z.B. Schuldenkrise, Wehrpflicht) sowie in der Herausgabe mehrerer Publikationen.

Publikationen und  
Studien

Wahlumfragen

**26.1** Im Jahr 2010 gab die Zukunftsakademie Österreich Landtagswahlumfragen in Wien<sup>14</sup> und in der Steiermark<sup>15</sup> für insgesamt 18.000 EUR sowie Umfragen zu den steirischen Landtagswahlen 2010<sup>16</sup> und der Wiener Gemeinderatswahl 2010<sup>17</sup> für insgesamt 58.000 EUR in Auftrag und bezahlt diese. Laut Auskunft der Zukunftsakademie Österreich dienten diese Umfragen zur Ermittlung von Basisinformationen für die Erstellung des künftigen Bildungsprogramms. Die Studien wurden nicht veröffentlicht.

Die Richtlinien sehen in § 3 Abs. 5 in Bezug auf Forschungsprojekte und Studien vor, dass sie einen unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit der Rechtsträger haben und öffentlich zugänglich sein müssen.

<sup>14</sup> Welche Eigenschaften sollte ein Politiker haben? Spitzenkandidatenanalyse Wien Wahl 2010

<sup>15</sup> Stimmungs-Barometer steirische Landtagswahl 2010. Was sich die Steirer(innen) von den Wahlen wirklich wünschen!

<sup>16</sup> LTW Steiermark. Wahlbeteiligung, Wählerstrukturen, Hochrechnung/Wahlprognose

<sup>17</sup> GRW Wien 2010, Wahlbeteiligung, Wählerstrukturen, Hochrechnung/Wahlprognose

- 26.2** Der RH konnte die Berücksichtigung der Ergebnisse der Studien in der bildungspolitischen Tätigkeit der Zukunftsakademie Österreich nicht erkennen. Er kritisierte zudem deren Nichtveröffentlichung. Die Vergabe und Bezahlung der oben angeführten Wahlumfragen beurteilte der RH daher als nicht richtlinienkonform.

Der RH empfahl, bei der Vergabe von Forschungsprojekten und Studien die von der Richtlinie vorgegebenen Kriterien einzuhalten.

- 26.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung des RH gefolgt und auf den Zusammenhang zwischen Studieninhalt und Bildungsarbeit sowie deren erkennbare Veröffentlichung in Zukunft Augenmerk gelegt werden.*

Druckkosten für Schriften

- 27.1** Im Jahr 2010 finanzierte die Zukunftsakademie Österreich die Druckkosten für zwei Schriften von insgesamt rd. 55.450 EUR. Es handelte sich dabei um eine Darstellung des BZÖ und seiner Arbeit sowie seiner Positionierung im Bundesland Steiermark. In beiden Broschüren wurde die Zukunftsakademie Österreich lediglich namentlich genannt, schien jedoch weder als für den Inhalt verantwortlich auf, noch ließ der Inhalt einen direkten Bezug zur bildungspolitischen Arbeit der Zukunftsakademie Österreich erkennen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinien stellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Parteien (Arbeitskreise, Enqueten, Seminare, Vorträge, Forschungsprojekte, Studien etc.) dann eine widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln dar, wenn sie unmittelbar vom Rechtsträger durchgeführt werden.

- 27.2** Da die oben genannten Schriften lediglich den Namenszug der Zukunftsakademie Österreich, jedoch keine dem Rechtsträger unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit aufwiesen, beurteilte der RH die Übernahme der Druckkosten als nicht richtlinienkonform. Er empfahl, Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten der politischen Partei nur dann zu finanzieren, sofern sie unmittelbar von der Zukunftsakademie Österreich durchgeführt werden.

- 27.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich handle es sich bei den gegenständlichen Schriften um Darstellungen der Politik des BZÖ, worin grundsätzlich kein Widerspruch zu den Richtlinien gesehen werde. Die Publikationen seien inhaltlich federführend von ihren*

## Bildungsarbeit

*Organen erstellt worden. Die Dokumentation dieser unmittelbaren Tätigkeit der Zukunftsakademie Österreich werde zukünftig verbessert werden.*

- 27.4** Der RH wiederholte seine Kritik, wonach die Zukunftsakademie Österreich die beiden Druckwerke weder als für den Inhalt Verantwortliche herausgegeben, noch sonstige Maßnahmen gesetzt hat, die einen direkten inhaltlichen Bezug zum Rechtsträger erkennen ließen. Dem Erfordernis einer direkten Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit der programmatischen Arbeit der jeweiligen politischen Partei im Sinne der Richtlinien wurde somit nicht entsprochen.

### Herausgabe bzw. Verkauf von Büchern

- 28.1** (1) Im Jahr 2010 kaufte die Zukunftsakademie Österreich insgesamt 1.200 Exemplare eines Buches<sup>18</sup> um einen Betrag von 30.000 EUR an und bot diese zum Verkauf an Dritte an. Verbucht wurde der Ankauf unter der Position „Werbe- und Verbrauchsmaterial“. Nach Verkauf von rd. 300 Stück wurde der restliche Bestand eingelagert.

(2) Im Jahr 2011 gab die Zukunftsakademie Österreich ein Kochbuch<sup>19</sup> mit einer Auflagenstärke von 2.000 Exemplaren heraus und finanzierte es mit einem Betrag von rd. 26.950 EUR. Davon wurden bis Ende 2011 rd. 690 Stück verteilt bzw. verkauft.<sup>20</sup>

- 28.2** (1) Der RH kritisierte den bloßen An- und Verkauf von Büchern als eine dem Rechtsträger nicht unmittelbar zuordenbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien. Der Ankauf der hohen Stückzahl und das damit verbundene kaufmännische Risiko führten überdies dazu, dass der entgangene Verkaufserlös nicht dem eigentlichen Vereins- bzw. Förderzweck zugeführt werden konnte. Der RH empfahl, Aktivitäten, die keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellen, wie beispielsweise den Handel mit Büchern, künftig nicht aus Förderungsmitteln zu finanzieren.

(2) Weiters beanstandete der RH den fehlenden bildungspolitischen Inhalt des Kochbuchs und empfahl, bei der Herausgabe und Finanzierung von Schriften auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten.

<sup>18</sup> Jörg Haider – Mensch–Mythos–Medienstar

<sup>19</sup> Bucher's neue bürgerliche Küche

<sup>20</sup> Die Zukunftsakademie bot das Buch im überprüften Zeitraum u.a. auch auf der Homepage zum Verkauf an, und zwar zu einem Betrag in der Höhe von 16,90 EUR für Mitglieder des BZÖ bzw. von 19,90 EUR für Nichtmitglieder.

**28.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sehe sie hinsichtlich des An- und Verkaufs von Büchern keinen Verstoß gegen bestehende Normen. Sie werde allerdings bei ähnlichen Vorgängen künftig besondere Obsorge walten lassen. Weiters merkte sie an, dass den Finanzierungskosten des Kochbuchs in Höhe von 26.950 EUR bisher Erlöse in Höhe von 16.160 EUR gegenüber stünden.*

**28.4** Der RH verblieb bei seinem Standpunkt, dass der bloße An- und Verkauf von Büchern keine unmittelbare Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellt.

#### Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre

**29.1** (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionäre<sup>21</sup> der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Die Bildungseinrichtungen haben Kostenbeiträge der Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings ist ein substantieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen.

(2) Im Jahr 2010 führte die Zukunftsakademie Österreich jeweils zwei Einzelcoachings für den Bündnisobmann sowie den Generalsekretär des BZÖ für einen Gesamtbetrag von rd. 5.510 EUR sowie mehrere Einzelcoachings zur Höherqualifikation eines Spitzenwahlkandidaten des BZÖ für einen Gesamtbetrag in der Höhe von rd. 24.480 EUR durch. Einen Kostenersatz forderte sie nicht ein. In Folge der Gebarungsüberprüfung des RH stellte die Zukunftsakademie Österreich für die Einzelcoachings der Spitzenfunktionäre im Oktober 2012 dem BZÖ einen pauschalen Kostenbeitrag von 5.000 EUR in Rechnung, der von diesem auch unmittelbar überwiesen wurde.

(3) Im Jahr 2009 buchte und bezahlte die Zukunftsakademie Österreich für den Bündnisobmann des BZÖ ein von der IMADEC University veranstaltetes „Marketplace“ Seminar im Wert von 10.000 EUR. Das Seminar wurde aufgrund anderweitiger Verpflichtungen des Spitzenfunktionärs storniert; der bereits bezahlte Betrag fiel zu Lasten der Zukunftsakademie Österreich.

<sup>21</sup> Zu dem Kreis der Spitzenfunktionäre zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

## Bildungsarbeit

**29.2** Der RH kritisierte, dass trotz hoher Beträge keine Kostenbeiträge eingefordert bzw. keine Trainingskosten bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionäre weiterverrechnet worden waren. Die in Folge der Gebarungsüberprüfung des RH nachträglich erfolgte Einforderung von Kostenbeiträgen für die Einzelcoachings beurteilte er positiv. Seiner Ansicht nach wären Beiträge aber auch dann einzufordern, wenn das bildungspolitische Angebot von Seiten des Teilnehmers nicht in Anspruch genommen wird.

In Bezug auf die Einzelcoachings von Spitzenwahlkandidaten zählen zwar Höherqualifikationen von Kandidaten auch in der Zeit von Wahlkämpfen zu den legitimen Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 3 der Richtlinien. In Analogie zu § 3 Abs. 3 der Richtlinien wären nach Ansicht des RH jedoch auch für die dort genannten bildungspolitischen Tätigkeiten künftig Kostenbeiträge einzufordern.

Der RH empfahl daher, bei Bildungsangeboten von Spitzenfunktionären und der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten künftig Kostenbeiträge einzufordern.

**29.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sei sie der Empfehlung, einen Kostenanteil für Bildungsangebote für Spitzenfunktionäre einzuholen, bereits im Zuge der Überprüfung durch den RH nachgekommen. Sie werde solche Kostenbeiträge auch künftig einfordern.*

*Eine ähnliche Vorgangsweise für „Spitzenwahlkandidaten“ sehe sie durch die Richtlinien nicht gedeckt, weil dort die in Frage kommenden Personen taxativ aufgezählt würden.*

**29.4** Hinsichtlich der Kostenbeiträge von Spitzenkandidaten entgegnete der RH, dass die Interessenslage bei Einzeltrainings und Exklusivangeboten, die auf Spitzenkandidaten in Wahlauseinandersetzungen auf Bundes- oder Landesebene beschränkt waren, mit derartigen Angeboten für Spitzenfunktionäre vergleichbar waren. Da das Training des Spitzenkandidaten im Hinblick auf die Wahlauseinandersetzung erfolgte, war es ebenso wie das Training eines Spitzenfunktionärs im Interesse der jeweiligen politischen Partei gelegen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 20), eine Klarstellung sowie eine Regelung zur Leistung von Kostenbeiträgen bei Bildungsangeboten für Spitzenkandidaten in die Richtlinien aufzunehmen.

### Veranstaltung einer Funktionärskonferenz

- 30.1** Im Jänner 2011 organisierte die Zukunftsakademie Österreich eine eintägige Funktionärskonferenz in Kärnten und führte diese durch. Da am darauffolgenden Tag das Neujahrstreffen der BZÖ stattfand, nächtigten die Konferenzteilnehmer (Funktionäre des BZÖ) am Veranstaltungsort. Die Nächtigungskosten in der Gesamthöhe von rd. 10.450 EUR bezahlte die Zukunftsakademie Österreich zur Gänze aus ihrem Bildungsbudget. Bei anderen eintägigen Veranstaltungen übernahm die Zukunftsakademie Österreich grundsätzlich keine Nächtigungskosten für Teilnehmer.
- 30.2** Der RH kritisierte, dass keine Aufteilung der Nächtigungskosten zwischen der Zukunftsakademie Österreich und dem BZÖ erfolgt war. Er empfahl, bei Nächtigungen von Teilnehmern im Zusammenhang mit zeitlich aufeinander folgenden Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter eine entsprechende Aufteilung der Nächtigungskosten vorzunehmen.
- 30.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien, weil die Funktionärskonferenz erst spätabends endete, den Teilnehmern dieser Konferenz aus allen Bundesländern die Nächtigungskosten bezahlt worden. Sie werde, der Empfehlung des RH folgend, in derartigen Fällen künftig eine Kostenbeteiligung durch andere Organisationen anstreben.*

### Projekte des Rechtsträgers gemeinsam mit Dritten

### Vorgaben der Richtlinien

- 31** Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger grundsätzlich unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (z.B. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall beim Rechtsträger zu liegen.

### Zusammenarbeit mit dem Parlamentsklub

- 32.1** Die Zukunftsakademie Österreich und der Parlamentsklub des BZÖ schlossen eine Vereinbarung über die Erstellung eines Parteiprogramms des BZÖ ab. Die Zukunftsakademie Österreich leistete für die Mitar-



## Bildungsarbeit

beit des Parlamentsklubs eine pauschale Kostenentschädigung in der Höhe von 100.000 EUR.

Die Kostenvorschreibung des Parlamentsklubs für die Programmarbeit enthielt zwar eine Aufstellung über die in den Jahren 2007 und 2008 dort angefallenen Arbeitsstunden. Konkrete Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen sowie eine Gesamtabrechnung des Projekts fehlten.

**32.2** Für den RH war der Anteil der Kostenentschädigung an den Parlamentsklub des BZÖ aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen sowie mangels Dokumentation des Gesamtprojekts nicht nachvollziehbar. Er empfahl, im Bereich der Bildungsarbeit mit Dritten die Dokumentation der einzelnen Projekte zu verbessern sowie nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen.

**32.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich sei die Zusammenarbeit mit dem Parlamentsklub zur Erstellung und Weiterentwicklung der Programmatik des BZÖ vor allem deshalb erforderlich gewesen, weil die Zukunftsakademie Österreich in den Jahren 2007 und 2008 noch nicht über dafür geeignetes Personal verfügt habe und daher Leistungen zukaufen musste. Unterlagen zur Programmarbeit und den Protokollen der dazugehörigen 30 Arbeitssitzungen in den Jahren 2007 und 2008 würden bei der Zukunftsakademie Österreich aufliegen. Der Empfehlung des RH werde gefolgt werden.*

**32.4** Der RH entgegnete, dass die bloße Sammlung von Arbeitsunterlagen im Hinblick auf § 4 Abs. 2 der Richtlinien keine hinreichende Dokumentation eines Gesamtprojekts darstelle. Die Unterlagen enthielten insbesondere auch keine Kostenkalkulationen, anhand derer die Höhe des von der Bildungseinrichtung geleisteten Kostenersatzes vom RH nachvollziehbar zu berechnen gewesen wäre.

### Zusammenarbeit mit Bundesländerorganisationen

**33.1** Die Zusammenarbeit mit Bundesländerorganisationen des BZÖ umfasste insbesondere die gemeinsame Erstellung von Publikationen, die Durchführung von Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen sowie die Finanzierung von Inseraten.

Kooperationsverträge mit den Bundesländerorganisationen wurden nicht abgeschlossen. Die Abrechnung der einzelnen Projekte erfolgte teilweise über Vorschreibung anteiliger Kosten durch die Bundesländerorganisationen, sowie über die Gegenverrechnung mit Darlehen durch die Zukunftsakademie Österreich (siehe TZ 23).



Die Dokumentationen der mit Kooperationspartnern durchgeführten Veranstaltungen waren im Wesentlichen nachvollziehbar und enthielten Aufstellungen über die von der Zukunftsakademie Österreich zu tragenden Kostenanteile.

- 33.2** Der RH stellte fest, dass die Dokumentationen und Abrechnungen der einzelnen Projekte in einer nachvollziehbaren Form erfolgten. Er empfahl jedoch, künftig schriftliche Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern abzuschließen.
- 33.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde sie der Empfehlung des RH in vernünftiger Interpretation folgen.*
- 33.4** Der RH wies im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der zweckgemäßen Mittelverwendung erneut auf die Bedeutung der Schriftlichkeit von Kooperationsvereinbarungen hin.

Internationale politische Bildungsarbeit

Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit

- 34** Gemäß § 2 Abs. 4 PubFG sind jedem förderungswürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 40 % der ihm gebührenden Förderungsmittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen.

Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

- 35.1** Die Zukunftsakademie Österreich tätigte für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Ausgaben. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Förderungsmitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

## Bildungsarbeit

**Tabelle 11: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Förderungsmittel in den Jahren 2007 bis 2011**

Jahr	erhaltene Förderungsmittel	davon für internationale politische Bildungsarbeit verwendet	Anteil
	in EUR		in %
2007	318.518	22.306	7,00
2008	328.447	51.817	15,78
2009	492.213	160.799	32,67
2010	453.048	170.930	37,73
2011	436.738	251.041	57,48

Quellen: Zukunftsakademie Österreich; Darstellung RH

Im Zeitraum 2007 bis 2011 verwendete die Zukunftsakademie Österreich durchschnittlich rd. 32 % des für internationale politische Bildungsarbeit erhaltenen Zusatzbetrags in diesem Bereich. Der Anteil erhöhte sich kontinuierlich von rd. 7 % auf rd. 57 %. Dies war vor allem auf den Ausbau der Kooperation mit einem Partnerinstitut zurückzuführen (siehe TZ 37).

**35.2** Der RH hielt kritisch fest, dass die Zukunftsakademie Österreich die für internationale politische Bildungsarbeit zugewendeten Förderungsmittel nicht zur Gänze für diesen Zweck eingesetzt hatte. Der Anteil konnte allerdings von 2007 auf 2011 deutlich erhöht werden.

**35.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich hänge die Verwendung der Mittel für internationale politische Bildungsarbeit unmittelbar vom Vorhandensein internationaler Netzwerke ab. Sie sehe für sich einen Optimierungsbedarf, verweise aber auf die Steigerungszahlen seit 2007.*

*Die nicht für internationale Bildungsarbeit aufgewendeten Mittel seien dem PubFG entsprechend für die allgemeine politische Bildungsarbeit verwendet worden.*

Ermittlung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit

- 36.1** Weder die Jahresabschlüsse 2007 bis 2011 noch die Jahresberichte enthielten Informationen über die Höhe des Aufwands für die internationale politische Bildungsarbeit.

Auf Ersuchen des RH erhob die Zukunftsakademie Österreich die jährlichen Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit in den Jahren 2007 bis 2011 nachträglich. Dabei errechnete sie den Sachaufwand durch Aufsummierung der Ausgaben für die internationalen Projekte aus der Kostenstellenrechnung. Beim Personalaufwand setzte sie anteilige Gehaltskosten der in diesem Aufgabengebiet tätigen Mitarbeiter<sup>22</sup> an. Der durch die internationale politische Bildungsarbeit verursachte Verwaltungsaufwand war nicht dargestellt.

- 36.2** Die nachträglich vorgenommene Erhebung der Aufwendungen für internationale politische Bildungsarbeit beurteilte der RH als nachvollziehbar und plausibel. Er kritisierte allerdings, dass die Zukunftsakademie Österreich diese Aufwendungen nicht gesondert auswies, obwohl eigene Förderungsmittel für diesen Zweck zugewendet worden waren. Er empfahl daher, den Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit – einschließlich des dadurch verursachten Verwaltungsaufwands – jährlich zu errechnen und im Jahresabschluss gemäß PubFG darzustellen.

- 36.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich gebe es keine Bestimmungen zur Frage, welche Kennzahlen überhaupt in den Rechnungsabschlüssen zu veröffentlichen sind, also auch nicht hinsichtlich der internationalen Bildungsarbeit. Sie werde aber künftig der diesbezüglichen Empfehlung des RH folgen.*

Zusammenarbeit mit Dritten

- 37.1** (1) Die Zukunftsakademie Österreich schloss mit dem Internationalen Institut für Liberale Politik Wien (IILP) Verträge über die gemeinsame Durchführung internationaler Bildungsarbeit ab.

Inhaltlich regelten die Verträge insbesondere die Beratung der Zukunftsakademie Österreich in Grundsatzfragen, die Organisation und Ausrichtung mehrerer gemeinsamer Großveranstaltungen und die Vorbereitung von Publikationen in Absprache mit der Zukunftsakademie Österreich. Als Kostenersatz wurde ein monatlicher Pauschalbetrag in

<sup>22</sup> z.B. in den Jahren 2009 bis 2011 jeweils die Gehaltskosten des Präsidenten zu einem Drittel und zweier weiterer Mitarbeiter je zur Hälfte

## Bildungsarbeit

der Höhe von 1.000 EUR vereinbart. Grundlagen für die Bemessung des Pauschalbetrages enthielt der Vertrag nicht.

(2) Einen weiteren Vertrag über Beratungs- und Organisationsleistungen schloss die Zukunftsakademie Österreich mit dem Verein der Freunde des Internationalen Instituts für Liberale Politik Wien (Freunde des IILP) ab. Die vereinbarten Leistungen durch den Verein der Freunde des IILP umfassten monatliche Gesprächsrunden (Liberaler Kreis) und bis zu sechs Workshops pro Jahr zur Erarbeitung von Konzepten und Strategien. Als Kostenersatz wurde ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von 3.000 EUR vereinbart; nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen enthielt der Vertrag nicht.

Nachweise für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen konnten dem RH nicht in allen Fällen vorgelegt werden. Aus der Dokumentation der Projekte war nicht ersichtlich, welchem der beiden Vereine diese zuzuordnen waren. Erst im Zuge der Gebarungsprüfung des RH erstellte die Zukunftsakademie Österreich eine Liste der in den Jahren 2009 bis 2011 mit den Vertretern des Vereins Freunde des IILP durchgeführten Workshops. Die nach Angaben der Zukunftsakademie Österreich darüber hinaus stattgefundenen regelmäßigen Treffen waren nicht dokumentiert.

- 37.2** Der RH beanstandete die mangelnde Zuordenbarkeit der bildungspolitischen Aktivitäten zum Verein des IILP bzw. zum Verein der Freunde des IILP. Er kritisierte weiters, dass konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen von der Zukunftsakademie Österreich nicht in allen Fällen vorgelegt wurden. Die Höhe der monatlichen Pauschalen waren aufgrund fehlender Bemessungsgrundlagen für den RH nicht nachvollziehbar.

Er empfahl, eine nachvollziehbare Dokumentation und Zuordnung der einzelnen Projekte vorzunehmen. Zudem wären künftig nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen für die Höhe von vereinbarten Pauschalbeträgen zu erstellen sowie konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen zu erbringen.

- 37.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung des RH in vernünftiger Interpretation und unter Einhaltung bereits bestehender vertraglicher Vereinbarungen gefolgt werden. Die Zusammenarbeit mit dem IILP werde künftig intensiver dokumentiert werden.*



Zukunftsakademie Österreich

## Projektplanung und –dokumentation

- Projektplanung**
- 38.1** Eine schriftlich dokumentierte Projektplanung der Bildungsarbeit führte die Zukunftsakademie Österreich nicht durch. Diese erfolgte in mündlicher Abstimmung zwischen der zuständigen Vereinsführung mehrmals jährlich bzw. bei Bedarf.
- 38.2** Der RH empfahl, künftig eine jährliche schriftliche Projektplanung im Vorhinein zu erstellen, um einen gezielten und bedarfsorientierten Einsatz der Förderungsmittel sicherstellen zu können.
- 38.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung unter Geringhaltung des Verwaltungsaufwands gefolgt werden.*
- Projekt-dokumentation**
- 39.1** Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation der einzelnen Projekte vor, welche Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.
- Die Zukunftsakademie Österreich erfasste bzw. dokumentierte die Seminare, Veranstaltungen und Publikationen jeweils in einem eigenen Projekt; die Kosten wurden dabei den jeweiligen Projekten zugeordnet. Eine Evaluierung der Projekte erfolgte nicht.
- 39.2** Die Dokumentation der Projekte entsprach nach Ansicht des RH – mit Ausnahme des Bereichs der internationalen politischen Bildungsarbeit – den Anforderungen der Richtlinien. Er empfahl jedoch, regelmäßige Evaluierungen der Projekte vorzunehmen.
- 39.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich werde der Empfehlung unter Geringhaltung des Verwaltungsaufwands gefolgt werden.*
- Rechnungswesen**
- Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung**
- 40.1** Von 2007 bis 2009 erfasste die Zukunftsakademie Österreich sämtliche Ein- und Auszahlungen in Excel-Dateien mit einer zusätzlichen sachlichen Aufgliederung (nach Aufwandsarten bzw. Projekten), auf deren Grundlage sie – nach entsprechender Überleitung – die jährliche Jahresabschlussrechnung in Form einer Ausgaben-/Einnahmenrechnung erstellte.

## Rechnungswesen

Ab 2010 war die Zukunftsakademie Österreich wegen Überschreitens der Betragsgrenze nach dem VereinsG zur Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) – verbunden mit der Führung einer doppelten Buchhaltung – verpflichtet. Allerdings erfasste sie die Rechnungen bzw. sonstigen Belege nicht unmittelbar (weder beim Eingang noch bei der Zahlung) in der Buchhaltung. Zwei- bis dreimal im Jahr übergab die Zukunftsakademie Österreich die von ihr vorkontierten<sup>23</sup> Belege an ein beauftragtes Unternehmen zur Prüfung und Erfassung in der Buchhaltung. Die Belegablage erfolgte chronologisch jeweils gemeinsam mit dem Kontoauszug bzw. bei Barzahlungen mit den monatlichen Kassenabrechnungen.

Die Zukunftsakademie Österreich ordnete die Aufwendungen in einem zweiten Verrechnungskreis (Kostenstellenrechnung) auch den jeweiligen Projekten (Veranstaltungen, Seminare, Publikationen) bzw. einer Verwaltungskostenstelle zu. Damit waren auch die Kosten der Projekte im Einzelnen und in Summe nachvollziehbar bzw. auswertbar.

**40.2** Der RH hielt fest, dass die Buchhaltung den Anforderungen entsprechend erfolgte und die Belegablage – soweit stichprobenartig überprüft – vollständig war.

### Interne Kontrollmechanismen

**41.1** Die formale und inhaltliche Richtigkeit von Zahlungsverpflichtungen bestätigten der Direktor oder der Präsident der Zukunftsakademie Österreich durch Anbringen eines Kontrollvermerks auf den bezugshabenden Belegen. Zeichnungsberechtigt für die Bankkonten waren der Präsident, der administrative Direktor und der Finanzreferent des Vereins in Form einer Einzelverfügungsberechtigung. Die Zahlungsanweisungen zeichnete grundsätzlich der administrative Direktor.

**41.2** Der RH empfahl, im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips auch bei der Zahlungsdurchführung eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte vorzusehen.

**41.3** *Die Zukunftsakademie Österreich führte aus, dass – wie auch der RH festgestellt habe – die inhaltliche Richtigkeit von Rechnungen dem Vieraugenprinzip entsprechend geprüft werde. Es werde Wert auf die Feststellung gelegt, dass keine missbräuchliche Verwendung von Einzelverfügungsberechtigungen vorgenommen wurde und auch in Zukunft nicht vorgenommen werde. Inwieweit auch eine doppelte Zeichnung bei Zahlungsvorgängen sinnvoll ist, werde vereinsintern diskutiert werden.*

<sup>23</sup> Anbringung von Sachkonto und Kostenstelle

*Der Empfehlung des RH werde in vernünftiger Interpretation und unter Geringhaltung verwaltungsökonomischer Grundsätze gefolgt werden.*

Rechnungslegung  
nach UGB bzw.  
PubFG-Tätigkeitsbe-  
richte

**42.1** (1) Bis einschließlich 2009 nahm die Zukunftsakademie Österreich die Rechnungsabschlüsse in Form einer Ausgaben-/Einnahmenrechnung vor, die in der Wiener Zeitung veröffentlicht wurde. Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer bestätigte jeweils, dass die erhaltenen Förderungsmittel entsprechend den Bestimmungen des PubFG verwendet worden waren.

Seit 2010 erstellte das mit der Buchführung beauftragte Unternehmen einen vorläufigen Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) einschließlich erforderlicher Abschlussbuchungen. Der von der Zukunftsakademie Österreich bestellte Wirtschaftsprüfer prüfte diesen und nahm etwaige Korrekturen vor. Der Wirtschaftsprüfer erteilte sowohl den Bestätigungsvermerk nach UGB als auch die Bestätigung der Mittelverwendung nach dem PubFG. In der Wiener Zeitung veröffentlichte die Zukunftsakademie Österreich die unveränderte Gewinn- und Verlustrechnung; entsprechende Detaillierungen (z.B. die Trennung zwischen Verwaltungs- und Bildungsaufwand) wurden bereits im Rechnungsabschluss nach dem UGB vorgenommen.

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 PubFG haben die Förderungsnehmer bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Förderungsmittel vorzulegen. Abschriften davon ergehen an die Bundesregierung und den Beirat. Die Tätigkeitsberichte der Zukunftsakademie Österreich enthielten u.a. einen Überblick über die im jeweiligen Jahr durchgeführten Seminare und Veranstaltungen (einschließlich der internationalen politischen Bildungstätigkeiten) sowie der Publikationen.

**42.2** Der RH stellte fest, dass die Zukunftsakademie Österreich die Rechnungslegung gemäß UGB vornahm und die gemäß PubFG erforderlichen Angaben – mit Ausnahme des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit – auswies.

**42.3** *Laut Stellungnahme der Zukunftsakademie Österreich seien die Rechnungslegungsbestimmungen des UGB klar und daher auch bestimmbar. Die Rechnungslegungsvorschriften des PubFG bzw. der zu veröffentlichenden Kennzahlen beschränkten sich darauf, eine Trennung in allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie Bildungsarbeit, und dabei eine Trennung nach Personalaufwand und Sachaufwand vorzunehmen. Eine Regelung sowie Konkretisierung der Rechnungslegungsvorschriften für*

## Interne Kontrollmechanismen

*die Träger der politischen Bildungsarbeit dürfe daher hoffnungsfroh erwartet werden.*

- 42.4** Der RH entgegnete, dass entsprechend den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich der Rechnungsabschluss gemäß UGB verpflichtend ist. Im Hinblick auf die Vorgaben des PubFG wären aber entsprechend detaillierte Nachweise über die Mittelverwendung erforderlich. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 25), für die Jahresabschlüsse der Bildungseinrichtungen eine einheitliche Gestaltung auf Basis des VereinsG bzw. des UGB festzulegen und die gemäß PubFG erforderlichen Nachweise der zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel zu konkretisieren.



## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

43 Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ hervor:

(1) Die gemäß § 109a EStG 1988 vorgesehenen jährlichen Mitteilungen an das zuständige Finanzamt über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen, sollten erstattet werden. (TZ 6)

(2) Ausstehende Nutzungsentgelte für die gemeinsame Nutzung von Büroräumlichkeiten durch Dritte sollten zeitgerecht eingefordert werden. (TZ 7)

(3) Hinsichtlich der für die Mitbenutzung von Büroräumlichkeiten in den Bundesländern zu leistenden Nutzungsentgelte sollten konkrete Modalitäten schriftlich festgelegt werden. (TZ 7)

(4) Die an Externe bezahlten Honorare wären in den Rechnungsab schlüssen zur Gänze dem Sachaufwand und nicht wie bisher zum Teil dem Personalaufwand zuzuordnen. (TZ 10)

(5) Es sollten strukturelle bzw. organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Personalaufwands gesetzt werden, um einen ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit sicherzustellen. (TZ 10)

(6) Im Hinblick auf die gesetzliche Vorgabe der sparsamen Verwendung der Förderungsmittel sollte der Personalaufwand für die leitenden Funktionäre gesenkt werden. (TZ 11)

(7) Zur Behandlung der Bezüge der Funktionäre als Funktionsgebühren sollte eine neuerliche steuerrechtliche Abklärung durchgeführt werden. (TZ 12)

(8) Er wäre sicherzustellen, dass künftig die Eckpunkte von Vereinbarungen mit bezahlten Funktionären in der Hauptversammlung beschlossen und die entsprechenden Beschlüsse im Protokoll dokumentiert werden. (TZ 13)

**Schlussbemerkungen/  
Schlussempfehlungen**

(9) In Vereinbarungen über die finanzielle Abgeltung von Leistungen gewählter Vereinsorgane sollten Regelungen, wie die vierzehnmalige jährliche Auszahlung der Entgelte sowie die Vereinbarung von Abfertigungen und von Mindestvertragsdauern, künftig vermieden werden. (TZ 13)

(10) In den Vereinbarungen mit den leitenden Funktionären wäre eine ausreichend klare Regelung zu treffen, welche Art von Aufwendungen durch die Auszahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten werden. (TZ 13)

(11) Es sollte keine Gehaltsrefundierung an den Parlamentsklub des BZÖ mehr dafür geleistet werden, dass der von der Parlamentsdirektion für die Klubarbeit zur Verfügung gestellte Beamte tatsächlich als Direktor bei der Zukunftsakademie Österreich tätig ist. (TZ 14)

(12) Nicht verbrauchte Förderungsmittel wären künftig ausschließlich im maximal zulässigen Ausmaß sowie für die im PubFG vorgesehenen Zwecke als Rücklagen auszuweisen. (TZ 21)

(13) Es wäre sicherzustellen, dass zukünftig keine Darlehen mehr gewährt werden. (TZ 23)

(14) Anzahlungen an das BZÖ bzw. deren Landesorganisationen sollten nur auf Basis entsprechender Vereinbarungen für definierte – der politischen Bildung gewidmete – Zwecke und unter Vorgabe eines genauen Abrechnungszeitraums vergeben werden. (TZ 23)

(15) Bei der Finanzierung von Forschungsprojekten und Studien sollten die von der Richtlinie vorgegebenen Kriterien (unmittelbarer Bezug zur Bildungsarbeit und öffentliche Zugänglichkeit) eingehalten werden. (TZ 26)

(16) Bildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Aktivitäten der politischen Partei wären nur dann zu finanzieren, sofern sie unmittelbar von der Zukunftsakademie Österreich durchgeführt werden. (TZ 27)

(17) Aktivitäten, die keine Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien darstellen, wie beispielsweise der Handel mit Büchern, sollten künftig nicht aus Förderungsmitteln finanziert werden. Weiters wäre bei der Herausgabe und Finanzierung von Schriften auf den unmittelbaren Bezug zur Bildungsarbeit im Sinne der Richtlinien zu achten. (TZ 28)

(18) Bei Bildungsangeboten von Spitzenfunktionären und der Höherqualifikation von Spitzenwahlkandidaten sollten künftig Kostenbeiträge eingefordert werden. (TZ 29)

(19) Bei Nächtigungen von Teilnehmern im Zusammenhang mit zeitlich aufeinander folgenden Veranstaltungen unterschiedlicher Veranstalter, sollte eine entsprechende Aufteilung der Nächtigungskosten vorgenommen werden. (TZ 30)

(20) Im Bereich der Bildungsarbeit mit Dritten wären die Dokumentation der Projekte zu verbessern sowie nachvollziehbare Kostenkalkulationen zu erstellen. (TZ 32)

(21) Für die Kooperation mit Bundesländerorganisationen des BZÖ sollten schriftliche Verträge abgeschlossen werden. (TZ 33)

(22) Der Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit – einschließlich des dadurch verursachten Verwaltungsaufwandes – sollte jährlich errechnet und im Jahresabschluss gemäß PubFG dargestellt werden. (TZ 36)

(23) Im Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit wäre bei Projekten, die mit Kooperationspartnern abgewickelt werden, eine nachvollziehbare Dokumentation und Zuordnung der einzelnen Projekte vorzunehmen. Zudem wären künftig nachvollziehbare Bemessungsgrundlagen für die Höhe von vereinbarten Pauschalbeiträgen zu erstellen sowie konkrete Nachweise für die Erfüllung vertraglich vereinbarter Leistungen zu erbringen. (TZ 37)

(24) Es sollten eine jährliche schriftliche Projektplanung im Vorhinein erstellt sowie regelmäßige Evaluierungen der durchgeführten Projekte durchgeführt werden, um einen gezielten und bedarfsorientierten Einsatz der Förderungsmittel sicherstellen zu können. (TZ 38, 39)

(25) Im Sinne der Stärkung der internen Kontrolle bzw. der Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips sollte bei Zahlungsdurchführung eine verpflichtende gemeinsame Verfügung durch zwei Zeichnungsberechtigte vorgesehen werden. (TZ 41)





# **Bericht des Rechnungshofes**

**Förderung der staatsbürgerlichen  
Bildungsarbeit in der Freiheitlichen Akademie**



## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	324
Abkürzungsverzeichnis _____	325

## Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Freiheitlichen Akademie

KURZFASSUNG _____	327
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	331
Zielsetzung der Förderung _____	332
Weiterführung der Freiheitlichen Akademie _____	332
Verwendung der Förderungsmittel _____	333
Einzelfeststellungen _____	336
Vereinbarungen mit dem ehemaligen Präsidenten _____	342
Auflösung der Wertpapiere _____	345
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	347

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Entwicklung des Vereinskapitals in den Jahren 2007 bis 2011 (Stand jeweils zum 31.12.) \_\_\_\_\_ 333
- Tabelle 2: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Gesamtaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 \_\_\_\_\_ 335



# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln
ATS	Österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMUKK	für Unterricht, Kunst und Kultur
bspw.	beispielsweise
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
exkl.	exklusive
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FPÖ-Bildungsinstitut	Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
IILP	Internationales Institut für Liberale Politik
IT	Informationstechnologie
Mio.	Million(en)
NFZ	Neue Freie Zeitung
Nr.	Nummer

# Abkürzungen



ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie PubFG	Politische Akademie der ÖVP Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab-Stiftung	Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
1. StabG 2012	1. Stabilitätsgesetz 2012
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
stv.	stellvertretende(r)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
USt	Umsatzsteuer
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VereinsG	Vereinsgesetz 2002
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Freiheitlichen Akademie

Die Freiheitliche Akademie erhielt seit dem Jahr 2006 keine Förderungsmittel gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 mehr, verfügte aber Ende 2011 noch über nicht verbrauchte Bestände. Ab dem Jahr 2007 reduzierte die Freiheitliche Akademie ihre Bildungsaktivitäten deutlich; seit 2010 fanden keine Seminare bzw. Veranstaltungen mehr statt. Mehr als 50 % der für staatsbürgerliche Bildungsarbeit zugewiesenen Mittel verwendete die Freiheitliche Akademie im überprüften Zeitraum für den entstandenen Verwaltungsaufwand. Die mit dem im Jahr 2007 ausgeschiedenen ehemaligen Präsidenten abgeschlossenen Vereinbarungen entsprachen keiner zweckgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.

### KURZFASSUNG

#### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Richtlinien des im BKA eingerichteten Beirats sowie unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet worden waren. (TZ 1)

#### Weiterführung der Freiheitlichen Akademie

Die Freiheitliche Akademie war bis Ende 2006 die von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) genannte Empfängerin der Förderungsmittel gemäß Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG). Da die FPÖ danach das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) als Förderungsempfänger bestimmt hatte, erhielt die Freiheitliche Akademie ab dem Jahr 2007 keine Förderungsmittel mehr. Sie verfügte aus den Vorjahren über nicht verbrauchte Mittel, schränkte jedoch in der Folge ihre Bildungstätigkeiten stark ein. Die Freiheitliche Akademie war als Verein organisiert und wurde durch den Präsidenten nach außen vertreten. Das Personal wurde mit Ende März 2007 gekündigt und danach größtenteils im FPÖ-Bildungsinstitut angestellt. (TZ 3)

## Kurzfassung

### Entwicklung des Vereinskapitals

Das Vereinskapital der Freiheitlichen Akademie betrug Anfang Jänner 2007 rd. 401.000 EUR und reduzierte sich bis zum Jahr 2011 auf rd. 20.200 EUR, weil den Ausgaben kaum Einnahmen gegenüberstanden. Die noch vorhandenen Förderungsmittel sollten für ein Buchprojekt, dessen Abschluss für 2012 geplant war, aufgewendet werden. Danach war die Auflösung des Vereins geplant. Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen für den Fall, dass eine politische Partei – wie bei der Freiheitlichen Akademie – den als Förderungsempfänger genannten Rechtsträger wechselte. (TZ 4)

### Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie ab 2007

Bis März 2007 führte die Freiheitliche Akademie sechs Seminare mit einem Sachaufwand von rd. 5.400 EUR durch. In den Jahren 2008 und 2009 veranstaltete sie zwei Konferenzen zum Thema „Europa–Russland–Georgien“. Weiters gab sie in diesem Zeitraum drei Publikationen heraus. Danach fanden keine Bildungsaktivitäten im eigentlichen Sinn mehr statt. (TZ 5)

In einzelnen Bereichen kam es zur Vermischung der Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie und des FPÖ–Bildungsinstituts sowie zu Überschneidungen bei der Rechnungslegung an die beiden Bildungseinrichtungen. Es fehlte eine klare Trennung zwischen den beiden Bildungseinrichtungen, die aufgrund der getrennten Rechnungskreise jedenfalls notwendig gewesen wäre. (TZ 7)

### Internationale politische Bildungsarbeit

Die Konferenzen „Europa–Russland–Georgien“ 2008 und 2009 organisierte die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen. Die in den Richtlinien für Kooperationen vorgesehene Kostenteilung bzw. Dokumentation des Mehrwerts der Zusammenarbeit fehlte bei der Konferenz 2008. (TZ 6)

Bei beiden Konferenzen übernahm die Freiheitliche Akademie neben den eigentlichen Ausgaben in der Höhe von rd. 28.300 EUR bzw. rd. 19.900 EUR auch zusätzliche Ausgaben der ausländischen Teilnehmer (wie z.B. Minibar, Wäschereinigung, Internet, Telefon), die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit politischer Bildungsarbeit standen. (TZ 6)

## Publikationen

Das FPÖ-Bildungsinstitut hatte gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buches „Elemente der Gemeindepolitik“ geplant. Die Publikation erfolgte jedoch durch die Freiheitliche Akademie, die auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht. (TZ 7)

Im Jahr 2011 plante die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit dem FPÖ-Bildungsinstitut die Übersetzung und Herausgabe von Büchern eines ausländischen Autors. Zu diesem Zweck schloss der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts für dieses und gleichzeitig auch für die Freiheitliche Akademie einen Vertrag über die Vertriebsrechte mit dem Autor ab. Anfang 2012 bestand ein Werkvertrag des FPÖ-Bildungsinstituts mit einer Auftragnehmerin zur Übersetzung dieser Bücher, die Kostenübernahme war hingegen durch die Freiheitliche Akademie vorgesehen. Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH wurde der Vertrag neu ausgestellt, so dass nunmehr die Freiheitliche Akademie als Vertragspartnerin aufschien. (TZ 7)

## Forderung an die FPÖ

Eine Forderung gegen die FPÖ aus dem Jahr 2007 in der Höhe von 35.000 EUR stornierte die Freiheitliche Akademie im Jahr 2011. Die Gründe dafür gingen aus den Buchhaltungsunterlagen nicht hervor. (TZ 8)

## Bezahlung von Telefonrechnungen

Die Freiheitliche Akademie bezahlte im Jahr 2007 Telefonrechnungen, in denen neben dem ehemaligen Präsidenten und dem mit März 2007 gekündigten Geschäftsführer der Freiheitlichen Akademie auch mehrfach der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts sowie die FPÖ als Benutzer aufschienen. Die Übernahme dieser Telefonrechnungen war für den RH nicht nachvollziehbar. (TZ 9)

## Kurzfassung

### Vereinbarungen mit dem ehemaligen Präsidenten

Nach der Wahl eines neuen Präsidenten im März 2007 schloss die Freiheitliche Akademie im September 2007 mit dem ehemaligen Präsidenten eine Vereinbarung, mit der sie diesem einen Betrag in der Höhe von 50.000 EUR insbesondere für die Pflege internationaler Kontakte zur Verfügung stellte. Diese enthielt weder einen Endabrechnungszeitpunkt noch die Verpflichtung zur Vorlage von Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen bzw. zur Projektdokumentation. (TZ 10)

Der ehemalige Präsident legte zum Teil nach mehrfachen Urganzen Belege für die Jahre 2007 bis 2010 vor, von denen viele ungeordnet waren, keinen Vermerk des Verwendungszwecks bzw. des Leistungsdatums enthielten bzw. keinen Zusammenhang mit Tätigkeiten der internationalen politischen Bildungsarbeit erkennen ließen. Im Dezember 2010 schloss die Freiheitliche Akademie, nach der Kündigung des ersten Vertrags und einem Rechtsstreit, der mit einem Vergleich endete, eine neue Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten. Darin hielt sie fest, dass ein Betrag von rd. 15.620 EUR noch nicht abgerechnet war und gewährte eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 15.500 EUR mit der Begründung der langjährigen Funktion. Belege waren dafür nicht vorzulegen. Der verbliebene Differenzbetrag (rd. 120 EUR) war mit Belegen nachzuweisen. (TZ 10)

### Auflösung der Wertpapiere

Die Freiheitliche Akademie verfügte Anfang 2007 über Wertpapiere in der Höhe von rd. 482.000 EUR, die als Deckung für Abfertigungsrückstellungen angeschafft worden waren. Ab Mitte Februar 2007 bis Anfang Juni 2008 erfolgte – zur Zahlung laufender Ausgaben (z.B. Gehälter, Miete) – die sukzessive Auflösung des Wertpapierdepots, wobei im Jahr 2008 Verluste in der Höhe von rd. 8.600 EUR entstanden. (TZ 11)

Kenndaten zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Freiheitlichen Akademie					
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.				
	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Vereinskapital (Stand per 31.12.)	212.840	161.733	115.265	59.704	20.235
Aufwände	389.687	58.187	47.010	55.608	39.643
Erträge	201.687	7.079	543	46	174

Quellen: Freiheitliche Akademie; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung mit den Mitteln nach dem Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik, BGBl. Nr. 369/1984 i.d.g.F. (Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG), Abschnitt I, in der Freiheitlichen Akademie. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2011. Die letzte Überprüfung der Förderungsmittel erfolgte im Jahr 2007 und betraf die Jahre 2002 bis 2006. Der RH veröffentlichte den Bericht im Jahr 2008 in der Reihe Bund 2008/4. Dieser wird im gegenständlichen Prüfungsergebnis als Vorbericht bezeichnet.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war es festzustellen, ob die Förderungsmittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Im Zuge dessen überprüfte der RH alle politischen Bildungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe.

Grundlage für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (im Folgenden kurz: Richtlinien) des beim BKA mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

Zu dem im Juli 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Freiheitliche Akademie im August 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung nach Einlangen der Stellungnahme der Bundesregierung im Februar 2014.

### Zielsetzung der Förderung

**2** Der Bund fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der politischen Parteien durch Zuwendungen an Stiftungen oder Vereine (Rechtsträger), sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die Rechtsträger haben in Übereinstimmung mit ihren Satzungen das Ziel zu verfolgen,

- die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung,
- die politische und kulturelle Bildung sowie
- die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge,
- auf innerstaatlicher und internationaler Ebene,
- unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern,
- insbesondere durch Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen.

### Weiterführung der Freiheitlichen Akademie

**3** Die Freiheitliche Akademie war bis Ende 2006 die von der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) genannte Empfängerin der Förderungsmittel gemäß PubFG. Nachdem die FPÖ im Dezember 2006 das Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ-Bildungsinstitut) gegründet und dieses ab dem Jahr 2007 als Förderungsempfänger für die Mittel zur staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bestimmt hatte, erhielt die Freiheitliche Akademie keine Förderungsmittel gemäß PubFG mehr. Darüber hinaus hatte die Freiheitliche Akademie auch für das Jahr 2006 keine Förderungsmittel mehr erhalten, weil die FPÖ zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Förderungsmittel für dieses Jahr nur mit drei und nicht – wie im PubFG vorgesehen – mit fünf Abgeordneten im Nationalrat vertreten war. Sie verfügte jedoch aus den Vorjahren noch über nicht verbrauchte Mittel (siehe TZ 4), welche entsprechend den Bestimmungen des PubFG zu verwenden waren. Weder das PubFG noch die Richtlinien enthielten Regelungen für den Fall, dass eine politische Partei – wie bei der Freiheitlichen Akademie – den als Förderungsempfänger genannten Rechtsträger wechselte.





Weiterführung der Freiheitlichen Akademie



Freiheitliche Akademie

Die Freiheitliche Akademie war als Verein organisiert und wurde durch den Präsidenten nach außen vertreten. Ab dem Jahr 2007 schränkte sie ihre Bildungstätigkeiten stark ein. Das Personal der Freiheitlichen Akademie wurde mit Ende März 2007 gekündigt und danach größtenteils im FPÖ-Bildungsinstitut angestellt.

## Verwendung der Förderungsmittel

Entwicklung des Vereinskapitals

**4.1** Das Vereinskapital der Freiheitlichen Akademie betrug Anfang Jänner 2007 rd. 401.000 EUR und entwickelte sich in den Jahren bis 2011 wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Vereinskapitals in den Jahren 2007 bis 2011 (Stand jeweils zum 31.12.)					
Vereinskapital	2007	2008	2009	2010	2011
	in EUR				
Stand per 31.12.	212.840	161.733	115.265	59.704	20.235

Quellen: Freiheitliche Akademie; Darstellung RH

Das Vereinskapital reduzierte sich zwischen 2007 und 2011 laufend, weil den Ausgaben kaum Einnahmen gegenüberstanden. 2011 betragen die vorhandenen Förderungsmittel noch rd. 20.200 EUR. Diese sollten für ein Buchprojekt, dessen Abschluss für 2012 geplant war, aufgewendet werden (siehe TZ 7). Danach war die Auflösung des Vereins geplant.

Gemäß PubFG gab es keine Fristen hinsichtlich des Verbrauchs der erhaltenen Förderungsmittel bzw. Bestimmungen über die Rückzahlung nicht verwendeter Mittel.

**4.2** Der RH wies darauf hin, dass die Freiheitliche Akademie bis Ende 2011 noch immer über Förderungsmittel aus den Jahren bis 2006 verfügte. Seiner Ansicht nach wären noch vorhandene Förderungsmittel aus Vorjahren grundsätzlich ehestmöglich widmungsgemäß zu verbrauchen, sobald ein Rechtsträger nicht mehr als Förderungsempfänger bestimmt wird.

## Verwendung der Förderungsmittel

**4.3** Laut Stellungnahme der Freiheitlichen Akademie beruhe der Nichtverbrauch der Förderungsmittel im Jahr ihrer Gewährung vor allem darauf, dass die Abwicklung des Budgets mit größtmöglicher Sorgfalt und ab 2007 ohne hauptamtliche Mitarbeiter vorgenommen worden sei.

**4.4** Der RH wies erneut auf die Bestimmungen des PubFG hin, welche vorsehen, dass die geförderten Rechtsträger die zuerkannten Förderungsmittel grundsätzlich in demselben Jahr, in dem sie zuerkannt wurden, zu verbrauchen hatten. Demnach wären die der Freiheitlichen Akademie im Jahr 2005 zugewiesenen Förderungen – mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des PubFG gebildeten Rücklagen – bereits in demselben Jahr zu verbrauchen gewesen. Soweit die Freiheitliche Akademie durch Rücklagenbildung Förderungsmittel in das Folgejahr 2006 übertragen hatte, wären diese spätestens in diesem Jahr einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen gewesen.

Weiters verwies der RH in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung (siehe Allgemeiner Teil, TZ 9), in das PubFG eine klarstellende Bestimmung betreffend den Verbrauch von Förderungsmitteln bei Wegfall der Förderungswürdigkeit nach § 1 PubFG aufzunehmen.

Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie ab 2007

**5.1** Bis März 2007 führte die Freiheitliche Akademie sechs Seminare mit einem Sachaufwand von rd. 5.400 EUR durch. In den Jahren 2008 und 2009 veranstaltete sie die Konferenzen „Europa–Russland–Georgien“ mit Ausgaben von rd. 28.300 EUR bzw. rd. 19.900 EUR. Weiters gab sie in diesem Zeitraum drei Publikationen<sup>1</sup> (siehe TZ 7) heraus. Danach fanden keine Bildungsaktivitäten im eigentlichen Sinn mehr statt. Der 2010 im Bereich der internationalen politischen Bildungsarbeit ausgewiesene Aufwand war auf Zuwendungen an den ehemaligen Präsidenten der Freiheitlichen Akademie zurückzuführen (siehe TZ 10). In der Folge fiel nur mehr Verwaltungsaufwand an.

Der Sachaufwand für die Verwaltung betrug im Jahr 2007 rd. 87.100 EUR. Außerdem fielen Lohn- und Gehalts- bzw. Abfertigungsaufwand in der Höhe von insgesamt rd. 288.400 EUR an. Darüber hinaus entstanden Rechts- und Beratungsaufwand aufgrund diverser Klagen sowie aus einem Vergleich mit einem ehemaligen Geschäftsführer der Freiheitlichen Akademie, welcher im März 2006 entlassen worden war und nach einer Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien mit einem Betrag von 40.000 EUR entschädigt wurde.

<sup>1</sup> „50 Jahre FPÖ“, „Elemente der Gemeindepolitik“ und „Grundzüge einer zukünftigen freiheitlichen Verteidigungspolitik“

Ab 2010 entstand ausschließlich Verwaltungsaufwand aufgrund von Rechts- und Beratungsleistungen, einem – als Bildungsaufwand verbuchten – Honorar für den ehemaligen Präsidenten (siehe TZ 10) sowie von Bankspesen.

Demnach entwickelte sich das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand in den Jahren 2007 bis 2011 wie folgt:

<b>Tabelle 2: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands sowie des Verwaltungsaufwands im Vergleich zum Gesamtaufwand in den Jahren 2007 bis 2011</b>				
<b>Jahr</b>	<b>Bildungsaufwand</b>	<b>Verwaltungsaufwand</b>	<b>Gesamtaufwand</b>	<b>Anteil des Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand</b>
	in EUR			in %
2007	176.048,64	213.638,15	389.686,79	54,82
2008	36.897,87	21.288,64	58.186,51	36,59
2009	43.528,22	3.481,97	47.010,19	7,41
2010	29.632,46	25.975,45	55.607,91	46,71
2011	–	39.642,55	39.642,55	100,00
<b>Summe</b>	<b>286.107,19</b>	<b>304.026,76</b>	<b>590.133,95</b>	<b>51,52</b>

Quellen: Freiheitliche Akademie; Darstellung RH

Die Tabelle zeigt den Rückgang der Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie im überprüften Zeitraum sowie den daraus resultierenden hohen Anteil des Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand. Der gesamte ab 2008 entstandene Aufwand war ausschließlich auf Sachaufwand zurückzuführen.

- 5.2 Der RH stellte fest, dass die Freiheitliche Akademie ab 2010 die noch vorhandenen Förderungsmittel nicht für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß PubFG, sondern ausschließlich zur Bedeckung von Verwaltungsaufwand verwendete.

## Einzelfeststellungen

Internationale politische Bildungsarbeit

- 6.1** Die Konferenzen „Europa–Russland–Georgien“ 2008 und 2009 organisierte die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, das dafür 4.800 EUR in Rechnung stellte. Aufgrund der Tatsache, dass dieses Unternehmen neben der Freiheitlichen Akademie als Veranstalter aufschien (bspw. durch das Firmenlogo auf der Teilnehmerliste), war grundsätzlich eine Kooperation ableitbar. Im Gegensatz zur Konferenz 2008 hatte das Unternehmen bei der Konferenz 2009 den aus der Zusammenarbeit entstandenen Mehrwert für die Freiheitliche Akademie kurz dokumentiert.

Bei der Konferenz im Oktober 2008 übernahm die Freiheitliche Akademie sämtliche Ausgaben in der Höhe von rd. 28.300 EUR. Davon entfielen rd. 17.000 EUR auf Raummiete, Vortragszubehör, Verpflegung und Übersetzungskosten. Die Freiheitliche Akademie zahlte darüber hinaus u.a. für einige ausländische Teilnehmer Hotelnchtigungen außerhalb des eigentlichen Veranstaltungszeitraums. Weiters trug die Freiheitliche Akademie Ausgaben für Flughafentransfers, Minibar, Pay-TV, Internet, Telefon, Wäschereinigung und Trinkgelder sowie Ausgaben für Verpflegung<sup>2</sup> für den gesamten Zeitraum. In Summe fielen damit Ausgaben in der Höhe von rd. 8.900 EUR an.

Im Zusammenhang mit der zweiten Konferenz im Mai 2009 entstanden Ausgaben von rd. 19.900 EUR. Darin waren u.a. ein Abendessen für Teilnehmer und deren Begleitungen (insgesamt 13 Personen) in der Höhe von rd. 1.100 EUR sowie der Besuch einer Sehenswürdigkeit und die Verpflegung für acht Teilnehmer enthalten.

- 6.2** Nach Ansicht des RH fehlte bei der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen zur Organisation der Konferenz 2008 die in den Richtlinien für Kooperationen vorgesehene Kostenteilung bzw. Dokumentation des Mehrwerts der Zusammenarbeit. Er kritisierte außerdem, dass außerhalb der eigentlichen Konferenzen für einige Teilnehmer Ausgaben anfielen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit politischer Bildungsarbeit standen, so dass deren Übernahme durch die Freiheitliche Akademie keiner widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmiteln entsprach.
- 6.3** *Die Freiheitliche Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Konferenzen in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen durchgeführte hätte und dieses daher auch als Einladende aufgetreten sei. Der Mehrwert dieser Zusammenarbeit im Jahr 2009, für die das Unter-*

<sup>2</sup> z.B. ein Heurigenbesuch am Vorabend der Veranstaltung

*nehmen eine Rechnung legte, sei dokumentiert worden. Für die Konferenz 2008 wäre keine Rechnungslegung erfolgt, weshalb auch keine Dokumentation des Mehrwerts dafür aufscheine. De facto betrage der Mehrwert jedoch mindestens genauso viel wie für die Konferenz 2009.*

*Darüber hinaus wäre es nicht nachvollziehbar, weshalb der RH die Ausgaben, die mit der Konferenz 2008 in Zusammenhang stünden, nur mit rd. 17.000 EUR beziffere, weil die eigentlichen Veranstaltungskosten (bestehend u.a. aus Präsentationstafeln, Dolmetsch, Hotel, Verpflegung) rd. 19.400 EUR betragen würden. Auf die Hotelkosten der ausländischen Konferenzteilnehmer entfielen rd. 7.300 EUR, davon rd. 510 EUR auf Nebenkosten. Die Zahlung von Hotelnächtingungen für einige ausländische Teilnehmer außerhalb des eigentlichen Veranstaltungszeitraums wäre darauf zurückzuführen, dass ein erstes Zusammentreffen zum Austausch informeller Informationen und zur Vorbesprechung der Veranstaltung bereits am Tag vor der Konferenz stattgefunden hätte. Des Weiteren wären einige Hotelbuchungskonstellationen von den jeweiligen Flugbuchungsmöglichkeiten abhängig gewesen. Der Heurigenbesuch im Zuge des Rahmenprogramms hätte dem Kennenlernen der ausländischen Gäste und der Vertiefung persönlicher Kontakte gedient.*

*Nach Angabe der Freiheitlichen Akademie beliefen sich die Kosten der Konferenz 2009 lediglich auf rd. 19.200 EUR, weil eine auf dem Konto ausgewiesene Position in der Höhe von 700 EUR in keinem Zusammenhang mit der Konferenz stünde. Auch im Zuge dieser Konferenz hätte am Vortag eine Vorbesprechung und Diskussion über die Konferenz sowie zum informellen Austausch von Informationen stattgefunden. Für dieses Zusammentreffen seien Verpflegungskosten in Höhe von rd. 1.100 EUR angefallen.*

- 6.4 Der RH entgegnete, dass gemäß § 4 Abs. 3 der Richtlinie der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, wie das bei der Konferenz 2008 der Fall war, jedenfalls gesondert zu dokumentieren gewesen wäre. Aus diesem Grund verblieb der RH bei seiner Kritik.

Weiters teilte der RH mit, dass er nicht zwischen eigentlichen Veranstaltungskosten und sonstigen Ausgaben unterschieden hatte, sondern – zur Veranschaulichung des Umfangs und des Ablaufs der Konferenzen – unterschiedliche Ausgabenarten angeführt hatte. Er verblieb darüber hinaus jedoch bei seiner Kritik, dass der Zusammenhang zwischen einigen Ausgaben und der Bildungsarbeit, insbesondere bei nicht in den Unterlagen dokumentierten Hotelnächtingungen außerhalb des Veranstaltungszeitraums, nicht nachvollziehbar war. Er wies darauf hin,

## Einzelfeststellungen

dass die angeführten Nebenkosten – unabhängig von ihrer Höhe – nicht durch die Zweckbestimmung der Förderungsmittel gedeckt waren.

### Publikationen

- 7.1** Das FPÖ-Bildungsinstitut plante gemäß dem Vorstandsprotokoll vom Juni 2008 die Herausgabe des Buches „Elemente der Gemeindepolitik“. Dieses wurde im Jahr 2009 fertiggestellt. Tatsächlich erfolgte die Publikation über die Freiheitliche Akademie, welche auch die Zahlung übernahm. Die Honorarnote des Autors erging an das FPÖ-Bildungsinstitut, wurde aber in der Freiheitlichen Akademie verbucht.

Im Jahr 2011 plante die Freiheitliche Akademie in Zusammenarbeit mit dem FPÖ-Bildungsinstitut die Übersetzung und Herausgabe von mehreren Büchern eines ausländischen Autors, um noch vorhandene Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden (siehe TZ 4). Zu diesem Zweck schloss der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts für dieses und gleichzeitig auch für die Freiheitliche Akademie einen Vertrag über die Vertriebsrechte mit dem Autor. Der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts stand mit der Freiheitlichen Akademie in keiner Rechtsbeziehung. Das Bestehen einer Vertretungsbefugnis für die Freiheitliche Akademie war weder schriftlich dokumentiert noch auf dem Vertrag erkennbar.

In diesem Zusammenhang schloss das FPÖ-Bildungsinstitut Anfang 2012 einen Werkvertrag mit einer Auftragnehmerin zur Übersetzung dieser Bücher ab. Die Übernahme der Ausgaben war hingegen durch die Freiheitliche Akademie vorgesehen. Während der Gebarungsüberprüfung durch den RH wurde der Vertrag neu ausgestellt, so dass nunmehr die Freiheitliche Akademie als Vertragspartnerin aufschien.

- 7.2** Der RH wies kritisch auf die Vermischung der Aktivitäten der Freiheitlichen Akademie und des FPÖ-Bildungsinstituts sowie auf die Überschneidungen bei der Rechnungslegung an die beiden Bildungseinrichtungen hin. Seiner Ansicht nach fehlte eine klare Trennung zwischen den beiden Bildungseinrichtungen, die aufgrund der getrennten Rechnungskreise jedenfalls notwendig gewesen wäre. Der RH empfahl der Freiheitlichen Akademie, auf diese Trennung verstärkt zu achten, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen.

Weiters bemängelte er die Vertragsunterzeichnung für die Freiheitliche Akademie durch den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts, weil dieser in keinerlei Rechtsbeziehung mit ihr stand. Das Bestehen einer Vertretungsbefugnis konnte für den RH nicht nachvollziehbar begründet werden.



**7.3** Laut Stellungnahme der Freiheitlichen Akademie sei die Publikation „Elemente der Gemeindepolitik“ ursprünglich über das FPÖ-Bildungsinstitut geplant gewesen, weshalb ein Beschluss im Vorstand des Instituts gefasst worden und die Rechnungslegung des Autors an das Bildungsinstitut erfolgt sei. Um die restlichen Förderungsmittel der Freiheitlichen Akademie widmungsgemäß aufzubrauchen, sei das Projekt jedoch nach reiflicher Überlegung des Präsidenten der Freiheitlichen Akademie über diese abgewickelt worden. Über die Finanzierung der Publikation seien der Vorstand und die Hauptversammlung der Freiheitlichen Akademie informiert worden.

Weiters führte die Freiheitliche Akademie aus, dass der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstitutes zwar nicht organschaftlicher Vertreter der Freiheitlichen Akademie sei, aber rechtsgeschäftlich im Einzelfall – wie bei der erwähnten Vertragsunterzeichnung – vom Präsidenten ermächtigt werde, die Freiheitliche Akademie zu vertreten. Eine derartige Vertretungsmacht bedürfe keiner Schriftform.

**7.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht der mangelhaften Trennung aufgrund der personellen und organisatorischen Verknüpfungen – insbesondere auch der Buchhaltung – der beiden Bildungseinrichtungen. So wurde etwa die auf das FPÖ-Bildungsinstitut ausgestellte Honorarnote des Autors durch einen händischen Vermerk korrigiert und der Freiheitlichen Akademie zugewiesen. Darüber hinaus standen die für die Finanzierung des Projekts erforderlichen Mittel bei der Freiheitlichen Akademie bereits 2008 zur Verfügung. Bei fundierter Planung der Bildungsarbeit der Freiheitlichen Akademie wäre somit eine Vermischung mit den Aktivitäten des FPÖ-Bildungsinstituts vermeidbar gewesen.

Die Ermächtigung des Geschäftsführers des FPÖ-Bildungsinstituts zur Vertretung des Präsidenten der Freiheitlichen Akademie bei der Vertragsunterzeichnung war mangels Dokumentation für den RH nicht nachvollziehbar.

Sonstiges

Forderung an die FPÖ

**8.1** Im Zuge der letzten Gebarungüberprüfung hatte der RH festgestellt, dass die Freiheitliche Akademie im Jahr 2006 gemeinsam mit der FPÖ eine Feier anlässlich des 50-jährigen Bestehens der FPÖ durchgeführt und die gesamten Ausgaben in der Höhe von rd. 70.000 EUR übernommen hatte. Gemäß den Richtlinien sind Projekte mit Dritten zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient. Der spezifische Nut-

## Einzelfeststellungen

zen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist gesondert zu dokumentieren.

Aufgrund der Kritik des RH buchte die Freiheitliche Akademie während der Gebarungüberprüfung im Jahr 2007 eine Forderung gegen die FPÖ in der Höhe von 35.000 EUR ein. Im Jahr 2011 stornierte die Freiheitliche Akademie diese Forderung und übernahm damit die gesamten Ausgaben der Veranstaltung. Die Gründe dafür gingen aus den Buchhaltungsunterlagen nicht hervor.

**8.2** Der RH kritisierte die Ausbuchung der Forderung an die FPÖ, weil dafür keine nachvollziehbaren Gründe vorlagen. Er wiederholte seinen Hinweis aus dem Vorbericht, dass die Richtlinien bei der Durchführung von Projekten gemeinsam mit Dritten entweder eine Kostenteilung oder den Nachweis, dass die Beziehung eines Kooperationspartners der Qualität des Projekts dient, fordern. Diese Bedingungen wurden im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Der RH empfahl daher der Freiheitlichen Akademie, die Forderung an die Bundespartei wieder in voller Höhe einzubuchen und die Refundierung einzufordern.

**8.3** *Die Freiheitliche Akademie verwies auf ihre Stellungnahme zum Prüfungsergebnis im Jahr 2007, wonach die Freiheitliche Akademie grundsätzlich der Meinung gewesen sei, dass die Ausrichtung einer Festveranstaltung, in der öffentlichkeitswirksam die historisch-politische Bedeutung einer Partei im demokratischen Spektrum Österreichs aufgearbeitet und präsentiert werde, in den Aufgabenbereich der allgemeinen staatsbürgerlichen Bildungsarbeit gehört und solcherart einen demokratiepolitisch wertvollen Schulungscharakter gehabt habe. Ihrer Ansicht nach wären damit die Abs. 1 und 2 des § 1 der Richtlinien erfüllt worden. Eine Übernahme der gesamten Kosten dieser Veranstaltung war aus dieser Sicht durchaus vertretbar und gesetzeskonform erschienen. Die Einladung war deshalb zusammen mit der FPÖ erfolgt, weil damit der Zugriff auf deren im Vergleich zur Freiheitlichen Akademie viel umfassenderes Adressmaterial möglich gewesen wäre.*

*Der Betrag sei 2011 aufgrund dieser Stellungnahme abschließend ausgebucht worden.*

**8.4** Der RH hielt seine Kritik an der Ausbuchung der Forderung sowie seine Empfehlung, die Refundierung von der Bundespartei einzufordern, weiter aufrecht. Er verwies erneut auf § 4 Abs. 3 der Richtlinien, wonach bei Projekten gemeinsam mit Dritten der spezifische Nutzen, der aus der Beziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, gesondert zu dokumentieren ist. Diese Vorgaben waren bei diesem Projekt nicht erfüllt worden. Darüber hinaus war der Zusam-



menhang zwischen der Stellungnahme der Freiheitlichen Akademie (2007) und der Ausbuchung (2011) aufgrund der großen Zeitspanne für den RH nicht nachvollziehbar.

#### Bezahlung von Telefonrechnungen

- 9.1** Die Freiheitliche Akademie übernahm im Jahr 2007 Telefonrechnungen des ehemaligen Präsidenten bzw. eines früheren Geschäftsführers nach deren Ausscheiden bzw. Kündigung. Außerdem schienen in den Telefonrechnungen mehrfach der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts sowie die FPÖ als Benutzer auf. Unter anderem bezahlte die Freiheitliche Akademie eine Telefonrechnung der Bundespartei in der Höhe von rd. 1.380 EUR, welche zwischen April und Mai 2007 verursacht worden war.
- 9.2** Die Übernahme der Telefonrechnungen des Geschäftsführers des FPÖ-Bildungsinstituts sowie der Partei durch die Freiheitliche Akademie war für den RH nicht nachvollziehbar. Er empfahl der Freiheitlichen Akademie, eine Refundierung der Ausgaben durch das FPÖ-Bildungsinstitut bzw. die FPÖ rückwirkend einzufordern.
- 9.3** *Laut Stellungnahme der Freiheitlichen Akademie seien die Telefonrechnungen des Geschäftsführers des FPÖ-Bildungsinstituts bezahlt worden, da er ursprünglich als Geschäftsführer der Freiheitlichen Akademie vorgesehen gewesen sei. In der ersten Phase, in der er deren Status quo und Zukunftsaufgaben analysiert habe, habe folglich die Akademie die Telefonkosten, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfielen, übernommen.*
- Alle anderen Personen, deren Rechnungen übernommen wurden, hätten in verschiedenen Funktionen und Dienstverhältnissen, zum Teil unbezahlt, den Geschäftsbetrieb der Akademie aufrecht gehalten.*
- 9.4** Der RH entgegnete, dass der Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts im Zuge der konstituierenden Vorstandssitzung des Vereins im April 2007 bestellt wurde und darüber hinaus keine Geschäftsführerfunktion in der Freiheitlichen Akademie wahrnahm. Die von der Freiheitlichen Akademie übernommenen Telefonkosten entstanden erst zwischen Juni und Juli 2007 und somit nach seiner Bestellung als Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts.

Über die beschriebenen weitergeführten Aktivitäten der genannten Personen lagen keine Aufzeichnungen vor, so dass die Übernahme der Telefonkosten nicht nachvollziehbar war. Weiters war auch der Nutzen dieser Tätigkeiten für das FPÖ-Bildungsinstitut mangels Dokumentation nicht erkennbar. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

### Vereinbarungen mit dem ehemaligen Präsidenten

**10.1** (1) Nachdem die FPÖ im Dezember 2006 das FPÖ-Bildungsinstitut gegründet und dieses als Förderungsempfänger für das Jahr 2007 genannt hatte, kam es im März 2007 in der Freiheitlichen Akademie zur Wahl eines neuen Vorstands sowie zu einem Wechsel des Präsidenten.

Im September 2007 schloss die Freiheitliche Akademie, vertreten durch den neuen Präsidenten, mit dem ehemaligen Präsidenten am Tag seines Ausscheidens aus der Freiheitlichen Akademie eine Vereinbarung, mit der sie diesem einen Betrag in der Höhe von 50.000 EUR zur Verfügung stellte. Diese Mittel waren ausschließlich für Tätigkeiten im Sinne des PubFG und der Richtlinien „insbesondere für die Pflege internationaler Kontakte, die Bewältigung damit verbundener administrativer Erfordernisse und dergleichen“ zu verwenden. Darüber hinaus durften diese Mittel in keiner Weise „wider die Interessen und Ziele der FPÖ, des Freiheitlichen Parlamentsklubs, der Freiheitlichen Akademie bzw. des Freiheitlichen Bildungsinstitutes“ verwendet werden. Die Aufwendungen waren durch die Übermittlung der bezughabenden Originalbelege abzurechnen. Die Vereinbarung enthielt weder einen Rückzahlungszeitraum bzw. Endabrechnungszeitpunkt noch die Verpflichtung zur Vorlage von Leistungsnachweisen für die erbrachten Leistungen (z.B. Berichte über geführte Gespräche) bzw. zur Projektdokumentation.

Der Vorstand der Freiheitlichen Akademie nahm die Vereinbarung im November 2007 einstimmig zur Kenntnis.

Für das Jahr 2007 legte der ehemalige Präsident eine Sammlung von Belegen über eine Summe von rd. 4.870 EUR vor. Davon entfielen rd. 41 % (bzw. rd. 1.990 EUR) auf Repräsentationsspesen, rd. 34 % (bzw. rd. 1.660 EUR) auf Telefonkosten. Aus den Belegen waren zum Teil weder der Verwendungszweck noch ein Zusammenhang mit Tätigkeiten der internationalen politischen Bildungsarbeit ersichtlich. Die Freiheitliche Akademie urgierte die Vorlage der weiteren Abrechnungen in den darauffolgenden Jahren mehrmals. Im Jahr 2009 übergab der ehemalige Präsident eine Sammlung von ungeordneten Belegen, teilweise ohne Vermerk des Verwendungszwecks bzw. des Leistungsdatums. Im Juni 2009 forderte die Freiheitliche Akademie den ehemaligen Präsi-

denten aufgrund seiner Kandidatur für eine andere politische Partei auf, die bis dato nicht verbrauchten Geldmittel an sie zurückzuzahlen.

Schließlich legte der ehemalige Präsident im März 2010 erneut eine Sammlung von Belegen aus den Jahren 2008, 2009 und teilweise 2010 über eine Summe von rd. 29.510 EUR vor. Der Wirtschaftsprüfer teilte der Freiheitlichen Akademie mit, dass diese Belege keine Grundlage für den Nachweis von internationaler Bildungsarbeit wären, es an einer Gesamtaufstellung der Ausgaben mangelte und die Belegsammlung keine ordnungsgemäße Abrechnung darstellte. Daher kündigte die Freiheitliche Akademie die im September 2007 geschlossene Vereinbarung im März 2010 mit sofortiger Wirkung auf und klagte den ehemaligen Präsidenten auf Rechnungslegung. Dieser hielt fest, dass er sich ausschließlich zur Übermittlung der bezughabenden Originalbelege verpflichtet sah und die Vereinbarung keine Frist für die Verwendung der Mittel vorsah. Im Mai 2010 übergab er die Abrechnung samt Belegen nach Art und Umfang geordnet. Rund 40 % des abgerechneten Betrags (rd. 11.830 EUR) entfielen auf Telefonrechnungen (ohne Einzelgesprächsnachweis); bei den Gastronomierechnungen (rd. 16 % bzw. rd. 4.630 EUR) ließen zahlreiche Belege keinen Zusammenhang mit der vereinbarten Tätigkeit (insbesondere mit der Pflege internationaler Kontakte) erkennen. Weiterhin war auf zahlreichen Belegen weder der Leistungsgegenstand noch das Leistungsdatum ersichtlich. Die Klage endete mit einem Vergleich der beiden Parteien.

Im Dezember 2010 schloss die Freiheitliche Akademie eine neue Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten. Darin hielt sie fest, dass betreffend den zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag von 50.000 EUR bisher Abrechnungsbelege über eine Summe von rd. 34.380 EUR übergeben wurden und ein Betrag von rd. 15.620 EUR noch nicht abgerechnet war. „Zur endgültigen und einvernehmlichen Abrechnung“ gewährte sie dem ehemaligen Präsidenten eine einmalige Zuwendung in der Höhe von 15.500 EUR mit der Begründung der langjährigen Funktion. Belege waren dafür nicht vorzulegen. Der verbliebene Differenzbetrag (rd. 120 EUR) war mit Belegen nachzuweisen. In der Buchhaltung wurde die „Zuwendung“ auf dem Konto „Honorare“ verbucht. Der Vorstand der Freiheitlichen Akademie beschloss diese Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten in seiner Sitzung im März 2011 einstimmig.

(2) Der Wirtschaftsprüfer merkte im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2010 keine Kritik an den als mangelhaft beurteilten Belegen an.

## Vereinbarungen mit dem ehemaligen Präsidenten

**10.2** Der RH kritisierte den Abschluss der Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten am Tag seines Ausscheidens aus der Freiheitlichen Akademie. Aufgrund der pauschalen Zuwendung von Förderungsmitteln an einen Dritten ohne Vereinbarung eines detaillierten Leistungskatalogs war das in den Richtlinien des Beirats geforderte Kriterium der Unmittelbarkeit der Tätigkeit nicht gegeben. Auch die im Falle der Beziehung von Kooperationspartnern erforderliche Federführung lag nach Ansicht des RH nicht bei der Freiheitlichen Akademie, weil diese den Verwendungszweck in der Vereinbarung sehr unpräzise formuliert hatte und somit auf die einzelnen Tätigkeiten nicht Einfluss nehmen konnte. Demnach entsprachen der Abschluss dieser Vereinbarung und die damit verbundene pauschale Zuwendung in Höhe von 50.000 EUR an den ehemaligen Präsidenten ohne detaillierten Leistungskatalog und ohne erforderlichen Leistungsnachweis nicht den Richtlinien. Aufgrund der fehlenden Dokumentation war die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln gemäß PubFG nicht nachvollziehbar.

Weiters hielt der RH kritisch fest, dass die Vereinbarung vom September 2007 keine Fristen für die Verwendung und den Nachweis der zur Verfügung gestellten Mittel enthielt. Darüber hinaus waren weder eine Dokumentation der durchgeführten Projekte noch Leistungsnachweise für die einzelnen Tätigkeiten gefordert. Unter Berücksichtigung der im PubFG und in den Richtlinien des Beirats geforderten Nachweise für die Verwendung der Förderungsmittel hätte eine detaillierte Abrechnung mit Verwendungsnachweisen vereinbart werden müssen.

Die vorgelegten Belege waren nach Ansicht des RH zum Teil mangelhaft, da sie häufig keinen Hinweis auf den Verwendungszweck und den Zusammenhang mit internationaler politischer Bildungsarbeit aufwiesen, und entsprachen nicht den Kriterien einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung.

**10.3** *Die Freiheitliche Akademie verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass der langjährige Präsident der Freiheitlichen Akademie über die im Publizistikförderungsgesetz bzw. in den Richtlinien des beim Bundeskanzleramt eingerichteten Beirates geforderten Mindestdokumentations- und Abrechnungsstandards informiert gewesen sei und ihm diese auch aus der täglichen Praxis sowie aus Rechnungshofprüfungen geläufig gewesen seien. Die Vereinbarung der Verwendung „im Sinne des Publizistikförderungsgesetzes und der Richtlinien“ sowie die Verpflichtung zur Übergabe der Originalbelege bei Abrechnung sei in diesem speziellen Fall ausreichend erschienen.*



Vereinbarungen mit dem ehemaligen  
Präsidenten



Freiheitliche Akademie

*Weiters könne von einem Mangel an „Unmittelbarkeit“ keine Rede sein. Dass die Vereinbarung mit dem ehemaligen Präsidenten keinen exakten Werkinhalt definierte, habe sich daraus ergeben, dass die Vertragsparteien davon ausgegangen waren, dass dessen Eckpunkte ohnehin klar gewesen seien. Die vereinbarte Tätigkeit habe inhaltlich jener, die er während seiner Jahre als Präsident der Akademie ausgeübt hatte, entsprochen. Die Bildungsaktivitäten seien demnach auch weiterhin unmittelbar geblieben.*

**10.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik an der mit dem ehemaligen Präsidenten getroffenen Vereinbarung. Wenn auch die Kenntnis der Bestimmungen des PubFG und der Richtlinien des Beirats seitens des Kooperationspartners vorausgesetzt werden konnte, so wären zur Gewährleistung ihrer Einhaltung, insbesondere zur Sicherstellung der geforderten Federführung der Freiheitlichen Akademie, jedenfalls die Leistungsinhalte und der zeitliche Rahmen für die Erbringung und Abrechnung der Leistungen festzulegen gewesen. Insbesondere im Hinblick auf die vorangegangenen Differenzen in Bezug auf die Präsidentschaft des Vereins sowie das Ausscheiden des ehemaligen Präsidenten aus der Freiheitlichen Akademie am Tage des Abschlusses der Vereinbarung wäre eine präzise schriftliche Formulierung der Inhalte geboten erschienen. Da die Freiheitliche Akademie aufgrund der fehlenden inhaltlichen Definition der Leistungen keine Möglichkeit der Einflussnahme bzw. der in den Richtlinien geforderten Federführung hatte, wurde das Kriterium der Unmittelbarkeit jedenfalls nicht erfüllt. Mangels Aufzeichnungen über die Inhalte der Bildungsaktivitäten waren weder die Leistungen nachweisbar noch der beschriebene Nutzen für die Freiheitliche Akademie nachvollziehbar.

### Auflösung der Wertpapiere

**11.1** Die Freiheitliche Akademie verfügte Anfang 2007 über Wertpapiere in der Höhe von rd. 482.000 EUR, die als Deckung für Abfertigungsrückstellungen angeschafft worden waren. Ab Mitte Februar 2007 bis Anfang Juni 2008 erfolgte – zur Zahlung laufender Ausgaben (z.B. Gehälter, Miete) – die sukzessive Auflösung des Wertpapierdepots, wobei Verluste beim Verkauf entstanden. Diese betragen im Jahr 2008 rd. 8.600 EUR.

**11.2** Der RH wies auf die durch die sukzessive Auflösung des gesamten Wertpapierdepots entstandenen Verluste hin. Seiner Ansicht nach hätte die Freiheitliche Akademie bereits 2007 ihren Finanzierungsbedarf kalkulieren und im Hinblick auf die kurzfristigen Verbindlichkeiten ihr Wertpapierdepot Ende 2007 auflösen müssen.

## Auflösung der Wertpapiere

- 11.3** *In ihrer Stellungnahme teilte die Freiheitliche Akademie mit, dass sie ab dem Jahr 2006 keine Förderung mehr erhalten habe, weshalb die vorhandenen Wertpapiere sukzessive für die Deckung laufender Ausgaben (Miete, Gehälter) veräußert worden seien. Die Anschaffung der Wertpapiere sei zur Deckung der Abfertigungsrückstellung erfolgt. Da mit Ende März 2007 alle Mitarbeiter der Freiheitlichen Akademie gekündigt worden und die Abfertigungszahlungen schlagend geworden seien, wäre die vom RH vorgeschlagene Auflösung der Wertpapiere Ende 2007 nicht möglich gewesen. Aufgrund der 2007 beginnenden globalen Finanz- und Bankenkrise könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verkauf der gesamten Wertpapiere Ende 2007 nicht ebenfalls zu einem erheblichen Verlust geführt hätte.*
- 11.4** Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass das nach Zahlung der Abfertigungen an die ausgeschiedenen Mitarbeiter noch vorhandene Wertpapierdepot keine für die Deckung laufender Ausgaben geeignete kurzfristige Kapitalanlageform dargestellt hatte. Aufgrund der im Jahr 2007 bereits realisierten Verluste aus dem Wertpapierverkauf hätte die Freiheitliche Akademie dies erkennen und Ende 2007 zur Verlustminimierung eine geeignete kurzfristige Anlageform wählen müssen.



Freiheitliche Akademie

## Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

**12** Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen an die Freiheitliche Akademie hervor:

(1) Vorhandene Förderungsmittel aus Vorjahren wären ehestmöglich widmungsgemäß zu verbrauchen, sobald ein Rechtsträger nicht mehr als Förderungsempfänger bestimmt wird. (TZ 4)

(2) Auf eine klare Trennung zwischen der Freiheitlichen Akademie und dem Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs wäre verstärkt zu achten, um eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäftstätigkeit sicherzustellen. (TZ 7)

(3) Die im Zusammenhang mit der Feier anlässlich des 50-jährigen Bestehens im Jahr 2006 entstandene Forderung an die Bundespartei, welche im Jahr 2011 storniert worden war, sollte wieder in voller Höhe eingebucht und die Refundierung eingefordert werden. (TZ 8)

(4) Die durch den Geschäftsführer des FPÖ-Bildungsinstituts sowie die Partei verursachten Telefonkosten sollten vom FPÖ-Bildungsinstitut bzw. der FPÖ rückwirkend eingefordert und refundiert werden. (TZ 9)

Wien, im Februar 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien
  - Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
  - Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
  - Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien
- Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Verlängerung der Bundesstraßen
  - Bekämpfung des Abgabebetrgs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
  - Pilotprojekt e-Medikation
  - Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
  - Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
  - Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
  - Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung

